BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abele, Johann Martin von,

Versuch über das Deutsche Staatsrecht während eines Zwischenreichs

Kempten 1792

J.publ.g. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558339-2
VD18 14375168-001

<366076545700l3

<366076545700l3

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

T. Publ. gc. 2.

Abele

Versuch

über das

teutsche Staatsrecht

während eines

Zwischenreichs,

für seine Mitbürger,

welche die Staatsverfassung ihres Vaterlandes näher kennen lernen wollen,

aus den besten Quellen geschöpft und aus der Geschichte erläutert

von

D. Johann Martin von Abele.

Kempten,
bey Joseph Kösel 1792.

Festschrift

zur

Feier des 50jährigen Bestehens

des

Vereins deutscher Ingenieure

in Böhmen

in Prag

Seiner

römisch kaiserlichen königlichen apostolischen

Majestät

Franz dem Andern,

Seinem

allerdurchlauchtigsten Reichsoberhaupt

und

allergnädigsten Herrn Herrn,

in

allertiefster Ehrfurcht zugeeignet

von

Johann Martin von Abele.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede zu der ersten Ausgabe.

Die Absicht dieser Blätter ist keine andere, als die, meine Mitbürger, deren Geschäft es nicht ist, die Kenntniß von der so verwickelten Staatsverfassung unsers lieben teutschen Vaterlandes ganz genau inne zu haben, einigermaßen in Stand zu setzen, das jetzt aller Augen und Ohren an sich ziehende Zwischenreich nach dem allgemein bedauerten Ableben Kaiser Josephs des Zweyten glorwürdigsten Andenkens, das eingetrettene reichsgesetz- und verfassungsmäßige Reichsvikariat, die bevorstehende Kaiserwahl und die vermuthlich bald darauf erfolgende Kaiserkrönung näher kennen zu lernen, um darüber mit mehrerm Grund urtheilen, und in den darüber täglich vorkommenden Unterhaltungen auch mitsprechen zu können.

Es hat sich nemlich bereits gar oft gezeigt, daß selbst Personen von besserm Stand, und mehr als gemeinen Kenntnissen, über diese Gegenstände ganz falsche Begriffe entweder sich selbst erschaffen, oder aber von andern angenommen haben, und so ganz schief in den Tag hinein urtheilen. Und doch will in unsern, freylich nicht immer und überall wirklich aufgeklärten Tagen alles über alles raisonniren. Dieses gab den Anlaß zu gegenwärtiger Abhandlung.

Es rechtfertigen also schon Anlaß und Absicht den Verfasser gegen das Urtheil, daß er hier nichts neues gesagt habe. Neue Entwickelungen staatsrechtlicher Aufgaben wären auch seiner Absicht nicht angemessen, wohl aber eher entgegen gewesen.

Daß des um die Kenntniß der teutschen Staatsverfassung so unsterblich verdienten Mosers Werke, besonders jenes über diesen Gegenstand, bey dieser Abhandlung sehr stark genützt worden sind, bekennt der Verfasser aufrichtig und mit Dank, glaubt aber eben nicht, daß solches den Werth seiner Arbeit, nach seiner Absicht beurtheilt, wirklich herunterseßen werde.

Er wollte seine Mitbürger, die aus dem Staatsrecht kein Geschäft zu machen haben, unterhalten, nicht aber in diesem Fach schon vollendete, oder doch schon tiefer eingedrungene Gelehrte belehren.

Doch weis er zuverläßig, daß manches hochberühmten Staatsrechtlehrers Collegium, ohne Mosers Kalb zum Pflügen zu nehmen, sehr mager ausgefallen wäre, und noch jetzt und künftig ausfallen würde. Und dann lebt er in einer Gegend Teutschlands, in der Mosers Werke noch in den meisten Büchersammlungen vieler Geschäftsmänner fehlen, und diese auch mit dem Staatsrecht eben gar wenig vertraut sind. Für solche möchte dann diese Abhandlung eben auch nicht ganz unnüße seyn.

Auser Mosern sind aber auch noch viele andere als allgemein gut bekannte Hilfsquellen benüßt worden. Das wird der Sachverständige wohl selbst merken, ob solche gleich nicht angeführt worden sind, weil Bücherkenntniß in den Plan von Abhandlungen dieser Art nicht gehört.

Der Verfasser hat übrigens seinen Zweck erreicht, wenn er seinen Landsleuten ein nicht ganz unnüßliches Vergnügen verschaft haben wird.

Vorrede zu der zweyten Ausgabe.

Das Publikum hat diese vor zwey Jahren unter dem Titel: Ueber Teutschland, Kaiser Todesfall, Trauer, Reichsvikarien, Wahltag, Wahlkapitulation, Wahl, Krönung, Gerechtsame des teutschen Kaisers 2c. mit gütiger Nachsicht und nicht ohne merklichen Beyfall aufgenommen.

Da die erste Ausgabe sich bereits vergriffen, und der für ganz Teutschland so leidige allzufrühe Hintritt Leopolds II. kaiserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens eine neue Auflage veranlaßt hat, so habe ich bey solcher die gegründeten Erinnerungen der Recensenten benützt, und die gerügten Fehler zu verbessern gesucht. Ich darf aber auch ohne Ruhmsucht sagen, daß diese Auflage eine größere Reichhaltigkeit erhalten habe. Dieses zeigt nicht nur die ansehnlich vermehrte Bogenzahl, sondern auch die nähere Einsicht ihres beynahe durchaus berichtigten und bereicherten Innhalts selbst.

Die Quellen, aus denen ich geschöpft habe, jedesmal anzugeben, hätte die Abhandlung zu einem ziemlich dicken Buche umgewandelt, welches aber gegen meine Absicht wäre. Inzwischen kann ich hier den geäußerten Wunsch der Kunstrichter wohl in so weit erfüllen, die von mir vorzüglich gebrauchten Quellen anzuzeigen. Solche sind das moserische ältere und neuere Staatsrecht, v. Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle, Gerstlachers Corpus juris publici & privati, verschiedene Wahldiarien und darunter

auch das neueste über Kaiser Leopold II. Wahl und Krönung; das ächte Wahlprotokoll des churfürstlichen Wahlkonvents im Jahre 1790; Königs Abhandlung von den Reichsvikarien; das Diarium Europäum; die europäische Fama; Mascovs Schriften, besonders seine Dissertationen, Reußen Staatskanzley, und die sonst während des letztern Zwischenreichs und auch nach demselben über dergleichen Gegenstände erschienenen Schriften. Ausserdem habe ich auch einige ungedruckten hieher einschlagenden Staatsakten benützen können.

Ich wünsche nun nichts mehr, als daß auch diese umgeänderte und mit einem derselben anpassenden kürzern Titel versehene Abhandlung gleichfalls mit geneigter Nachsicht aufgenommen werden, und denjenigen, für welche solche eigentlich geschrieben worden ist, einige nicht nur vergnügliche, sondern auch nützliche Unterhaltung verschaffen möge. Und dann habe ich meinen Zweck erreicht.

Kempten, den 10 Juli 1792.

D. von Abele.

Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Ueber Teutschland überhaupt.

§. 1.

Teutschland ist ein freyer unabhängiger Staat.

Derjenige europäische Staat, der gegen Morgen an Preußen, Pohlen, Ungarn, Sklavonien und Kroatien, gegen Mittag an den venezianischen Meerbusen, Italien und die Schweitz, gegen Abend an Frankreich, die vereinigten Niederlande und die Nordsee, und gegen Mitternacht gegen Dänemark und die Ostsee angränzet, ist unser Teutschland, das auch sonst im Kanzleystil das heilige römische Reich a), das römisch teut-

a) Warum Teutschland ein heiliges Reich heißt, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Einige sagen, die

teutsche Reich, das römische Reich teutscher Nation, das heilige römische Reich teutscher Nation, nicht selten auch schlechthin das Reich genannt wird.

Auf diesem Erdstriche, welcher über 12000 Quadratmeilen enthält, leben mehr als 24 Millionen Menschen.

§. 2.

Und darunter dem Rang nach das erste Reich.

Wenn man Teutschland nach der statistischen Eintheilung der europäischen Staaten im Reiche b) und Republiken betrachtet, so gehört es nach

sei-

teutsche Kaiser hätten auch hierinn die griechischen und morgenländischen Kaiser nachgeahmt, diese es aber von den römischen Kaisern entlehnt. Andere leiten es von der dem Kaiser zukommenden Schutz- und Schirmvogtey über die christliche Kirche her. Noch andere leiten es mit vieler Wahrscheinlichkeit von dem Verhältniß des Reichs im Mittelalter gegen die katholische Kirche her. Damals nahm man nemlich noch die Obergewalt des Pabsts und des Kaisers über die Welt an. Doch keine dieser Behauptungen ist über alle Zweifel erhoben. Römisches Reich aber heißt Teutschland wegen der Vereinigung des ehemaligen römischen Kaiserthums mit Teutschland. Die übrigen Ausdrücke erklären sich selbst.

b) Staaten, die ein gemeinschaftliches, vom Staat unterschiedenes Oberhaupt haben, heißen Reiche; Staaten ohne solches Oberhaupt aber Republiken.

seiner wesentlichen Verfassung zu der erstern Gattung, den Reichen. Denn es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß Teutschland aus vielen, ja aus mehrern hundert einzelnen, für sich bestehenden gemeinen Wesen oder Staaten zusammengesetzt ist, allein dessen ungeachtet ist es doch nur ein Reich, weil alle diese Staaten ein gemeinsames Oberhaupt haben, dem die Reichsregierung zum Theil ohne, zum Theil mit Beschränkungen übertragen, und welcher auch die Staatenregierung der einzelnen Theile des teutschen Reichs wirklich ungeordnet ist.

Allein aus eben dieser Rücksicht ist der teutsche Staat in Vergleichung gegen andere europäischen Staaten von einer ganz verschiedenen Verfassung. Denn in den andern europäischen Staaten ist entweder gar alles Land, Grund und Boden, oder doch vieles davon ein wahres Eigenthum des Regenten oder des Staats unter dem Namen der Krongüter, Kron-Domainen; in Teutschland hingegen hat weder das Oberhaupt des Reichs, noch auch das Reich selbst einiges Land, Grund und Boden.

Die Häupter der einzelnen teutschen Staaten regieren diese mit solchen vorzüglichen Gerechtsamen, die sonst nur unabhängigen Staaten zustehen, wie z. B. das Gesandtschafts-Bündniß-Münzrecht sind. In den übrigen Reichen hinge-

gen sind die Reichs = und Landstände bey allen auch noch so großen Vorzügen doch solcher Gerechtsame nicht fähig.

Ob es gleich gewiß ist, daß alle unabhängigen Staaten untereinander eigentlich keinen Vorzug haben, so ist doch durch Herkommen und sonst nunmehr bestimmt, welcher Staat, oder welches Oberhaupt eines Staates dem andern vorsitzen, oder vorgesetzt werden solle — oder mit andern Worten der Rang ausgemacht.

Nach einem uralten und noch nie bestrittenen Herkommen wird dem römischen Kaiser, als dem Oberhaupt des teutschen Reichs von allen christlichen weltlichen gekrönten Häupter der erste Rang zugestanden. Woher aber solcher Rang ursprünglich rühre, läßt sich freylich nicht ganz deutlich bestimmen. Doch hat die im Mittelalter gehegte, im Grund zwar irrige Meynung, daß die teutschen Kaiser wirkliche Nachfolger der alten römischen Kaiser und also Herren der ganzen Welt seyen, auch zu diesem Vorrang nicht wenig beygetragen c).

Nur

c) Man nahm nemlich als ausgemacht an, daß bey Erneuerung der römischen Kaiserwürde der teutsche Kaiser nicht nur im eigentlichsten Verstand der Nachfolger des abendländischen Kaisers Karls, sondern auch selbst des Justinians, Konstantins, Augusts und

Dem Pabst allein, als dem von der katholischen Kirche anerkannten geistlichen Oberhaupt der Christenheit ließen Teutschlands Regenten als Söhne der Kirche von jeher den Rang; und nur der türkische Sultan als ein Unchrist kümmert sich weder um Herkommen, noch um Besitzstand und Christenheit im geringsten, sondern behauptet vielmehr, mit den teutschen Kaisern einen durchaus gleichen Rang zu haben; davon will sich auch derselbe bey jedem Vorfall durchaus nicht verdrängen lassen.

gar Cäsars, Teutschland aber die eigentliche vierte oder römische Monarchie geworden sey. Daher nannte noch Kaiser Max der erste in der Satzung von Gotteslästerern von 1495 den Kaiser Justinian, und in einer Urkunde von 1518 gar den Kaiser Konstantin seinen Vorfahren am Reiche. Aus dieser eingebildeten Nachfolge leitete man auch die von den römischen Kaisern inne gehabten oder auch nur angemaßten Vorzüge und Rechte ab. Dahin gehöret besonders die angemaßte Herrschaft über die ganze Welt. In L. 9. ad L. Rhod. de jactu sagt der Kaiser Antonin der fromme: Ich bin zwar der Herr der Welt ꝛc. ꝛc. Noch in der goldenen Bulle (1356) spricht Kaiser Karl der vierte, von der Wahl eines zeitlichen Oberhaupt der Welt. Tit. 4. §. 2.

§. 3.

Und ein Wahlreich.

Auch darinn weicht Teutschland in Ansehung seiner Regierungsform von den meisten europäischen Staaten ab, daß sein Oberhaupt nicht durch Erbfolge zu der Reichsregierung gelanget.

Dieses gründet sich 1) in der goldenen Bulle, diesem so feyerlichen Reichsgesetz und ihrem 2. Kap.; 2) in der kaiserl. Wahlkapitulation (Art. II. §. 2.) Denn nach solcher muß der neue Kaiser schwören: Wir sollen und wollen auch uns keiner Succession oder Erbschaft desselben (Reichs) anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf uns, unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden, „und nach dem Art. XIV. §. 10.“ Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Erben und Nachkommen bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Innhalt der goldenen Bulle verbleiben lassen.

§. 4.

Wie Teutschland zu seiner gegenwärtigen Regierungsform gekommen ist.

Wie aber Teutschland ein Wahlreich geworden, und zu seiner gegenwärtigen Regierungsver-

verfassung gekommen ist, davon kann hier wegen des engen Raums dieser Blätter und ihrer Absicht blos folgendes aus der teutschen Geschichte bemerkt werden.

Unsere freyen Vorfahren wurden von den eroberungssüchtigen Römern erst nach mehrern Versuchen, zum Theil aber auch dies auf nicht gar zu lange Zeit unterjocht. Nach dem Verfall des römischen Reichs aber kamen sie unter die Herrschaft der Franken, bis sie durch den Vertrag von Verdun im Jahr 843. an König Ludwig dem Teutschen, Karl des Großen Enkel, ihren eigenen König erhielten, und auch seitdem bis jetzt ihre eigenen Könige behalten haben. Schon in der fränkischen Monarchie war eine Vermischung des Erb- und Wahlrechts vorhanden. Denn vermöge eines bereits damals uralten Herkommens wurde zwar der König gewählt, jedoch bey der Wahl eines neuen Königs auf den nächsten Anverwandten des verstorbenen Königs immer das vorzüglichste Augenmerk geworfen. Vor König Pipin geschahe die feyerliche Einsetzung des Königs mittelst desselben Erhebung und Herumtragung auf dem Schilde. Pipin aber war der erste, der sich salben ließ. Unter König Arnulph aber wurde Teutschland schon ein vollkommenes Wahlreich, doch gieng man von dem regierenden Hause bey einer vorgenommenen

nen Königswahl nicht leicht ab. Die Wahl wurde damals durch die Ersten oder vornehmsten Reichsstände, jedoch mit Genehmhaltung der übrigen Stände und selbst des Volks verrichtet.

Daß aber die vornehmsten Reichsstände zu diesem vorzüglichen Wahlrecht gelangt sind, hiezu war folgendes der Anlaß. Schon in den ältesten Zeiten, und also noch vor erlangter Bekanntschaft mit dem kaiserlichen Hofe zu Konstantinopel, den sie jedoch in der Folge auch in Ansehung des Hofceremoniels vieles abgeborgt haben mögen, hatte jeder teutsche Herzog oder Heerführer unter dem ansehnlichen Gefolge seiner Lehensleute, seinen Kämmerer, Truchsessen, Schenken und Marschallen bey sich. Solche machten zugleich die nöthigsten Beamten und natürlichsten Räthe jedes Fürsten aus; und so hatte es auch vorzüglich der König. Bereits unter den merovingischen Regenten behandelten diese Hofbeamte die wichtigsten Reichsgeschäfte. Karl der Große änderte an dieser Hofverfassung so wenig, daß er vielmehr solche durch die, wegen der damals allein bey der Geistlichkeit anzutreffenden Kenntnisse in Sprachen und Schreiben, an seinen Hof gezogenen vornehmsten Erzbischöfe noch vermehrte. Und auf solche Weise bekam auch die Geistlichkeit, so wie vorher schon jedes Volk, ihre eigenen Vorsteher oder Ver-

tretter am Hofe, oder nach damaligem Sprachgebrauch, im Pallaste (in der Pfalz. Und da die Aufstellung dieser Pfalzerzfürsten auf öffentlichen Reichsversammlungen zu geschehen pflegte, so war ihr Ansehen um so größer, da sie nicht von der bloßen Willkühr der Regenten abgehangen zu haben scheinen.

§. 5.

Ursprung der Churfürsten.

Von diesen bereits unter Karl dem Großen ganz üblichen Hofämtern leiteten schon ehemals die Churfürsten selbst den Ursprung ihrer Churwürden her. Und in so ferne man solches von ihrer Zuziehung zu den vornehmsten Reichsgeschäften verstehen will, so ist in dieser Ableitung allerdings volle Wahrheit enthalten.

Bey den Königswahlen jedoch hatten damals die Churfürsten noch lange kein größeres Recht, als andere mindere Fürsten. Ja selbst die Einwilligung und Zuruf des gesammten Volks wurde als ein eigentlicher Umstand einer rechtmäßigen Wahl angesehen und gefordert. Vorzüglich aber kam es auf die Zustimmung der vier uralten Völker, aus denen Teutschland von jeher bestand, nemlich der Bayern, Schwaben, Franken,

ken und Sachsen an. Bey Kaiser Otto des Großen Wahl und Krönung kommen schon sieben Reichsbeamte, nemlich die drey Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln, und die vornehmsten Herzoge und Fürsten der vier teutschen Völkerschaften vor. Franken versah das Truchsessenamt, Sachsen die Marschallsstelle, Schwaben das Kämmerer- und Bayern das Schenkenamt d).

Vor jeder Wahl wurden Landtage in den Provinzen gehalten, und auf solchen sich wegen der Kronkandidaten berathschlaget. Die ehemaligen teutschen Wahlen lassen mit den heutigen polnischen Wahltagen in mehrerer Rücksicht sich recht wohl vergleichen.

Nach und nach aber bekamen sieben teutsche Völkerschaften an den Königswahlen Antheil, und daher wird auch erklärbar, warum es ursprünglich gerade sieben und nicht mehrere hohe Erzbeamte gewesen sind. Denn dieses waren die Stimmführer und Vertretter ihrer Völkerschaft. Solche Völkerschaften waren 1) die Ostfranken, 2) die Rheinländischen, 3) die Lothringer oder Moßellanischen, 4) die ripuarischen Fran-

d) Daher machten die Herzoge von Bayern noch bis ins dreyzehnte Jahrhundert Anspruch auf das Schenkenamt, bis endlich Rudolph der Erste im Jahre 1290 zu Gunsten Böhmens entschied.

Franken, 5) die Sachsen, 6) die Bayern, 7) die Schwaben. Die Stimmführer und Vertretter dieser Völkerschaften waren 1) der Erzbischof von Mainz, der Rheinländer, 2) der Erzbischof von Trier der Lothringer oder Mosellaner; 3) der Erzbischof von Cölln, der Ripuarier; 4) der Herzog von Franken, oder an desselben Statt der Marggraf oder Pfalzgraf von Franken, der Stimmführer der Ostfranken und eben daher der erste weltliche Erzbeamte, Erztruchseß; 5) der Herzog von Sachsen, der sächsischen Völkerschaft; der Herzog von Bayern, der bayrischen, und 7) der Herzog von Schwaben der schwäbischen Nation. Dabey ist bemerkenswürdig, daß die vier fränkischen Völker die Mehrheit der Wahlstimmen ausmachten, die andern zum Theil größern Völkerschaften aber zusammen nur drey Stimmen hatten e).

Kaiser Heinrich III., der damit umgieng, Teutschland für sein Haus zu einem Erbreich zu machen, hat zur Erreichung seiner Absicht die Vorrechte der Pfalzerzfürsten dadurch sehr vergrößert, daß er die vier Reichs-Erzhofämter mit den vier großen Herzogthümern für beständig ver-

e) Daß diese drey fränkischen Völkerschaften durch Geistliche vertretten werden, rührt daher, weil sie keinen Herzog an der Spitze hatten, sondern unmittelbar unter dem König standen.

vereint, und solche den ältesten Söhnen der Pfalzerzfürsten zugesprochen hat. Allein sein Vorhaben gelang ihm nicht, da die Teutschen ihre hergebrachten Wahl-Freyheit auf keine Weise sich entziehen ließen, sondern vielmehr bey Gelegenheit der Wahl des Gegenkönigs Rudolph (im Jahre 1073) zum Gesetz machten, daß künftig Niemand den Thron anders, als durch ganz freye Wahl der Völkerschaften besteigen solle.

Bey Kaiser Lothars II. Wahl erschienen alle vorhin bemerkten Hauptvölkerschaften, in einer Anzahl von mehr als 60000 Mann auf dem Wahlfeld. Bey der darauf von allen anwesenden Reichsfürsten vorgenommenen Vorwahl wurde ein Ausschuß von zehen Fürsten ernannt, um die Kronkandidaten zu bestimmen. Und aus den von solchem Ausschuß vorgeschlagenen Kandidaten, dem Herzog Friederich von Schwaben, Marggraf Leopold von Oesterreich, und Herzog Lotharn von Sachsen wählten sie sodann Herzog Lotharn, der aber durch eine Art von Kapitulation zur Aufrechthaltung der Freyheiten der geistlichen und weltlichen Stände sich verbindlich machen mußte.

König Lothar verlieh seinem Tochtermann, Herzog Heinrich dem Stolzen, einem Guelfen die beyden Herzogthümer Bayern und Sachsen, um den Hohenstaufern das Gleichgewicht zu hal-

halten. Allein da nach Lothars Tod Herzog Konrad der Dritte von Schwaben sich auf den Thron geschwungen, Herzog Heinrich der Stolze aber, der mit seinen zwey Wahlstimmen übergangen, darüber sich beschwerte, so nahm ihm K. Konrad Bayern und Sachsen, weil es widerrechtlich sey, zwey große Herzogthümer zugleich im Reiche zu besitzen. So kam Bayern an Oesterreich, und Sachsen an Anhalt. Bey König Friedrichs I. Wahl aber wehrte sich Herzog Heinrich der Löw, der sich Sachsen nicht entreissen ließ, wegen der bayrischen Wahlstimme, und drohte sogar mit einer Appellation an den Pabst! Kaiser Friedrich gab ihm zwar nachher das Herzogthum Bayern zurück, allein nur so lange, bis er seine andern Feinde gedemüthiget hatte. Die Herzoge von Oesterreich aber entschädigte K. Friedrich theils durch die Abreissung der alten Marggrafschaft Oesterreich und des Landes ob der Enns, von Bayern, theils durch andere große Vorzüge. Nach dem hierüber ertheilten Gnadenbrief vom Jahre 1156 wurden nemlich die Herzoge von Oesterreich und ihre Nachkommen den andern Erz-Pfalzfürsten gleichgestellt, ihnen bey allen Feyerlichkeiten der erste Platz nach den hier zum erstenmal so genannten Churfürsten auf der rechten Seite des Reichs eingeräumt, ausserdem aber das vorher nie zugestandene Vorrecht der untheilbaren Erbfolge

der ältesten Tochter eines ohne männlichen Leibeserben sterbenden Herzogs zugesichert.

Mit der von Kaiser Friedrich aus Staatsabsichten vorgenommenen Zerreissung der alten Herzogthümer aus ihrer bisherigen Verfassung wurde zugleich auch die Verbindung der Völkerschaften aufgehoben, und den neuen Herzogen aus Bayern wurde wenig mehr, als der Titel uud geringe Vorrechte gelassen, hingegen kamen die den Herzogen vorhin unterworfenen Fürsten und Stände unmittelbar an das Reich und unter des Kaisers Regierung, und erhielten sowohl in ihren Gebieten, als auch bey Reichsversammlungen beynahe alle vorhin blos ihren Erzfürsten zuständigen Gerechtsame. Eben dieser Kaiser entzog den Herzogen die Fürsten- oder Lehenleute zugleich mit den unter jenen gestandenen Fahnenlehen, wodurch er die Macht der alten Herzoge noch mehr schwächte. Die wichtigste Hauptveränderung aber bewirkte Kaiser Friedrich durch die Trennung der vier hohen Erzämter, des Truchsessen- des Schenken- des Marschalls- und des Kämmereramts von den alten Herzogthümern, welche er auch (im Jahre 1184) durch die von ihm hiezu willkührlich gewählten Könige, Herzoge und Marggrafen versehen ließ. So kam das Erzschenkenamt von Bayern an den König von Böhmen, und das Erzkämmereramt an den Marggrafen von

Bran-

Brandenburg. Hingegen ließ er das Erztruchsessenamt durch den Pfalzgrafen, als den vornehmsten weltlichen Fürsten von Franken, und das Erzmarschallamt durch den Herzog von Sachsen noch ferner verwalten. Die übrigen Reichsstände stimmten dieser Einrichtung um so lieber bey, da sie sich und ihre Freyheiten dadurch noch mehr gesichert, außerdem aber auch sich geschmeichelt sahen, da nunmehr jeder von ihnen zu den hohen Reichsämtern eben sowohl zugelassen wurde.

Durch diese Trennung der Erzhofämter von den alten Herzogthümern hätte auch das hohenstaufische Haus seine Absicht, die Erblichkeit des Kaiserthums, beynahe erreicht. Denn da die neuaufgestellten Erzbeamte die Wahlstimmen wegen der alten vier Völkerschaften nicht mehr führen konnten, die andern nunmehr auch unmittelbaren Reichsfürsten aber ein gleiches persönliches Wahlrecht verlangten, so benützte K. Heinrich VI., Friedrichs I. Sohn diesen Zwist, und wollte durch gänzliche Aufhebung der alten Wahlgerechtsame der Pfalzerfürsten das Wahlgeschäft ganz an sich ziehen. Schon hatte er auch den Pabst und zwey und fünfzig Fürsten auf seiner Seite, als er die Wahl seines dreyjährigen Sohns, des nachherigen K. Friedrichs II. verlangte. Allein die noch übrigen Erzfürsten, Mainz, Trier und

Cölln

Cölln nebst den sächsischen Fürsten widersetzten sich diesem Vorhaben mit aller Macht, und wirklich nöthigten sie auch den K. Heinrich, davon abzustehen und dafür seinen Sohn durch eine ordentfeyerliche Wahl erwählen zu lassen.

Nach K. Heinrich des VI. Tod behaupteten die Churfürsten ihre Wahlgerechtsame standhaft. K. Philipp, der von den Schwaben, Sachsen, Bayern und Böhmen gewählt worden, mußte nach der Verdrängung des von den Churfürsten erwählten K. Otto IV., um den Vorwurf einer unrechtmäßigen Wahl von sich abzulehnen, von den rechtmäßigen alten Churfürsten sich noch einmal wählen und krönen lassen, denn schon damals sah man in Europa die Wahlgerechtigkeit der Churfürsten als eine nicht zu bezweifelnde Befugniß an. Nach K. Philipps Tod aber behauptete K. Otto IV., daß er als ohnehin schon auf rechtmäßige Weise erwählter Könnig einer neuen Wahl nicht bedürfe, und wirklich wurde auch derselbe blos bestätigt.

Unter diesem Kaiser wurde sodann (1208) auf dem Reichstage zu Frankfurt die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, wie solche, nach der damaligen Meynung, von Karl des Großen Einrichtung herkam, von Haupt und Gliedern einander feyerlich versprochen. Unter diese von Karl dem Großen hergeleiteten Einrichtungen aber zählte

man

man damals schon die Wahlrechte der alten Erzbeamten, und zwar namentlich der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln, des Pfalzgrafen bey Rhein, des Herzogs zu Sachsen, des Marggrafen von Brandenburg, und des Königs von Böhmen.

Durch diese Einrichtung hörten die bis daher gewöhnlichen großen Reichs-Wahltage nach und nach ganz auf, und damit verloren die andern Reichsstände, erst die mindern, dann aber auch die größern allen Antheil an den teutschen Königswahlen. Die Gegenkönige Richard und Alphons wurden schon allein von den Churfürsten gewählt, und seitdem alle nachgefolgten Könige und Kaiser. Aus welchem sich also unwidersprechlich ergiebt, daß das Reich ein Wahlreich gewesen und noch ist.

§ 6.

Vorrechte der Churfürsten.

Die Churfürsten, deren Anzahl in neuern Zeiten bis auf neun vermehrt worden ist, gegenwärtig aber aus acht besteht, haben ausser der ausschließenden Wählensgerechtigkeit viele Vorrechte vor den andern Ständen von Alters her schon gehabt, und auch zum Theil noch durch die Reichsgesetze erlangt. Dahin gehören z. B. 1) die

in ältesten Zeiten und bis gegen das fünfzehnte Jahrhundert gewöhnlichen Willebriefe, vermittelst deren die Churfürsten ihre Einwilligung zu den wichtigsten Reichsgeschäften erklärten. So ist noch heut zu Tage der Churfürsten Einwilligung nothwendig, wenn der Kaiser neue Zoll- oder Münzprivilegien ertheilen will. 2) Daß sie des Kaisers innerste Räthe sind, deren derselbe in wichtigen Sachen, die das Reich anbetreffen, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens sich zu gebrauchen hat. (Wahlkapitul. Art. III. §. 3. auch Art. XI. §. 21.)

3) Sie machen bey den Reichsversammlungen ein eigenes, abgesondertes, und zwar das erste Collegium aus. 4) Sie können sich nach Gefallen, und ohne es dem Kaiser bekannt zu machen, versammeln. 5) Sie dürfen bey Belehnung ihrer Churlande keine Lehentaxen oder Sporteln bezahlen. 6) Von ihren Landgerichten kann außer dem Falle der verweigerten oder versagten Justitz nicht appellirt werden, oder nach der Kunstsprache haben sie das Privilegium de non appellando illimitatum. 7) Sie können auch gegen die Verordnung des gemeinen Lehenrechts und ohne des Kaisers Einwilligung Reichslehen, mit Ausnahme der durchaus unveräußerlichen Churlande, eines dritten an sich bringen. 8) Die Churfürstenthümer sind untheilbar, und daher das Erstgeburtsrecht

bey

bey solchen eingeführt. 9) Die Churprinzen werden mit dem achtzehnten Jahre volljährig. 10) Die Churfürsten genießen königliche Ehre, und folgen im Range nach regierenden Königen u. s. w.

Noch in den neuern Zeiten hat man am kaiserlichen Hofe dafür gehalten, daß zur Vollkommenheit der Churwürde das Erzamt erfordert werde. Ursprünglich gab auch das Erzamt den wahren Anlaß zu der churfürstlichen Wahlgerechtigkeit, wie vorhin bemerkt worden ist.

§. 7.

Anzeige der wichtigsten Reichsgrundgesetze.

Da in dieser ganzen Abhandlung öfters auf die Reichsgrundgesetze sich berufen werden muß, so scheint es allerdings dienlich zu seyn, diejenigen Reichsgrundgesetze, auf welche die teutsche Staatsverfassung vorzüglich gegründet ist, vorläufig etwas näher kennen zu lernen.

So wie alle Gesetze, so theilen sich auch die Reichsgesetze in geschriebene und ungeschriebene ab. Unter die geschriebenen oder ausdrücklichen Reichsgrundgesetze zählt man vorzüglich, nach der Zeit ihrer Entstehung betrachtet:

1) Die Concordaten f) vom Jahre 1122, die Kaiser Heinrich V. mit Pabst Calixt III. eingegan-

f) Concordaten von dem lateinischen concordare, soviel als Vergleich, Einverständniß.

gen hat. Darinn wird den teutschen Kirchen die Freyheit eingeräumt, ihre Bischöfe selbst zu wählen, welches Recht vorhin den Kaisern unter dem Titel der Investitur durch Ring und Stab zustand. Nach den Concordaten aber wurde dem Kaiser nur soviel eingeräumt, daß die Wahlen in seiner Gegenwart vorgenommen, und die Erwählten von ihm mit dem Scepter belehnt werden sollen.

2) Kaisers **Ludwigs** des Bayers Reichsgesetz von der **Unabhängigkeit des Reichs und der kaiserlichen Majestät** vom Jahre 1338, worinn der Grundsatz erneuert wird: daß ein durch die Churfürsten einmüthig oder durch die Mehrheit der Stimmen erwählter Kaiser keiner andern weitern Begnehmigung oder Bestätigung vonnöthen habe, ferner: daß ein Kaiser alle ihm gebührende Gewalt und Majestät allein von Gott, die Churfürsten aber ihre Wahlgerechtsame allein von dem Reich und dem Herkommen erhalten hätten.

3) Der **Churverein** von 1338, der nachher öfters erneuert worden ist. Durch solchen haben sich die Churfürsten zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame und Vorzüge gegen einander verbunden.

4) Die so genannte **goldene Bulle** Kaiser Karl IV. vom Jahre 1356. Dieses kaiserliche Rechtsbuch wurde auch nach seinem Urheber **Carolina** genannt. Den Namen der goldenen Bulle hat dieses Reichsgesetz von dem angehängten goldenen

Siegel

Siegel erhalten. Der wahre Verfasser dieses Ge-
setzbuchs soll Bischof Rudolf von Friedberg zu
Verden gewesen seyn. Die goldene Bulle ist in
lateinischer Sprache abgefaßt, und besteht aus
fünf Satzungen, oder dreyßig Capiteln oder Ti-
teln. g) Noch heut zu Tage wird dieses Reichs-

g) Da dieses Reichsgrundgesetz vorzüglich die meisten in dieser Abhandlung enthaltenen Gegenstände berührt, so scheint die Anzeige der Satzungen und ihrer Kapitel zu einiger Uebersicht nicht undienlich zu seyn.

Die erste Satzung der goldenen Bulle handelt im 1sten Capitel von dem den zum Wahltag reisenden Churfürsten zu gebenden Geleite. Die zweyte Satzung im 2ten Capitel von der Wahl des römischen Königs. 3tes Capitel vom Rang im Sitzen der Erzbischöfe von Mainz, Cölln und Trier auf Reichsversammlungen. 4tes Cap. von den Churfürsten insgemein. 5tes Cap. vom Reichsvikariat des Pfalzgrafen und des Herzogs zu Sachsen. Die 3te Satzung, 6tes Cap. vom Verhältniß der Churfürsten gegen andere Fürsten. 7tes Cap. von der Erbfolge der Churfürsten. 8tes Cap. von des Königs von Böhmen und seiner königl. Unterthanen Freyheit. 9tes Cap. von Gold- Silber- und andern Bergwerken. 10tes Cap. vom Münzrecht. 11tes Cap. von den Churfürsten und ihrer Landgerichte. Befreyung von der Reichs- Gerichtsbarkeit. Die vierte Satzung, Cap. 12. von den Versammlun-

grundgesetz bey den vorzunehmenden Kaiserwahlen als die Hauptform angesehen und darnach verfahren, auch davon nicht anders, als dispensationsweise abgewichen.

5)

gen der Churfürsten. Cap. 13. vom Widerruf der Privilegien. Cap. 14. von der den unwürdigen Lehensleuten zu geschehenden Lehens-Entziehung. Cap. 15. von Aufruhren. Cap. 16. von Pfalbürgern. Cap. 17. von Befehdungen. Cap. 18. von dem churmainzischen Einberufungsschreiben zur Königswahl. Cap. 19. Formel der churfürstlichen Vollmacht für die Wahlbotschafter. Die fünfte Satzung, Cap. 20. von dem Churverein. Cap. 21. von dem Rang der geistlichen Churfürsten bey feyerlichen Reichsprozessionen. Cap. 22. von dem Rang der weltlichen Churfürsten bey feyerlichen Zügen und der Vortragung der Reichsinsignien. Cap. 23. von dem von den geistlichen Churfürsten vor der kaiserl. Tafel zu sprechenden Tischgebet; dann kommen Verordnungen wegen der Unverletzbarkeit der Churfürsten, des gegen solche stattfindenden Majestätsverbrechens. Cap. 25. von der Untheilbarkeit der Churlande. Cap. 26. von feyerlichen Reichshöfen. Cap. 27. von den Erzamtsverrichtungen der Churfürsten bey feyerlichen Reichshöfen der Kaiser oder römischen Könige. Cap. 28. von der kaiserlichen Tafel. Cap. 29. von den Rechten der Reichserb- oder kaiserlichen Hofbeamten bey Belehnung der Churfürsten. Cap. 30. vom Unterricht der Churprinzen in den (italienischen und sclavischen) Sprachen.

5) Die Concordaten der teutschen Nation mit dem päbstlichen Hofe. Sie bestehen aus den sogenannten Fürsten-Concordaten vom Jahre 1446, als der Regel, und aus den Aschaffenburger-Concordaten von 1448, als der Ausnahme. Sie bestimmen die Verhältnisse des Pabsts gegen die teutsche Kirche in Ansehung der Wahlfreyheit der Hochstifter, das päbstliche Ernennungsrecht zu teutschen Pfründen, die Annaten ꝛc.

6) Der ewige Landfriede von 1495, durch welchen den verheerenden Befehdungen und dem Faustrecht ein Ende gemacht worden ist.

7) Die Wahlkapitulationen der Kaiser seit Kaiser Karl V. bis auf Leopold II., davon in der Abhandlung selbst noch das Nöthige vorkomen wird.

8) Der Passauervertrag vom Jahre 1552, zwischen dem Kaiser nebst dem katholischen Reichstheil und dem evangelischen Reichstheil über die Religionsverfassung.

9) Der augsburgische Religionsfriede vom Jahre 1555, ebenfalls über die wechselseitige Religionsverfassung.

10) Der westphälische Friede vom Jahr 1648, der aber aus zwey Friedens-Instrumenten, dem Osnabrückischen und dem Münsterischen besteht, und worinn die gegenwärtige Reichsverfassung großentheils bestimmt worden ist. Dieses ist noch heut zu Tage ein höchstwichtiges Grund-

11) Die Reichsabschiede, besonders der neueste oder jüngste vom Jahre 1654, der über viele Reichsangelegenheiten sich ausbreitet.

Die zweyte Art der Reichsgrundgesetze sind die ungeschriebenen Gesetze, oder das Herkommen, die Observanz.

Das Herkommen entsteht dadurch, daß das nemliche rechtliche Geschäft ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift bisher immer auf die gleiche Weise behandelt worden ist. Seinen Grund hat es in der vermutheten stillschweigenden Begnehmigung derjenigen, denen an der Behandlung der Geschäfte gelegen ist, und die daher Einrede gemacht haben würden, wenn sie eine solche Behandlung nicht für gut angesehen hätten. So werden wir nachher sehen, daß die Gerechtsame der Reichsverweser zum Theil in dem Herkommen sich begründen.

Das Herkommen ist theils allgemeines, theils besonderes, z.B. der Churfürsten, der Fürsten, der Reichsstädte, der Reichsritterschaft.

Zweyter Abschnitt.

Vom Zwischenreich überhaupt, und von dem Ableben des Kaisers, der Trauer, und besonders den Reichsvikarien.

§. 8.

Die Absicht dieser Abhandlung ist keineswegs ein ganzes wissenschaftliches Lehrgebäude des Staatsrechts über die auf dem Titel dieser Abhandlung angegebenen Gegenstände zu liefern, sondern nur den teutschen Bürger, dessen eigentliches Fach das Staatsrecht nicht ist, einigermassen in den Stand zu setzen, die Verfassung seines Vaterlandes in Rücksicht auf dessen Oberhaupt, den Kaiser näher kennen zu lernen. Daher halte ich es für eine solchem Zweck ganz angemessene Ordnung, allen hieher gehörigen Stoff unter folgende drey Hauptfragen zu bringen:

1) Wie wird die Kaiserwürde erlangt?
2) Was für Rechte sind damit verbunden?
3) Wie hört solche auf?

und nach solchen auch in einer ungezwungenen Ordnung abzuhandeln.

Ableben des Kaisers.

§. 9.

Die Frage: Wie wird die Kaiserwürde erlangt, erfordert eine vorläufige Erörterung der Umstände, die solche Wahl veranlassen.

Bey der ersten Hauptfrage: wie wird die Kaiserwürde erlangt — wird die Erledigung derselben natürlich vorausgesetzt. Von dieser Erledigung aber bemerke ich hier nur soviel zum voraus, daß sie nicht nur durch das Ableben des Kaisers, sondern auch durch freywillige Abdankung geschehen kann. Von der letztern giebt Kaiser Karls V. Niederlegung der Kaiserwürde im Jahre 1556 ein Beyspiel. Ob aber eine dritte Erledigungsart, die Absetzung eines Kaisers, oder schicklicher, die Aufkündung des dem Kaiser schuldigen Gehorsams von Seiten des Reichs aus rechtlichen Gründen statt finden könne, darüber sind die Gelehrten uneinig. Am Ende dieser Abhandlung soll hievon noch etwas vorkommen.

Da Teutschland ein Wahlreich ist (§. 3.), folglich die Regierung durch die Wahl allein erlangt werden kann, so ists wohl der natürlichste Gang der Untersuchung, die erste Hauptfrage wiederum in folgende Fragen aufzulösen: **Was vor der Wahl dieser Kaiserwürde voran gehe, wie die Wahl selbst vollzogen werde, und was darauf erfolge?**

Wenn

Wenn nemlich der kaiserliche Thron durch den Tod erledigt wird, und nicht schon bey Lebzeiten des letztverstorbenen Kaisers entweder auf dessen Verlangen, oder auch aus andern den Churfürsten erheblich geschienenen Gründen ein römischer König erwählt worden ist, der auf Ableben seines Vorfahrers am Reich die Reichsregierung sogleich antreten kann, h) so entsteht in Teutschland, so wie in allen Wahlreichen und Staaten, ein Zwischenreich (Interregnum).

Der Todesfall des Kaisers wird von desselben Anverwandten, gewöhnlich von seinem Nachfolger in den Erbstaaten, oder auch von seinen Ministern sowohl dem Churfürsten von Mainz als Direktor des churfürstlichen Kollegiums, als auch den Churfürsten zu Pfalz und zu Sachsen als Reichsvikarien oder Reichsverwesern unverzüglich durch Kuriere notifizirt. Ausserdem wird es auch den übrigen Churfürsten und andern geistlichen und weltlichen Fürsten, nachdeme solche mit dem kaiserlichen Hofe verwandt, oder sonst in besonderer Verbindung gestanden sind, gewöhnlich durch Schreiben, oder auch durch eigene Kuriere gemeldet.

Den

h) Wie solches der Fall bey Kaiser Joseph dem Zweyten war. Solcher ward schon den 27sten März 1764, also ein Jahr vor Kaiser Franz des Ersten Tod, den 18ten August 1765 zum römischen König erwählt.

Den übrigen Reichsständen aber ist sonst solcher Trauerfall nicht vom Hof, wohl aber bisweilen von der bisherigen kaiserlichen Principal-Kommission auf dem Reichstag bekannt gemacht worden. Kaiser Leopold II. aber erstreckte diese Notification nach Kaiser Josephs II. Ableben auch auf andere Reichsstände. So erhielten damals die Direktoren der reichsgräflichen Collegien ein allerhöchstes Handschreiben, und darinn die Anzeige von Kaiser Josephs II. Hinscheiden.

König Franz eröffnete den Hintritt seines Herrn Vaters, Leopolds II. kaiserl. Majestät dem reichsstädtischen Collegium durch ein allerhöchstes Schreiben vom 1 März 1792, das der österreichische Reichstagsgesandte Freyherr von Borie an die Reichsstadt Regensburg als gegenwärtige Direktorialstadt abgab.

Der Reichsstadt Frankfurt ließ der dasige kaiserliche Resident, Herr von Rödlein, den Todesfall Kaiser Josephs II. durch einen Sekretär förmlich anzeigen.

Und den höchstbedaurlichen Hintritt Kaiser Leopolds II. eröffnete der kaiserliche Minister am niedersächsischen Kreise, Herr Baron von Binder, dem Magistrat der Reichsstadt Hamburg, welche dagegen durch eine Rathsdeputation die schuldige Condolenz abstattete.

§. 10.

Mit dem Tod des Kaisers hört die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, und dieser selbst auf.

Sobald der Kaiser verschieden ist, hört die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichshofrathskollegiums gänzlich auf, weil solches der Kaiser zur Ausübung der ihm ausschließungsweise zuständigen Reichsgerichtsbarkeit ohne Theilnahme des Reichs ganz allein ernennt und besoldet. Im Namen des Churfürsten von Mainz als Erzkanzlers des teutschen Reichs sperrt und versiegelt der Reichsvicekanzler, sobald derselbe des Kaisers tödlichen Hintritt in Erfahrung gebracht hat, die Reichshofrathsstube. Auch werden allen Reichshofräthen die ihnen zum Referat vertheilten Akten abgefordert, und zur Reichsregistratur und Archiv abgefertigt. Wenn die Reichshofräthe auch nicht besonders ihrer Pflichten entlassen würden, so sind sie es schon durch das Ableben des Kaisers an und für sich. Mit dem Ableben des Kaisers hat sonst auch die Besoldung der Reichshofräthe aufgehört. Kaiser Leopold II. aber soll, sichern Nachrichten zufolge, auch noch vor seiner Erwählung zum Kaiser, dem Reichshofrathskollegium seine gewöhnliche Besoldung unausgesetzt haben ausbezahlen lassen. Und König Franz hat solchen in dem nunmehrigen Zwischenreich bereits die sonst zugestandenen Mauthbefreyungen allergnädigst bestätigt.

Das

Das andere Reichsgericht, nemlich das kaiserliche Reichskammergericht hingegen hört durch den Tod des Kaisers nicht auf, weil solches nicht nur von dem Kaiser, sondern zugleich auch von dem Reich aufgestellt ist, dieses aber niemals stirbt. An des Kaisers Stelle treten im Zwischenreich die Reichsverweser auch in Ansehung des Kammergerichtes ein. Davon nachher das nähere. Hier merke ich nur dieses an, daß Chur Maynz als Erzkanzler auf die empfangene Trauerpost von des Kaisers Ableben sogleich dem von ihm abhängigen Kammergerichtskanzleyverwalter aufträgt, mit dem bisherigen kaiserlichen Siegel keine weitere Fertigungen zu machen. Nach K. Josephs II. Tod erhielt der Kammergerichtskanzleyverwalter durch eine churmaynzische Depesche vom 26. Februar diesen Auftrag. An die Stelle des Reichshofraths tretten sodann, wie wir bald hören werden, die Reichsvikariatsgerichte ein.

Trauer.

§. 11.

Traueranstalten der Reichsstände nach dem Ableben eines Kaisers.

Das Leichenbegängniß, Begräbniß und Trauer bey eines Kaisers Todesfall hängt ganz allein

allein von der Willkühr des kaiserlichen Hauses, vorzüglich von des Nachfolgers in den Erbstaaten Gutfinden ab. Bey dem Leichenzug werden zwar auch die Reichsinsignien, allein nur durch des verstorbenen Kaisers Hofämter, nicht aber durch die Reichs-Erz- oder Erbämter vorgetragen. Die Beysetzung des entseelten Leichnams geschieht heut zu Tage in die Hausgruft. Ehemals aber war die Domkirche in der Reichsstadt Speyer der gewöhnliche Begräbnißort der teutschen Kaiser. K. Konrad III., welcher diese Domkirche erbaute, bestimmte solche ausdrücklich zum kaiserlichen Begräbnißort. Wirklich ruhen auch an diesem Ort der vorgedachte K. Konrad III. seit dem Jahr 1039. K. Heinrich III. seit dem Jahr 1056. K. Heinrich IV. seit 1101. K. Heinrich V. seit 1125. K. Philipp von Schwaben, auch andere zum Kaiserhaus verwandte hohe Personen.

Was hingegen die von Seiten des Reichs bey eintrettendem Hinscheiden seines Oberhaupts zu beobachtende Trauer anbetrift, so ist zwar weder durch ausdrückliche Reichsgesetze, noch auch durch ein Reichsherkommen etwas bestimmt oder hergebracht, wie bey einem solchen Fall die Reichsstände sich zu verhalten haben. Jedoch wird beynahe von allen Reichsständen der Todesfall ihres Reichsoberhauptes, nur nach Verschieden-

heit

heit der Stände, bald mehr, bald weniger feyerlich betrauert.

Höhere Reichsstände nehmen von dem Todesfall so lange keine Wissenschaft, bis ihnen solcher feyerlich angezeigt worden ist. Andere hingegen warten nicht erst auf eine solche Anzeige, sondern verfügen aus zuvorkommender Ehrfurcht die angemessenen Traueranstalten. Noch andere warten bloß deswegen einige Zeit zu, um erst zu vernehmen, was für Traueranstalten andere gleichgeartete Stände getroffen haben.

Die geistlichen Churfürsten haben bisher den Todesfall eines Kaisers jederzeit betrauert.

Andere Fürsten legen mit ihren Kavalieren und einem Theil der Dienerschaft die Kammertrauer auf vier, sechs oder mehrere Wochen an.

Gewöhnlich wird der Todesfall eines Kaisers von den Kanzeln förmlich verkündet, auch ein angemessenes Trauergeläute von mehrern Wochen und zwar alle Tage ein- oder zweymal angeordnet. i)

§. 12.

Trauergeläute.

Dieses Trauergeläute aber, welches freylich auch schon in Rücksicht der Anordnung ein Zeichen der Lan-

i) So hatte z. B. Chur Sachsen wegen des Ablebens K. Josephs des Zweyten eine Landtrauer und Geläure von 14 Tagen verordnet.

Landesherrlichkeit ist, hat schon öfters große Verdrüßlichkeiten unter Ständen, welche an dem nemlichen Ort die Landeshoheit ansprechen, veranlaßt. So kam es 1765 nach Kaiser Franz I. Tod zwischen dem Teutsch-Orden und Oettingen bis zu Thätlichkeiten. Denn als der Fürst von Oettingen Spielberg in seinen Landen das Trauergeläute für K. Franz I. verordnete, und daher auch in den in seinem Gebiet gelegenen teutsch-ordischen Dorfschaften, Belzheim, Zipplingen, Schneitheim, Nordhausen und Rechtahausen das Trauergeläute verfügte, gedachte Ortschaften aber nach dem erhaltenen Auftrag der Landkommenthur der Balley Franken nicht Folge leisten wollten, so sandte der Fürst ein Soldatenkommando dahin. Allein der Landkommenthur, Baron von Lehrbach sandte ebenfalls Kommandos hin, und so kam es zu Thätlichkeiten, wechselweisen Abpfändungen, Verhaftnehmungen, und darüber zu beyderseits verdrüßlichen reichsgerichtlichen Prozessen.

Reichsstädtische Traueranstalten.

Die Reichsstädte vorzüglich bestreben sich ihre Ehrfurcht gegen das Reichsoberhaupt auch bey solchen Trauerfällen auf mannigfaltige Weise an Tag zu legen. Es werden feyerliche Vigilien und Seelenämter, Leichenpredigten, eigene Trauergebete, Trauerreden und Musiken angeordnet, die Rathsstuben schwarz bekleidet, man kömmt

in Trauer zu Rath ꝛc. und beobachtet solches alles vier bis sechs Wochen, oder auch noch länger. Auch werden während der Trauerzeit alle öffentliche Lustbarkeiten, Instrumentalmusiken, Schauspiele ꝛc. eingestellt.

Nach K. Josephs II. und K. Leopolds II. Tod verordnete die Reichsstadt Frankfurt 1) das Trauergeläute auf vier Wochen, täglich zweymal eine Stunde lang, 2) ein merklich abgeändertes Kirchengebet, 3) Trauerreden auf dem Gymnasium 4) ein Trauerfest in allen evangelischen und katholischen Kirchen, 5) die Trauer des Raths dahin, daß beyde Bürgermeister in langen Mänteln, in schwarz umhängten Kutschen, mit schwarzen Pferdgeschirre auffahren, die übrigen Rathsglieder aber mit blau angelaufenen Degen und Schnallen zu Rath gehen sollen, 6) die schwarze Kleidung der Stadtbedienten, 7) die schwarze Sieglung aller Fertigungen während der Trauerzeit, und die Auslassung des römischen Kaisers im Bürgereid im Zwischenreich, 8) die Behängung der Rathsstube und bürgermeisterlichen Audienzen mit schwarzem Tuch.

In andern Reichsstädten werden ähnliche Trauveranstalten getroffen, eine oder mehrere Wochen täglich geläutet, die Kirchen schwarz behängt, und von dem Rath, den Officianten und Stadtdienern die Trauer hindurch bey öffentlichen Geschäf-

schäften schwarze Kleidung getragen. Viele Reichsstädte bezeugen gegen das kaiserliche Haus ihr Beyleid in Condulenzschreiben. So statteten Frankfurt und andere Reichsstädte dem K. Leopold über das Ableben K. Joseph II. und dem K. Franz über den Hintritt K. Leopolds II. ihre devoteste Condolenz ab. Das nemliche geschah von dem reichsstädtischen Collegium an K. Franz unterm 26. März 1792. Auch hier sieht man gewöhnlich auf das Herkommen.

§. 13.

Reichsvikarien.

Nach des Kaisers Ableben übernehmen die Reichsverweser, die auch Fürseher, Reichsvikarien genannt werden, die Regierung des Reichs statt des Kaisers.

In Ansehung der in dem teutschen Reich vorkommenden Vikarien überhaupt, ist voraus zu bemerken, daß solche 1) entweder kaiserliche Vikarien oder Statthalter, oder aber eigentliche Reichsvikarien sind; nachdem solche entweder von dem Kaiser zu Verwaltung der ihm zuständigen Reichsregierung ganz oder zum Theil aufgestellt, oder aber durch die Reichsgesetze verordnet sind.

Kaiserliche Vikarien kommen besonders in der ältern Reichsgeschichte öfters vor. So ernannte

K. Heinrich VII. vor seinem Römerzug im J. 1309 seinen Sohn, König Johannes von Böhmen, zum Vikar oder Reichsstatthalter, K. Max I. im 1507. den Churfürst Friedrich den Weisen zu Sachsen zum Reichsverweser. Und noch heut zu Tage ist der Herzog von Savoyen wegen des ihm von den Kaisern übertragenen Vikariats ein Beyspiel eines solchen kaiserlichen Vikars.

Eigentliche Reichsvikarien aber sind

1) ein bey Lebzeiten des Kaisers erwählter römischer König auf den Fall, daß der Kaiser gehindert würde, die Reichsregierung selbst zu besorgen.

2) die beyden Churfürsten zu Pfalz und zu Sachsen, welche vermöge der Reichsgesetze nicht nur nach dem Ableben eines jeweiligen Kaisers, sondern auch bey Lebzeiten des Kaisers in dessen langwährender Abwesenheit ausserhalb des Reichs, und in andern Verhinderungsfällen die Reichsverwesung zu übernehmen haben.

Daß die Reichsvikarien nach dem Ableben des Kaisers die Reichsregierung versehen, wird nachher noch näher dargestellt werden. Von andern Fällen aber, da nemlich die Reichsverwesung der Reichsvikarien selbst bey Lebzeiten des Kaisers eingetretten ist, bemerke ich aus der Geschichte blos folgende Fälle.

1) Abwesenheit.

Als K. Max I. im J. 1496. nach Italien gegen die Franzosen zu Feld gezogen, und also auf längere Zeit außer dem Reich sich befunden, so übernahmen der Churfürst Pfalzgraf Philipp und Churfürst Friedrich zu Sachsen das Reichsvikariat vermöge des ihnen zuständigen und hergebrachten Rechts. Chur Pfalz hat in Ansehung seines wegen Abwesenheit des Kaisers eintretenden Reichsvikariats von K. Karl IV. im J. 1375 eine besondere kaiserliche Versicherung erhalten.

2) Gefangenschaft.

Sobald Pfalzgraf Ruprecht im J. 1394. erfahren hatte, daß K. Wenzel in Gefangenschaft gerathen sey, so übernahm er sogleich die Reichsverwesung.

3) Minderjährigkeit.

K. Joseph I., der schon in dem zwölften Jahr seines Alters, also noch minderjährig zum römischen König im J. 1690 erwählt worden, mußte in seiner Wahlkapitulation (Art. XLVII.) versprechen, vor Anfang des achtzehnten Jahrs der Reichsregierung sich zum Nachtheil der Reichsvikarien nicht zu unterziehen, sondern solchen inzwischen die Reichsadministration, jedoch unter der Fertigung in seinem Namen zu überlassen.

Sodann werden die kaiserlichen und Reichsvi-

karien überhaupt genommen, nach der Dauer ihrer Verwesung 2) in beständige und nicht beständige, oder blos auf eine Zeitlang aufgestellte (temporelle) abgetheilt. Der Herzog von Savoyen, dem das Vikariat sowohl bey Lebzeiten des Kaisers, als nach desselben Tod ertheilt worden, ist ein solcher beständiger Vikar. Hingegen dauert die Reichsverwesung der Churfürsten zu Pfalz und Sachsen nur so lange, als das Zwischenreich währet, oder die Hinderniß des Kaisers anhält. Endlich 3) werden die Vikarien nach dem Umfang ihrer Reichsverwesung in allgemeine und besondere abgetheilt, nachdem solche entweder zur Verwesung des gesammten teutschen Kaiserthums, oder aber nur für einzelne Provinzen vom Kaiser aufgestellt, oder durch die Reichsgesetze verordnet sind.

Da Chur-Pfalz und Chur-Sachsen, wie nachher noch gezeigt werden solle, die Regierung des teutschen Kaiserthums nach ihrem ganzen Umfang zusammen übernehmen, so sind solche auch ohne allen Zweifel allgemeine Reichsverweser.

Zu den besondern aber gehört der Herzog von Savoyen, da dessen Vikariat nur über den bestimmten Bezirk sich erstreckt. Ehehin gab es mehrere besondere Vikarien. So ernannte K. Richard im J. 1257. den Erzbischof zu Maynz zum Verweser des Elsasses, Philippen von Falken-

kenstein in der Wetterau, Philippen von Hohenfels im Rheingau. K. Ludwig der Bayer stellte sogar den K. Eduard von England zum Reichsverweser aller jenseits Kölln auf der linken Rheinseite gelegenen Länder auf. Und K. Karl IV. übertrug dem Dauphin Karl das Vikariat in dem arelatischen Reiche.

§. 14.

Anfang der Reichsverwesung.

Gewöhnlich aber versteht man unter dem Reichsvikariat die nach dem Ableben eines Kaisers eintrettende Reichsverwesung.

Diese fängt von dem Augenblick des Hinschieds eines Kaisers unmittelbar an. Den erfolgten Todesfall zeigt zwar das kaiserliche Haus den beyden Reichsverwesern gewöhnlich durch Kuriere unverzüglich an. Allein auch ohne eine solche geschehende Anzeige wären die Reichsververweser bey seiner allgemein Offenkündigkeit des Kaisertodesfall zu Ausübung des Reichsvikariats berechtigt.

§. 15.

Verordnung der G. B. wegen der Reichsverwesung.

Vermöge der goldenen Bulle steht die Reichsverwesung bey erledigtem Kaiserthrone zwey Churfürsten, nemlich dem Pfalzgrafen bey Rhein, und dem Herzog von Sachsen und Erzmarschalln zu.

Dieſes Reichsgeſetz verordnet hierüber in dem fünften Kapitel folgendes, das ich wegen ſeiner Wichtigkeit nach dem lateiniſchen Grundtext und dann in einer teutſchen Ueberſetzung einrücken will.

CAP. V.

Quotiens inſuper, ut premittitur, ſacrum vacare continget Imperium, illuſtris Comes PALATIN. Reni, ſacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Roman. in partibus Reni & Suevie, & in Jure Franckonico, ratione Principatus ſeu Comitatus Palatin. privilegii eſſe debet proviſor ipſius Imperii, cum poteſtate Judicia exercendi, ad beneficia Eccleſiaſtica preſentandi, recolligendi redditus, & proventus, & inveſtiendi de feudis, Juramenta fidelitatis, vice & nomine Sacri Imperii recipiendi, que tamen per Regem Roman. poſtea electum, ſuo tempore omnia innovari, & de novo ſibi juramenta ipſa preſtari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, & illis que Vanlehen vulgariter appellantur: Quorum inveſtituram & collationem ſoli Imperatori vel Regi Roman. ſpecialiter reſervamus. Ipſe tamen Comes Palatin. omne genus alienationis ſeu obligationis rerum Imperialium, hujusmodi proviſionis tempore expreſſe ſibi noverit interdictum. Et eodem jure proviſionis illuſtrem Ducem Saxonie, ſacri Imperii Archimareſcallum, frui volumus, in hiis locis, ubi Saxonica jura ſervantur, ſub omnibus modis & condicionibus, ſicut ſuperius eſt expreſſum.

Zu Teutsch:

„So oft über das, wie oben steht, das heilige Reich ledig wird, soll der edle Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Reichs Erztruchseß bis zum Regierungsantritt des zukünftigen römischen Königs in den Gegenden des Rheins und Schwabens, und wo das Frankenländische Recht gilt, kraft des Fürstenthums oder kraft des Privilegiums der Pfalzgrafschaft Fürseher des Reichs seyn, mit der Gewalt Gerichte zu halten, zu den geistlichen Pfründen zu präsentiren, Gefälle und Einkünfte zu sammeln, und Belehnung zu ertheilen, Leheneide statt und im Namen des heiligen Reichs abzunehmen, welche jedoch bey dem nachher gewählten römischen König zu seiner Zeit alle erneuert, und ihm von neuem die Eide abgelegt werden sollen, die Fürstenlehen allein ausgenommen, und jene, welche man insgemein Fahnlehen nennt, deren Belehnung und Verleihung Wir dem Kaiser oder römischen König allein besonders vorbehalten. Inzwischen soll der Pfalzgraf wissen, daß ihm alle Gattung von Veräußerung oder Beschwerung der Reichssachen während der Zeit seiner Fürsehung ausdrücklich verboten sey. Und desselbigen Rechtes der Fürsehung wollen Wir, daß der edle Herzog von Sachsen, des heiligen Reichs Erzmarschall, sich zu erfreuen habe in jenen Orten, wo die sächsischen Rechte gelten, unter allen Schranken und Bedingnissen, wie oben ausgedruckt steht.“

§. 16.

§. 16.

Ueber den Ursprung der Reichsverwesung überhaupt.

Bis auf dieses Reichsgesetz aber sind das Herkommen und die in Ansehung der Reichsverwesung aufgestellten Grundsätze sich nicht immer gleich geblieben. Aus der Geschichte des teutschen Reichs verdienen folgende hieher gehörigen Thatsachen bemerkt zu werden. Nach K. Heinrich II. Ableben im J. 1025. nahm sich desselben Wittwe, die K. Kunegunde nebst ihren Brüdern, und nach K. Heinrich V. Tod ebenfalls dessen Gemahlin Mathildis mit seinem Vater H. Friedrich II. v. Schwaben der Reichsverwesung an. Allein schon unter dem salischen Kaiserstamm, und noch deutlicher in den folgenden Zeiten findet man, daß die Bischöfe während eines Zwischenreichs die Reichsverwesung in ihren bischöflichen Sprengeln behauptet haben. Diese Behauptung gründen einige Staatsrechtslehrer auf den unter der Regierung K. Heinrichs IV. im J. 1072. gefaßten Reichsschluß: daß jeder Bischof während eines Zwischenreichs für die öffentliche Ruhe und Sicherheit in seinem Sprengel wachen solle. Daher läßt sich auch eher erklären, warum vorzüglich die Erzbischöfe von Mainz und Cölln, jedoch in Verbindung mit den Herzogen von Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein und andern geistlichen und weltlichen Fürsten, die übrigen

Reichs-

Reichsstände ermahnt haben, während des Zwischenreichs den Frieden bey den ihnen anvertrauten Völkerschaften sorgfältig zu handhaben.

Nach K. Rudolph I. Absterben im J. 1291. hielt man die vier weltlichen Churfürsten zur Fürsehung befugt. Aus diesem Grund weigerte sich die Stadt Augsburg dem Pfalzgrafen, der über sie das ausschließliche Reichsvikariat führen wollte, zu gehorchen.

Auffallender aber ist, daß auch die Päbste nach und nach der teutschen Reichsverwesung sich anmaßten. Hierzu hat P. Innocenz III. den ersten Grund gelegt. Als nach dem Ablehen K. Heinrich VI. die italienischen Stände unentschlüssig waren, für welchen die beyden Gegenkaiser, den schwäbischen K. Philipp, oder aber den guelfischen K. Otto sie sich erklären sollten, auch in Italien die Reichspfalzgrafen damals schon abgekommen waren, folglich bey Abgang eines für rechtmäßig erkannten Kaisers keine Gerichtsstelle vorhanden war, so gestattete P. Innocenz III. (in c. 10. de foro compet. 6to.) den Layen den Rekurs an die geistlichen Gerichte wegen blos weltlicher Rechtshändel, wenn sie solche wegen des erledigten Thrones bey einem weltlichen Gerichtshofe nicht vorbringen konnten. Seine Nachfolger bauten auf diesen Grund fort, folgerten daher ganz

son-

sonderbare Behauptungen, und endlich erdreusteten sich die Päbste, sogar auf die Reichsverwaltung Anspruch zu machen. So spricht Pabst Clemens V. (in Clem. 2. de sent. & re jud.) die Oberherrlichkeit über das Reich, und die Reichsverwesung als im Zwischenreich ihm zuständig geradezu an.

§. 17.

Ursprung des rheinischen Vikariats.

Bey allem dem aber ist doch eben so historisch gewiß, daß lange schon vor der goldenen Bulle die Pfalzgrafen am Rhein die Reichsverwesung besorgt haben. Dieses ihr Vorrecht läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit von dem auch ihnen im zehnten Jahrhundert übertragenen Landpfalzgrafenamt ableiten. Denn vermöge dieses Amts waren die Pfalzgrafen die Statthalter der Kaiser und Könige, und die Vikarien des Reichs; und daher besaßen sie auch das oberste Landrecht, oder das höchste Reichshofgericht in jeder Provinz.

Die Pfalzgrafen bey Rhein aber hatten noch vor andern Pfalzgrafen sehr grosse Vorzüge, da ihr Pfalzbezirk niemals unter einem Herzog gestanden war, und sie die von Kaiser Karl dem Großen herrührende Pfalz zu Aachen k) ererbt hatten, auch von

k) Aachen lag in den ursprünglichen Landen der fränkischen

von jeher zu den vornehmsten Reichsfürsten gerechnet wurden. Pfalzgraf Conrad vergrößerte im zwölften Jahrhundert die Herrschaften seines Hauses, da er zu der rheinischen und fränkischen Pfalz auch noch die schwäbischen bekam. Weil nun die Pfalzgrafen bey Rhein ihr Amt eben sowohl des Reichs als des Kaisers wegen zu versehen hatten, das Reich aber auch schon nach den Begriffen der mittlern Zeiten niemals starb, so läßt sich gar wohl erklären, warum vorzüglich die Pfalzgrafen am Rhein während der Zwischenreiche die Reichsverwesung bekommen haben. Dieses Vorrecht wurde ihnen auch im Zwischenreich um so eher eingestanden, als ihre Gerichtshöfe, an die man schon bey der Regierung des Kaisers gewöhnt ward, ohne Widerspruch anerkannt, und auch die Verwaltung der Justitz ihrer Natur nach am wenigsten Aufschub oder Unterbrechung leidet. Aber auch andere nachher in der goldenen Bulle den Reichsverwesern bestätigten Rechte übten die Pfalzgrafen schon lange vorher während des Zwischenreichs aus, oder fuhren vielmehr in der Ausübung derselben nur fort, weil sie schon bey Lebzeiten der Kaiser, als Statthalter derselben solche zu verwalten gehabt hatten.

§. 18.

schen Monarchie, die eben daher im engsten Verstand das Reich genannt wurden. Und noch heut zu Tage heißt das Gebiet der Reichsstadt Aachen das Reich.

§. 18.

des sächsischen Vikariats.

Diese pfälzische Reichsverwesung hätte nach ihrer ursprünglichen Ableitung und Endzweck über das ganze deutsche Reich sich erstrecken sollen. Allein die den Sachsen seit ihrer Vereinigung mit dem teutschen Königreich verbliebenen Vorrechte waren Ursache, daß solche ihren Herzog, der zugleich auch Pfalzerzfürst war, und von jeher während des Zwischenreichs die ihm untergebenen Völkerschaften zu beschützen und sie zu vertreten hatte, auch zu ihrem Reichsverweser behalten haben. Von einigen wird jedoch das sächsische Reichsvikariat von dem Erzmarschallamt, und von noch andern von der sächsischen Pfalz hergeleitet. Allein da Sachsen schon damals das Vikariat besaß, als die sächsische Pfalz noch den Landgrafen von Thüringen gehörte, so ist diese Ableitung nicht stichhaltend.

§ 19.

K. Rudolph I. schon erkannte den Pfalzgrafen bey Rhein als Statthalter des erledigten Kayserthums, dem bis zur Wahl eines neuen Königs das Reich mit seinen Fürstenthümern, Landen und Herrlichkeiten zu schützen und zusammen zu halten gebühre.

Und

Und K. Ludwig der Bayer, der die Hoheit des teutschen Reichs gegen die immer weitergreifenden Anmassungen des päbstlichen Hofes so muthig vertheidigte, sicherte in dem vorhin angeführten Reichsschluß vom J. 1339 auch die Gerechtsame der Reichsverweser, und machte das damals schon ungezweifelte Herkommen zum ewigen Gesetz dahin: daß bey erledigtem Reiche dem Pfalzgrafen bey Rhein und dem Herzoge von Sachsen, die Verwaltung des Kayserthums, die Ertheilung der Lehen und die Anordnung der Reichsgeschäfte gebühren sollen.

K. Karl IV., der in seinem Gesetzbuch der goldenen Bulle die Vorrechte der Churfürsten überhaupt bestimmt hatte, fand es mit Einstimmung der Reichsstände für nöthig, die zwar schon von langer Zeit her ausgeübten Reichsvikariatsgerechtsame der Churfürsten zu Pfalz und zu Sachsen neuerdings zu bestätigen. Hierzu mögen ihn vorzüglich die vom päbstlichen Hofe auch noch nach K. Ludwigs Verordnung wenigstens in Italien fortgesetzten Ansprüche auf das Reichsvikariat bewogen haben.

§ 15.

Geschichte des Reichsvikariats seit der G. B.

Seit dieser Zeit nun wurde die Reichsverwesung der Churfürsten zu Pfalz und zu Sachsen nicht mehr angefochten, und sie verwalteten solches Amt in den in den Jahren 1410, 1437, 1440, 1519, 1612 und 1619 vorgekommenen Zwischenreichen, ohne daß die inner diesem Zeitraum (1548) erfolgte Uebertragung der bisher der Ernestinischen Linie zugestandenen sächsischen Churwürde an die Albertinische Linie auf die Reichsverwesung einigen Einfluß gehabt hätte.

Als aber Pfalzgraf Friedrich V vom K. Ferdinand II. im J. 1622 in die Acht erklärt, und statt seiner Herzog Maximilian von Bayern mit der pfälzischen Chur im J. 1623 belehnt worden, so ist dem darüber ertheilten Lehenbrief auch das Reichsvikariat ausdrücklich einverleibt worden.

In dem osnabrückischen Frieden (Art. IV §. 5.) jedoch wurde für die von Pfalzgraf Friedrich herstammende Rudolphinische Linie die achte Chur errichtet, dabey aber wegen des vorhin ingehabten Reichsvikariats keine Meldung gemacht.

Allein eben diese unterbliebene Bestimmung veranlaßte nachher verdrüßliche Irrungen zwi-

zwischen Churbayern und Churpfalz. Denn bey dem nach K. Ferdinand III. Ableben 1657 sich ereigneten Zwischenreich, wollte sowohl Churbayern als Churpfalz das Reichsvikariat ausüben. Darüber entstanden theils unter beyden Churfürsten selbst, theils mit andern Reichsständen sehr verdrüßliche Irrungen. Churpfalz ließ z. B. das in der Reichsstadt Speyer angeschlagene Churbayrische Vikariatspatent durch die Seinigen wieder abreissen. Und auf dem churfürstlichen Wahltag kam es sogar zwischen dem Churfürsten zu Pfalz selbst und dem churbayrischen Wahlbottschafter bis zu Thätlichkeiten. Churbayern ward jedoch nicht nur von Churſachsen, sondern auch von andern der Vorzug gegeben.

Eine gütliche Ausglcichung dieser sowohl für beyde Höfe selbst, als auch das gesammte Reich unangenehmen Irrungen wurde zwar öfters, besonders 1672 und 1673, allein bey der fortdauernden wechselweisen Verwerfung der gemachten Vorschläge ohne Erfolg versucht.

In dem Zwischenreich nach K. Josephs I. Absterben aber übte Churpfalz allein das Reichsvikariat ruhig aus, weil damals (seit 1706) Churbayern in der Reichsacht war, und Churpfalz seine alte Chur wieder im J. 1708 erlangt hatte. Durch den badischen Frieden aber im J. 1714 wurde Churbayern in alle vor dem Kriege besessenen

Gerechtsame wieder eingesetzt. Folglich war wegen des Reichsvikariats der alte Zwist zu besorgen.

Doch verglichen sich endlich beyde Churhöfe im J. 1724 auf eine gemeinschaftliche Verwaltung des Reichsvikariats, und diesem Vergleich gemäß wurde auch in dem Zwischenreich nach K. Karls VI. Tod 1740. und 41. das Reichsvikariat wirklich gemeinschaftlich verwaltet, und das Reichsvikariatsgericht in die Reichsstadt Augsburg verlegt.

Allein dieses gemeinsame Reichsvikariat verursachte unter den höhern, besonders den evangelischen Reichsständen, viele Bewegungen, und deswegen wurden die Vikariatspatente an vielen Orten gar nicht angeschlagen.

Dieses veranlaßte dann einen andern Vergleich zwischen beyden Churhöfen Bayern und Pfalz im Jahr 1745. Darinn ist für alle Zeiten die abwechselungsweise Führung des rheinischen Reichsvikariats festgesetzt worden.

Und diesem nachher (1752) von Kaiser und Reich feyerlich begnehmigten Vergleich zufolge, versah nach Absterben K. Karls VII. Churbayern 1745 das rheinische Reichsvikariat zum erstenmal allein.

Wäre das Churhaus Bayern nicht nachher (1777.) ausgestorben, so würde die Ausübung des Reichsvikariats nach dem Hintritt des im J. 1790 verstorbenen K. Josephs II. an das Churhaus

haus-Pfalz, nunmehr aber nach K. Leopolds II. allzufrühem Ableben wiederum an Chur Bayern gekommen seyn. Da aber nunmehr Chur Pfalz in seine alte Chur zurück eingetretten ist, so steht demselben, so wie vor 1623, die beständige Ausübung des rheinischen Reichsvikariats wieder gänzlich zu.

§. 21.

Nähere Bestimmung der pfälzischen und sächsischen Vikariatsbezirke.

Jedem der beyden Reichsverweser ist in Ansehung des teutschen Reichs ein besonderer Bezirk angewiesen. Nach der goldenen Bulle erstreckt sich das pfälzische Vikariat, welches auch in der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. III. §. 17.) und sonst das Rheinische genannt wird, auf die am Rhein, in Schwaben und im fränkischen Rechte befindlichen teutschen Staaten, Lande und Städte; das Sächsische hingegen auf diejenigen Lande, worinn die sächsischen Rechte gelten. Was aber nun eigentlich unter dem fränkischen oder sächsischen Recht zu verstehen sey, darüber ist viel gestritten worden. Doch hat folgende Ableitung viele historische Wahrscheinlichkeit.

Seit Bezwingung der Sachsen durch K. Karl den Großen, und seit ihrer durch den Hauptfrie-

den zu Sulza im J. 803. geschehenen Einverleibung zur fränkischen Monarchie wurde Teutschland in das Reich und Sachsen abgetheilt. Zwischen beyden blieb der rechtliche Unterschied, daß die Sachsen auch nach ihrer Einverleibung noch immer mehr als Bundsgenossen angesehen, und bey ihrer althergebrachten Verfassung und eigenen Rechten gänzlich belassen wurden. Eben daher sagte man von einem Land oder Ort, in welchem die sächsische Verfassung und Rechte beybehalten waren, es stehe im sächsischen Recht. Hingegen wurden alle Länder und Orte, in welchen man nicht nach der sächsischen Verfassung und Rechte sich richtete, zu dem fränkischen Recht gezählt. Das fränkische Recht ist jedoch hier nicht in dem besondern Verstand genommen, in welchem es dem schwäbischen, bayrischen ꝛc. Recht entgegen gesetzt wird, sondern vielmehr darunter das in dem fränkischen Reich geltende Recht und Verfassung verstanden worden. Und dann muß man auch erinnern, daß Sachsen ehemals einen weit größern Umfang gehabt hat, als gegenwärtig.

Da aber in den nachgefolgten Zeiten auch in Ansehung der vormals zu Sachsen gerechneten Länder so manche Veränderung vorgieng, darüber aber eine nähere reichsgesetzmäßige Bestimmung der Vikariatsgränzen niemals erfolgt ist,

so hörten auch die über solche Gränzen zwischen beyden Reichsverwesern von Zeit zu Zeit entstandenen Irrungen niemals auf.

Endlich verstanden sich Chur Bayern und Chur Pfalz auf einer und Chur Sachsen auf der andern Seite, durch einen im Jahr 1750 getroffenen, erst seit wenigen Jahren ganz bekannt gewordenen Vergleich über die wechselseitigen Gränzen, und auch über die Gerechtsame der Reichsverweser in Ansehung wegen des gemeinsamen Vikariatssiegels und Titels beym Reichskammergericht (§. 6.), wegen der Bestätigung dieses Reichsgerichts (§. 7.), wegen der Gouverneure der Reichsfestungen und anderer gemeinsamen Reichsangelegenheiten (§. 8.), wegen Reassumirung und Fortstellung des Reichstages sub auspiciis Vicariorum (§. 9.).

§ 22.

Jedoch blieb die Berichtigung der Vikariatsgränzen immer der Hauptgegenstand dieses Vergleichs. Und hierüber enthält auch solches (§. 1. — 5.) im wesentlichen folgendes:

(§. 1.) daß das hohe Rheinische Vikariat sich hinfüro sowohl bey seiner geheimen Reichsvikariatskanzley, als bey seinem Vikariatshofgerichte, aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnisse

nisse und Expeditionen, wie sie Namen haben, nicht allein in der sonst zum fränkischen Kreise gerechneten und gefürsteten Grafschaft Henneberg, sondern auch in nachbenannten, im westphälischen Kreise gelegenen Stiftern und Grafschaften, nemlich dem Hochstift Paderborn, dem Hochstift Osnabrück, der Abtey Corvey, den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg, und in denen andern anitzt specificirten Districten gegen die Weser zu, und über diesen Fluß disseits gelegenen, dem Rheinischen Vikariat nicht namentlich reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des westphälischen Kreises, eben so, wie sich von dem Ober- und Niedersächsischen Kreise und andern Orten, worüber bisher kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten wolle; dergestalt daß diese vorher in specie & genere angedeutete sämmtliche Districte, von nun an und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächsischen Vikariat, ohne Eintrag des Rheinischen Vikariats gehören sollen.

In den nemlichen Ausdrücken überließ dagegen (§. 2.) Churſachsen dem rheinischen Vikariat auf immer alle Gerechtsame nicht nur in dem

Erz-

Erzstift Cölln, dem ganzen Chur- und Oberrheinischen Kreise, und andern Orten, worüber bisher kein Streit noch Zweifel gewesen, sondern auch in dem sonst zum westphälischen Kreise gerechneten Herzogthum Westphalen, dem Hochstift Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ostfrießland, wie auch in den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und den andern jetzt specificirten Districten gegen den Rhein zu und über diesen Fluß jenseits gelegenen, dem Sächsischen Vikariat nicht namentlich vorbehaltenen Stiftern, Fürstenthümern, Graf und Herrschaften und Reichsstädten des westphälischen Kreises.

(§. 3.) Alle bey vorigen Zwischenreichen von einem Reichsvikariat in einer vermöge des Vergleichs ihm nicht verbleibenden Provinz ausgeübten Besitzhandlungen sollen wider diesen Vergleich nicht angezogen werden.

(§. 4.) Kein Vikariatshof will künftig in des andern nunmehr bestimmten Bezirk einige Vikariatspatente jemals absenden und insinuiren lassen, oder sonst etwas, so einem Eingrif ähnlich seyn könnte, in Rechts- oder Gnadensachen verfügen. Die etwa blos an andere außer dem Vikariatsbezirk gelegenen Reichsstände zu Unterhaltung der Korrespondenz zu machende Anzeige soll ohne

Beylegung des Vikariatspatents geschehen, und dem andern Theil nicht nachtheilig seyn.

(§. 5.) Jedes Vikariat, bey dem etwas angebracht wird, das nach dem Vergleich nicht in seinen Bezirk gehört, soll die Imploranten und ihre Sachen von sich ab und an das andere Reichsvikariat verweisen.

§. 23.

Ueber die noch abgängige Reichsbegnehmigung dieses Vergleichs.

Die Churhöfe, welche diesen Vergleich unter sich eingegangen haben, sahen vermuthlich selbst ein, daß solcher durch die erfolgende Begnehmigung von Kaiser und Reich in Ansehung der Reichsstände erst seine volle Verbindlichkeitskraft erlangen würde. Daher bewirkten sie auch, daß K. Joseph II. in seiner Wahlkapitulation (Art. III. §. 19.) versprechen mußte, diesen von den Churfürsten als ersprießlich zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen und zugleich vorträglich zu Beförderung heilsamer Justitz bey eintrettender Reichsverwesung angesehenen Vergleich von 1750. dem gesammten Reich vorzulegen und gedeihlich zu befördern.

Zugleich wurde auch K. Franz I. in dem an ihn unterm 10. März 1764. erlassenen Collegialschrei-

schreiben von den Churfürsten ersucht, diesen Vergleich mittelst eines Commissionsdekrets an die Reichsversammlung zur Bestätigung bringen zu lassen.

Es soll wirklich auch bald darauf bey dem kaiserlichen Hof von einem der Vikariatshöfe die Erlassung dieses erbettenen Kommissionsdekrets betrieben worden seyn.

Allein es müssen mehrere Bedenklichkeiten im Wege gestanden seyn, und daher wurde unter K. Josephs II. Regierung diese Angelegenheit dem gesammten Reiche nicht vorgelegt. In K. Leopold II. Wahlkapitulation (Art. III. §. 17.) wurde die Vorlegung des Vergleichs von 1750. an das Reich zur Begnehmigung wiederholt.

Allein leider starb dieser große Kaiser, von dem Teutschland noch so vieles hoffen konnte, viel zu frühe, um diese Angelegenheit an die Reichsversammlung zu bringen.

Wegen dieser noch bis itzt abgängigen Reichsbegnehmigung aber ist die Verbindlichkeit dieses Vergleichs von manchen Reichsständen bezweifelt worden. Um so mehr aber auch ist desselben Begnehmigung zu wünschen.

§. 24.

§. 24.

Rheinischer Vikariats-Bezirk.

Heut zu Tage gehören also nach dem Gränzvergleich von 1750 in dem rheinischen Reichsvikariat folgende teutsche Provinzen:

1) Der Churrheinische Kreis mit den darinn gelegenen vier Churfürstenthümern Maynz, Trier, Cölln und Pfalz.
2) Der ganze oberrheinische Kreis.
3) Der ganze fränkische Kreis mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Henneberg.
4) Der ganze schwäbische Kreis.
5) Der ganze bayerische Kreis.
6) Von dem westphälischen Kreis das Hochstift Münster, Fürstenthum Minden, die Abtey Hervorden, die Grafschaften Ostfrießland, Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und die gegen dem Rhein zu, und über diesem Fluß jenseits gelegenen, dem sächsischen Vikariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislande, l) und

7)

l) Einige Schriftsteller sehen es als einen Hauptfehler des Gränzvergleichs von 1750 an, daß darinn die Grafschaft Lingen und die Herrschaft Rheda übergangen sind. Allein da Lingen gewöhnlich zu Tecklenburg gerechnet wird, und eben so wie Rheda unter der preußischen Regierung zu Tecklenburg

7) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, in der Wetterau, am Ober- und Niederrhein, und

8) Das Hofgericht zu Rothweil, und das schwäbische Landgericht mit seinen vier Mahlstädten Ravensburg, Wangen, Isny, und Weingarten, die fränkischen Landgerichte zu Anspach und zu Würzburg. Daß die kaiserlichen Landgerichte, nicht wie der Reichshofrath, mit dem Tod des Kaisers aufhören, beruht theils auf dem Herkommen, theils darauf, weil solche Gerichte nicht unter dem kaiserlichen, sondern des Hofs oder Landrichters Namen vermög eines allgemeinen Auftrags ihre Processe ausfertigen lassen.

§. 25.

Sächsischer Vikariats-Bezirk.

Hingegen stehen unter dem Churfächsischen Reichsvikariat.

1) Der ganze obersächsische Kreis mit den Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg.

2) Von dem fränkischen Kreise die gefürstete Grafschaft Henneberg.

3)

steht, so scheint die besondere Bemerkung dieser Graf- und Herrschaften eben nicht nothwendig gewesen zu seyn.

3) Von dem westphälischen Kreise die Hochstifter Paderborn und Osnabrück, die Abtey Corvey, die Grafschaften (nun Herzogthum) Oldenburg und Delmenhorst, die Grafschaften Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg, und die in den andern specificirten Districten gegen die Weser zu und über diesen Fluß disseits gelegenen, und dem rheinischen Vikariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislande.

4) Der ganze niedersächsische Kreis mit dem Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg.

§. 26.

Ueber die Befreyungen einiger Reichsstände von dem Reichsvikariat.

Die vorhin (§. 15.) ganz eingerückte Stelle der goldenen Bulle macht bey Abtheilung der Reichsvikariats-Distrikte keine Ausnahme eines oder mehrerer Reichsstände. Inzwischen behaupten doch mehrere Reichsstände aus verschiedenen Gründen, von den Reichsvikariaten befreyt zu seyn. Ehe ich die hauptsächlichsten Beyspiele solcher befreyten oder doch für befreyt sich haltenden Reichsstände beybringe, muß ich voraus bemerken, daß schon gar oft die Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Reichsvikarien mit der Befreyung von allen und je-

jeden Gerechtsamen der Reichsvikarien in Staats- Lehen - und Gnaden-Sachen vermengt worden ist, da doch von jener als einer blos theilweisen auf eine gänzliche Befreyung die Schlußfolge ganz und gar nicht richtig ist.

Da durch das Ableben eines Kaisers die Staatsverwesung des teutschen Reichs nicht aufgelöst wird, vielmehr auch im Zwischenreich Teutschland ein Staat verbleibet, so ist auch in einem solchen Zeitraum die Ausübung der höchsten Staatsgewalt unumgänglich nothwendig. Die vorkommenden Staatsangelegenheiten aber betreffen nicht blos und allein eigentliche Rechtssachen, sondern auch andere Staats - Kriegs - Lehens- und Gnadensachen. Die Leitung solcher Staatsgeschäfte geschieht nach dem Grundsatz der Staatswohlfahrt. Und diese zu befördern ist jedes Glied des Staats schuldig und verbunden. Von einer solchen Verbindlichkeit aber aus dem Grund sich loswinden zu wollen, weil man in Rechtssachen die Gerichtsbarkeit des Staates nicht zu erkennen hat; wäre falsch geschlossen, da dies eine bloße Ausnahme ist, welche die Regel nur desto mehr bestätiget. Schon in der goldenen Bulle ist auch den Reichsverwesern nicht blos die Gerichtsbarkeit, sondern auch andere Befugnisse z. B. die Reichseinkünfte zu beziehen, zugestanden worden. Es fehlt auch nicht an Beyspielen, welche

die

die Ueberzeugung der Reichsstände von diesen Grundsätzen beweisen. So haben mehrere Churfürsten, obgleich von derselben Landgerichten nicht an die Reichsgerichte, also auch nicht an die Reichsvikariats-Hofgerichte appellirt werden kann, dennoch die Reichsvikariate theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt. So ließ Churbrandenburg nach K. Josephs II. Ableben der Reichsversammlung erklären, daß es das Reichsvikariat in voller Maaße erkenne. Die stillschweigende Anerkennung der Churfürsten aber ist aus der schon so oft geschehenen Annahme der zugesandten Vikariatspatente ersichtlich.

Der Regel nach gehören alle Reichslande zu dem einen oder andern Vikariatsbezirk. Inzwischen kommen mehrere Ausnahmen von dieser Regel vor. Die bemerkenswürdigsten zeigen folgende Beyspiele:

1) Von Oesterreich. Da das Erzhaus Oesterreich in dem Besitz einer von Reichswegen anerkannten gänzlichen Befreyung von der Gerichtsbarkeit der beyden höchsten Reichsgerichte, des Reichshofraths und des Reichskammergerichts sich befindet, so ist es eine ganz natürliche Folge, daß solches die Gerichtsbarkeit des Reichsvikariats noch weniger anerkennt. Als Chur Bayern die Bestätigung der in dem vorhergehenden Zwischenreich von 1657. vorgenommenen Vikariats-

handlungen bey K. Leopold I. nachsuchte, so ertheilte der Kaiser solche Bestätigung nur unter der Bedingung, daß Se. kais. Majestät einem Vikarius des Reichs über Dero Erbhaus und demselben angehörige Erblande die geringste Jurisdiction nicht geständig seyn könne, weil das Erzhaus von der Jurisdiction des Reichsvikariats befreyt sey.

Ob aber die in Schwaben gelegenen österreichischen Lande ebenfalls unter der Befreyung von der Gerichtsbarkeit des rheinischen Reichsvikariats begriffen seyen, ist eine Frage, über welche die Gelehrten auch schon gestritten haben. Sie machen einen Unterschied unter den ältern und den neuern Besitzungen. Zu den letztern zählen sie die Reichsgrafschaften Hohenembs und Montfort, und rechnen wenigstens die letztern zu dem rheinischen Vikariatsbezirk.

Auch wegen des schwäbischen Landgerichts, das dem Erzhaus Oesterreich zugehört, ist es ebenfalls zweifelhaft gemacht worden, ob solches unter das Reichsvikariat gehöre. In dem Zwischenreich nach K. Karl VI. Hintritt hatte sich das schwäbische Landgericht nicht mehr frey kaiserliches, sondern frey königliches Landgericht, von Gewalt Sr. königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogen zu Oesterreich genannt, auch den Intimationen des rheinischen

Vika-

Vikariats nicht Folge leisten wollen. Allein das rheinische Vikariat hat an das Landgericht der Mahlstatt Altorf von Amtswegen (unterm 20. Jul. 1741.) ein Mandat erlassen, und darinn dem Landgericht nicht nur ernstlich verwiesen, daß es den an dasselbe bereits in verschiedenen causis ergangenen höchsten Reichsvikariatsverordnungen nicht die mindeste Parition geleistet, und sich sogar als ein königlich und nicht mehr kaiserlich Landgericht ausschreibe, sondern auch demselben im fernern Uebertrettungsfall die Suspension der Jurisdiction in den unmittelbaren Reichsbezirken gedroht. Diese Drohung ist auch unterm 22. Dec. 1741. wirklich in Erfüllung gebracht, und die landgerichtliche Jurisdiktion suspendirt worden.

2) Von Burgund, oder dem burgundischen Kreis. Dieser Kreis ist durch den von K. Karl V. mit dem Reich im J. 1548. zu Augsburg getroffenen Vergleich von aller Reichsgerichtsbarkeit befreyt worden. Oesterreich schließt daher auch auf die Befreyung des burgundischen Kreises von dem Reichsvikariat. Bey der mangelnden genauen Bestimmung über das Verhältniß des burgundischen Kreises gegen das Reich läßt sich auch nicht wohl sicher entscheiden, ob und in wie weit solche angesprochene Befreyung oder Nichtbefreyung gegründet ist.

3) Von Böhmen. Auch wegen dieses Königreichs behauptet Oesterreich aus gleichen Gründen eine vollkommene Befreyung von aller Reichsgerichtsbarkeit und also auch die nemliche Befreyung vom Reichsvikariat. Jedoch behauptet Chur Sachsen, daß Böhmen in den sächsischen Vikariatsbezirk gehöre, und daß von sächsischen Vikariatswegen sowohl im J. 1617. als im J. 1740. reichsvikariatische Gerechtsame in Böhmen wirklich ausgeübt, z. B. die Vikariatspatente angeschlagen worden seyen. Allein Oesterreich ficht diese Besitzhandlungen aus dem Grund an, weil weder der unglückliche Pfalzgraf Friedrich V. noch auch K. Karl VII. rechtmäßige Könige von Böhmen gewesen, noch auch die Vorrechte der Krone Böhmen haben schmälern können.

4) Von Chur Maynz soll vormals die Befreyung von dem rheinischen Vikariat ebenmäßig behauptet worden seyn. Allein es scheint diese Befreyung, wenigstens in neuern Zeiten, nicht mehr verlangt worden zu seyn. Denn als die rheinischen Reichsverweser im J. 1740. bey Chur-Maynz die Anschlagung der Patente verlangten, wurde solche nicht verweigert.

5) Von Bayern. Schon in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts widersprachen die Herzoge von Bayern, unter dem rheinischen Vikariat zu stehen. Chur Pfalz hingegen berief sich auf die in den Jahren 1496. und 1519. in Bayern

ausgeübten reichsvikariatischen Besitzhandlungen. Nachdem aber zugleich mit der Chur auch das Reichsvikariat an Bayern übertragen worden, so hörte dieser Zwist natürlich auf. Inzwischen ist doch in der That bemerkenswerth, daß in dem letztern Zwischenreich nach K. Josephs II. Ableben das rheinische Reichsvikariats-Hofgericht sich ganz als eine pfälzische Gerichtsstelle benahm. Die von solchem an die bayrischen obere Landesregierung verordneten Intimationen geschahen nicht befehlsweise, sondern, so wie bey dem Reichshofrath gegen die österreichischen Hofstellen, blos insinuationsweise. Z. B. unterm 21. Jun. 1790. zu Steinawasser vacantes Reichslehen betreffend fiat insinuatum in Freundschaft an die churfürstliche obere Landesregierung ꝛc. Hingegen wurde die Regierung zu Neuburg nach dem gewöhnlichen Gerichtsstil behandelt. Z. B. den 4. October 1790. Kornburg vacantes Reichslehen betreffend, rescribatur der churfürstlichen Regierung zu Neuburg ꝛc.

Außer diesen Beyspielen sind auch bisweilen Chur Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Hessen, Ostfrießland u. a. m. als solche Lande angeführt worden, die unter keines der beyden Reichsvikariate gehören; allein, wie es scheint, ohne Grund und blos nach Privatmeinungen.

§. 27.

§. 27.

Von der Reichsvikariats-Erstreckung über die zu Teutschland gehörigen italienischen Reichslehen.

Eine andere, sehr wichtige Frage bleibt es: ob sich das Reichsvikariat der Churfürsten zu Pfalz und zu Sachsen auch außer die Gränzen Teutschlands und zwar auch über die italienischen Reichslehen erstrecke?

Da man diese Frage ohne vorläufige Kenntniß der Verbindung Italiens mit Teutschland nicht wohl deutlich beantworten kann, so scheint es allerdings nöthig zu werden, folgende Bemerkungen über solche Verbindung voraus zu schicken.

Einmal versteht man heut zu Tag unter dem mit dem teutschen Reich noch immer in Verbindung stehenden Italien nicht alle geographisch zu Italien gerechneten Länder und Staaten, sondern nur denjenigen Theil von Ober Italien, der von Piemont bis an den Kirchenstaat sich erstreckt. Savoyen aber, als ein Theil des arelatischen Reichs muß davon ausgenommen werden.

§. 28.

Ursprung und Geschichte der Verbindung Italiens mit Teutschland.

Was sodann den Ursprung und die Geschichte dieser Verbindung anbetrift, so ist nach der Ab-

sicht dieser Blätter blos folgendes davon anzumerken.

Daß 1) K. Otto I. es gewesen, welcher zuerst den Titel eines Königs von Italien (im J. 951.) angenommen, nachher im J. 962. sich krönen lassen, und das italienische Reich mit Teutschland auf immer vereinigt hat.

Daß 2) von solcher Zeit an bis zur Erlöschung des hohenstauffischen Kaiserhauses, oder bis auf K. Friedrich II. (im dreyzehnten Jahrhert,) die teutschen Könige Italien als ein ihnen ganz unterwürfiges Land und Reichsdomäne durchaus beherrscht, und alle Majestätsrechte darüber ausgeübt haben.

Daß 3) nach Ausgang der schwäbischen Kaiser bis auf K. Max I. diese Verbindung durch die Eifersucht der Päbste und die von denselben angezettelten Zwistigkeiten nach und nach sehr aufgelößt, und zuletzt Italien von den Teutschen fast ganz vergessen worden ist. K. Heinrich VII. wollte zwar die ehemaligen Gerechtsame der teutschen Kaiser auf Italien wieder geltend machen, allein er büßte sein Leben darüber ein.

Daß 4) die K. Max I. und K. Karl V., mit welchem die spanisch-österreichische Linie angefangen, die kaiserlichen Gerechtsame in Italien ebenfalls wieder ausüben wollten, allein ihren Zweck nicht erreichen konnten. Vielmehr kam

der

der gröste Theil dieser zum Reiche vorhin gehörigen italienischen Staaten unter die Herrschaft der spanischen Linie. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts während des spanischen Successionskriegs suchten verschiedene europäische Mächte diese italienischen Staaten von Spanien loßzureissen, und dem österreichischen Hause zuzuwenden. Wirklich erhielt auch Oesterreich durch den Utrechter und Rastatter Frieden (in den Jahren 1713 und 1714.) einen Theil dieser Ländereyen, die es auch noch besitzt.

§. 29.

Welche italienische Lande heut zu Tage in Verbindung gegen Teutschland stehen.

Diese ehemals so enge Verbindung Italiens mit Teutschland ist daher im Ganzen genommen gegenwärtig fast ganz aufgelößt, und außer dem Lehensverband und der daher nothwendig erhaltenen kaiserlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr viel davon übrig.

An dem kaiserlichen Hofe wurden sonst die italienischen oder welschen Reichslehen in fünf Klassen abgetheilt, und zwar

1) in die 13 Lombardischen, wohin die Herzogthümer Mayland, Mantua und Modena, die Gonzagischen Fürstenthümer und Mirandola gerechnet werden;

2) in die 19 Ligurischen, darunter die Fürsten von Doria die vorzüglichsten besitzen;

3) in die 20 Bolognesischen, wohin die Herzoge von Modena, Ferrara und die Fürsten Spinola und Doria gezählt werden;

4) in die 10 Toskanischen, unter welche das Großherzogthum Toskana, Piombino, Soramo, Comacchio gerechnet werden, und endlich

5) die 11 Tirnisanischen, darunter die Fürsten zu Maßa, Malaspina mit verstanden werden.

Der Reichshofrath behauptete, wenigstens ehemals, die italienischen Reichslehenleute seyen zugleich auch als Unterthanen des teutschen Reichs anzusehen, und ständen nicht nur in Lehenssachen, sondern auch in andern Rechtssachen unter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit.

Allein nicht überall wird auf die ehemalige Verbindung gesehen, sondern diese sonst reichslehenbaren Staaten wie andere Erbstaaten behandelt. Doch ertheilte noch im Jahr 1770. das Reich dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die Anwartschaft auf die Modenesischen Reichslehen.

§. 30.

Ueber die savoyischen Besitzungen und Reichsvikariat.

Soviel von der Verbindung Italiens mit dem teutschen Reich. Für gegenwärtige Abhandlung aber ist eine noch nähere Kenntniß des beson-

dern

dern Verhältnisses des Herzogs von Savoyen gegen Teutschland nothwendig.

Der König von Sardinien besitzt verschiedene Reichslehen, nemlich 1) die alten Stammlehen Savoyen, Chablais, Aosta, Piemont, das Reichsvikariat in Italien, 2) einen Theil von Montferrat und 3) einen Theil von Mayland, und zwar alles zusammengenommen als ein Thronlehen.

Savoyen, das K. Sigmund im J. 1416. zu einem Herzogthum erhoben, gehört nicht zu Italien, sondern zu dem arelatischen Reich, und ist damit die Reichsstandschaft im teutschen Reich verknüpft. Hingegen gehören Piemont, Montferrat, der mayländische Antheil zu den italienischen Reichslehen.

Außerdem wird vorbemerktermassen Savoyen von dem Kaiser auch mit dem Reichsvikariat in Italien belehnt.

§. 31.

Ursprung des savoyischen Reichsvikariats.

Von dem dreyzehnten Jahrhundert her findet man, daß die Kaiser den Grafen, nachmals Herzogen von Savoyen das Reichsvikariat theils in bestimmten Bezirken von Italien, theils in dem arelatischen Reiche, und zwar anfänglich nur auf einige Zeit oder Wiederruf, nachher aber auf beständig übertragen haben.

K. Friedrich II. ernannte den Grafen Thomas von Savoyen zum Reichsvikar in der Lombardie. Doch muß solches Vikariat schon damals auch über arelatische Bezirke sich erstreckt haben, wie aus dem von Gr. Thomas von Savoyen als Reichsvikar der Stadt Marseille im Jahr 1226. ertheilten Gnadenbrief zu schließen ist.

Eben dieser Kaiser stellte nachher den Gr. Thomas II. von Savoyen zum Generalvikarius der über Pavia gelegenen Lombardie auf.

K. Karl IV. verordnete im J. 1556. daß von den in der Grafschaft Savoyen gelegenen Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten die sonst an den Kaiser eingelegten Appellationen, nunmehr an des Grafen von Savoyen Gerichte gebracht, entschieden und vollstreckt werden sollen.

Eben dieser Kaiser erklärte den Gr. Amadeus VI. im Jahr 1372. zum Statthalter und General-Reichsvikarius aller italienischen dem teutschen Reiche unterworfenen Stände.

K. Sigmund ernannte im Jahr 1412. den nachmals zum Herzog erhobenen Grafen von Savoyen zum Reichsvikar über seine sämmtlichen Besitzungen in Piemont.

Seit dieser Zeit haben sich die H. von Savoyen den Titel beständiger Reichsvikarien beygelegt.

K. Karl V. hat durch den im J. 1521. ertheilten Gnadenbrief das savoyische Reichsvikariat

auf die Städte und Diöcesen von Lion, Masconois in Burgund und Grenoble, soweit solche in des Reichs Bezirk und den savoischen Landen gelegen, nachher (1553) auf das Bißthum Bourg und endlich 1555. auf Asti, Nizza, Vintimiglia, Glandeves, Vence erstreckt. K. Rudolph II. erweiterte den savoyischen Vikariatsbezirk noch weiter durch Einverleibung der bischöflichen Sprengel von Albenza, Alba und Aix, und der darinn gelegenen savoyischen Grafschaften Jenne, Menton, Rocca Bruna, Pornassio und Dolce Aqua.

Auch K. Ferdinand II. vergrößerte in seinem Gnadenbrief von 1632. den savoyischen Vikariatsbezirk noch dadurch, daß er alle Land- und Ortschaften, welche imittelst des zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Regensburg 1630. geschlossenen Friedens, dem Herzog von Savoyen von dem Herzogthum Montferrat zugetheilt worden, desselben beständigem Reichsvikariat unterwarf.

Aus diesen urkundenmäßigen Thatsachen aber erhellt soviel, daß das an Savoyen übertragene Reichsvikariat nicht nur über Italien, sondern auch über Arelat sich erstreckt, und daß dessen Umfang meistens genau bestimmt worden ist. Da jedoch viele der solchem Reichsvikariat untergebenen Lande von dem teutschen Reiche abgerissen wor-

worden sind, so ist natürlich dadurch auch das savoyische Reichsvikariat selbst nicht wenig geschmälert worden.

K. Ferdinand III. entzog im J. 1657. dem Herzog von Savoyen das Reichsvikariat wegen seiner Theilnahme an Frankreichs Krieg gegen das teutsche Reich, und übertrug solches dem H. Karl III. von Mantua.

Allein nach K. Ferdinand III. Tod erklärte das churfürstliche Collegium das mantuanische Reichsvikariat für ungültig, und rückte K. Leopold I. Wahlkapitulation (Art. IV.) ein, daß der Kaiser die Herzoge von Savoyen bey ihrer in Italien habenden Vikariatsgerechtigkeit schützen wolle.

In K. Joseph I. und K. Karl VI. Wahlkapitulationen wurde dieser Artikel wiederholt, ungeachtet das fürstliche Collegium bey vorgewesener Entwerfung einer beständigen Wahlkapitulation auf dessen Auslassung antrug.

In K. Karl VII. Wahlkapitulation aber wurde dieser Artikel nach der Mehrheit der Stimmen weggelassen. Chur Sachsen trug damals zwar auf die Beybehaltung dieses Artikels jedoch unter der Bestimmung an, wenn die H. von Savoyen, mit ihrem Vikariat an den Kaiser, oder während des Reichsvikariats an die Verweser des gesammten Reichs durch Teutschland und Italien schuldigermassen sich halten würden.

In K. Franz I. Wahlkapitulation (Art. XXVI. §. 4.) aber ist diese ausgelassene Stelle wieder eingerückt worden, und nachher in K. Joseph II. und K. Leopold II. Wahlkapitulation (Art. XXVI. §. 2.) darinn geblieben.

§. 32.

Neueste Versuche, das savoyische Vikariat auch auf das Zwischenreich zu erstrecken.

Sardinien als Herzog von Savoyen suchte es zwar bey der letztern Kaiserwahl im J. 1790. dahin einzuleiten, daß in der Wahlkapitulation dessen kaiserliches Vikariat auch im Zwischenreich als ein Reichsvikariat erklärt werden möchte. Allein das churfürstliche Collegium ließ es auf die hierüber angestellte Berathschlagung bey dem bisherigen Text um so mehr bewenden, als sonst den hohen Reichsvikarien an ihren Gerechtsamen Nachtheil zuwachsen dürfte.

In dem damals (1790.) dem churfürstlichen Collegium von dem sardinischen Gesandten überreichten Promemoria wird freylich die Erstreckung des pfälzischen und sächsischen Reichsvikariats auf Italien aus dem Grunde widersprochen, weil K. Karl IV. in der goldenen Bulle solche Vikariate blos auf die Länder des fränkischen und sächsischen Rechts erstreckt habe, unter sol-

chen

chen aber Italien nicht begriffen sey; Italien auch eines eigenen Reichsverwesers zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe nöthig habe.

Savoyen glaubt ferner in Ansehung seines Vikariats von den hohen Reichsvikarien auch deswegen unabhängig zu seyn, weil es in den kaiserlichen Gnadenbriefen als Vicarius perpetuus generalis oder beständiger Generalvikarius in Italien erklärt sey. Allein da beständig hier so viel als erblich bedeutet, das Generalat aber blos den partikulären, ehemals in Italien statt gefundenen Reichsvikariaten m) entgegen gesetzt wird, und endlich daher, daß solches in Italien Statt haben solle, noch keineswegs eine Erstreckung über Italien gefolgert werden kann, so erscheinen alle diese Gründe als nicht stichhaltend.

Allein aller savoyischen Scheingründe ungeachtet kann man doch mit mehrerer Wahrheit behaupten, daß das savoyische Reichsvikariat nebst allen italienischen zum teutschen Reich gehörigen Landen und Lehen den beyden teutschen Reichsverwesern nach der teutschen Reichsverfassung untergeordnet ist, und dies aus folgenden Gründen,

Weil 1. die Reichsverweser an die Stelle des Kaisers treten, und des Reichs Fürscher sind.

Sa-

m) In dem den Grafen Berdi über das Schloß und Gebiet Vernio übertragenen Vikariat ist noch itzt ein Rest solcher besondern kaiserl. Vikariats vorhanden.

Savoyen wird mit Grund nicht behaupten können, daß es wegen seines Generalats und Vikariats nicht unter einem jeweiligen Kaiser stehe, und auch seiner Natur nach, da Vikariat der Unabhängigkeit widerspricht, immer stehen muß. Diese Abhängigkeit hört aber durch den Tod des Kaisers nicht auf, sondern daucrt auch im Zwischenreich gegen die Reichsvikarien fort, weil diese die Stelle des Kaisers vertreten, und nicht blos für Teutschland, sondern überhaupt für das römische Reich, unter dem auch Italien, als ein untergebener Theil begriffen ist, als Fürseher aufgestellt sind;

Weil 2. die Herzoge von Savoyen das Reichsvikariat der Churfürsten zu Pfalz und zu Sachsen selbst anerkannt haben. H. Karl Amadeus ließ im Zwischenreich von 1619. sowohl dem Churfürsten zu Sachsen, als auch dem Churfürsten zu Pfalz durch seinen Gesandten die Erklärung machen, daß er sich dem Reichsvikariat fügen, und desselben Jurisdiction sich zu unterwerfen keinen Anstand finde. Und nach K. Joseph I. Tod erklärte H. Victor Amadeus II. von Savoyen, daß in Sachen der lombardischen Lehenleute er den Weg Rechtens bey den Reichsvikarien zu erwählen und zu gewärtigen willens sey.

Weil 3. das Herkommen für die Reichsverweser vorhanden ist. So kam im Zwischenreich

von 1711. bey dem sächsischen Reichsvikariats-Hofgericht ein gewisser Fontanelli wegen der italienischen Grafschaft Kolo revisionsweise ein, und noch im letztern Zwischenreich von 1790. wurden bey dem rheinischen Reichsvikariats-Hofgericht mehrere italienischen Rechtsangelegenheiten verhandelt, z. B. die Beschwerdführung des Fürsten Khevenhüller Metsch gegen den Marchese Spinola unterm 31. May und 2. Jun. 1790. und Quaresima Marcus gegen die Gemeinde Tuenni unterm 14. May 1790. Alles dieses aber hätte nicht geschehen können, wenn das savoyische Vikariat von dem teutschen Reichsvikariat unabhängig wäre.

Als auch ums Jahr 1711. zwischen den Herzogen von Modena und Parma während des Reichsvikariats Irrungen entstanden waren, so ernannten die Reichsvikarien den Generalfeldmarschall Grafen von Daun als Kommissarius zu Auseinandersetzung dieser Irrungen.

Allein nicht nur in Rechtssachen, sondern auch in andern Staatsangelegenheiten haben die Reichsverweser die sonst dem Kaiser in Italien zuständigen Regierungsrechte schon öfters ausgeübt. Im Zwischenreich von 1711. stellten die Reichsvikarien den Grafen Castelbarco auf, die Gerechtsame des teutschen Reichs in Italien aufrecht zu erhalten. Auch sandten sie eben diesem Grafen

Ca-

Castelbarco als Commandanten in Mantua Verhaltungsbefehle wegen der Vertheidigung dieser Vestung zu.

Der kaiserliche Minister am päbstlichen Hofe, Marquis de Prie benahm sich nach K. Joseph I. Tod als einen Gesandten des teutschen Reichs, und erbat sich von den Reichsvikarien eine Instruction, wie er sich wegen des Reichs gegen den päbstlichen Hof zu benehmen habe.

Es ist daher wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Gewalt der Reichsvikarien auch über die zum Reich gehörigen italienischen Staaten sich wirklich erstrecke.

Die hier entstehende Frage, ob die Reichsverweſung in Ansehung Italiens beyden Reichsvikarien zugleich, oder aber abgetheilt und dann welchem von beyden zukomme, scheint nach dem Herkommen dahin beantwortet werden zu müssen, daß auch hier in Staatssachen die Reichsvikarien gemeinschaftlich zu Werke gehen, in Justitzsachen aber den Italienern überlassen bleibe, an welches der beyden Reichsvikariats-Hofgerichte sie sich wenden wollen.

§. 33.

Reichsvikariat über Arelat und Lothringen.

Als das Königreich Arelat und insbesondere Lothringen noch ganz zum teutschen Reich gehörten,

ten, stellten die Kaiser bisweilen eigene Reichsvikarien für dasselbe auf.

Daß das savoyische Vikariat zum Theil auch über Arelatische Besitzungen sich ehemals erstreckt, ist aus dem vorhergehenden zu ersehen; das Herzogthum Savoyen selbst gehörte nicht zu Italien, sondern zu Arelat. Auch das Bißthum Lion, das ehemals dem savoyischen Vikariat untergeben worden, lag in Arelat.

K. Karl IV. stellte den König Karl VI. von Frankreich als Dauphin, oder Delfin zu seinem Statthalter und Generalvikar in dem arelatischen Königreich auf, und nur in dieser Eigenschaft wurde solcher auf der Reichsversammlung zu Lion 1389 anerkannt.

K. Rupert ernannte seinen Sohn Pfalzgrafen Ludwig den bärtigen nicht nur für Teutschland, sondern auch für Arelat und Gallien zu seinem Vikar.

Da noch heut zu Tage das noch übrige Arelat nicht zu Italien gezählt, sondern vielmehr als Theile des teutschen Reichs angesehen werden, so stehen auch solche ehemals zu Arelat gerechneten Reichslande ohne allen Zweifel unter den beyden hohen Reichsvikarien. Solche noch gegenwärtig zu Teutschland gehörigen arelatischen Besitzungen sind das Herzogthum Savoyen, Chablais und Aosta, das Bißthum Basel, die gefürstete Grafschaft Mümpelgard, die Teutsch-

or-

ordensballey Elsaß und Burgund, und wohl auch die schweitzerischen Reichslehen der gefürsteten Aebte zu St. Gallen, Einsiedel, Disentis, und (ehemals wenigstens) der reichslehenbare Pfaffenhof zu Basel. Jedoch da einige dieser Reichslande dem oberrheinischen oder schwäbischen Reichskreis einverleibt sind, wie z. B. das Bißthum Basel zu dem oberrheinischen, die Teutschordensballey aber zu dem schwäbischen Kreis, so stehen solche als Kreislande an und für sich unter dem rheinischen Reichsvikariat.

Wirklich hat auch in dem Zwischenreich von 1790. das rheinische Reichsvikariat in dem Bißthum Basel sein Recht durch Verleihung einer Dompfründe vermöge des Rechts der ersten Bitte ausgeübt.

§. 34.

Anfang der Reichsverwesung.

Die Eröffnung des Reichsvikariats geschieht von jeher durch Erlassung der **Vikariatspatente**, durch welche jeder Reichsverweser den in seinem Vikariatsbezirk gelegenen Reichsständen und andern Reichsangehörigen den Tod des Kaisers, so wie seine Uebernahme der Reichsverwesung anzeigt, Jedermann zur Ruhe, Eintracht und Vermeidung aller Thätlichkeiten ermahnt, zur Auf-

rechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auffordert, die sich beschwert findenden aber an das alsobald aufzustellende Hofgericht anweiset. Außerdem werden in den sächsischen Vikariatspatenten die Stände zu Verordnung des Gebets um eine beglückende Kaiserwahl aufgefordert, in den rheinischen Patenten ehemals und noch von 1740. aber den Reichslehenleuten die Nachsuchung der Belehnung aufgetragen. Doch ist diese letztere, als einigen Reichsständen anstößige Aufforderung in den Patenten von 1745, 1790 und 1792 ausgelassen worden.

Vormals rückten die Reichsverweser ihrem Patent bisweilen alle ihnen in der goldenen Bulle eingeräumten Gerechtsame namentlich ein, z. B. Pfalzgraf Ludwig in seinem nach K. Sigmunds Tod (1438.) erlassenen Vikariatspatent.

§. 35.

Inhalt der neuesten Vikariatspatente.

Bey dem Anfang des Zwischenreichs nach K. Leopolds II. glorwürdigsten Gedächtniß erfolgten Ableben ist folgendes churpfälzische oder rheinische Reichsvikariatspatent, das mit dem von 1790. in Ansehung des Textes wörtlich übereinstimmt, erlassen worden.

Wir Karl Theodor

von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis von Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Entbiethen allen und jeden des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Städten Gemeinden, und sonst allen andern des heil. röm. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würden, Standes und Wesens sie sind, Unsere freundliche Dienste, freundlichen, günstigen, gnädigen, und gnädigsten Gruß, Gnade und alles Gute zuvor. Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochwürdige, Durchlauchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freunde, freundlich liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe getreue und besondere.

Euere, Euere Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch fügen Wir freundlich-günst-gnädig und gnädigst hiemit an: Nachdem Gott der Allmächtige den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold den Zweyten dieses Namens, erwählten römischen Kaiser des Reichs glorwürdigster Gedächtniß aus diesem Zeitlichen abgefordert, und dadurch die Provision des heil. röm. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens nach Verordnung der güldenen Bull, und anderer heilsamer Reichssatzungen, Uns angefallen ist, Wir auch mit göttlichem Beystand auf Uns zu nehmen entschlossen haben;

Als versehen Uns gegen Euer, Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch, dieselbe, und Ihr werden, und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vikariats alles friedlich und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewalt und Unrecht beschweren, sondern wenn je einer eine Klag wider den andern hat, solche bey Unserem demnächst anzuordnenden Reichsvikariats-Hofgericht anzubringen, und alldort rechtlich oder gütlich auszutragen suchen.

Gestalten Wir Jedermann Recht und Billigkeit hierunter widerfahren lassen, und Uns mit der Hilfe Gottes, dann Unserer Herren Mitchurfürsten, Fürsten und Stände, Rath und Assi-

stenz möglichst dahin bestreben werden, daß während interregno Friede, Ruhe und Einigkeit im Reich beständig erhalten, Schade, Gefahr und Ungemach davon abgewendet, sohin die Justiz jedermänniglich widerfahren, und gemeine Wohlfahrt bestermassen befördert werden möge. Das wollen Wir um Euer, Euer Liebden, Liebden, Freundschaft, und Euch sammt, und sonders mit Freundschaft und Gnaden beschulden. Gegeben zu München in Unserer Residenz- und Hauptstadt unter Unserm fürgedruckten Secret den Monatstag 12. März nach Christi Geburt siebenzehn hundert und neunzig zweyten Jahre.

(L. S.)

Das sächsische Reichsvikariatspatent von 1792. aber habe ich noch nicht zu Handen bekommen können.

§. 36.

Bemerkung über die äußere Form.

Bey dem sächsischen Vikariatspatent ist es noch immer in Ansehung der äußern Form bey dem bisherigen Herkommen belassen worden.

In dem rheinischen Vikariatspatent aber hat man bey dem letztern von 1790. und auch bey dem gegenwärtigen folgende Abänderungen bemerkt, und zwar 1) in Ansehung der Anred-

Titulatur. In dem Vikariatspatent 1745. lautete die Anrede folgendermaßen: Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochwürdige, Durchlauchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Hoch und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Freund, freundlich liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe getreue und besondere. In dem Patent von 1790. aber nur: Hochwürdigst, Ehrwürdig, Hochwohlgebohren, Würdig, Hoch und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besonders liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe getreue und besondere.

Diese Abweichung soll einigen Höfen sehr aufgefallen seyn, weil in solcher Anrede die sämmtlichen, sowohl auf weltliche Churfürsten und Fürsten, als auch auf geistliche Fürsten von fürstlicher Geburt sich beziehenden Prädikate: Durchlauchtigst, Durchlauchtig und Hochgebohren fehlen; außerdem auch statt der sonst üblichen zweyten Anredeformel: besonders liebe Freunde, freundlich liebe Väter, Vetter und Oheim nur: besonders liebe Väter, Vetter und Oheim ꝛc. gesetzt worden seyn.

2) In der Anerbietung der Dienste und der Begrüßungsformel sind statt der freundschaftlichen Dienste nur die freundvetterlichen und freundlichen Dienste angeboten, auch in der Ankün-

kündigungsformel das in den ältern Patenten gewöhnliche Wort dienstlich ausgelassen worden.

Doch hatte diese Aenderung keine nachtheilige Folgen, da solche selbst von der churpfälzischen Reichstagsgesandtschaft für einen bloßen Kanzleyfehler angesehen worden seyn solle.

In dem neuesten Vikariatspatent vom 12. März 1792. aber ist dieses wiederum abgeändert, und die erste und zweyte Anredeformel von 1745. wieder gebraucht, und nur das von einigen Reichsständen erwartete dienstlich bey der Anerbietung der Dienste weggelassen worden.

Sodann ist 3) darinn eine Veränderung vorgegangen, daß die ältern rheinischen Vikariatspatente, welche für die in dem Reichsvikariatsbezirk gelegenen Stände bestimmt waren, mit dem größern Reichsvikariatssiegel gefertigt wurden. Diese Sieglung aber ist bey den Patenten von 1790. und 1792. ganz unterblieben, und die Stände haben unbesiegelte Exemplarien erhalten. Sonst sandte man unbesiegelte Exemplarien blos an Auswärtige, nicht zum Bezirk gehörige Reichsstände. Solche sandte Chur Sachsen im Zwischenreich von 1711. an die außer seinem Vikariatsbezirk gelegenen Stände und auswärtige Mächte.

Diese Aenderung soll verschiedene Reichsstände bewogen haben, solche unbesiegelte Patente nicht, wie sie sonst gethan, anschlagen zu lassen.

§. 37.

Insinuation der Vikariatspatente.

Ehe noch die Patente üblich wurden, haben die Reichsverweser bisweilen durch eigene Bottschaften den Ständen die übernommene Reichsverwesung angezeigt.

Nach K. Ruprechts Tod im J. 1410. sandte Pfalzgraf Ludwig Wiprechten von Helmstädt, Dietherrn Landschade und Johann Ladebaum an den Rath zu Frankfurt, um ihm das angetrettene Reichsvikariat ankündigen zu lassen.

Doch schon im fünfzehnten Jahrhundert kommen die Patente vor. n) Solche wurden ehemals durch die von den Reichsverwesern eigens abgeordneten Boten, Notarien, Clericis und Herolden nicht nur an der Churfürsten, Fürsten, Grafen und Stände Residenzen und Rathhäusern, sondern auch sonst in allen Landstädten angeschlagen.

Als in dem Zwischenreich nach K. Ferdinand III. Tod Chur Bayern und Chur Pfalz auf das Reichsvikariat Anspruch machten, und Chur Pfalz zu Erhaltung seines Besitzstandes die in der Reichsstadt Speyer angeschlagenen bayrischen Patente ab-

n) Das älteste pfälzische Vikariatspatent, das bisher aufgefunden worden, ist das von Pfalzgrafen Ludwig vom J. 1438.

abnehmen, und dafür die Seinigen anschlagen ließ, sandte Chur Bayern einen Reichsvikariats-herold an die Reichsstadt Speyer, und befahl ihr unter angedrohter Reichsacht die Abnehmung der pfälzischen und Wiederanschlagung der bayrischen Patente.

Noch in dem letztern Zwischenreich (1790.) soll Chur Sachsen fünf Secretäre in seinen Vikariatsbezirk zur Insinuation der Patente eigens abgeschickt haben. Ein solcher sächsischer Abgeordneter überbrachte nach Bückeburg in der Grafschaft Lippe, und nach Rinteln in der hessenkasselischen Grafschaft Schaumburg die sächsischen Vikariatspatente, und solche sollen auch angenommen worden seyn, ungeachtet Hessen sonst das rheinische Vikariat allein anerkennt.

Seit dem siebenzehnten Jahrhundert geschieht jedoch bey dem rheinischen Reichsvikariat diese Insinuation gewöhnlich durch ein den Patenten beygelegtes Begleitungsschreiben an die betreffenden Reichsstände.

Die Vikariatspatente werden an jeden einzelnen im Bezirk gelegenen höhern und niedern Reichsstand insinuirt. Daher sendet Chur Sachsen auch jedem in seinem Bezirk gelegenen einzelnen Reichsgrafen, wenn solcher gleich ein sächsischer Landsaß ist, die Vikariatspatente zu.

§. 38.

§. 38.

Reichsgräfliche Beschwerden über die neuere Insinuation.

Bey dem rheinischen Reichsvikariat sollen zwar wenigstens nach der Reichsgrafen Behauptung, in den Zwischenreichen von 1612. und 1619., die Patente ebenfalls an jeden Reichsgrafen einzeln eingesandt und noch im Zwischenreich von 1657. den reichsgräflichen Häusern Hohenlohe, Wied, Erbach und Castell unmittelbar insinuirt worden seyn. Jedoch ist es eben so gewiß, daß in diesem Zwischenreich von dem rheinischen Reichsvikariat die Patente blos den reichsgräflichen Directorien zugesandt, und selbigen die Insinuation an die Glieder ihres Collegiums aufgetragen worden ist. Das weterauische und westphälische Reichsgrafen-Collegium haben jedoch die Vikariatspatente zurückgesandt, und die unmittelbare Zufertigung an die einzelnen Glieder verlangt. Und auch nachher haben das wetterauische, fränkische und westphälische Grafencollegium gegen die blos an ihre Direktoren geschehende Insinuation der Patente protestirt, sollen auch im J. 1745. bewirkt haben, daß damals jedem regierenden Hause die Patente zugesandt worden sind.

In dem Zwischenreich nach K. Joseph II. Ableben insinuirte Chur Pfalz abermals nur den reichsgräflichen Directorien die Patente. Allein

die

die vorgenannten drey reichsgräflichen Collegien haben neuerdings dagegen protestirt. Das schwäbische Directorium hingegen nahm zwar die zugesandten Patente an und theilte solche unter seine Mitglieder. Jedoch stellte es nicht nur die Anschlagung in eines jeden Mitglieds Willkühr, sondern machte auch bey dem hohen rheinischen Reichsvikariat Vorstellungen, und bat um eine beruhigende Erklärung gegen allen Nachtheil. Chur Pfalz soll aber auf dieses Beschwerdeschreiben keine Antwort ertheilt haben.

Die Reichsgrafen finden in dieser Insinuationsweise eine Beschwerde, weil einmal nach der Reichsverfassung die Ausschreiben zu den Reichstagen von jeher, an alle regierende Reichsgrafen einzeln zu geschehen pflege, sodann weil diese Insinuationsart dem ältern Herkommen offenbar widerspreche.

Bey der Reichsritterschaft aber werden die Vikariatspatente durch Schreiben an die drey Ritterkreise Schwaben, Rhein und Franken insinuirt, durch deren Directorien aber das nöthige an die Ortsdirectorien, und von diesen an die einzelnen Mitglieder ausgeschrieben.

Auf solche Weise insinuirte das gemeinschaftliche churbayrische und churpfälzische Reichsvikariat in dem Zwischenreich nach K. Karls VI. Tod im J. 1740. der Reichsritterschaft seine

Vi-

Vikariatspatente an die Reichsritterschaft. Und in dem Ausschreiben des rheinischen Reichsvikariats an die Reichsritterschaft in Schwaben vom 8. März 1790. heißt es: „die Patente „dem Herkommen gemäß nicht nur behöri„ger Orten öffentlich anschlagen und publi„ciren zu lassen, sondern auch den im pfäl„zischen Vikariatsdistrict gelegenen Mitglie„dern der reichsritterschaftlichen Mitgenossen „zu gleichmäßiger Verfügung mitzutheilen.“

§. 39.

Verkünd- und Anschlagung der Patente.

Die Verkündung und Anschlagung der Vikariatspatente wird, wenigstens heut zu Tage der Regel nach, jedem Reichsstand in Anschung seines Landes oder Gebiets überlassen.

Allein nicht überall wird diese Verkündung wirklich verfügt. **Würtemberg und Baden** haben schon seit dreyhundert Jahren diese Verkünd- und Anschlagung unterlassen, und auch **Hessenkassel** soll sich auf gleiche Weise verhalten.

Die Reichsvikariatshöfe selbst lassen ihr Patent in ihrer Residenz, oder auch an dem Ort des Reichsvikariats-Hofgerichts durch einen Herold unter Trompeten- und Paukenschall feyerlichst verkünden.

In

In dem Zwischenreich nach K. Karls VI. Ableben ließen Chur Bayern und Chur Pfalz ihr Vikariatspatent den 31. Jun. 1741. in der Reichsstadt Augsburg, als dem damaligen Sitz ihres Hofgerichts, durch einen Herold unter Trompeten- und Paukenschall auf den vornehmsten Plätzen verkünden.

Das gleiche geschahe 1745. 1790. und den 16. März dieses 1792sten Jahres zu München.

Sonst geschieht diese Verkünd- und Anschlagung bisweilen mit besonderer Feyerlichkeit.

In den Reichsstädten werden die Vikariatspatente der Bürgerschaft öffentlich bekannt gemacht, und dann an dem Rathhaus, der Kirche, oder sonst öffentlichen und häufig besuchten Plätzen angeschlagen.

Die Reichsstadt Frankfurt ließ die rheinische Vikariatspatente im J. 1740. nach dem darüber gefaßten Rathschluß durch den Obristrichter mit Zuziehung von zwey Kanzlisten an vier Orten der Stadt feyerlich anschlagen.

Dem hohen Reichsvikariat wird von den Reichsständen nicht nur der Empfang, Verkünd- und Anschlagung der Patente gemeldet, sondern auch zu der angetrettenen Reichsverwesung Glück gewünscht.

§ 40.

Von der Reichsvikarien Ansehen, Titel, Wappen und andern Vorzügen überhaupt.

Daß die hohen Reichsverweser während des Zwischenreichs vermöge der ihnen zuständigen Reichsverwesung ein größeres Ansehen erlangen, und auch allerdings verdienen, bedarf wohl keiner Frage.

Dessen ungeachtet aber bekommen selbige weder einen größern Titel, noch einen höhern Rang.

Sie selbst aber fügen während des Vikariats ihrer sonst gewöhnlichen Titulatur folgenden Zusatz bey: des heil. röm. Reichs Fürseher und Vikarius in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens; — oder: in den Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörig. Und dieser Zusatz wird auch gegen die Reichsvikarien von Jedermann sowohl Reichsständen, als auch von auswärtigen Mächten der ihnen sonst gebührenden Titulatur beygesetzt.

In Ansehung des Rangs auf Reichskreis- Collegial- und Wahltagen aber geht keine Veränderung vor, sondern die Reichsvikarien sind bisher in ihrem gewöhnlichen Rang verblieben. Doch haben einige churfürstliche Höfe während des letztern Zwischenreichs von 1790. auf dem

Reichs-

Reichstag äußern lassen, daß sie, falls über die Fortsetzung des Reichstags zwischen den Reichsverwesern und den andern Reichsständen ein Einverständniß getroffen werden würde, nicht ungeneigt wären, der aufzustellenden Vikariatsprincipalkommission den Vorrang zu lassen.

Im Amtswappen führen die Reichsvikarien in neuern Zeiten den zweyköpfigen Reichsadler, jedoch ohne die kaiserliche Krone über den Adlersköpfen, und auf der Brust des Adlers das Wappen ihres Hauses und Erzamtes. Vor dem Zwischenreich von 1711. aber sollen sich die Reichsvikarien dieses Wappens nicht bedient haben. Wenigstens haben in dem Zwischenreich von 1657. weder Chur Bayern noch Chur Pfalz in ihren Vikariatssiegeln den doppelten Reichsadler geführt.

Während des Zwischenreichs wird auch die sonst für den Kaiser gewöhnliche Fürbitte im Gebet auf die Reichsverweser eingerichtet.

Daß die Reichsvikarien während des Zwischenreichs auch auf den Münzen, die sie prägen lassen, des Titels und Wappens eines Reichsvikars sich bedienen, ist eine unleugbare Thatsache, zu der man in ältern und neuern Zeiten häufige Beweise findet. Noch in letzterem Zwischenreich (1790) übte Churpfalz dieses Recht aus.

In Ansehung der Religion der Reichsverweser zeigt sich ein verschiedenes Herkommen.

Gleich

Gleich nach der Reformation (1519) waren beyde Reichsverweser der evangelischen Kirche, im Zwischenreich 1612. Churpfalz der reformirten, Chursachsen der evangelischen, im Zwischenreich 1657. Churbayern der katholischen, Chursachsen der evangelischen und Churpfalz der reformirten Kirche zugethan.

Seit 1711. aber sind alle Reichsverweser der katholischen Kirche zugethan, doch hat Chursachsen vermöge seiner Landesverfassung ein ganz evangelisches Ministerium.

§. 41.

Was für Regierungsrechte stehen nun den Reichsvikarien in Ansehung des teutschen Reichs zu?

Diese Frage beantworten anders die Reichsverweser, anders die übrigen Reichsstände. Beyde Theile führen wichtige Gründe für ihre Behauptung an.

Von Seiten der Reichsvikarien wird behauptet, es sey der teutschen Reichsverfassung, dem Zwecke des Reichsvikariats, dem Sinn und den Worten der goldenen Bulle, und dem Reichsherkommen vor und nach den Zeiten der goldenen Bulle gemäß, daß den Reichsvikarien alle kaiserliche Regierungs-

rechte der Regel nach, und in so ferne in den Reichsgesetzen keine besondere Ausnahme gemacht ist, zustehen. Die hauptsächlichsten Gründe, welche für diese Behauptung angeführt werden, sind:

1) der Zweck der Reichsverwesung sey die ununterbrocheneFortsetzung der allgemeinenReichsregierung, weil Teutschland auch nach dem Ableben der Kaisers nicht aufhöre, ein monarchischer Staat zu bleiben, hingegen der von einigen vorgebliche Uebergang der Regierungsrechte an die Reichsstände und die daraus entstehende Aristokratie nicht nur dem teutschen Staatsrecht, sondern selbst der Wohlfahrt des teutschen Reichs widersprechen würde,

2) der wahre Sinn der in der goldenen Bulle enthaltenen Verordnung sey kein anderer, als daß die Reichsvikarien provisores Imperii ad manus futuri regis, d. i. daß sie die Reichsverwaltung so lange fortführen sollten, bis diese wiederum zu Handen eines erwählten Königs oder Kaisers gestellt werde;

3) das Reichsherkommen vor und nach der goldenen Bulle; denn es haben nicht nur die Kaiser von jeher den Reichsvikarien alle Regierungsrechte eingeräumt, sondern auch die Reichsvikariatsacten beweisen von allen Zeiten die Ausübung solcher Regierungsrechte sattsamst. Wenn

Bayerische Staatsbibliothek München

aber auch in Ansehung dieses oder jenes Regierungsrechtes keine Besitzhandlung vorhanden sey, so bleiben die Reichsverweser dessen ungeachtet auch zu einem dergleichen erst itzt vorgekommenen, oder auch noch künftig erst vorkommenden Regierungsrecht befugt, weil ihnen die Reichsadministration reichsgesetzmäßig (nach K. Josephs I. Wahlkapitulation Art. XLVII.) überhaupt zustehe. Vom Nichtgebrauch aber gelte auf künftig nicht befugte Ausübung keine rechtliche Folgerung.

4) Dem Reich selbst sey alles an der ungeschmälerten Erhaltung der reichsvikariatischen Rechte gelegen, da der Mittelpunkt des Reichsvikariats hauptsächlich auf der Aufrechthaltung der Reichskonstitution und in Bewahrung der Rechte des Reichs beruhe.

§ 42.

Gründe gegen die Allgemeinheit der reichsvikariatischen Gerechtsame.

Dagegen wird von Seiten vieler Reichsstände behauptet:

Die teutschen Reichsverweser überkommen während des Zwischenreichs vom Reich nur gewisse, bey besetztem Kaiserthron nicht gehabten kaiserlichen Regierungsrechte, allein

nicht

nicht alle, sondern nur einige genau bestimmte Rechte, keine allgemeine, unbestimmte Gewalt, keinen ganzen Inbegriff von Rechten — nicht einmal ein allgemeines Verwaltungsrecht, sondern blos einige bestimmte Verwaltungsrechte, am wenigsten aber einen Inbegriff kaiserlicher, oder gar aller kaiserlichen Rechte. Den erforderlichen Beweis finden die Vertheidiger dieser Behauptung:

1) in der goldenen Bulle, und zwar sowohl in ihrem hellen Buchstaben, als in ihrem natürlichen Sinn. In diesem Reichsgesetz sey nemlich in Ansehung der Reichsverweser alles durchaus so pünktlich bestimmt, daß der Gedanke von einer Allgemeinheit der vikariatischen Rechte und gar aller kaiserlichen Rechte jedem Worte, dem ganzen Geiste und dem vollen Zusammenhang dieses Reichsgrundgesetzes widerspreche. Die Reichsverweser haben nur einige Rechte, statt und im Namen des Reichs, also kraft eines blossen Auftrags, folglich nicht als Zwischenregenten oder Reichspräsentanten, und zwar jeder nur in seinem bestimmten Bezirke, nicht aber durchs ganze Reich, dazu auch nur eine kurze Zeit lang auszuüben.

2) In dem Zwischenreich stehe nach dessen Natur die Regierung des Reichs ledig, und daher finde alsdann keine Zwischenregierung Statt.

Daß eine solche nach dem Tod auf die Reichsverweser übergehe, lasse aus keinem Reichsgesetz sich erweisen. Blos eine Reichsfürsehung und Verwesung gestehen die reichsgesetzlichen Ausdrücke den Reichsvikarien zu. Die Reichsregierung sey ein persönliches Majestätsrecht, das nach der teutschen Staatsverfassung niemanden als dem Kaiser allein zustehe. Fürsehungsrecht in einem Staate und Regierungsrecht des Staates seyen zwey ganz verschiedene Begriffe. Die Reichsverweser seyen keine Stellvertretter oder Statthalter des Kaisers, sondern Fürseher des Reichs, und zwar nur in so weit, als es das Reich und die Gesetze wollen.

3) in K. Karl VII. Wahlkapitulation (Art. XIII. §. 9.) erst sey den Reichsverwesern die Befugniß eingeräumt worden, den Reichstag auszuschreiben oder fortzusetzen. Wenn aber den Reichsverwesern von jeher der Inbegriff aller kaiserlichen Regierungsrechte zugestanden wäre, so hätte es nicht erst dieser neuen gesetzlichen Verordnung bedurft.

4) In dem den Reichsverwesern entgegen stehenden Reichsherkommen.

§. 43.

§. 43.

Die reichsgesetzlichen Entscheidungsquellen.

Was enthalten aber die Reichsgesetze, diese Entscheidungsquelle, über die wechselseitigen Behauptungen?

Was die goldene Bulle (Tit. V.) darüber verordnet, ist bereits vorhin (§. 15.) wörtlich eingerückt worden.

Nach solchem Reichsgesetz enthalten die nachfolgenden Reichsgesetze bis auf die im siebenzehnten Jahrhundert gemachten Wahlkapitulationen keine Entscheidung.

In K. Karl VII. Wahlkapitulation aber ist in Ansehung der Reichsverweser (Art. III. §. 15.) die zum Theil schon in ältern Kapitulationen enthaltene Stelle dahin erweitert und verordnet worden, daß solche bey ihren uralten, in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs unbeeinträchtigt belassen, auch der Kaiser nicht nachgeben soll, daß die Vikariaten und deren Jura samt was denselben anhängig, von jemand disputirt und bestritten oder restringirt werde.

Es muß jedoch diese gesetzliche Stelle von dem hohen churfürstlichen Wahlcollegium selbst nicht für hinreichend angesehen worden seyn, alle wegen

des Reichsvikariats, besonders in dem letztern Zwischenreich 1790. vorgekommenen Widersprüche zu heben; denn unterm 1sten September 1790. wurde ein an den zu erwählenden Kaiser zu erlassendes Collegialschreiben beschlossen, und darinn dieser gebetten, zu Vorbeugung der Anstände, welche bey einem jeden Zwischenreich über die Gränzen der Vikariatsgerechtsame zu entstehen pflegen, die Reichstagsentscheidung zu befördern.

Allein auch an Beförderung dieser heilsamen Gränzenziehung ist der unvergeßliche Kaiser Leopold II. durch den ihn leider allzufrühe übereilenden Tod gehindert worden.

§. 44.

Ob die Vikariatsgerechtsame gemeinschaftlich oder abgetheilt sind?

Eine andere nicht minder wichtige Frage ist es: ob die den hohen Reichsverwesern zuständigen Gerechtsame gemeinschaftlich, oder aber abgetheilt seyen?

Viele sprechen den Reichsvikarien alle gemeinschaftlichen Rechte gänzlich ab, weil in der vorhin (§. 15.) eingerückten Stelle der goldenen Bulle jedem Reichsverweser nicht nur die ihm zukommenden Gerechtsame, sondern auch der Bezirk,

zirk, worüber solche auszuüben seyen, genau bestimmt sey. Und wenn man die eben berührte Stelle der goldenen Bulle ansieht, so ist es auch nicht ohne Grund, daß die Reichsvikariate in Ansehung der Bezirke abgetheilt sind.

Auf der andern Seite aber ist doch eben so wenig zu widersprechen, daß gewisse Gerechtsame von den Reichsverwesern gemeinschaftlich ausgeübt werden. So steht z. B. die Ausschreib- und Haltung, oder auch die Fortsetzung des Reichstags nach Ableben des Kaisers den Reichsverwesern seit K. Karls VII. Wahlkapitulation (Art. XIII. §. 9.) zu. Diese Befugniß ist auch wohl ihrer Natur nach unstreitig gemeinschaftlich. Bey Ausübung derselben würde ein gemeinschaftlicher Vikariatsprincipalkommissarius aufzustellen seyn. Auch bey der im Zwischenreich von 1711. fortgedauerten Kammergerichtsvisitation stellten die hohen Reichsverweser einen gemeinschaftlichen Kommissarius auf. Da Italien keinem der beyden Reichsvikariatsbezirke zugetheilt ist, so scheint auch hier eher gemeinschaftliche, oder doch dem einen, wie dem andern zuständige Befugniß einzutretten. Und dies bestätigt das Herkommen.

Es scheint daher folgender Grundsatz den Reichsgesetzen und dem Herkommen angemessen zu seyn:

Die reichsvikariatischen Gerechtsame sind in so weit abgetheilt, als ihre Ausübung

die in einem Vikariatsbezirk befindlichen Insassen oder ihre Angelegenheiten einzeln betreffen.

Hingegen sind die des gesammten teutschen Reichs, oder auch Italien betreffende Angelegenheiten Gegenstände der gemeinschaftlichen Reichsverwesung.

Dieses wird auch durch den vorhin (§. 22.) angeführten Vergleich und die darinn beliebte abgesonderte Fertigung nicht umgestossen, da eben daraus die gemeinschaftliche Zuständigkeit sich ergiebt.

§. 45.

Auseinandersetzung der einzelnen Vikariatsgerechtsame.

Welches aber eigentlich die den hohen Reichsverwesern zuständigen Gerechtsame seyen, soll nunmehr in der Ordnung, nachdem solche nemlich entweder 1) in der goldenen Bulle, oder 2) in der Wahlkapitulation, oder 3) in dem Herkommen, oder endlich 4) in der Natur und Absicht der Reichsverwesung begründet werden, näher gezeigt werden.

§. 46.

1) Die oberstrichterliche Gewalt im Reich.

Nach der goldenen Bulle (Tit. V.) kömmt den beyden hohen Reichsverwesern die Gewalt

Ge-

Gericht zu halten, oder die oberstrichterliche Gewalt in den ihnen zugetheilten Reichsbezirken zu.

Diese Gewalt äußert sich 1) in der höchsten Aufsicht über die im teutschen Reich vorhandenen Reichsgerichtsstellen, und zwar sowohl über die Hof- und Landgerichte, als auch über das Kammergericht, da solche alle auch nach Ableben des Kaisers in Thätigkeit verbleiben.

Unter die Hof- und Landgerichte gehören das Hofgericht zu Rothweil, das schwäbische Landgericht mit seinen vier Mahlstädten Ravensburg, Wangen, Isny und Altorf genannt Weingarten, die fränkischen Landgerichte zu Anspach und Würzburg. Da alle diese Gerichte in dem rheinischen Vikariatsbezirk gelegen sind, so stehen sie auch um so mehr unter dem rheinischen Reichsvikariat, welches solchen auch die Vikariatspatente noch in den neuesten Zeiten hat insinuiren lassen.

Schon vorhin ist bemerkt worden, daß zwar das schwäbische Landgericht nach Ableben K. Karls VI. sich als ein österreichisches Gericht deswegen angesehen, weil solches dem Erzhaus Oesterreich zugehört, daß aber das rheinische Reichsvikariat solches Widersetzen sogar mit einsweiliger Aufhebung seiner Gerichtsbarkeit geahndet habe.

Daß diese Reichsuntergerichte während des Zwischenreichs unter dem Titel des hohen rheinischen Reichsvikariats ihre Fertigungen zu erlassen und zu siegeln haben, scheint dem Herkommen gemäß zu seyn.

So findet sich von dem Zwischenreich in den Jahren 1618. und 1619. ein Beyspiel in Ansehung des Hofgerichts zu Rothweil. In S. Margr. Leonh. Pistors Wittwe von Würzburg c. Joh. Frecking von Seinsheim und Johann Bilzherrn den jüngern Herrn von Seinsheim fieng das erlassene Mandat mit folgender Formel an: Karl Graf von Hohenzollern als Hofgerichts-Statthalter, von des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. röm. Reichserztruchsässen und Churfürsten, in den Landen des Rheins und fränkischen Rechtens Fürsehers und Vikars ꝛc. Gewalt, an Ihr churfürstl. Durchl. Statt und Hof zu Rothweil — und im Schluß hieß es: daran geschieht unserm gnädigsten Herrn Reichsfürsehern und Vikario ein gut Gefallen. Dabey wurde auch das pfälzische Siegel beygedruckt.

§. 47.

Verhältniß des Reichskammergerichts gegen das Reichsvikariat.

In welchem Verhältniß aber das Reichskammergericht gegen das Reichsvikariat stehe, verdient noch eine nähere Bemerkung.

Nach seiner Entstehung (1495.) kam im Zwischenreich nach K. Max. I. Tod der erste Anlaß vor. Churpfalz sicherte dem Kammergericht auf dessen Abordnung die Aufrechthaltung und Unterhaltung des Gerichts zu. Chursachsen aber scheint sich damals der Aufsicht über das Kammergericht nichts angenommen zu haben. Daher gebrauchte dieses Gericht auch nur die pfälzische Titulatur und Siegel.

Seit dem Zwischenreich vom Jahr 1612. aber hat Chursachsen in allen Zwischenreichen an solcher höchsten Aufsicht wirklichen Antheil genommen. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß das Reichskammergericht, ungeachtet sein ehemaliger und gegenwärtiger Wohnort, (Worms, Speyer und Wetzlar) im rheinischen Vikariatsbezirk gelegen ist, unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der beyden höchsten Reichsverweser stehe.

Nach eines jeden Kaisers Ableben pflegen die Reichsverweser das Kammergericht zu bestätigen. Allein dieses Reichsgericht, welches wegen

seiner

seiner Aufstellung durch Kaiser und Reich dafür hält, daß es niemals erlösche, will keine solche Bestätigung anerkennen, sondern antwortet: es habe nicht ermangelt, nach kund gewordenem Tod des Kaisers, der Kammergerichtsordnung, den Reichsconstitutionen und seinen theuern Pflichten gemäß in Verwaltung der Justitz fortzufahren.

Sodann übersenden die Reichsverweser durch Churmaynz an den Kammergerichtskanzleyverwalter die zu den kammergerichtlichen Fertigungen erforderlichen Siegel ein.

Im Zwischenreich 1519. wurde bey dem Kammergericht bemerktermassen mit dem pfälzischen Siegel allein gefertigt.

1612. aber schickten Pfalz und Sachsen ein gemeinschaftliches Siegel mit der Aufschrift: Palatinus et Saxo Vicarii vacante Imperio (d. i. Pfalz und Sachsen Reichsverweser) ein. Und bey diesem Siegel hatte es bis auf das Zwischenreich von 1745. sein Verbleiben o). In solchem verlangte der Churfürst von Sachsen, als König von Pohlen den Vorrang vor den rheinischen Reichsverwesern. In dem Vergleich von 1750. aber verstanden sich die hohen Reichsverweser auch wegen

o) Nur in der Aufschrift änderte es sich einmal, da es in dem 1657. gebrauchten Siegel statt Palatinus Bavarus hieß.

gen des Kammergerichtssiegels dahin (§. 6.) daß solche blos den doppelten Reichsadler ohne Herzschilder und ohne die Insignien der Reichsvikarien mit der ganz allgemeinen Umschrift Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum nebst der Jahrzahl enthalten, auch sonst blos folgende Titulatur bey Fertigungen gebraucht werden solle: **Wir von Gottes Gnaden des H. Reichs dieser Zeit Vikarii.**

Im letztern Zwischenreich von 1790. sandte daher Chursachsen drey Siegel mit dem vergleichsmäßigen Reichsadler und Aufschrift: Sigill. S. R. I. Provisorum & Vicariorum 1790. ein. Churpfalz hingegen berufte sich auf den Besitzstand von 1612. und die von Reichswegen noch nicht erfolgte Bestätigung des Vergleichs von 1750., und sandte daher Siegel ein, auf welchen zwar auch der Reichsadler, allein zugleich auch auf dessen Brust sowohl der Reichsapfel, als die Churschwerder angebracht waren, und welches die Aufschrift: Palatinus, Saxo Vicarii vacante Imperio führte.

Da die hierüber entstandenen Irrungen sich nicht sogleich heben ließen, so befahl Churmaynz dem Kammergerichtskanzleyverwalter, in Ansehung der Titulatur nach dem Vergleich von 1750. sich zu richten, bey allen Fertigungen aber der beyderseitigen Siegel sich zu bedienen.

Die

Die Frage: ob die Reichsverweser während des Zwischenreichs die erledigten Stellen des Kammerrichters und der Präsidenten ersetzen können, scheint das Herkommen für die Reichsvikarien zu entscheiden. Beyspiele von 1612. 1711. 1740. und 1745. bestätigen dieses. Noch im Zwischenreich von 1745. ernannten die Reichsvikarien den Fürsten von Hohenlohe zum Kammerrichter.

Aber auch darinn beweißt sich die höchste Aufsicht der Reichsverweser über das Kammergericht, daß sie an desselben während eines Zwischenreichs vorgenommenen Visitation durch den von ihnen hierzu aufgestellten Principalkommissarius, den Fürst Abten von Bodmann zu Kempten im J. 1711. Theil genommen haben.

§. 48.

Errichtung der Reichsvikariatshofgerichte.

Daß der Reichshofrath mit dem Ableben eines Kaisers gänzlich erlösche, ist schon vorhin bemerkt worden. p)

Statt

p) Im Zwischenreich von 1711. machte das von K. Joseph dem Ersten hinterlassene Reichshofrathskollegium den hohen Reichsverwesern den Vorschlag: unter derselben Autorität in Activität zu verbleiben,

weil

Statt dieses Reichsgerichts stellt sowohl der churpfälzische als der chursächsische Hof für seinen Vikariatsbezirk ein eigenes Reichsvikariatshofgericht auf.

Zu Aufstellung dieser Gerichtsstellen mögen die alten kaiserlichen Hofgerichte allerdings Anlaß gegeben haben.

Doch scheinen solche erst nach K. Max I. Ableben recht in Gang gekommen zu seyn.

Churpfalz verwaltete damals (1519.) die Reichsgerichtsbarkeit nicht nur unmittelbar von seinem Hoflager zu Heidelberg aus, wie die an den schwäbischen Bund wegen des Herzogs von Würtemberg erlassenen Verordnungen beweisen, sondern auch durch das Kammergericht, das erst nachher wegen seines Stillstandes in ein churpfälzisches Vikariatshofgericht umgewandelt worden ist.

Chursachsen stellte ebenfalls auch schon in solchem Zwischenreich ein eigenes Vikariatshofgericht auf.

In den nachgefolgten Zwischenreichen aber ist die Aufstellung der beyderseitigen Vikariatshofgerichte

weil die Acten bey der Hand, und die Reichshofräthe und Agenten die beste Kenntniß der Rechtssachen hätten, auch der österreichische Hof die Reichshofräthe besolden wolle. Allein dieser Vorschlag wurde eben so wenig, als nachher im Jahr 1740. angenommen.

richte bis auf unsere Zeiten immer fortgesetzt worden.

§. 49.

Verfassung der Vikariatshofgerichte.

Die Besetzung der Reichsvikariatshofgerichte hängt zwar von jedes hohen Reichsverwesers Willkühr gänzlich ab. Doch besteht solches, wenigstens bey dem rheinischen Reichsvikariat, gewöhnlich aus einem Präsidenten, einem Kanzler, mehrern Assessoren, Sekretären, die zugleich das Taxamt zu versehen haben, und einigen Kanzlisten.

In dem gegenwärtigen Zwischenreich (1792.) besteht das churpfälzische oder rheinische Reichsvikariatshofgericht aus einem Präsidenten, einem Kanzler, zehen Assessoren, zwey Sekretären, deren einer zugleich die Registratur und das Taxamt zu versehen hat, vier Kanzlisten, einem Thürhüter und einem Kanzleyboten. Im vorigen Zwischenreich war bey diesem Hofgericht ein Unterschied zwischen der Herren- und Ritterbank zu bemerken.

Das chursächsische Reichsvikariatshofgericht hingegen bestand im Zwischenreich von 1790. aus den fünf Conferenzministern, dem Kanzler, dem Appellationspräsidenten, drey Hofräthen, zwey Appellationsräthen, einem Referendar und einem Sekretär.

Bey

Bey beyden Vikariatshofgerichten werden auch Agenten aufgestellt. Bey dem wirklichen rheinischen Hofgericht sind es dreyzehn, bey dem churfächsischen von 1790. waren es fünfzehn.

Unter die Hofgerichtsbeysitzer hat das rheinische Reichsvikariat schon immerher auch einige Evangelische aufgenommen. Im Zwischenreich von 1657. stellte Churbayern zwey Evangelische als Assessoren auf. 1740. und 1745. geschah das nemliche. Und in dem letztern Zwischenreich von 1790. war sowohl auf der Herren- als auf der Ritterbank ein evangelischer Assessor, und auch bey dem gegenwärtigen rheinischen Hofgericht sind zwey angestellt.

Chursachsen hingegen besetzt sein Vikariatsgericht allein mit Evangelischen. Dieses soll aber auch Ursache geworden seyn, daß Churpfalz im J. 1790. Anstand genommen hat, seinerseits einige evangelische Assessoren aufzustellen.

Blos nach der teutschen Reichsverfassung betrachtet, scheint es, daß jeder Religionstheil erwarten dürfte, unter seinen Richtern auch einige Religionsgenossen zu haben.

Auch unter die Agenten des rheinischen Vikariatsgerichtes sind, wenigstens ehemals, ebenfalls einige Evangelische aufgenommen worden.

Bey den beyden höchsten Reichsgerichten hängt die dazu gehörige Kanzley von dem Churfür-

sten zu Maynz, als Erzkanzler des teutschen Reichs gänzlich ab. Dieses fällt aber während des Zwischenreichs weg, und hängt alsdann die Vikariatshofkanzley ganz von dem Reichsvikariat ab, das auch die Sporteln, Tax- und andere Kanzleygefälle für sich bezieht.

Der **Wohnsitz** der Vikariatshofgerichte hängt ebenfalls von dem Gutdünken der Reichsverweser ab. Das rheinische Vikariatshofgericht hat seinen Sitz an verschiedenen Orten, zu Heidelberg, Worms, Düsseldorf, Augsburg (1740.) und zu München seit 1745. gehabt. Das churſächsische wurde ehemals zu Wittenberg gehalten, nun aber hat es seinen Sitz zu Dresden.

Bezahlt werden die Vikariatshofgerichtsglieder von ihrem Reichsvikariatshof, welcher hierzu auch die eingehenden Kanzleytaxgelder verwendet. Hierinn zeigt sich also eine Verschiedenheit gegen den Reichshofrath. Denn solcher wird ganz allein vom Kaiser bezahlt, weil die Reichskanzleysporteln dem Churfürsten von Maynz als Erzkanzler und der unter ihm stehenden Reichskanzley zugehören.

In dem zwischen Churbayern und Churpfalz 1724. wegen des rheinischen Vikariats getroffenen Vergleich waren folgende Besoldungen des Vikariatsgerichts ausgeworfen:

Dem Vikariatspräsidenten monatlich fl. 600.
Dem Kanzler . . . . fl. 400.
Einem Assessor . . . fl. 300.
Einem Sekretär . . . fl. 150.
Dem Registrator . . . fl. 100.
Einem Kanzlisten . . . fl. 50.

Außer dieser Besoldung aber haben die Glieder des Reichsvikariatshofgerichts vermuthlich noch andere Sporteln, z. B. von den Belehnungen zu beziehen. Auch genießen solche die Zoll- Post- und andere Privilegien der Reichshofräthe und Kammergerichtsbeysitzer.

In dem letztern Zwischenreich von 1790. wurde auch von dem rheinischen Reichsvikariat den Magistraten der Reichsstädte Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt und Cölln rescribirt, ihren kaiserlich privilegirten Zeitungsverlegern die posttägliche Einsendung der sonst an den Reichshofrath abgelieferten Exemplarien gemessenst aufzutragen, welche Exemplarien dann werden vertheilt worden seyn.

§. 50.

Gerichts-Zwang und Entscheidungsquellen der Reichsvikariatshofgerichte.

Da die Reichsvikariatshofgerichte an die Stelle des mit dem Kaiser erloschenen Reichshofrathes eintret-

ten, so steht solchen auch die nemliche Gerichtsbarkeit, und zwar theils zugleich mit dem Reichskammergericht, theils ausschliessungsweise in ihrem einverstandenen Vikariatsbezirk, außer solchem aber auch in Ansehung der italienischen Reichslehensleute zu. Unter solche des Reichshofraths oder der dessen Stelle vertrettenden Reichsvikariatshofgerichte ausschließliche Gerichtsbarkeit gehörige Gegenstände werden gezählt, alle kaiserliche Reservatfälle, die Gnadensachen, große Reichslehenssachen, Streitigkeiten über Allodialfürstenthümer und Grafschaften, die italienischen Rechtssachen.

Bey den Reichsvikariatshofgerichten wird nach den Reichsgesetzen, also auch nach der Wahlkapitulation, und besonders nach der Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung gesprochen. Doch sind auch eigene Vikariatshofgerichtsordnungen von 1724. 1740. und 1745. vorhanden.

In Ansehung des Gerichtsstils aber bemerkt man wenigstens bey dem rheinischen Reichsvikariat, eine große Aehnlichkeit mit dem Stil und der Verfahrungsart des Reichshofrathes. So werden z. B. bey dem rheinischen Hofgerichte, so wie bey dem Reichshofrath, Vota ad Serenissimum Vicarium erstattet, an die bayrische obere Landesregierung vorhin bemerkterinassen Insinuata in Freundschaft erlassen.

Ferner werden die vorkommenden Rechtsangelegenheiten bey dem Vikariatsgericht, so wie im Reichshofrath in vollem Gericht verhandelt und entschieden. Im letztern Zwischenreich von 1790. hielt das rheinische Reichsvikariatshofgericht vom 21. April an bis zum 4. October neun und sechzig Sitzungen.

In Ansehung der bey Rechtshändeln zu beobachtenden Fatalien oder Nothfristen ist noch zu bemerken, daß vom Schlusse des Reichshofraths an, bis zur Eröffnung des Reichsvikariatsgerichts die Zwischenzeit nicht gerechnet wird.

§. 51.

Gerichtszwang über schon beym Reichshofrathe anhängige Rechtssachen.

Bey den Reichsvikariatshofgerichten können jedoch nicht nur neue Rechtssachen anhängig gemacht, sondern auch seit K. Karls VII. Wahlkapitulation (Art. III. §. 16.) die bey dem Reichshofrath schon anhängigen Rechtshändel entschieden werden. Vor K. Karls VII. Zeiten aber war dieses eine bestrittene Befugniß.

Da aber zu Fortsetzung der am Reichshofrath bereits anhängigen, und nachher an die Vikariatshofgerichte gebrachten Rechtssachen die verhandelten Acten nothwendig sind, so ist in der

kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. III. §. 15.) zugleich verfügt, daß Churmaynz auf Verlangen der Vikarien und auf Kosten der Parthien solche in der Reichskanzley befindlichen Reichshofrathsacten in Original, jedoch gegen Bescheinung und zuzusichernde Zurücksendung nach geendigtem Reichsvikariat, unweigerlich verabfolgen lassen solle.

In letzterm Zwischenreich von 1790. entstand aber auch hierüber zwischen dem rheinischen Reichsvikariat und dem Churfürsten von Maynz als Erzkanzler einige Irrung, da Churmaynz mit der von Churpfalz erlassenen Generalrequisition der künftig bey seinem Hofgericht benöthigten Reichshofrathsacten sich nicht begnügte, sondern vielmehr verlangte, daß den jedesmaligen Requisitionen das Verzeichniß der erforderten Acten beygefügt, auch der Revers wegen Zurückstellung der Acten in gehörigern Ausdrücken abgefaßt werde. Churmaynz behielt sich auch über die Ablieferung der verlangten Acten die Erkenntniß vor, und schien wirklich bey einigen abverlangten Acten, z. B. die künftige Saynhachenburgische Succession, und das Reichslehen Eckenheit betreffend, Anstand zu finden, solche abzuliefern. Churpfalz hingegen sahe dieses Benehmen als wahlkapitulationswidrig an, da dem Churfürsten von Maynz blos die Anordnung der an sich nicht zu verweigernden Actenablieferung obliege,

liege, keineswegs aber zustehe, über die Requisition des den höchsten Reichsrichter repräsentirenden Reichsvikarius einige Erkenntniß sich anzumassen.

Es scheint aber diese Irrung in der Folge sich gehoben zu haben, indem die Reichskanzley seit dem 23. Aug. 1790. mehrere Acten an das Reichsvikariatshofgericht eingesandt hat.

Zu solcher Actenrequisition stellte Churpfalz seinen vormaligen Agenten am Reichshofrath von Fichtel auf, und bewilligte solchem, für seine Bemühung von jeder Parthey einen Dukaten zu fordern. Jeder Parthey, die um eine solche Actenforderung bey dem Reichsvikariatshofgericht sich gebührend gemeldet, wurde der Schluß, durch den ihr Gesuch bewilligt worden, unterm kleinern Siegel gefertigt zu ihrer Legitimation zugestellt.

§ 52.

Rechtsmittel gegen reichsvikariatische Entscheidungen.

Wer sich durch der Reichsvikariatsgerichte Entscheidungen beschwert erachtet, kann zwar davon eben so wenig, als von Erkenntnissen des Reichshofraths und Kammergerichts an eine höhere Instanz appelliren, hingegen der Nichtigkeitsklage, Supplikation und Revision sich bedienen, auch

nach Umständen den Rekurs an die Reichsversammlung nehmen und solcher seine Beschwerden vorlegen.

Daß nach geendigtem Reichsvikariat bey dem Reichshofrath die bey dem Vikariatshofgerichte angebrachten Rechtshändel ebenfalls fortgesetzt werden können, ist keine Frage. Ob aber der Reichshofrath die Erkenntnisse der Reichsvikariatsgerichte reformiren oder gar kassiren könne, wie einige aus der neuesten Wahlkapitulation (Art. III. §. 18.) verneinen wollen, ist allerdings eine andere Frage, die nach ganz neuen Erfahrungen der Reichshofrath mit der That bejaht zu haben scheint.

Gnadensachen sind zwar von der Erkenntniß der Reichsvikariatshofgerichte nicht ausgenommen, doch scheinen die wichtigern, z. B. Standeserhöhungen der geheimen Kanzley vorbehalten zu seyn.

Die Fertigungen in Rechtssachen geschieht von Reichsvikariatshofgerichts wegen, in Gnadensachen von Reichsvikariatshofkanzley wegen.

Noch bemerke ich, daß die Verhandlungen des 1790. aufgestellten rheinischen Vikariatshofgerichts aus dessen gedruckten Conclusis in zehen Stücken näher zu ersehen sind.

§. 53.

§. 53.

2) Das Präsentationsrecht zu geistlichen Pfründen.

In der goldenen Bulle wird 2) den Reichsverwesern das Recht eingeräumt, jemand zu Pfründen zu präsentiren. Was aber hierunter eigentlich zu verstehen sey, darüber sind verschiedene Meinungen vorhanden. Einige wollen solches bloß auf die sogenannte Panis- oder Brodbriefe q) einschränken. Wirklich fehlt es auch nicht an Beyspielen solcher von dem rheinischen Vikariat ertheilten und von Reichsgottshäusern angenommenen Panisbriefe, und also ist hierinn das Herkommen für das Reichsvikariat. Allein da unter dem beneficio Ecclesiastico, oder einer Pfründe, ganz was anders, als blos Kost und Kleidung für einen Layenbruder verstanden werden muß, so ergiebt sich der Ungrund dieser Einschränkung von selbst. Andere verstehen daher darunter das den Reichsvikarien eingeräumte Präsentationsrecht bey den während des Zwischenreichs erledigten Königspfründen, welche die Kaiser bey verschiedenen Domkirchen, z. B. Kölln, Bamberg, Aachen, Nivella, Speyer, ja selbst zu Rom

q) Unter solchen versteht man das kaiserliche Schreiben an ein Stift, Gotteshaus oder Spital, einem Layen den Lebensunterhalt an Speise und Kleidung zu reichen.

Rom zu vergeben hergebracht hätten. Allein es scheint, daß gerade diese Pfründen den Kaisern vorbehalten seyen, da sie solche nicht vermöge der Kaisergewalt, sondern aus ganz besondern Gründen vergeben.

Von Seiten der hohen Reichsverweser wird diese Befugniß für das den Kaisern zuständige Recht der ersten Bitte im teutschen Reiche und Landstiftern erklärt, solche mögen nun zur katholischen oder aber zur evangelischen Kirche gehören, und vermöge welchen Rechts der Kaiser während seiner Regierung einmal eine Pfründe vergeben, oder eine taugliche Person darzu vorschlagen kann. Außer der goldenen Bulle begründen solche dieses Recht der ersten Bitte theils in dem ihnen der Regel nach zustehenden Inbegriff aller kaiserlichen Rechte, theils und vorzüglich in dem Herkommen. Chursachsen hat dieses Recht im Zwischenreich von 1657. öfters, und auch 1711. auf die Hochstifter Lübeck, Hamburg, Merseburg, Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode ausgeübt, und ist auch an mehrern Orten in Besitz gekommen. Von dem rheinischen Reichsvikariat sind ebenfalls aus dem Zwischenreich von 1711. fünfzehn Beyspiele bekannt, da Churpfalz das Recht der ersten Bitte wirklich ausgeübt hat. In dem letztern Zwischenreich von 1790. hat Churpfalz nicht nur seinem Hofgericht unterm

19. Juny 1790. die Zuständigkeit des Rechts der ersten Bitte resolutionsweise eröffnet, sondern auch solches Recht wirklich öfters ausgeübt. So ertheilte dieses hohe Reichsvikariat dem Baron von Frauenberg, Domicellarn zu Regensburg die primas preces auf das Hochstift Eichstätt, und befahl unterm 30. Jun. 1790.: den von Frauenberg in die Dompfründe mit allen Einkünften einzusetzen. Das eichstättische Domkapitel aber wollte diese Präsentation damit ablehnen, weil das Recht der ersten Bitte ein kaiserliches Reservatrecht sey, das selbst der Kaiser nicht anders ausüben könne, als wenn er solches im Entscheidungsjahre (1624.) hergebracht hätte. Es würde also auch bey den Reichsverwesern erst auf den Besitzstand ankommen. Der Ausgang dieser Angelegenheit ist nicht bekannt geworden.

Ferner ertheilte Churpfalz dem Baron von Sturmfeder eine Pfründe vermöge der ersten Bitte auf das Ritterstift Odenheim zu Bruchsal, dem Philipp von Huth aber auf das Domstift Basel. Das Domkapitel zu Basel aber schickte diese primas preces gerade zu zurück, und wollte solches Recht allein dem künftigen römischen König oder Kaiser zugestehen. Allein Churpfalz ahndete solches in einem Rescript vom 7. Aug. 1790. nachdrücklichst, erklärte die primas preces für insinuirt und verlangte unweigerliche Befolgung.

Von

Von Seiten der teutschen Hoch- und Stifter wird das Recht der ersten Bitte den Reichsverwesern widersprochen, weil solches 1) als ein Reservatrecht der Person des Kaisers anklebe und mit ihm erlösche; weil 2) der Kaiser nur vermöge seiner Wahl und Krönung solches ausübe. Allein auf der andern Seite glaubt man, es werde 1) in diesen Gründen als erwiesen vorausgesetzt, was doch erst erwiesen werden sollte, 2) spreche das Herkommen für die Reichsverweser. K. Ruprecht habe seinem Sohn als Reichsvikar solches Recht eingeräumt.

Gegen diese Befugniß der hohen Reichsverweser wird auch noch der Widerspruch K. Leopolds I. und P. Clemens XI. angeführt. K. Leopold I. hat nemlich im J. 1672. den Administrator des Erzbißthums Magdeburg rescribirt, daß er den von Churſachsen als Reichsverweser präsentirten Precisten nicht annehmen solle, weil dieses Recht allein dem Kaiser vermöge seiner höchsten Gewalt und Vorzug nach dessen Krönung zustehe. Auf welches auch der Vikariatspreciſt abgewiesen worden ist. Auf diesen Einwurf erwiedert man von Seiten der Reichsverweser: 1) Leopolds Widerspruch habe sich nicht auf die Befugniß selbst, sondern blos auf den Vorzug eines kaiserlichen vor einem vikariatischen Precisten bezogen; 2) der Kaiser habe nicht an

den

den Reichsvikar, sondern an den Administrator geschrieben; 3) der Kaiser habe allein kein Recht zu einem gültigen Widerspruch gehabt; 4) die Beruhigung des Precisten bey diesem Widerspruch und Abweisung könne den Reichsvikarien nicht nachtheilig werden; 5) beweise das nachherige Herkommen im Zwischenreich von 1711. die Befugniß der Reichsverweser.

P. Clemens XI. erklärte 1711. die von den Reichsverwesern vermöge des Rechts der ersten Bitte ertheilten Präsentationen zu Pfründen für null und nichtig. Dieß ist nicht zu widersprechen, allein solches geschah blos wegen unterlassener Nachsuchung der päbstlichen Indulte.

§. 54.

3) Der Bezug der Reichseinkünfte.

Sodann sind die Reichsvikarien nach der goldenen Bulle 3) befugt, die Reichseinkünfte und Erträgnisse zu beziehen (recolligendi). So groß dieses Vorrecht noch zur Zeit der goldenen Bulle gewesen seyn mag, r) so sehr sind selbige seitdem verringert worden, ja fast auf nichts herunter gekommen. Unter die noch übrigen ordent-

r) Nach einiger Gelehrten Behauptung sollen unter K. Friederich dem Ersten die Reichseinkünfte noch über sechs Millionen betragen haben.

dentlichen oder gewöhnlichen Reichseinkünfte gehören die Urbar- oder Städtesteuern, welche dem Kaiser einige Reichsstädte jährlich auf Martini, die Verfallzeit solcher Steuern, entrichten müssen, die aber zusammengenommen nicht über 15000 fl. rheinisch betragen sollen. Würde einmal auf den Martinitag das Reichsvikariat noch in Ausübung seyn, so würde solches vermöge der goldenen Bulle einen gegründeten Anspruch auch auf solche Reichssteuern haben. s)

Zu den außerordentlichen kaiserlichen und Reichsgefällen werden heut zu Tage noch gerechnet 1) die beschlossenen Römermonate. Solche während des Zwischenreichs einkassiren zu lassen, und zu dem bestimmten Zweck zu verwenden, wird den Reichsverwesern nicht wohl bestritten werden können. Churbayern und Chursachsen verlangten im J. 1657. von dem Reichspfenningmeister Rechnung des Kassarestes. Der Pfenningmeister soll sich zwar geweigert haben, allein nach der goldenen Bulle mit Unrecht. Sodann gehören dahin 2) die an die Reichsvasallen in Italien ausgeschriebenen Subsidien, da solche eine Reichshülfe sind; 3) die Einkünfte aus den Landen der in die Acht Erklärten; 4) die confiscirten

s) So forderte Pfalzgraf Ludwig bey Rhein als Reichsverweser im J. 1438. von der Stadt Frankfurt wirklich solche Reichsstädtesteuer.

ten oder eingezogenen Güter; 5) die dem Fiscus bey den Reichsgerichten zuerkannten Strafgelder.

Ob aber die Reichsverweser die bezogenen Reichsgefälle zu ihrem Nutzen verwenden dürfen, kann aus dem Text der goldenen Bulle nicht entschieden werden. Einige behaupten, die Reichsverweser müßten dem neuen Reichsoberhaupt Rechnung ablegen. Andere hingegen halten dafür, daß die bezogenen Reichseinkünfte den Reichsverwesern zufallen, und begründen solches in dem Herkommen und in kaiserlichen Urkunden. Es scheint aber, es müsse ein Unterschied gemacht werden, unter Reichseinkünfte von besonderer Bestimmung, wie z. B. die Römermonate, und unter solchen die für den Kaiser bestimmt sind. Erstere müssen natürlich ihrer Absicht gemäß verwendet werden, letztere aber fallen den Reichsvikarien zu. Dieses ist auch um so billiger, als die Reichsverweser bey dem Reichsvikariat überhaupt, und bey Aufstellung der Hofgerichte insbesondere viele Kosten aufwenden müssen, solche aber weder von Kaiser noch Reich ersetzt bekommen.

§. 55.

§. 55.

4) Die Belehnung der Reichslehenleute.

Endlich 4) räumt die goldene Bulle den Reichsvikarien das Recht ein, mit Reichslehen zu belehnen, und den Leheneid an statt und im Namen des heil. Reichs abzunehmen, jedoch mit der Bestimmung, daß 1) die Belehnung und auch der Leheneid bey dem zu erwählenden römischen König erneuert; 2) die Fürsten- und Fahnenlehen t) aber hievon ausgenommen und in Ansehung ihrer Ertheilung und Belehnung dem Kaiser allein vorbehalten bleiben sollen.

In Ansehung der Vikariatsgerechtsame bey Reichsbelehnungen sollen heut zu Tage folgende Grundsätze beobachtet werden.

Die Belehnung muß nämlich überhaupt, so oft entweder die gebende Hand (der Lehensherr) oder die nehmende Hand (der Lehensvasall) verändert wird, nachgesucht werden.

Ist nun die Veränderung in der nehmenden Hand oder bey dem Reichsvasallen und zwar noch

t) Gleich im Anfang dieser Abhandlung ist gezeigt worden, daß bis auf die Zeiten K. Friedrichs des Ersten nur die Herzoge mit der Fahne, als dem Feldzeichen für alle ihre untergebenen Fürsten und andere Lehenleute, belehnt worden sind, daß aber dieser Kaiser es aufgehoben und auch die andern Fürsten ebenfalls mit der Fahne belehnt habe.

noch vor dem Ableben des Kaisers geschehen, und es läuft auch die zur Belehnungserneuerung bestimmte Zeit von Jahr und Tag u), oder auch das Lehensindult, (Fristsverlängerung) während des Zwischenreichs und vor erfolgter Wahl des neuen Kaisers zu Ende, so muß der Lehensmann, wenn sein Lehen kein Thronlehen, oder nach den Grundsätzen reichsgräflicher Häuser, kein Fahnlehen ist, bey dem Reichsvikarius, in dessen Bezirk das Reichslehen gelegen ist, allerdings die Belehnung gehörig nachsuchen, die Lehen muthen, v) oder aber um ein Indult, (weitere Frist) nachsuchen, wenn er anders nicht Gefahr laufen will, als ein ungehorsamer Lehensmann seines Reichslehens verlustig erklärt zu werden.

Geschieht aber der Fall in der nehmenden Hand erst nach Ableben des Kaisers und während des Zwischenreichs, so kömmt es darauf an, wie lange das Reichsvikariat von dem Anfang des dem Lehenmann zum Belehnungsgesuch festgesetzten Jahres und Tages gerechnet, noch fortwähret, oder wie bald die Kaiserwahl erfolgt. Ist diese inner Jahr und Tag oder noch früher zu hoffen, so kann der Lehenmann solche abwarten.

u) Eigentlich von einem Jahr und einem Monat.

v) D. i. zur Belehnung sich schuldig erkennen.

ten. Sollte hingegen solche Wahl noch ziemlich entfernt seyn, so thut der Vasall besser, bey dem Reichsvikariat entweder ein Indult, oder gar die Belehnung selbst nachzusuchen, um nicht der Lehensverwirkung sich auszusetzen.

Erfolgt hingegen die Veränderung in der gebenden Hand, oder durch den Tod des Kaisers, so haben von solchem Tage an alle und jede Reichslehenleute Jahr und Tag zur Anmeld- oder zur Muthung Zeit. Wird dann inner solchen Frist der Kaiserthron wieder besetzt, so darf der Reichsvasall den Lehen bey dem Reichsverweser nicht Folge thun, weil die festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist. Dauert hingegen das Zwischenreich länger, so muß er bey dem Reichsvikariat, in dessen Bezirk sein Reichslehen gelegen ist, um die Belehnung, oder aber ein Lehensindult sich allerdings melden.

§. 56.

Geschichte der reichsvikariatischen Belehnungen.

Die hohen Reichsvikarien haben auch diese ihnen vermöge der goldenen Bulle zuständige Befugniß immer ausgeübt, und daher schon öfters die Reichslehenleute zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgefordert. Dieses geschah im Zwischenreich 1658., sowohl von Churbayern, als von

Chur-

Churpfalz wegen der über Jahr und Tag sich verzögerten Kaiserwahl.

Vom Zwischenreich 1711. ist nichts bekannt. Hingegen haben die rheinischen Reichsverweser in dem nach K. Karls VI. Tod 1740. erfolgten Zwischenreich sogleich in dem ersten Vikariatspatent die Reichslehenleute zu Beobachtung ihrer Lehenpflichten aufgefordert. Es heißt nemlich darinn:

„Nicht weniger solle auch ein jeder des heil. „röm. Reichs Lehenmann und Vasall, deme „in Kraft der goldenen Bulle, auch andern Reichs„satz= und Ordnungen, seine Lehen vor Uns, oder „an obbemeldten Orten des Rheins, Schwaben „und fränkischen Rechtens Fürsehern und Vika„rien zu rekognosciren und zu empfangen gezie„met, von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in „gebührender Zeit des in denen Lehenrechten zur „Rekognition bestimmten Termins, bey unserm „gemeinsamen Vikariatsgericht einkomme, und „sich vor der darauf gesetzten poena caducitatis „hüte.“

Und unterm 24. Oct. 1741. wurde von Reichsvikariatswegen denjenigen Reichslehenleuten, welche in der bereits verstrichenen Frist die schuldige Folge nicht geleistet, annoch eine vierwochentliche Frist unter angedrohter Lehenseinziehung anberaumt.

Selbst Reichsfürsten, welche zwar Thronlehen, nebenbey aber auch kleinere Lehen besitzen, haben wegen der letztern bey den Reichsvikariaten die Belehnung schon öfters gesucht und auch wirklich empfangen, z. B. 1741. der Churfürst von Cölln als Hoch- und Teutschmeister über Schloß und Markt Absperg und den Blutbann; der Fürst Abt zu Kempten über die Veste Kemnath und den Blutbann zu Teisselberg.

Auch die Reichsprälaten suchen erforderlichen Falls, d. i. wenn sie schon über Jahr und Tag gewählt sind, die Belehnung über ihre Reichslehen bey dem Reichsvikariat, unter dem sie gesessen sind, nach. Z. B. 1741. der Reichsprälat zu Ochsenhausen wegen des Blutbanns zu Ochsenhausen; und Ottobeuren im nemlichen Jahr.

In Ansehung der reichsgräflichen Häuser aber ist es wegen solcher Vikariatsbelehnung zu vielem Widerspruch gekommen.

Die Reichsgrafen halten sich von der Obliegenheit, bey den Reichsverwesern die Belehnung über ihre Reichsgraffschaften deswegen befreyt, weil 1) ihre Grafschaften Fahnenlehen seyen, indem erweißlicher Dinge die Grafen schon in ältesten Zeiten von den Kaisern mit der Fahne belehnt worden, die goldene Bulle aber die Fahnlehen von der reichsvikariatischen Belehnung ausgenom-

genommen habe, weil 2) das Herkommen für die Reichsgrafen spreche. Chursachsen habe noch niemals die in seinem Vikariatsbezirk gelegenen Reichsgrafen zur Belehnung angehalten, auch Churpfalz habe erst dreyhundert Jahre nach der goldenen Bulle, nemlich 1658. zum erstenmal diese Belehnung einführen wollen, allein sowohl die gräflichen Collegien, als auch einzelne Reichsgrafen hätten entweder gar kein Gehör gegeben, oder aber solche Zumuthung abgelehnt.

Hingegen beharrte das rheinische Reichsvikariat 1741. auf der Belehnungsobliegenheit der Reichsgrafen, und drohte solchen sogar mit Einziehung des Lehens. In K. Karl VII. Wahlkapitulation (Art. XI. §. 7.) wurden den Worten: denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der güldenen Bulle — noch dieses beygerückt (als worinn die von Uns coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können.

Gegen diese Stelle machten zwar die Reichsgrafen sogleich, als auch nachher 1745. 1764. und 1790. Vorstellungen, ohne jedoch Gehör zu finden, indem diese Stelle auch noch in K. Leopolds II. Wahlkapitulation (Art. XI. §. 7.) steht.

Doch unterschieden selbst die Reichsgrafen unter reichslehenbaren Reichsgraf- und Herrschaf-

ten, und unter ritterschaftlichen oder andern geringern Lehen. Wegen dieser wollten sie die reichsvikariatische Belehnung anerkennen, wegen jener aber nicht, sondern glaubten, die Belehnung vor dem kaiserlichen Thron in dem Fall, daß sie selbst erschienen, verlangen zu können.

Sieht man auf Besitzstand und Herkommen, so finden sich viele Beyspiele der von Reichsgrafen bey den Reichsvikarien gesuchten und empfangenen Belehnungen. Aber auch nicht wenige reichsgräfliche Häuser behaupten, bey den Reichsvikariaten den Lehen niemals Folge gethan zu haben.

So hat H. Christian von Braunschweig im J. 1612. bey dem churfächsischen Reichsvikariat die Belehnung über die Reichsgrafschaften Diepholz und Hoya nachgesucht und erhalten.

Auch im Zwischenreich von 1740. haben bey dem rheinischen Reichsvikariat mehrere Reichsgrafen die Belehnung nachgesucht, z. B. Fürstenberg Stühlingen über verschiedene reichslehenbare Grafschaften und Blutbann; Königseck Rothenfels über die reichslehenbare Reichsgrafschaft Rothenfels; Friedberg Trauchburg über die Vogtey zu Isenharz und den Blutbann zu Rißlegg; Reichserbtruchseß zu Zeil über die reichslehenbare Herrschaft und Schloß zu Zeil; Löwenstein Wertheim, Paar und Pappenheim. ꝛc.

Im

Im Zwischenreich von 1745. suchte sogar Churbrandenburg bey dem rheinischen Reichsvikariat über Ostfrießland die Belehnung nach, und erhielt auch solche wirklich.

Von Belehnungen, welche während des Zwischenreichs 1790. bey dem hohen rheinischen Reichsvikariat empfangen worden, bemerke ich folgende Beyspiele.

Den 9. Jun. 1790. empfieng die Reichsstadt Augsburg durch ihre Abgeordnete vor dem Reichsvikariatshofgericht die Belehnung über die Reichslandvogtey und den Blutbann mittelst feyerlicher Abschwörung des Leheneides bey offenen Thüren und Erlegung des herkommlichen Laudemiums (Lehenwaar) von 100 fl.

Den 24. Jun. wurde das Domkapitel zu Bamberg über den Blutbann zu Staffelstein von dem rheinischen Reichsvikariat förmlich belehnt.

§. 57.

Reichsvikariatsbelehnungen dürfen bey dem neuerwählten Kaiser nicht erneuert werden.

Müssen aber diejenigen Reichslehenleute, welche wegen ihrer Reichshofrathslehen bey den Reichsverwesern die Belehnung entweder selbst oder durch ihre Vormünder erhalten haben, solche bey dem neuerwählten Kaiser neuerdings nachsuchen?

Bis auf die Regierung K. Karl VII. war es allgemein angenommen: daß die von den Reichsverwesern empfangene Belehnung bey dem neu erwählten Kaiser allerdings erneuert werden müsse. Allein in K. Karl VII. Wahlcapitulation (Art. XI. §. 7.) sind die von den Reichsvikarien selbst, oder durch ihre Vormünder belehnten Reichsvasallen von solcher Belehnungserneuerung und Lehensgebührentrichtung befreyt.

§. 59.

Ob die Reichsverweser Reichslehen vergeben können.

Eine andere Frage ist: ob die Reichsverweser eröffnete Reichslehen wiederum an neue Lehenleute verleihen können? Auch auf diese Frage antworten anders die Reichsverweser, anders die Reichsstände.

Die Reichsverweser behaupten zu Vergebung kleinerer Reichslehen, nicht aber größerer, befugt zu seyn 1) durch die goldene Bulle selbst, da in solcher nicht nur die Investitur, sondern auch Collation (Verleihung) ausdrücklich vorkomme, 2) durch K. Ludwigs Erklärung von 1339. worinn dem Pfalzgrafen bey Rhein die Vergebung der Lehen während des Zwischenreichs als eine langhergebrachte Befugniß zuerkannt worden, 3) vermöge der von den Kaisern Leopold I. und

Karl

Karl VI. über die churbayrische Vikariatshandlungen ertheilten Bestätigungen, in denen auch der vikariatischen Belehnungen und Investituren ausdrücklich gedacht, also Belehnungen von Investituren unterschieden und darunter Collationen verstanden worden seyen, 4) vermöge des Herkommens. Schon Pfalzgraf Ludwig habe im dreyzehnten Jahrhundert die Vergebung der Lehen als eine Befugniß seiner Würde hergebracht. Im J. 1519. habe Pfalzgraf Ludwig als Vikarius dem Bernhard Wormsern von Schachtolsheim ein heimgefallencs Reichslehen von 24 Pf. Gold von neuem verglichen. Im Zwischenreich von 1612. habe Pfalzgraf Johann von Zweybrücken dem Grafen von Solms die Anwartschaft auf das reichslehenbare Dorf Wilbach in der Wetterau nach der von Carben Erlöschung ertheilt. 5) Vermöge der den Reichsverwesern ungezweifelt zustehenden Rechts in Gnadensachen, wohin unter andern auch die Verleihung eines Lehens gezählt werden müsse.

Gegen diese Behauptungen aber wird eingewandt, 1) die goldene Bulle räume den Reichsverwesern das Recht, Lehen zu vergeben so wenig ein, daß solche vielmehr alle Veräußerungen und Verpfändungen gemessenst untersage. Nun sey aber die Vergebung heimgefallener Reichslehen eine offenbare Veräußerung, 2) gereiche eine solche Ver-

lei-

leihung dem Kaiser und Reich zum Nachtheil, 3) könne ja der Kaiser selbst ohne Einwilligung desjenigen Reichskollegiums, zu dem das heimgefallene Lehen gehöre, solches nicht vergeben, folglich noch weniger die Reichsverweser, 4) sey das Herkommen den Reichsverwesern wenig oder gar nicht günstig, und 5) erfordere die Nothdurft und Interesse des Reichs solche Verleihungen keineswegs.

Allein von Seiten des Reichsvikariats wird hierauf erwiedert und zwar auf 1), die goldene Bulle entscheide für die Reichsverweser, auf 2). weder Kaiser noch Reich leide, da nach den Reichsgesetzen kleine erledigte Reichslehen wieder verliehen werden dürfen, und der Kaiser vor seiner Erwählung darauf kein Recht habe, auf 3). allerdings könne der Kaiser Reichslehen, so nichts merkliches ertragen, vermöge der Wahlkapitulation (Art. XI. §. 10.) für sich vergeben, folglich auch seine Stellvertretter, die Reichsvikarien, welche wegen des Reichsvikariats ohnehin große Kosten aufwenden müßten, auf 4). das Herkommen w) rede für die Reichsvikarien, wenn auch

w) Ein noch nicht oft angeführtes, allein hieher gehöriges Beyspiel ist auch die von Pfalzgrafen Ludwig während des großen Zwischenreichs (im J. 1267.) der Gräfin Maria von Oettingen, Burggrafen Friedrichs

auch gleich der Fall nicht gar oft vorgekommen, auf 5). wie oben auf 2).

Zu Beleuchtung dieser Frage hat das letztere Zwischenreich von 1790. folgende Belege geliefert.

Churpfalz vergab unterm 19. April 1790. von Reichsvikariatswegen das schon unter der letzten kaiserlichen Regierung durch Erlöschung des von Muflischen Geschlechts dem Reich heimgefallene Ritter- und Mannlehen **Eckenheit, Ramersreut und Marquartsburg** an den churpfälzischen Kämmerer Freyherrn, nachher Reichsgrafen von Betschart, und befahl der Reichsstadt Nürnberg als bisherigen kaiserlichen Administratoren die unverweilte Einsendung des Lehenbriefs nebst genauer Berechnung des bisherigen Lehensertrags x) dieses Reichslehens.

Sodann wurde auch von dem hohen rheinischen Reichsvikariat der eröffnete reichslehenbare Hof zu Steinawasser nebst einer Wiese in der Oberpfalz an Johann Rudolph von Bäumen als ein Mannslehen unterm 20. Sept. 1790. vergeben. Fer-

richs von Nürnberg Tochter ertheilte eventuelle Belehnung für sie und ihre Erben mit dem Burggrafthum und allen andern Reichslehen ihres Vaters, wenn solcher ohne männliche Leibeserben versterben sollte.

x) Dieses Reichslehen soll nach einiger Behauptung einen Werth von 20000 fl. haben.

Ferner ertheilte Churpfalz von Reichsvikariatswegen unterm 4. October 1790. über das seit einiger Zeit erledigte ritterische Reichslehen Rornburg in den pfalzneuburgischen Landen, dem Gallus Bauer von Heppenstein, und zwar vorzüglich in Rücksicht der von K. Karl VI. seinem Großvater Alberich Bauer von Heppenstein im J. 1731. auf dieses Reichslehen ertheilten Anwartschaft die förmliche Belehnung.

Allein es protestirte nicht nur Churmaynz gegen diese Verleihungen aus den schon vorhin angeführten Gründen, sondern es kam auch auf dem churfürstlichen Wahltag in Ansehung dieses Gegenstandes zur Berathschlagung. Einige churfürstlichen Stimmen trugen darauf an, in der neuen Wahlkapitulation die Wiederverleihung der Reichslehen von der Reichsvikarien Gerechtsamen ausdrücklich auszunehmen. Durch die Mehrheit der Stimmen aber wurde es zwar bey dem Text belassen, jedoch unterm 1. Sept. an den neu zu erwählenden Kaiser ein churfürstliches Collegialschreiben beschlossen, in welchem gebetten wird, diesen Gegenstand zur reichstäglichen Entscheidung zu befördern.

Des nun dem Reich leider zu frühe entrissenen Kaiser Leopolds II. Majestät konnten zwar diese Angelegenheit wegen anderer höchst wichtiger Reichsgeschäfte noch nicht an die Reichsversammlung gelangen lassen. In-

Inzwischen ist aus einem Reichshofrathsschluß vom 29. Jul. 1791. soviel zu ersehen, daß auf Ansuchen der Reichsstadt Nürnberg als ehemaligen Administratoren des erledigten ritterischen Reichslehens zu Kornburg die vom rheinischen Reichsvikariat an den Hofrath Bauer von Heppenstein ertheilte Belehnung als erschlichen kassirt und diesem blos soviel vorbehalten worden ist, seine Ansprüche, falls er solche auf die von K. Karl VI. ertheilte Anwartschaft gründen wolle, vorzulegen. Im nemlichen Reichshofrathschluß aber wurde zugleich auch der Reichsgraf von Betschart mit seinem Gesuch um die Belehnung über die Muslischen Reichslehen abgewiesen.

Der weitere Erfolg aber ist bis itzt nicht bekannt geworden.

§. 60.

Noch eine Frage ist es: ob die Reichsverweser über alle und jede Reichslehensachen Recht sprechen können?

Allerdings können die hohen Reichsverweser über alle, auch Reichsthronlehensachen Recht sprechen, weil dieses ein Ausfluß der höchsten Gerichtsbarkeit ist, diese aber den hohen Reichsverwesern in der goldenen Bulle unbeschränkt zugestanden ist. Die dagegen gemachten Einwürfe:

würfe, welche von der ausgenommenen Belehnung über Reichsthronlehen und von dem, daß kein Beyspiel vorhanden sey, hergenommen sind, scheinen gar nicht erheblich zu seyn, da die Thronbelehnung auf Anerkennung der Majestät eines Kaisers ihre Beziehung hat, dieses aber bey richterlicher Erkenntniß nicht eintritt, sonst auch der Reichshofrath über solche Thronlehenssachen nicht sprechen dürfte, und daher, daß noch kein solcher Vorfall vorgekommen ist, ein widriges Herkommen nicht gefolgert werden kann.

§. 61.

Noch ist überhaupt zu bemerken, daß die Reichslehen in Ansehung ihrer Lage in teutsche, burgundische, und schweitzerische abgetheilt werden. Die italienischen sind schon vorhin näher angezeigt worden. Unter die burgundischen werden Savoyen, das Bißthum Basel, die gefürstete Grafschaft Mömpelgard und gewissermassen die Teutschordensballey Elsaß und Burgund, unter die Schweitzerischen aber die Lehen der Stifter Disentis, Einsiedel, St. Gallen gerechnet.

Sonst aber unterscheidet man Reichsthronlehen und gemeine oder Reichshofrathslehen, je nachdem die Belehnung darüber von dem Kai-

Kaiser selbst, oder aber in dessen Namen vom Reichshofrath ertheilt werden. Ehemals wurden die geistlichen Fürsten mit dem Scepter, die weltlichen aber mit der Fahne belehnt, daher Scepter- und Fahnenlehen. Heut zu Tage aber geschieht alle Belehnung mit dem Schwerd.

Dieses sind die den Reichsverwesern in der goldenen Bulle ausdrücklich eingeräumten Gerechtsame. Dagegen ist aber auch denselben durch eben dieses Gesetz alle Veräußerung oder Verpfändung der Reichsgüter (rerum imperialium alienatio seu obligatio) unter welchen aber auch die Gerechtsame des Kaisers und Reichs zu verstehen sind, ausdrücklich untersagt.

§ 62.

Gerechtsame der Reichsvikarien aus der Wahlkapitulation.

Allein nicht nur die goldene Bulle, sondern auch die kaiserlichen Wahlkapitulationen räumen den hohen Reichsvikarien gewisse Gerechtsame ein, oder bestätigen doch wenigstens solche überhaupt.

So sind in allen kaiserlichen Wahlkapitulationen seit K. Karl V. alle Vikariatshandlungen, und zwar nach und nach bestimmter bestätigt, dadurch aber die ausgeübten vikariatischen Gerecht-

rechtsame so mancherley Art selbst anerkannt worden.

Außerdem aber wird noch insbesondere in K. Karls VII. Wahlkapitulation (Art. XIII. §. 9.) den hohen Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, so wie die Fortsetzung des fürwährenden Reichstags eingeräumt.

Diese merkwürdige Stelle lautet also:

§. 9. „Und da nach Absterbung eines Kai„sers — den Reichsvikariis die Ausschreib- und „Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen „schon vorhanden, die Continuirung derselben „statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt, „so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung ei„nes neuen Reichstags nach obiger (der Kapi„tulation) sich gleichfalls zu achten schuldig, die „stehende Comitia aber zu continuiren befugt „seyn, und beyde Arten anders nicht, als unter „derer Vicariorum Autoritæt gehalten und fort„gesetzt werden.“

Wegen dieser wichtigen Befugniß verdient aus der Geschichte folgendes angemerkt zu werden.

Von einer in ältern Zeiten währens eines Zwischenreichs gehaltenen Reichsversammlung ist zwar kein Beyspiel vorhanden, wohl aber von solchen, die in Abwesenheit eines Kaisers außer dem Reich gehalten worden sind.

So

So behauptete schon im J. 1496. bey Anlaß des zu Lindau in Abwesenheit des über das Gebürg nach Italien gezogenen K. Max I. Churpfalz, daß ihm als Vikarius in solchem Fall die Ausschreib- und Haltung des Reichstags zustehe. K. Max I. hat auch solche Vikariatsgerechtsame nicht widersprochen, wohl aber die Reichsstände Bedenken gefunden, der churpfälzischen Behauptung sich zu fügen.

Hingegen gab der seit 1663. bis auf den heutigen Tag andauernde Reichstag von jeher öfters Anlaß, die Gerechtsame der Reichsvikarien in Rücksicht der Reichsversammlung zu erörtern, zu behaupten und zu widersprechen.

Nach K. Josephs I. Tod im J. 1711. beschloßen die Reichstagsgesandtschaften, den Reichsrath noch ferner, jedoch ohne Collegialversammlung und Deliberation zu besuchen. Die Reichsverweser hingegen trugen auf die Fortsetzung des Reichstags unter ihrer Autorität an, ohne jedoch ihre Absicht zu erreichen, nachdem ihnen mehrere Fürsten dieses Recht widersprachen. Daher hatte auch die damals von den Reichsverwesern geschehene Aufstellung des Kardinals von Lamberg als ihres Prinzipalkommissarius den gehoften Erfolg nicht.

Im Zwischenreich von 1740. und 1741. zeigten sich die nemlichen Anstände. Die Reichsstände

wollten den Reichstag für sich fortsetzen, die Reichsvikarien aber diese Fortsetzung als ein ihnen zukommendes Recht ansehen, und den bisherigen Reichstag als erloschen erklären.

Auf dem churfürstlichen Wahltag zu Frankfurt aber wußten die Reichsverweser es durch die Mehrheit der Stimmen dahin einzuleiten, daß der Wahlkapitulation K. Karls VII. die oben angeführte Stelle eingerückt worden ist.

Die Reichsfürsten aber widersprachen solcher Stelle, weil die Frage: ob während des Zwischenreichs die Ausschreib- oder Fortsetzung des Reichstags den Reichsverwesern zustehe, nicht nur von den Churfürsten, sondern von dem ganzen Reich entschieden werden müßte.

Daher konnten die Reichsverweser ungeachtet der für sie günstigen Wahlkapitulation in dem Zwischenreich von 1745. zu Ausübung der nunmehr ausdrücklich eingeräumten Gerechtsame nicht gelangen; denn die meisten Reichsfürsten wollten solches nicht anerkennen, und versammelten sich lieber unter sich, blos conferenzweise. Kurz der Reichstag verblieb auch in diesem Zwischenreich in völliger Unthätigkeit.

Inzwischen blieb die Stelle wegen der den Reichsvikarien zuständigen Fortsetzung und Ausschreibung des Reichstags, sowohl in K. Franz I. als auch in K. Joseph II. Wahlkapitulation unabgeändert stehen.

Auf

Auf K. Josephs II. Ableben, und zum Theil schon vorher, traten mehrere teutsche Höfe in Correspondenz wegen Fortdauer des Reichstags während des Zwischenreichs, und man suchte den Reichstag in fortdauernder Thätigkeit zu erhalten. Die hohen Reichsverweser hingegen erklärten den Reichstag in so lange für erloschen, bis eine Reichsvikariatskommission aufgestellt worden seyn würde.

Diese Angelegenheit wurde hierauf zur reichstäglichen Berathschlagung eingeleitet, unterm 19. April 1790. das Protokoll in den Reichskollegien eröffnet, und endlich nach gehöriger Re- und Correlation den 7. Jun. ein gemeinsamer Schluß zu Stande gebracht.

Im Wesentlichen enthält dieser Schluß folgendes:

1) die den hohen Reichsverwesern zugestandene Aufstellung einer gemeinschaftlichen Vikariatsprinzipalkommission bey der Reichsversammlung, und Legitimation derselben durch eine gemeinschaftliche Vollmacht und Kredenzialschreiben an die Reichsversammlung.

2) Die Erklärung: daß dieser Vikariatsprinzipalkommission die Repräsentation einer kaiserlichen Prinzipalkommission, also auch derselben Vorzüge und Ceremoniel nicht zukomme, und

3) daß die hohen Reichsvikarien durch ihre Kommission die Reichsangelegenheiten durch Kommissionsdekrete in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung ꝛc. an das gesammte Reich zur Wissenschaft und Deliberation bringen mögen, ohne daß jedoch

4) die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen daran gebunden wäre, sondern solche auch andere Sachen, nach Erforderniß der Umstände in Vortrag solle stellen, und in Berathschlagung ziehen können;

5) daß die Forderung, Form und Fassung der Reichsgutachten in Zwischenreichen fortfalle, und das, was durch die Mehrheit der Stimmen in und von den Reichskollegien unter sich beliebt worden, als ein Kollegial- und Reichsversammlungsschluß darzustellen und einzurichten sey;

6) daß solche Schlüsse unter churmaynzischer Fertigung an die Vikariatsprinzipalkommission zur Wissenschaft zu bringen seyen.

Daß aber 7) hierauf keine Ratification erfolgen könne, sondern die hohen Reichsverweser als Provisores Imperii einen solchen Schluß in einem fernern Vikariatskommissionsdekret acceptiren, und nach Umständen, von der in Konformität erlassenen Verfügung dem versammelten Reiche die Nachricht ertheilen mögen.

8) Daß die generelle Bestätigung aller während des Zwischenreichs gemachten Reichstagsschlüsse der nächstfolgenden kaiserlichen Wahlkapitulation einzurücken sey.

Allein die hohen Reichsverweser erklärten sich über diesen gemeinsamen Schluß einmal und überhaupt dahin, daß sie zur Verwaltung des Reichs, und zur Erhaltung der Verfassung in ihrem ganzen Zusammenhang nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen berechtigt und verbunden seyen,

insbesondere aber und auf 1). daß die Vikariatsprinzipalkommission von jedem Reichsvikariatshof eine besondere Vollmacht zu erhalten und vorzulegen habe,

auf 2). verlangen solche für ihre Kommission, ein nicht nur ihrer Würde, sondern auch der Hoheit des Reichs und dem eigenen hohen Stand des Prinzipalkommissarius gemässes Ceremoniel;

auf 3). wollen die Reichsvikarien die vorkommenden Materien durch Kommissionsdekrete an die Reichsversammlung zur Wissenschaft bringen, und wenn Berathschlagung erforderlich, solche veranlassen.

Auf 4). sind damit als einem der Wahlkapitulation (Art. XIII. §. 4. und 6.) gemässen Vorbehalt zufrieden.

Auf 5) und 6). lassen selbige den Schluß sich

Auf 7). aber wollen sie durch Kommissionsdekrete ihre Beystimmung, nebst der erforderlichen Verfügung der Reichsversammlung bekannt machen, daferne aber dabey, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollten, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung cröffnen.

Auf 8). lassen sie sich solches nicht entgegen seyn.

Mit dieser Erklärung aber, besonders mit der auf den siebenten Punkt waren die Reichsstände nicht zufrieden, weil die hohen Reichsverweser, die doch des Reichs Oberhaupt nicht seyen, gleich dem jedesmaligen Reichsoberhaupt die Schlüsse der Reichsversammlung zu prüfen, zu genehmigen oder zu verwerfen sich anmassen wollten. Auf einmal wurde daher alle Hofnung zu glücklicher Beendigung dieser mühsamen Unterhandlung und Erörterung eines höchstwichtigen Gegenstandes unserer Staatsverfassung vereitelt, und der Reichstag in die während des Zwischenreichs vorhin gewöhnliche Unthätigkeit versetzt.

Bey den Berathschlagungen des churfürstlichen Wahlkollegiums über die Kapitulation kam zwar auch dieser Gegenstand vor, allein wegen der Widersprüche der Reichsvikariatshöfe und bey anderer Churhöfe Erklärung, daß der Schluß vom

7. Juny 1790. eher als ein vereiteltes Uebereinkunftsmittel zu betrachten sey, verblieb es gänzlich bey dem bisherigen Text.

In dem gegenwärtigen, leider nur allzufrühe wieder eingetrettenen Zwischenreich äußerten sich daher die ehemaligen Anstände. Von Seiten vieler Reichsstände suchte man den Reichstag in seiner Thätigkeit zu erhalten, die hohen Reichsverweser hingegen sahen solchen wenigstens einsweilen als erloschen an. Darüber sind nun schon mehr als zwey Monate verflossen.

Doch soll nach den neuern Reichstagsnachrichten allerdings Hofnung vorhanden seyn, daß zwischen den Reichsvikariatshöfen und den Reichsständen eine Uebereinkunft vielleicht ehestens getroffen werden dürfte. Dieses schließt man nicht nur aus der vorläufigen Bestimmung des Fürstbischofs von Regensburg und Freysingen zum Reichsvikariatsprinzipalkommissarius, sondern auch aus der seit kurzer Zeit bekannt gewordenen Erklärung des churfächsischen Hofes. In solcher Erklärung soll jedoch zur unabänderlichen Bedingung gemacht worden seyn,

daß 1) der Prinzipalkommission weder in Ansehung ihrer Legitimation, wohin auch die Ausfertigung besonderer Vollmechten von jedem Hof gehöre, noch wegen des ihr gebührenden und klar zu bestimmenden Ceremoniels von den-

jenigen Gesandtschaften, welche an dem Resultat y) von 1790. Theil genommen, irgend ein Anstand erregt,

2) von solcher Seite bey dieser Gelegenheit auf jenes Resultat sich in keine Weise bezogen, noch etwas, so mit den Grundsätzen der Reichsverweser streiten würde, geäußert werde, und

daß 3) man von solchen allem vor wirklichem Eintritt der Prinzipalkommission versichert seyn müsse.

Nach den neuesten Reichstagsnachrichten ist es nun seit dem 11. May dieses Jahrs (1792.) beynahe gewiß, daß auf dem Reichstag ein Reichsvikariatsprinzipalkommissarius nächstens erscheinen wird. Dieses soll eine Folge der geäußerten Gesinnungen der allerhöchsten Höfe zu Wien und Berlin, so wie des Churmaynzischen und Cölnischen Beytritts zu dem Churbraunschweigischen Vorschlag über diesen Gegenstand seyn.

Die den 11. May zusammengetrettenen Reichstagsgesandtschaften vereinigten sich nemlich, jedoch ohne schriftliche Berathschlagungssätze und ohne Protokollführung über folgende Punkte: 1) über den dem Herrn Vikariatsprinzipalkommissarius vor allen Gesandten einzugestehenden Rang, 2) über dessen Vollmacht und Credentialen.

Bey-

y) Darunter wird hier der Schluß vom 7. Juny 1790. verstanden.

Beydes soll versiegelt unter der Addresse des churmaynzischen Reichsdirektoriums demselben durch die erste Vikariatskanzleyperson überbracht, die Vollmacht zu den Reichsacten gelegt, die Credentialen aber den Ständen durch die Dictatur mitgetheilt werden. 3) Die Legitimation solle durch eine doppelte Vollmacht zu gleicher Zeit geschehen, deren Annahme jedoch das Reichsdirektorium mit einer Protestation zu begleiten habe, 4) die Notifikation der Legitimation solle den Gesandschaften durch einen Cavalier gemacht werden, 5) die Legationssekretäre sollen wegen der abzustattenden Gratulation bey dem vikariatischen Ceremoniarius um die Stunde zu ihrem Erscheinen sich erkundigen, zugleich aber auch beyfügen, daß ihr Herr Gesandter selbst nachkommen werde, wenn dem Herrn Kommissarius gefällig sey eine Stunde zu bestimmen, 6) dem Herrn Kommissarius bleibe zu eigenem Belieben anheimgestellt, mit sechs oder nur mit zwey Pferden und zwar unter, oder ohne Voraustrettung seiner Dienerschaft aufzufahren; 7) ein dem Hrn. Kommissarius aufwartender Gesandter sey unten von einem Cavalier, oben aber von dem Hrn. Prinzipalkommissarius unter der Thüre seiner Zimmer zu empfangen, und auf gleiche Weise zurück zu begleiten. 8) Im Zimmer selbst müssen zwey Stühle und ein Kammerdiener, um

solche zu rücken, sich befinden, dem Gesandten das Niedersitzen anerboten, dabey aber demselben die Annahme oder Nichtannahme des Anerbietens frey bleiben, 9) die während des Zwischenreichs sich neu legitimirenden Gesandten sollen zwar Empfehlungsschreiben an den Herrn Prinzipalkommissarius nicht just nöthig haben, jedoch eines jeden Hofs Belieben überlassen bleiben, solche zu erlassen. 10) Was der Herr Prinzipalkommissarius an die drey Reichskollegien zu bringen haben, sey durch dessen erste Kanzleyperson dem Reichsdirectorium unter dessen Aufschrift versiegelt zuzustellen. Jedoch solle diese dermalige Uebereinkunft einer künftigen förmlichen Reichstagsberathschlagung nichts benehmen.

Man will wissen, daß die Gesandschaften der beyden Vikariatshöfe das Resultat dieser Verabredung sehr gut aufgenommen haben, und daher nächstens der Herr Fürstbischof zu Regensburg als Reichsvikariatsprinzipalkommissarius aufgestellt werden dürfte.

§. 63.

Reichsvikariatische Gerechtsame vermöge des Herkommens.

Außer diesen ausdrücklichen Reichsgesetzen aber enthält auch das Herkommen den Rechtsgrund mehrerer reichsvikariatischen Gerechtsame.

Die

Dahin nun gehören die den Reichsverwesern überhaupt obgelegene Erhaltung der innern und äußern Ruhe im Reich und die daraus entspringenden Befugnisse. Daher kömmt den Reichsverwesern allerdings zu, entstehende Unruhen oder Beeinträchtigungen der Reichsglieder durch andere Mitglieder, oder auch durch Auswärtige zu stillen und ihnen abzuhelfen.

So suchte Churpfalz im Zwischenreich 1519. das dem vollen Ausbruch sich nähernde Kriegsfeuer zwischen den schwäbischen Bundsverwandten und dem H. Ulrich von Würtemberg z) von Reichsvikariatswegen zu dämpfen. In dem erlassenen Mandat heißt es unter andern: was aber solches (die vorgehabte Rüstung gegen den H. Ulrich) und dergleichen zu gestatten, zu dulden, dem zuzusehen und geschehen zu lassen, nicht gemeint ist, auch in Zeit Unser Vorsehung und Vikariatsamptes aller des Reichs Stende Unsers Vermögens zu verhueten und fürzukommen schuldig seyn und billig thun.

Eben

z) Der Anlaß zu diesen Irrungen waren des H. Ulrichs Ehehändel mit seiner Gemahlin und ihrem Bruder dem Herzog in Bayern, Hans Huttens Entleibung, und die Eroberung der Reichsstadt Reutlingen.

Eben dieser patriotische Reichsverweser schaffte alle Kriegswerbungen und Zusammenrottirung durch das ganze Reich ab.

So gehört es auch zu der Reichsverweser ihrem Amt, mit auswärtigen Mächten wegen des teutschen Reichs das nöthige zu verhandeln. Auf diese Befugniß beruft sich Chursachsen in dem Zwischenreich von 1657.

Dieses Amt der Reichsverweser erkannten auch die Reichsstände schon öfters. H. Christian zu Mecklenburg ersuchte im Zwischenreich 1657. den Churfürsten von Sachsen als Reichsverweser, den König von Schweden dahin zu vermögen, die meklenburgischen Lande mit den bisher zu häufigen Durchzügen seines Kriegsheeres zu verschonen.

Auch der niedersächsische Kreis wandte sich im J. 1657. an Chursachsen als Reichsverweser wegen Abführung der dänischen Kriegsvölker aus der Festung Bremervörden.

Bey den in dem Zwischenreich vorwaltenden Reichskriegen haben die Reichsverweser ebenfalls schon ihre Gerechtsame ausgeübt.

Im Zwischenreich von 1711. meldeten sich der Prinz Eugen von Savoyen und der Herzog von Würtemberg bey den Reichsverwesern um Verhaltungsbefehle wegen des Operationsplans, und sie erhielten auch wirklich die angemessene Weisung.

Im

Im Zwischenreich von 1745. erließen Churbayern und Chursachsen von Reichsvikariatswegen nachdrückliche Befehle an den Grafen von Seckendorf als Gouverneur der Reichsfestung Philippsburg.

§. 64.

Reichsvikariatische Kommissarien.

Daß die hohen Reichsverweser auch durch Kommissarien ihre Gerechtsame ausüben, ist zum Theil schon bemerkt worden.

Hieher gehört z. B. die Beschickung der Visitation des Reichskammergerichts durch reichsvikariatische Kommissarien, wie solches der Fall im J. 1711. war.

Auch die Aufstellung einer Reichsvikariatsprinzipalkommission bey der Reichsversammlung ist den hohen Reichsverwesern von den Reichsständen im letztern Zwischenreich gar nicht widersprochen worden.

§. 65.

Kommissarien bey Bischofswahlen.

Hingegen entstand im letztern Zwischenreich 1790. darüber großer Zwist: ob die hohen Reichsverweser gleich den Kaisern befugt sey.

seyen, zu den teutschen Bischofswahlen Wahlkommissarien abzuordnen.

Zu besserer Uebersicht dieses Zwists ist vorläufig zu bemerken, daß vermöge der oben (§. 7.) angeführten Concordaten die Wahlen teutscher Bischöfe und Aebte in Gegenwart a) des Kaisers oder seines Kommissarius vorgenommen werden sollen. Dieses Recht ist auch von Kaisern bis auf gegenwärtige Zeiten ununterbrochen ausgeübt worden.

Der Anlaß zu dem Zwist war folgender. Kurze Zeit vor dem Hinscheiden K. Josephs II. verstarb der Fürstbischof von Regensburg und Freysingen. Der damals noch lebende Kaiser ernannte sogleich einen Wahlkommissarius. Allein ehe zu der Bischofswahl geschritten wurde, verschied K. Joseph II. und dadurch fieng das Zwischenreich an, die kaiserliche Wahlkommission aber erlosch.

Sobald Churpfalz den Hintritt K. Josephs II. erfuhr, so wurde von solchem vermöge des überkommenen Reichsvikariats Graf von Lerchenfeld zu der Regensburgischen Bischofswahl und Graf von Törring Seefeld zu der Freysingischen als Reichsvikariatskommissarius ernannt und abgeordnet. In solcher Wahlkommissarien An-

a) Eigentlich in Anwesenheit am Wahlort. Denn zur Wahl selbst wird der Kommissarius nicht zugelassen.

Anwesenheit sind auch darauf beyde Bischofs-wahlen wirklich vorgenommen worden.

Auch nachher zu der dritten während des Zwischenreichs erfolgten Bischofswahl zu Eichstätt ordnete Churpfalz von Reichsvikariatswegen einen Wahlkommissarius, Freyherrn von Rechberg ab, der auch, ungeachtet des von dem Domkapitel anfangs geäußerten Widerspruchs, in solcher Eigenschaft zugelassen worden ist.

Jedem dieser neuerwählten Bischöfe ließ Churpfalz durch seinen Wahlkommissarius sogleich die Temporalien b) übergeben.

Allein diese Vorgänge erregten verschiedene Irrungen. Man wollte sogar wissen, daß Churfachsen gegen die Churpfälzische einseitige Uebergabe der Temporalien Einrede gemacht habe.

Vorzüglich aber hat diese reichsvikariatische Abordnung zu den teutschen Bischofswahlen, bey Churmaynz als dem Haupt der teutschen Geistlichkeit und den geistlichen Reichsfürsten großes Aufsehen erregt, und selbst einige der höchsten weltlichen Reichsstände sollen gleiche Gesinnung geäußert haben.

Es wurde nemlich öffentlich behauptet, daß der Kaiser als Reichsoberhaupt, als Schutz- und

b) D. i. die einsweilige Verwaltung der weltlichen Regierung bis zu der vom Kaiser zu erhaltenden Belehnung.

und Schirmherr der teutschen Kirche und vorzüglich als Reichslehenherr in Ansehung der Temporalien der teutschen Erz- und Bischöfe bey Besetzung der teutschen Bißthümer ganz eigene Rechte habe, daß hingegen die Reichsverweser, welchen diese dreyfache Eigenschaft gänzlich mangelte, auf solches Vorrecht keinen gegründeten Anspruch machen könnten. Auch sprächen weder die goldene Bulle, noch das Reichsherkommen, noch die kaiserliche Wahlkapitulation für die Gerechtsame der Reichsverweser. Denn in der goldenen Bulle sey mit keiner Sylbe ein solches Abordnungsrecht den Reichsverwesern eingestanden, vielmehr mit dem jedem Kaiser vorbehaltenen Investiturrecht über alle Fürstenlehen ausdrücklich abgeschnitten. Das Reichsherkommen sey solchen auch entgegen, da in der ganzen teutschen Reichsgeschichte ein einziges Beyspiel einer während des Zwischenreichs vorgenommenen Bischofswahl, nemlich jener zu Worms im J. 1410. vorkomme. Bey solcher obgleich streitigen Wahl aber sey auch nicht die mindeste Spur eines von dem damaligen Reichsvikarius Pfalzgrafen Ludwig abgeschickten Wahlkommissarius zu finden, folglich sey auch hier das Herkommen nicht für, sondern wider die Reichsverweser. In der Wahlkapitulation sey dieses Recht eben so wenig gegründet, vielmehr wegen der (Art. XI. §. 7.)

dem

dem Kaiser ausdrücklich vorbehaltenen Investitur der Thronlehen folgerungsweise abzusprechen.

Endlich sey auch die Ableitung dieses Rechts aus dem Grundsatz, daß die Reichsvikarien in alle Rechte des Kaisers als Reichsoberhaupts eintretten, nicht gegründet, da dieser Grundsatz von allem gesetzlichen Beweis entblößt sey, und die besondern Gründe, vermöge deren ein Kaiser dieses Recht ausübe, auf die Fürseher des Reichs ganz und gar nicht paßten. Wenn die Reichsverweser diese ihre Befugniß aus der ihnen zukommenden Advokatie oder Schirmvogtey über die teutschen Kirchen herleiten wollten, so müßte solche entweder eine Majestätsschirmvogtey, oder aber eine vertragsmäßige Vogtey seyn. Bey der den Reichsverwesern mangelnden Majestät könnten die Reichsvikarien auf die erstere keinen Anspruch machen, eine ausdrückliche oder stillschweigende vertragsweise übertragene Schirmvogtey aber sey unerweißlich.

Von Seiten des rheinischen Reichsvikariats hingegen wird behauptet: da das Recht des Kaisers, zu den Bischofswahlen Kommissarien abzuordnen, sich in des Reichs Aufsicht, Schutz und Autorität gründe, so sey solches keine bloße Ceremonie, und ein blos der Person und Majestät des Kaisers zugestandenes Recht, sondern es sey vielmehr um Gerechtsame des Reichs und der-

selben Erhaltung zu thun. Wenn nun diese Reichsgerechtsame nicht vernachläßigt werden sollen, so sey während des Zwischenreichs die Abordnung eines reichsvikariatischen Wahlkommissarius zu Handhabung der Reichsrechte und Concordaten nothwendig. Die Wahl der Willkühr der teutschen Stifter ohne Anwesenheit eines vom Kaiser oder dem Reich abzuordnenden Kommissarius zu überlassen, sey gegen die Concordaten, und für die Rechte des Reichs und die Freyheit der Kirche nachtheilig. Den Reichsverwesern komme zu, die Rechte des Reichs zu handhaben und zu verwalten. Irrig leite man das Recht zu den Wahlen der Bischöfe Kommissarien abzuordnen, aus der Reichsoberlehenherrlichkeit und der daraus herfließenden wirklichen Belehnung ab, da Wahlbeschickung und Belehnung so ganz verschiedene Handlungen seyen. Die Belehnung der geistlichen Reichsfürsten gehöre allerdings unter die von der Gewalt der Reichsvikarien ausdrücklich ausgenommenen kaiserlichen Reservatrechte. Allein von solcher Ausnahme lasse sich auf die Wahlbeschickung kein Schluß folgern. Weder Gesetze noch Herkommen nehmen die während des Zwischenreichs vorgehenden Bischofswahlen von der concordatenmäßigen Reichsoberaufsicht aus, sondern machen vielmehr solche nothwendig. Die Ausübung dieser Rechte könne

den

den Reichsverwesern nicht widersprochen werden, weder vom gesammten Reiche, da ja nur desselben Gerechtsame gehandhabt werden, noch weniger von den geistlichen Reichsständen, weil nichts geschehe, als was die Verträge mit sich bringen, hingegen kein Privilegium vorhanden sey, das die Bischofswahlen während des Zwischenreichs von den Rechten des Reichs unabhängig mache. Aus dem, daß noch kein Beyspiel der Reichsvikariatsbeschickung der Bischofswahlen vorhanden, lasse sich auf eine Nichtbefugniß keineswegs schließen, da zu einem widrigen Herkommen die Verweigerung der abgeordneten Wahlkommission von Seiten der Stifter dargethan werden müßte. Die Bischofswahl zu Worms im J. 1410. sey als einziger Fall aus jenen auf die Rechte des Staates über die Kirche unaufmerksamen Zeiten von keiner Erheblichkeit, weil damals K. Wenzel noch gelebt, viele Stände ihm angehangen, die Pfalzgrafen aber unter sich uneinig gewesen seyen. Das Reichsherkommen werde auch durch den Grundsatz bestätigt: daß der Regel nach die kaiserlichen Reichsregierungsrechte im Ganzen den Reichsvikarien übertragen seyen, folglich auch das Schutz- und Schirmrecht über die teutschen Kirchen und das damit verbundene Beschickungsrecht der Bischofswahlen nicht bestritten werden könne. Auch die von der Bestellung oder Bestä-

tigung fürstlicher Vormundschaften, von der Ernennung der erledigten Kammerrichters = und Präsidentenstellen, von der Abordnung reichsvikariatischer Kommissarien zu den Kammergerichtsvisitationen, und von Anstellung eines reichstäglichen Reichsvikariatsprinzipalkommissarius hergenommene Analogie bestätigen diese Behauptung noch weiter.

Folgen dieser Irrungen waren die von Churmaynz verweigerte Annahme der von dem neuen Bischof zu Regensburg und Freysingen seinem Reichstagsgesandten ertheilten Vollmacht aus dem Grund, weil darinn der reichsvikariatischen Uebertragung der Temporalien gedacht worden. Wirklich soll auch darauf eine abgeänderte Vollmacht überreicht worden seyn.

Nach wieder besetztem Kaiserthron suchte der während des Zwischenreichs erwählte und vom rheinischen Reichsvikariat bestätigte Fürstbischof zu Eichstätt bey kaiserlicher Majestät die Bestätigung seiner Wahl deswegen nach, weil solche Bestätigung zu den kaiserlichen Reservatrechten gehöre. Der Fürstbischof zu Freysingen und Regensburg aber soll, soviel man weiß, dieses nicht gethan haben.

§. 66.

§. 66.

Gerechtsame der Reichsverweser, die in dem Herkommen sich grüuden.

Noch eine andere und reiche Quelle von reichsvikariatischen Gerechtsamen ist das erweisliche Reichsherkommen.

Wenn man das Präsentationsrecht zu geistlichen Pfründen, und, nach den Grundsätzen der Reichsvikariatshöfe, die Wiederverleihung eröffneter Reichslehen, als Rechte in Gnadensachen, welche in der goldenen Bulle ausdrücklich bestimmt sind, ausnimmt, so kann man behaupten, daß sonst alle Regierungsrechte der hohen Reichsverweser in Gnadensachen in dem Herkommen sich begründen.

§ 67.

Vorzügliche Beyspiele der vikariatischen Befugnisse in Gnadensachen.

1) Standeserhöhungen.

Unter die Regierungsrechte in Gnadensachen gehört nun 1) das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, welches bey ersetztem Thron ein Reservatrecht des Kaisers ist.

Die Ertheilung des Adels *) hat gewöhnlich folgende Stuffen, Ertheilung 1) des gewöhnlichen Adels, 2) des Titels eines Edlen von — 3) eines Ritters des römischen Reichs 4) des eines Edlen Herrn 5) des Freyherrn oder Barons, 6) des Grafenstandes.

Von allen diesen Stuffen könnte man Beyspiele der von den Reichsverwesern geschehenen Ertheilungen beybringen, wenn es der Raum und die Absicht dieser Blätter zulassen würden. Doch werden folgende Beyspiele das Herkommen sattsamst darthun.

Schon im Zwischenreich von 1612. übte Churpfalz als Reichsverweser dieses Recht aus und erhob in den Adelstand. In den folgenden Zwischenreichen kommen noch häufigere Beyspiele des ertheilten Adels vor.

Zu dem Freyherrnstand wurden, besonders in neuern Zeiten, viele von den Reichsvikarien erhoben. So erhob im Zwischenreich von 1745. der Churfürst von Bayern den weltberühmten Philosophen, Kanzler Wolf zu Halle in den Reichsfreyherrnstand.

Im

*) c) Erst im vierzehnten Jahrhundert wurde der Briefadel von K. Karl dem Sechsten in Teutschland eingeführt. K. Karl ahmte auch hierin seinen Erziehern, den Franzosen nach.

Im lezztern Zwischenreich von 1790. ertheilten beyde Reichsverweser den Freyherrnstand noch häufiger. Beyspiele 1) churpfälzischer Erhöhungen sind die Freyherren von Rieffel, von Eisenreich, von Bollinger, von Hertling, von Tröltsch ꝛc. 2) chursächsischer Erhöhungen aber die Freyherren von Ofister, von Martens, von Hanisch, von Spillner ꝛc.

Auch von reichsvikariatischer Erhebung in den Reichsgrafenstand fehlt es nicht an mehrern Beyspielen. Im Zwischenreich von 1711. erhob Chursachsen denFreyherrn vom Hoimb und 1741. seinen ersten Wahlbothschafter Freyherrn von Schönberg zum Reichsgrafen, der auch in K. Karl VII. Wahlkapitulation als solcher anerkannt worden ist. Im Zwischenreich von 1790. ertheilten beyde Reichsverweser diese Stuffe des Adels mehrern, Churpfalz z. B. den Freyherren von Oberndorf, von Vieregg, von Betschart, von Etzdorf, von Adelmann, von Jenner ꝛc. Chursachsen aber den Freyherrn von Hohenthal, von Hopfgarten, von Schulenburg, von Löben ꝛc.

In dem gegenwärtigen Zwischenreich aber erhob Chursachsen den Freyherrn von Bünau in Reichsgrafenstand.

Solche Reichsgrafen erhalten jedoch durch ihre Standeserhöhung weder Sitz- noch Stimmrecht

in den reichsgräflichen Collegien auf Reichs- und Kreistägen. Und man will behaupten, daß solche blos die oberste Stuffe des niedern Adels erlangen, keineswegs aber zum hohen Adel gerechnet werden.

§. 68.

2) Ertheilung anderer Würden.

Außer der Adelung giebt es 2) noch andere Aemter und Würden, deren Ertheilung zu den kaiserlichen Reservaten gezählt werden. Z. B. die Hofpfalzgrafenwürde oder Comitiv, welche in die größere und kleine abgetheilt wird, je nachdem damit zugleich das Recht, die ersten Stuffen des Adelstands, und die kleine Comitiv zu ertheilen ist, oder nicht. Dieses kaiserliche Reservatrecht haben die Reichsverweser ebenfalls schon sehr oft ausgeübt. So ertheilte Churpfalz im letztern Zwischenreich nicht nur verschiedene kleine Comitivs, sondern auch die größere an den Reichsgrafen von Etzdorf.

Notarien werden von den Reichsverwesern ebenfalls ernannt, oder auch nur bestätigt.

§. 69.

§. 69.

3) Errichtung der Universitäten.

3) Das Recht, eine Lehranstalt zu einer Universität oder hohen Schule zu erheben, ist ebenfalls ein kaiserliches Reservatrecht, weil auf solchen Universitäten die akademischen oder Doktors-, Licentiaten- und Magistratswürden im Namen des Kaisers ertheilt werden. Auch dieses Recht steht den Reichsverwesern nach dem Herkommen zu. Im Zwischenreich von 1619. erhub Churpfalz in Kraft tragenden Vikariats auf Ersuchen des Grafen zu Hollstein Schaumburg das Gymnasium zu **Stadthagen** zu einer Universität. Diese wurde aber nachher nach **Rinteln** verlegt, und darüber bey K. Ferdinand II. ein neues Privilegium nachgesucht.

§. 70.

4) Ertheilung der Volljährigkeit.

Sodann gehört hieher 4) die **Ertheilung der Volljährigkeit.** Welches Reservatrecht von den Reichsverwesern ebenfalls schon öfters ausgeübt worden ist.

Im J. 1741. ertheilte das rheinische Reichsvikariatshofgericht dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen, und im Zwischenreich

von

von 1790. der Fräulein von Pfuhl, dem Freyherrn von Lichtenstein und Freyherrn Christoph Franz von Stein die Volljährigkeit.

§ 71.

5) Legitimationen.

5) Auch das Recht der Legitimation, oder den anklebenden Geburts- oder andere Mackel zu tilgen, kömmt den Reichsverwesern ohne allen Zweifel zu. So soll im Zwischenreich von 1657. und 1658. Ludwig von Rotenschild legitimirt und zum Freyherrn de Saletione erklärt worden seyn. Im Zwischenreich von 1790. legitimirte Churſachsen zwey Kinder der Hauptmännin von Muthenau.

§. 72.

6) Moratorien.

6) Moratorien oder eiserne Briefe den von ihren Gläubigern gepreßten Schuldnern zu ertheilen, haben die Reichsverweser auch schon oft ausgeübt. Schon im Zwischenreich von 1612. kommen Beyspiele vor, und im J. 1741. erhielt vom rheinischen Vikariatshofgericht ein heilbronnischer Handelsmann einen solchen Anstandsbrief.

§. 73.

§. 73.

7) Ertheilung und Bestätigung der Privilegien.

7) Ferner ist die Ertheilung der Privilegien aller Arten, welche sonst zu den kaiserlichen Reservatrechten gezählt wird, von den Reichsverwesern bey vorkommenden Umständen ohne allen Anstand von den ältesten Zeiten her, ausgeübt worden. Sehr häufig kommen Druckprivilegien vor. Daß auch solche von den Reichsverwesern schon sehr oft ertheilt worden sind, beweisen folgende Beyspiele:

Das von dem rheinischen Reichsvikariat 1741. und 1790. über das Kaiserwahl- und Krönungsdiarium ertheilte Druckprivilegium. — Das rheinische Reichsvikariatsprivilegium von 1790. über die Reichsvikariatshofgerichts Concluſa an den von Drouin; das dem Buchhändler Lentner zu München 1790. ertheilte Druckprivilegium über Sailers Moral- und Pastoraltheologie.

Im Zwischenreich von 1741. erhielt die bayrische Benediktinercongregation ein allgemeines und beständiges Druckprivilegium über alle ihre Verlagsbücher von dem rheinischen Reichsvikariat. Außer den Druckprivilegien aber giebt es noch andere Arten, z. B. über Marktrecht, die Haltung der Jahrmärkte. Im Zwischenreich von 1790. suchte Graf Schenk zu Castel

auf

auf Obertischingen, bey dem rheinischen Vikariat eine solche Flecken- und Jahrmarktsgerechtigkeit nach.

Jedoch nicht nur neue Privilegien werden ertheilt, sondern auch die alten auf Ansuchen eines Reichsstandes oder eines sonst privilegirten Privatmanns ihrem Inhalt nach bestätigt und erneuert. So erhielten 1790. die Gebrüder von Rothenhann die Erneuerung ihrer Privilegien über drey Jahrmärkte zu Rentweinsdorf bey dem rheinischen Reichsvikariat. Hingegen schlug eben dasselbe 1790. das Gesuch des Grafen Jakob Malvezzi um Bestätigung eines Privilegiums ab.

In gegenwärtigem Zwischenreich unterm 26. April 1792. bestätigte Churpfalz den zwischen dem Reichsgrafen Franz von Sickingen und der Reichsritterschaft Canton Creichgow in Schwaben über die Befreyung der Burg Sickingen von der ritterschaftlichen Besteurung von Reichsvikariatswegen.

§. 74.

Die Natur der Reichsverwesung als ein Rechtsgrund der vikariatischen Befugnisse.

Wenn aber auch durch Reichsgesetze und Herkommen dieses oder jenes Recht nicht dargethan wer-

werden könnte, so behaupten die Reichsvikarien dessen ungeachtet zu allen Regierungsrechten des Kaisers befugt zu seyn, da sie in desselben Stelle eintretten. Da aber schon oben die hierüber vorhandenen Gründe und Gegengründe angeführt worden sind, so will ich mich dabey nicht länger aufhalten.

§. 75.

Kaiserliche Bestätigung der Reichsvikariatshandlungen.

Alles aber, was die hohen Reichsvikarien in Rechts- oder Gnadensachen verfügen, erhält seit K. Karl V. die kaiserliche Bestätigung in jeder Wahlkapitulation (Art. III. §. 18.) In Leopold II. Wahlkapitulation lautet nunmehr diese Stelle folgendermassen:

„§. 18. Wir sollen und wollen auch das„jenige, was von den beyden Vikariatshö„fen in mittler Zeit der Vacanz und bis „wir die Wahlkapitulation in Person be„schworen, folglich das Regiment wirklich „angetretten, behandelt und verliehen wor„den, es sey in Justiz oder Gnaden„sachen, insoweit als dasselbe die Grän„zen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen „Wahlkapitulation und des unverrückten „Herkommens nicht überschreitet, in der al„ler-

„lerbeständigsten Form genehm halten, kon„firmiren und ratificiren, wie sich dasselbe „geziemt und gebührt, immassen wir sol„ches hiemit konfirmiren und ratificiren.“

Schon öfters aber ist die staatsrechtliche Frage aufgeworfen worden: ob die in der Wahlkapitulation enthaltene allgemeine Bestätigung hinreiche, oder aber noch eine besondere Bestätigung nachgesucht werden müsse? Von Seiten des churpfälzischen Hofes (und ehemals auch des churbayrischen Hofes) als des rheinischen Vikariats wird der Grundsatz behauptet: ein Reichsverweser sey zwar verbunden, die Bestätigung seiner Verhandlungen bey dem neuerwählten Kaiser nachzusuchen, dieser aber gehalten, solche auf Ansuchen ohne Anstand zu ertheilen.

Churpfalz erhielt solche auch schon von K. Karl IV. im J. 1355. von K. Karl V. im J. 1521. von K. Leopold I. im J. 1659. von K. Karl VI. im J. 1712 ꝛc.

Churfachsen hingegen behauptet als sächsischer Reichsverweser, es bedürfe wegen seiner Vikariatsverhandlungen keiner besondern Bestätigung, weil es zur Zeit der Reichsverweſung alles Kraft der ihm zuständigen Rechte verrichte. Und wirklich spricht auch das Herkommen für Sachsen, da dieses Churhaus bey den neuerwählten Kaisern die Bestätigung seiner Vikariatsverhandlungen noch niemals nachgesucht hat. Auch

Auch heut zu Tage sucht Chursachsen eine solche Bestätigung nicht nach. Jedoch wird solche jedesmal von dem kaiserlichen Hof an Chursachsen übersandt, allein von solchem uneröffnet zu den Acten gelegt, und dem kaiserlichen Hof geantwortet: man bedanke sich zwar dafür, doch wäre solche Bestätigung nicht nöthig gewesen.

Chursachsen führt für diese seine Behauptung folgende Gründe an: 1) daß, was er als Reichsverweser vornehme, er aus eigenem zuständigen Recht thue, 2) daß in keinem Reichsgesetz solche Bestätigung verordnet, und daß 3) in jeder Wahlkapitulation eine allgemeine Bestätigung enthalten sey, welche die weitere und besondere Bestätigung überflüssig mache.

Hingegen hat einst der Reichshofrath ein Urthel des sächsischen Vikariatsgericht reformirt, auf die deswegen von Chursachsen bey dem Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzler angebrachte Beschwerde aber das kaiserliche Ministerium zu erkennen gegeben, warum man um die kaiserliche Bestätigung nicht einkäme. Allein Chursachsen hat auch damals eine solche Zumuthung gänzlich abgelehnt.

§. 76.

§. 76.

Dauer und Ende des Reichsvikariats.

Wie lange dauert das Reichsvikariat, und wann endigt sich solches? Diese Frage läßt sich aus der goldenen Bulle nicht anders beantworten, als daß die Reichsverweser die Reichsverwaltung dem künftigen Kaiser zu Handen stellen oder übergeben sollen. Genau aber ist der Zeitpunkt dieses Uebergangs der Reichsverwaltung darinn nicht bestimmt. In der kaiserlichen Wahlkapitulation hingegen ist in der kurz vorhin angeführten Stelle die Beschwörung der Wahlkapitulation als der Antritt der Regierung angegeben, weswegen man nunmehr auch bestimmt sagen kann, daß mit der durch den neuerwählten Kaiser in Person geschehenden Beschwörung der Wahlkapitulation die Reichsverwesung sich endigt.

Diese Beendigung ihres Amtes lassen die Reichsverweser ihren Vikariatshofgerichten eröffnen, und entlassen solche ihrer Pflichten. Solches geschah im letztern Zwischenreich von 1790. von Seiten des rheinischen Reichsvikariats unterm 12. Oct. Dem Reichskammergericht geschicht eine gleiche Eröffnung, auch werden die denselben durch Churmaynz zugestellten Reichsvikariatssiegel zurückgefordert.

Die Reichsstände aber, welche die ihnen zugesandten Reichsvikariatspatente haben anschlagen lassen, befehlen derselben mehr oder minder feyerliche Abnahme und Hinterlegung zu den Archivalurkunden.

Daß aber die hohen Reichsverweser die Beendigung ihres Amtes auch der Reichsversammlung förmlich anzeigen, wie einige behaupten, davon habe ich keine hinlängliche Spur auffinden können.

Dritter Abschnitt.

Von der Kaiserwahl.

Wahlvorbereitungen.

§. 77.

Uebergang auf die Kaiserwahl selbst.

Bisher ist gezeigt worden, wie nach dem Ableben eines teutschen Reichsoberhaupts und bis zu vollzogener Wiederbesetzung des Kaiserthrons die Reichsregierung verwaltet werde, nun aber wollen wir auch die Art und Weise der Kaiserwahl selbst näher kennen lernen.

§. 78.

Zuerst muß Churmaynz die übrigen Churfürsten zur Wahl förmlich einladen.

Sobald dem Churfürsten von Maynz, als Directorn des churfürstlichen Collegiums, der Todesfall des Kaisers, entweder von desselben Familie, oder aber von dem Reichsvicekanzler, wie nach K. Josephs II. Hintritt geschah, die gehörige Nachricht ertheilt worden ist, so ist er nach Kap. 1. u. 18. der goldenen Bulle verpflichtet, innerhalb eines Monats von der von dem Sterbefall des Kaisers erhaltenen Nachricht an gerechnet, seinen sämtlichen Mitchurfürsten die Wahl durch seine Bothschafter in offenen Briefen kund zu thun und darzu einzuladen.

Dieses Einladungsschreiben war ehehin lateinisch, nun aber in teutscher Sprache abgefaßt. Nach der Vorschrift der goldenen Bulle, soll es die Erinnerung enthalten: innerhalb drey Monate von dem Tag des Datums an, alle Tage gerechnet, entweder selbst zu erscheinen, oder aber Wahlbothschafter mit ungemessener Vollmacht abzuordnen. Diese Einladungsschreiben werden auf Pergament patentsweise geschrieben, und das churmaynzische größere Siegel daran gehängt.

Solche Einladung aber geschieht auf eine sehr feyerliche Weise. Denn es sendet der Churfürst

von

von Maynz an jeden churfürstlichen Hof einen Bottschafter. Ehemals wurden zu solcher Bottschaft an die geistlichen Churhöfe churmaynzische Domherren, an die weltlichen aber, weltliche Minister gebraucht. Allein zu den Kaiserwahlen 1790. u. 1791. luden überall Domherren die Churhöfe ein.

Noch ist bemerkenswerth, daß diese Einladung allein auf des Churfürsten von Maynz Kosten geschieht, ungeachtet derselbe dabey kein vorzügliches eigenes Interesse hat.

Die Bottschafter reisen mit solchem Einladungsschreiben nach den eigentlichen churfürstlichen Residenzen, nemlich Coblenz, Bonn, Prag, München, Dresden, Berlin und Hannover, wenn auch gleich ein Churfürst in solch seiner eigentlichen Residenz nicht gegenwärtig ist, wie z. B. bey Böhmen und Braunschweig der Fall ist, da ersterer zu Wien, letzterer aber zu London residirt.

Das Einladungsschreiben wird in einer öffentlichen und feyerlichen Audienz dem Churfürsten selbst, oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person oder Landesregierung, welche den Churfürsten vorstellt, z. B. zu Prag dem Obristen Burggrafen, zu Hannover der Landesregierung von dem churmaynzischen Bottschafter, der durchaus als ein Gesandter vom ersten Rang behandelt wird, überreicht, über solche vollzogene Ueberrei-

chung aber sogleich durch einen Notar und Zeugen ein förmliches Instrument errichtet. Auch ertheilt selbst der eingeladene Churhof eine Urkunde der an ihn geschehenen Einladung.

§. 79.

Unterbleibungsfall der churmaynzischen Einladung.

Sollte aber auch von Churmaynz diese reichsgesetzmäßig vorgeschriebene förmliche Einladung jemals bey einem oder dem andern, oder gar allen Churfürsten, unterlassen werden, d) so sind dessen ungeachtet die Churfürsten befugt, ja nach der goldenen Bulle (Cap. 1. §. 21.) sogar verpflichtet, innerhalb drey Monaten zu Frankfurt am Mayn, als der reichsgesetzmäßigen Wahlstadt zusammen zu kommen, und die Kaiserwahl vorzunehmen. Dieser Fall würde alsdann eintretten, wenn zur Zeit des Ablebens des Kaisers der Stuhl zu Maynz ledig stände, indem die churfürstliche Würde, welcher dieses Einberufungsrecht anklebt, auf das Domkapitel wäh-

d) So wurde Churböhmen zu K. Max des Ersten Wahl nicht berufen. Ob der Umstand, daß solches keine eigentliche Kaiserwahl, sondern nur eine römische Königswahl gewesen, die Nichteinberufung rechtfertige, ist eine große Frage.

während der Sedisvakanz nicht übergeht, und auch solches an der Kaiserwahl keinen Antheil nehmen darf.

Wahlort.

§. 80.

Die Reichsstadt Frankfurt ist die reichsgesetzmäßige Kaiserwahlstadt.

Die Reichsstadt Frankfurt am Mayn e) ist durch die goldene Bulle (Cap. 1. §. 19. 21. 22. ꝛc. und Cap. 28. §. 5.) als der Wahlort der Kaiserwahlen bestimmt. Doch wird in gedachtem Reichsgesetz ausdrücklich beygefügt, in so ferne nicht eine rechtsgültige Hinderniß im Weg stände.

Von Kaiserwahlen, welche anderswo, als zu Frankfurt am Mayn, vorgenommen worden wären, ist kein Beyspiel vorhanden. Desto mehrere aber von Wahlen römischer Könige zu Lebzeiten der Kaiser.

So wurde

1531. K. Ferdinand I. zu Cölln erwählt.

1575. K. Rudolph II. zu Regensburg.

e) Weil das ganze Reich seinen Ursprung den Franken zu danken hatte, so mußte auch die Königswahl auf fränkischer Erde geschehen. Auf dieser liegt Frankfurt am Mayn, die schon unter K. Konrad dem Dritten im J. 1147. durch einen Reichsschluß zur gesetzmäßigen Wahlstadt bestimmt worden ist.

1637. K. Ferdinand III. zu Regensburg.
1653. K. Ferdinand IV. zu Augsburg.
1690. K. Joseph I. zu Augsburg.

Auch bey der im J. 1763. vorgehabten römischen Königswahl K. Josephs II. war Augsburg dem kaiserlichen Hof zu Gefallen, zur Wahlstadt ausersehen, allein nachher wegen der kränklichen Umstände des Churfürsten von Maynz, und der dabey allen geistlichen Churfürsten zu verursachenden allzu großen Kosten der Wahltag dennoch nach Frankfurt verlegt, und daselbst auch die Wahl wirklich vorgenommen.

Wenn aber die römische Königswahl an einem andern Ort, als zu Frankfurt vorgenommen worden ist, so hat diese Reichs- und vorgeschriebene Wahlstadt auf ihre Vorstellung bey dem churfürstlichen Collegium und Verwahrung ihrer Gerechtsame zu den Reichsacten, entweder einen Revers von dem churfürstlichen Collegium, oder aber von den Kaisern die Zusicherung, daß solche Abweichung von der goldenen Bulle ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn solle, erhalten.

Einen solchen Revers erhielt Frankfurt z. B. 1575. von K. Max II. wegen seines Sohnes K. Rudolphs II. zu Regensburg vollzogener Wahl. K. Leopold I. aber ertheilte dieser Stadt 1689. in einem Schreiben die schriftliche Zusicherung, daß die zu Augsburg geschehende römische Königs-

nigswahl des K. Joseph I. ihr nicht nachtheilig werden soll.

Pflichten der Wahlstadt bey geschehender Kaiserwahl.

Die Pflichten, welche Frankfurt zur Zeit einer Kaiserwahl nach der goldenen Bulle (Cap. 1. §. 24.) zu beobachten hat, sind:

1) bey Strafe der Reichsacht allen und jeden Churfürsten und ihrem Gefolge, das aber sich bey jedem nicht weiter als bis auf 200 Pferde und 50 bewehrte Männer erstrecken soll, auf alle Fälle Sicherheit zu verschaffen;

2) bis nach vollbrachter Wahl keinem Fremden, der nicht zu einem churfürstlichen Gefolge gehört, den Aufenthalt über Nacht in der Stadt zu gestatten, sondern vielmehr die darinn gefundene Fremdlinge hinaus zu schaffen.

Zeit des Wahlkonvents.

§. 81.

Erster Anfang des Wahlkonvents.

Der Anfang des Wahlkonvents soll nach der goldenen Bulle innerhalb drey Monate nach erhaltener Einladung geschehen. Allein diese gesetzliche Frist kann mit Einwilligung des ganzen chur-

fürstlichen Collegiums abgekürzt, oder auch verlängert werden. Doch ist auf den Fall einer vorseyenden Abkürzung hauptsächlich die Einwilligung der beyden Reichsverweser nothwendig, weil derselben Interesse allerdings dabey eintritt. Eben daher unterblieb 1711. die vorgehabte Abkürzung der Wahlfrist blos deswegen, weil Churfachsen widersprach. In andern Fällen hingegen, in welchen kein besonderes Interesse eines Churfürsten eintritt, scheint die Mehrheit der Stimmen auch hier für die Abkürzung oder Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden.

Wenn man hierinn auf das Herkommen besonders der neuern Zeiten Rücksicht nimmt, so findet man die gesetzliche Wahlfrist meistens eher verlängert als verkürzt.

Als K. Ferdinand III. den 23. März 1657. starb, wurde der Anfang des Wahlkonventes auf den 4. Aug. 1657. angesetzt. Allein erst den 30. März 1658. nahmen die Wahlkonferenzen ihren Anfang.

Nach K. Josephs I. den 17. April 1711. erfolgtem Ableben wurde der Wahlkonvent auf den 20. Aug. angesetzt.

Auf K. Karls VI. den 20. Oct. 1740. erfolgtes Absterben wurde der Wahlkonvent zuerst auf den 27. Febr. 1741., nachher aber auf den 1. März angesetzt. Allein wegen des Ausbleibens meh-

mehrerer Gesandten, und wegen des Streits über die Zulässigkeit der churböhmischen Stimme verzögerte es sich sehr lange, und erst den 4. Nov. 1741. fiengen die vorläufigen Conferenzen, den 20. Nov. aber die Hauptkonferenzen an, endlich die Wahl selbst erfolgte erst den 24. Jen. 1742.

K. Karl VII. starb den 20. Jenner 1745. Der Anfang des Wahltermins wurde auf den 1. Junii 1745. angesetzt, doch fiengen die Hauptwahlkonferenzen erst den 20. Aug. gedachten Jahres an, die Wahl K. Franz I. aber erfolgte den 13. Sept. 1745.

Nach K. Joseph II. den 20. Febr. 1790. erfolgtem Hintritt schrieb Churmaynz den Wahltag auf den 1. Jul. 1790. aus. Jedoch wurde erst den 28. Jul. die erste Präliminarconferenz gehalten, die Hauptconferenzen aber fiengen den 9. Aug. an, die Wahl selbst wurde den 30. Sept. vorgenommen.

§ 82.

Vorbereitungen.

Noch vor der wirklichen Eröffnung des Wahlkonvents meldet Churmaynz als Direktor des churfürstlichen Collegiums, der Reichsstadt Frankfurt die daselbst vorzunehmende Kaiserwahl. Churfachsen aber als Erzmarschall erinnert dieselbige, die

die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und darüber mit dem Reichserbmarschallamte gemeinschaftlich zu Werk zu gehen.

Von den Churhöfen wird die nöthige Vorbereitung mit Ernennung der Wahlgesandten und ihres Gefolgs, Verfertigung der Vollmachten, Instruktionen und Creditive getroffen. Vor der letztern Kaiserwahl sandte jeder Churhof jemand der Seinigen nach Frankfurt ab, um wegen der Quartiere die nöthige Verfügung zu treffen. Diese Abgeordneten waren mit Vollmachten an den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt versehen.

Der Reichserbmarschall, Reichsgraf von Pappenheim schickt seinen Reichsquartiermeister mit einem an den Magistrat gerichteten Creditiv und mit einer Vollmacht nach der Wahlstadt voraus, um wegen der jedem Churhof anzuweisenden Quartiere und anderer Erfordernisse das nöthige von Reichserbmarschallamtswegen zu besorgen.

Es ist aber bereits schon lange her ein ansehnlicher und hierzu tauglicher Theil der Reichsstadt Frankfurt für solche Wahlfälle nach der Anzahl der neun Churfürsten in eben so viele Quarticrbezirke f) abgetheilt. Wegen Erlöschung der neuen pfälzischen Chur 1778. aber ist das demsel-

f) Diese Abtheilung ist aber von jener der Stadt Frankfurt in 14 Quartiere oder Hauptmannschaften ganz unterschieden.

selben vorhin angewiesene Quartiere auf dem Wahltag 1790. theils vertauscht, theils zu einem Reservequartier gemacht worden, in welches nemlich Quartiere gemacht würden, wenn die gewöhnlichen Quartiersbezirke nicht hinreichen sollten.

Die Bewohner dieser Quartiere, wenn solche weder Bürger noch Beysassen sind, müssen gleich den Bürgern so viele Zimmer, Stallungen, als sie nur irgend entbehren können, ja erforderlichen Falls ihr ganzes Quartier hergeben. Und davon sind selbst Reichsstände, Kreisgesandte und andere Personen von Rang nicht ausgenommen.

Hingegen sind verschiedene Häuser, z. B. die evangelischen Predigerhäuser, und so auch die katholischen Klöster von solcher Quartierlast befreyet.

§. 83.

Churfürstliche Quartiere.

In jedem dieser churfürstlichen Bezirke wird über dem Thor oder sonst schicklichem Ort des Hauptquartiers, oder des ersten Wahlbottschafters das Wappen seines Churhofes mit allen Merkzeichen der Hoheit aufgestellt, oder auch aufgehängt, an allen übrigen zu dem nemlichen churfürstlichen Quartierbezirk gehörigen Häusern aber das auf Blech gemahlte kleinere Wappen, mit der Aufschrift, z. B. Churmaynz — durch das

Reichs-

Reichserbmarschallamt angeschlagen, und auch nach vollendetem Wahltag gewöhnlich nicht wieder abgenommen, sondern stehen gelassen.

§. 84.

Vorbereitung der Stadt Frankfurt.

Die Reichsstadt Frankfurt trift noch vor wirklichem Anfang des Wahlkonvents mancherley Verfügungen, macht besondere Polizeyverordnungen, ernennt mehrere Rathsdeputationen, theils zum Empfang der Churfürsten, theils zu genauer Aufsicht über die getroffenen Anstalten. Auch verstärkt solche ihre Besatzung beträchtlich. Bey dem Wahltag 1745. nahm solche 500 Mann Kreistruppen ein, 1790. aber verstärkte sie ihre eigene Besatzung bis auf 1000 Mann, und stellte auch ihre Landmilitz in diensttauglichen Stand. Ueberhaupt waren die frankfurtischen Veranstaltungen bey dem Wahltag 1790. so gut getroffen und ausgeführt, daß die Reichsstadt ungetheilten Beyfall erhielt.

Außerdem liegt auch den Reichsverwesern und Reichskreisen ob, für die ungestörte Wahlfreyheit und Sicherheit der Wahlfürsten Sorge zu tragen.

§ 85.

Erscheinung der Churfürsten selbst oder durch Gesandte.

Auf dem festgesetzten Wahlkonvent nun kann ein jeder Churfürst entweder selbst erscheinen, oder durch eine Gesandtschaft von einem oder mehrern Bottschafter Antheil nehmen, oder aber auch gar wegbleiben und niemand absenden. Im letzten Fall jedoch soll nach der goldenen Bulle (Cap. 1. §. 23.) das Ausbleiben eines oder andern Churfürsten die Wahl nicht ungültig machen können.

Ehemals erschienen die Churfürsten bey den Kaiserwahlen häufiger in Person, als in den neuern und gegenwärtigen Zeiten, wovon das inzwischen so hoch gestiegene Ceremoniel, so wie die königliche Würde mehrerer Churfürsten, z. B. Böhmen, Brandenburg und Braunschweig eine Hauptursache seyn mag. Man bemerke folgenden Unterschied der Zeiten!

Bey K. Karls V. Wahl im Jahr 1519. waren alle Churfürsten, Maynz, Trier, Kölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, nur Böhmen nicht, in Person gegenwärtig.

Bey K. Ferdinand I. Wahl im J. 1531. erschienen alle Churfürsten außer Sachsen.

Bey K. Rudolph II. Wahl 1575. außer Churpfalz alle Churfürsten.

Bey K. Matthias Wahl im Jahr 1612. mit alleiniger Ausnahme Churbrandenburg wiederum alle Churfürsten.

Bey K. Ferdinand II. Wahl im J. 1619. schon nur die geistlichen Churfürsten und Böhmen.

Bey K. Ferdinands III. Wahl im J. 1636. nur Churmaynz, Kölln, Böhmen und Bayern.

Bey K. Ferdinands IV. Wahl im J. 1653. die geistlichen Churfürsten, Böhmen und Pfalz.

Bey K. Leopolds I. Wahl im J. 1658. die geistlichen Churfürsten, Böhmen und Sachsen.

Bey K. Josephs I. Wahl im J. 1690. alle geistlichen Churfürsten, Böhmen, Bayern und Pfalz.

Bey K. Karls VI. Wahl im Jahr 1711. erschienen nur Maynz, Trier und Pfalz.

Bey K. Karls VII. Wahl im J. 1742. nur Churmaynz und Cölln.

Bey K. Franz I. Wahl im Jahr 1745. Churmaynz allein. Churtrier kam erst nach der Wahl zur Krönung, und Churkölln gar erst nach dieser.

Bey K. Joseph II. Wahl im J. 1764., die drey geistlichen Churfürsten allein. Der noch regierende Churfürst zu Pfalz kam erst nach vollzogener Wahl und Krönung nach Frankfurt, um dem Kaiser und dem neuerwählten römischen König einen Besuch abzustatten.

Bey

Bey K. Leopolds II. Wahl im J. 1790. waren ebenfalls allein die drey geistlichen Churfürsten gegenwärtig.

Geleit.

§. 86.

Geleit der Churfürsten.

Zur Zeit der goldenen Bulle war das Faustrecht noch im vollem Schwang, und nach selbigem jeder freye Mann befugt, die ihm angethane Beleidigung mit den Waffen an seinem Beleidiger selbst zu rächen, und hiervon waren auch selbst die Fürsten nicht ausgenommen. Da aber dieses Faustrecht die Reisen der Churfürsten zu den Kaiserwahlen unsicher machen und die Kaiserwahl verhindern konnte, so verordnete K. Karl IV. in der goldenen Bulle (Cap. 1.) daß die Churfürsten bey ihrem Hin- und Herreisen zu und von den Kaiserwahlen von allen Reichsständen, durch deren Lande sie kämen, unter den schwersten Strafen, nemlich des Meineids, der Lehensverlustigung, der Entziehung aller Vorrechte nnd Freyheiten und der Reichsacht, und wenn es Churfürsten wären, des Verlustes ihrer Wahlstimme, sicheres Geleites genießen, ihnen und ihrem Gefolge auf keinerley-

weise

weise nachgestellt, auch der Durchzug wegen obwaltender Irrungen nicht gehemmt, und die erforderlichen Lebensmittel in billigem Preis herbeygeschaft werden sollten. Diese Verordnung aber paßt nach Abschaffung des Faustrechts und Einrichtung der ohnehin unverletzbaren Posten nicht mehr ganz auf unsere Zeiten. Doch kamen noch in neuern Zeiten Fälle vor, in denen sich Churfürsten auf das reichsgesetzmäßige sichere Geleit berufen haben. Selbst unser Jahrhundert liefert Beyspiele.

Im J. 1741. ließ die Königin von Böhmen Maria Theresia den Churfürsten von Bayern im J. 1741. um sicheres Geleit für ihre churböhmische Wahlgesandtschaft ersuchen. Allein der Churfürst schlug es ab, weil er bey seinen Ansprüchen auf die österreichischen Staaten selbige nicht als Königin von Böhmen anerkannte. Ueber diese Verweigerung beschwerte sich die Königin Maria Theresia als über eine offenbare Verletzung des in der goldenen Bulle verordneten Geleits.

Um solches Geleit nun pflegen die Churfürsten diejenigen Reichsstände, durch deren Gebeit die Reise geht, zu ersuchen.

Wird nun das Geleit blos schriftlich zugesichert, so heißt es schriftliches Geleit, wenn aber der durchreisende Churfürst und sein Gefolge durch

eine

eine Bedeckung begleitet werden, so wird es das lebendige oder persönliche Geleit genannt.

Auch bey dem 1745. erfolgten Wahltag beschwerte sich Churpfalz über die ihm entzogene Sicherheit und feindliche Gewalt, welche allein ihn von der persönlichen Erscheinung abgehalten hätten.

§. 87.

Empfang der selbst erscheinenden Churfürsten.

Kömmt ein Churfürst selbst auf den Wahltag, so wird er, wenn er einen öffentlichen Einzug halten will, auf eine seiner höchsten Würde angemessene feyerliche Weise eingeholt, die Kanonen gelößt, von der Stadt Frankfurt durch eine Rathsdeputation bewillkommt und ihm die reichsstädtischen Ehrengeschenke überreicht.

Bey der römischen Königswahl K. Josephs II. verbaten sich Churtrier und Churkölln alle Ehrenbezeugungen, außer der Abfeurung der Kanonen.

§. 88.

Im Nichterscheinungsfall kann ein Churfürst entweder seinem Mitchurfürsten seine Stimme übertragen, oder durch Gesandte beschicken.

Kömmt aber ein Churfürst nicht selbst, so kann derselbe entweder einem andern Churfürsten

seine Stimme übertragen, welches jedoch schon lange g) nicht mehr geschehen ist, oder aber auch den Wahlkonvent durch eine Gesandtschaft beschicken, welches die goldene Bulle (Cap. 1. §. 19.) ausdrücklich gestattet.

Hingegen ist keinem Churfürsten die schriftliche Einsendung seiner Stimme zur Kaiserwahl gestattet.

Wahlbottschafter.

§. 89.

Die Zahl der Wahlgesandten ist willkührlich.

Wie viele Bottschafter ein Churfürst zu dem Wahlkonvent abordnen will, hängt ganz von seiner Willkühr ab. Es giebt Beyspiele von zwey, häufiger noch von drey, ja auch von vier Gesandten.

Zu dem 1790. gehaltenen Kaiserwahlconvent waren abgeordnet: vier Churmaynzische, drey Trierische, zwey Köllnische, drey Böhmische, zwey Pfälzische, drey Sächsische, zwey Brandenburgische und zwey Braunschweigische.

§. 90.

g) Bey K. Adolphs Wahl im Jahr 1292. trug der König von Böhmen seine Stimme dem Churfürsten von Maynz, und bey der zwiespaltigen Kaiserwahl im J. 1314. Churkölln dem Churfürsten von Pfalz die Seinige über.

§. 90.

So wie derselben Stand und Herkunft.

Die Wahlgesandten müssen nicht nothwendig von altem Adel seyn, wie alle Wahltage zeugen. Noch auf dem Wahltag 1790. war der trierische Wahlbottschafter Hügel nicht von Adel. Doch sind meistens Adeliche, ja sogar Grafen und Fürsten darunter gewesen. Churbrandenburg sandte zu K. Leopolds I. Wahl (1658.) den Fürsten von Nassau. Churböhmen 1764. einen Fürsten Esterhazy, 1790. den Erzbischof und Reichsfürsten zu Ollmütz; und Churbrandenburg den Fürsten von Sacken.

§. 91.

Vorrechte der Wahlgesandten.

Allen churfürstlichen Wahlgesandten kommen die Vorrechte der Bottschafter, Ambassadeure oder Gesandten vom ersten Range zu, weil ihre Prinzipalen selbst die königlichen Ehren zu genießen haben. Doch halten solche heut zu Tage keinen öffentlichen Einzug, wohl aber werden sie vom Magistrat bewillkommt und beschenkt.

Ehemals aber und noch 1658. hielten die churfürstlichen Wahlbottschafter, selbst jene, deren Principalen selbst erschienen, einen öffentlichen Einzug unter Abfeurung der Kanonen.

Unter mehrern Wahlgesandten des nemlichen Churfürsten genießt jedoch der Erste gewisse Vorrechte allein. Dahin gehört, daß er 1) in den Wahlkonferenzen neben den anwesenden Churfürsten unter dem Baldachin sitzet, 2) bey der Wahl selbst allein, bey der Prozession, und im Wahlkonklave als Stimmführer erscheint, 3) in der Wahlkapitulation seiner allein gedacht wird, und 4) bey der Kaiserkrönung seines Herrn Stelle vertritt.

Ehemals erlosch der Charakter eines Wahlbottschafters, sobald sein Principal auf dem Wahlkonvent selbst erschien. Im J. 1741. aber hat das churfürstliche Collegium den Schluß gefaßt, daß die Ankunft eines Churfürsten den Charakter seiner Wahlgesandten nicht aufheben, sondern solche das gleiche Ceremoniel genießen sollen.

§. 92.

Ihre Bevollmächtigung ist wesentlich.

Daß jeder churfürstliche Wahlgesandte mit einer Vollmacht versehen seyn muß, versteht sich als von wirklichen Gewaltträgern eines andern von selbst, und auch die goldene Bulle verlangt solches ausdrücklich.

Was Inhalt und Gestalt solcher Vollmachten anbetrift, so sind derselben Erfordernisse theils in

der

der goldenen Bulle, theils im Herkommen gegründet. Unter die in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Erfordernisse gehört vorzüglich 1) die Klausel samt und sonders, 2) volle Macht und Gewalt, statt ihrer Prinzipalen einen Kaiser wählen zu dürfen, 3) die Gewalt, einen andern an ihre Stelle zu substituiren, 4) die Ausdehnung der Gewalt auf alle auch nicht ausgedrückten Handlungen, 5) die bündigste Gelobung der vollkommenen Genehmigung, 6) die Sieglung mit dem größern churfürstlichen Siegel. Nach dem Herkommen soll 7) in der Vollmacht der geschehenen Einladung ausdrücklich Meldung geschehen, 8) die Wahlhandlungen, nemlich Präliminar-, Hauptkonferenzen, Vornahme der Wahlkapitulationspunkte und erzamtliche Verrichtungen näher zergliedert werden. Hingegen gehört zu den willkührlichen Erfordernissen die Formalität des zur Vollmacht zu gebrauchenden Pergaments oder Papiers, das Format, das Anhängen oder Aufdrücken des Insiegels, die Materie der Kapsel von Gold, Silber oder Holz, der Schnüren von Gold oder Seide. So waren 1790. alle churfürstlichen Vollmachten auf Pergament, außer der brandenburgischen auf Imperialpapier gefertigten, geschrieben. Nur Churböhmen bediente sich einer silbernen, alle übrigen hölzerner Kapseln. Nur Brandenburg drückte seiner Vollmacht das Siegel auf.

§. 93.

Gewalt solcher Wahlgesandten.

Wegen solcher ungemessenen Vollmacht wird behauptet, daß eine churfürstliche Wahlgesandtschaft weit mehrere Gewalt, als sonst eine Reichstagsgesandtschaft habe, indem die erstere über viele vorkommenden Gegenstände ohne Berichterstattung abstimmen dürfe, ja wegen Kürze der Zeit, und da man ihnen die Einholung einer Instruktion nicht gestattet, es auch thun müßte, wo hingegen die Reichstagsgesandten in jeder nur etwas wichtigen Angelegenheit erst von ihrem Hof besondere Instruktion einholen müssen, ehe sie zur Abstimmung schreiten dürfen.

§. 94.

Die Instruktionen und Creditive aber gewöhnlich.

Ausserdem aber ertheilt ihm sein Churhof gewöhnlich auch noch 1) geheime und den Umständen angemessene **Instruktionen**,

2) **Creditive** oder Beglaubigungsschreiben an den römischen Kaiser und die anwesenden Churfürsten, welche Creditive gewöhnlichermassen in einer feyerlichen Audienz überreicht zu werden pflegen.

§. 95.

§. 95.

Das Gefolge der Churfürsten fällt bey Wahlgesandten weg.

Kömmt ein Churfürst selbst, so bringt er einige Minister, Cavaliere, Sekretäre, und seine Garde zu Pferd mit. Ein Wahlgesandter hingegen hat weder Minister, noch auch eine Garde bey sich, wovon jedoch der Chursächsische allein eine Ausnahme macht, weil solcher bey der Verpflichtung der Wahlstadt, der Wahl und Krönung dieselbe nöthig hat.

Nach der goldenen Bulle soll kein Churfürst mehr als 200 zu Pferd, und darunter nur 50 Bewafnete mit sich bringen. Der Hauptgrund dieser Beschränkung lag nicht sowohl in der dadurch zu befürchtenden Theurung und Mangel an Lebensmitteln, als vielmehr in der Vorsicht, die Freyheit der Wahl dadurch nicht zu stören.

Diese Ordnung aber ist fast niemals h) beobachtet worden, und wird es auch heut zu Tage nicht, sondern ungeachtet der von der Wahlstadt

h) Bey K. Matthias Wahl im J. 1612. allein soll es genau nach der goldenen Bulle gehalten, und daher des Königs von Böhmen Gefolge, so viel über 200 Mann gewesen, aus der Stadt gewiesen worden seyn.

darauf zielenden Ersuchschreiben benimmt sich dennoch jeder Churhof wegen der größern oder geringern Anzahl seines Gefolgs nach Gutdünken, Zeit und Umständen.

§. 96.

In der Wahlstadt erscheinen außer den Wahlgesandten noch andere Gesandte, und zwar theils

1) Reichsständische.

Außer den churfürstlichen Wahlbottschaftern aber finden sich nicht selten, ja gewöhnlich auch Gesandten theils von Reichsständen, theils auswärtiger Mächte an dem Wahlort ein, um daselbst die Aufträge ihrer Prinzipalen zu besorgen.

So hat schon öfters ein ganzer Reichskreis eigene Gesandte an den Wahlort abgeordnet, um dem churfürstlichen Collegium über gewisse Angelegenheiten Vorstellungen zu machen, oder die Einrückung oder auch Weglassung dieses und jenes Punkts in die Wahlkapitulation zu veranlassen. Eine solche schwäbische Kreisgesandtschaft erschien sowohl im Jahr 1711. als auch 1741. an dem damaligen Wahlort.

An den Wahlkonvent 1790. beglaubigten die meisten alten weltlichen Fürsten, Sachsen-Koburg, S. Meinungen, Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Würtemberg, Oranien

nien, S. Gotha, den Freyh. von Seckendorf als ihren Gesandten. Außer solchem sandten die meklenburgischen Häuser noch einen eigenen Gesandten, Baron von Lützow, und der Teutschorden den Baron von Forstmeister in gleicher Eigenschaft hin.

Im Jahr 1764. bevollmächtigten die Reichsgrafen einen Abgesandten an das churfürstliche Collegium.

Bey Anlaß der 1790. vorgenommenen Kaiserwahl kamen aus allen vier reichsgräflichen Collegien Wetterau, Schwaben, Franken und Westphalen mehrere Glieder mit einigen Räthen zu Frankfurt zusammen, und hielten unter dem dißmaligen Vorsitz des wetterauischen Collegiums mehrere Conferenzen. Theils abgeordnete Reichsgrafen selbst, theils aufgestellte Geschäftsträger brachten ihr Anlangen an das hohe Wahlkollegium. Wirklich waren sie auch in ihren Staatsunterhandlungen glücklich.

Die Reichsstädte haben zu Besorgung ihrer Collegialangelegenheiten gewöhnlich niemand eigens bevollmächtigt, sondern die Wahlstadt zu Besorgung solcher Geschäfte ersucht. Dieses geschah auch bey der Kaiserwahl 1790. Frankfurt überreichte das reichsstädtische Collegialschreiben nebst den Monitis dem Churfürsten zu Maynz durch einen Abgeordneten. Außerdem aber sahen es

dieß=

dießmal Augsburg und Ulm für nöthig an, wegen der die Reichsstädte in Schwaben besonders angehenden Wünsche auch besondere Vorstellungen zu machen, und zu solchem Ende im Namen und auf Kosten der Reichsstädte in Schwaben den herzoglich-braunschweigischen Hofrath Häberlin als ihren Bevollmächtigten aufzustellen.

Hingegen die Reichsritterschaft pflegt fast allemal ein oder mehrere Glieder aus sich mit einigen Räthen an den Wahlort abzuordnen, um zu bewirken, daß der neuen Wahlkapitulation für die reichsritterschaftlichen Gerechtsame nichts nachtheiliges einverleibt, sondern vielmehr neue Vortheile zugetheilt werden mögen.

§. 97.

theils 2) Auswärtige.

Allein nicht nur reichsständische Corpora, und selbst einzelne Reichsstände, sondern auch auswärtige Mächte senden ihre Gesandte nach der Wahlstadt, und zwar mit Creditiven an das churfürstliche Collegium.

Bey der Wahl K. Karls VI. im J. 1711. kamen ein päbstlicher Gesandte vom ersten Rang und ein Schwedischer vom zweyten Rang nach Frankfurt.

Bey K. Karls VII. Wahl 1741. und 1742. waren päbstliche, französische und spanische Bottschafter, und außerdem noch andere Gesandte vom zweyten Rang gegenwärtig.

Bey K. Franz I. Wahl 1745. kamen ein päbstlicher Nuncius, ein dänischer und rußischer Gesandter vom zweyten Rang nach Frankfurt. Der anwesende französische Gesandte aber war mit keinem Beglaubigungsschreiben an das churfürstliche Collegium versehen, oder wenigstens überreichte er es nicht.

Bey K. Josephs II. römischen Königswahl 1764. war allein der päbstliche Nuncius Oddi an das churfürstliche Collegium bevollmächtigt, hingegen die französischen, spanischen und portugiesischen Gesandte alle vom zweyten Rang blos zur Begleitung des kaiserlichen Hofes zu Frankfurt gegenwärtig. Der anwesende holländische Gesandte war blos an die rheinischen Churfürsten und die vorliegenden Kreise bevollmächtigt.

Bey K. Leopolds II. Wahl fanden sich zu Frankfurt ein rußischer Gesandte, ein außerordentlicher päbstlicher Nuncius und ein sardinischer Gesandte, alle waren an das hohe Wahlkollegium bevollmächtigt.

Sobald auswärtige Gesandten ihren öffentlichen Charakter angenommen haben, so dürfen selbige auch, jedoch auf vorhergehende Requisition,

durch

durch das Reichserbmarschallamt das große Wappen ihrer Prinzipalen vor ihrem Quartier aufstellen oder aufhängen lassen.

§. 98.

Das Ceremoniel bey Wahlkonventen ist sehr weitläufig.

Ueber das Ceremoniel, welches bey solchen Wahltägen zwischen den Churfürsten und anwesenden Reichsfürsten, zwischen den Churfürsten und den Gesandten auswärtiger Mächte, und zwischen den letztern und den churfürstlichen Wahlgesandten sehr genau beobachtet zu werden pfleget, und zu gründlicher Kenntniß ein eigenes Studium erfordert, gehört zur Absicht gegenwärtiger Blätter nur folgendes als vorzüglich und allgemein bemerkenswerth.

Nach den Schlüssen des churfürstlichen Collegiums von 1741. 1745. und 1764. sollen alle und jede churfürstlichen Wahlgesandte ohne den geringsten Unterschied, 1) diejenigen Ehren und Vorzüge auf den nemlichen Fuß zu empfangen haben, und sie zu achten seyn, welche den königlichen Bottschaftern und päbstlichen Nuntien erwiesen werden.

2) Sollen die churfürstlichen Bottschafter außer Collegialversammlungen zwar den königlichen, keineswegs aber den Bottschaften freyer Republiken den Rang zu geben schuldig seyn.

3)

3) Am dritten Ort sollen die churfürstlichen Bottschafter den Rang vor den Reichsfürsten haben.

Auf dem Wahlkonvent im J. 1790. d. 13. August beschloß das churfürstliche Wahlkollegium den Wahlschlüssen von 1711. 1745. und 1764. allerdings zu inhäriren, jedoch mit dem Zusatz, daß die sollennen Visiten der churfürstlichen Herren Bottschafter unter sich bis zum Schluß des Wahlkonvents ohne Folge auszusetzen, und auf die bisher beobachtete i) Art unter den Wahlbottschaftern, außer dem Falle, wo die Gegenwart fremder Gesandten und ansehnlicher Standespersonen ein anderes erfordere, der Fuß eines vertraulichen Umgangs ferner zu pflegen sey.

Wahltag.

§. 99.

Wirkliche Eröffnung des Wahltags.

Die wirkliche Eröffnung des Wahlkonvents wird auf churmaynzisches Ansinnen von dem Magistrat

i) Es machten nemlich die Ankommenden den schon Anwesenden ohne alles Ceremoniel, Prunk und Zwang die erste Visite, theils durch hinterlassene Billets theils durch freundschaftliche Besuche. Und so wurden diese Besuche von den andern erwiedert. Alles lief dießmal an dem altteutschen Stein des Anstosses, dem Ceremoniel glücklich vorbey.

gistrat der Wahlstadt durch Trompeten- und Paukenschall bekannt gemacht.

Nach solcher Eröffnung übersenden die churfürstlichen Wahlbottschafter die Vollmacht durch ihren Legationssekretär der churmaynzischen Directorialgesandtschaft, entweder dem ersten Wahlbottschafter, oder aber dem, der das Votum führt zu, welcher auf dem Rücken der Vollmacht derselben Einreichung bemerkt, und nehmen die Berathschlagungen des churfürstlichen Collegiums ihren Anfang. Doch verzieht es sich damit öfters ziemlich lange. Im J. 1745. wurde der Wahltag den 1. Jun. eröffnet, die erste Conferenz aber erst den 4. August abgehalten.

§. 100.

Wer zu den Conferenzen zugelassen wird.

Zu solchen Conferenzen kommen nun seit 1711. alle Churfürsten, Churböhmen mit eingeschlossen, nachdem es im J. 1708. zu allen churfürstlichen Collegialversammlungen wiederum zugelassen worden ist. Vor solcher Zeit aber war Churböhmen davon ausgeschlossen, und allein zu der Wahl selbst zugelassen.

§. 101.

§. 101.

Eintheilung der Conferenzen in Präliminar- und Hauptconferenzen.

Diese Conferenzen nun theilen sich in vorläufige oder Präliminar- und in Hauptkonferenzen ab.

Die Präliminarkonferenzen haben zu Hauptgegenstände die Bestimmung des Anfangs der feyerlichen Conferenzen, des Orts, wo solche gehalten werden sollen, und die Verfahrungsart dabey.

Solche werden durch vorläufige Privatbesprechungen veranlaßt, von den anwesenden Gesandten beliebt, und gewöhnlich in dem churmaynzischen Quartier gehalten. Derselben wohnen alle anwesenden Gesandte bey, die churmaynzische Direktorialgesandtschaft aber eröffnet solche durch einen Directorialvortrag. Die Gesandten sitzen an einem großen runden Tisch, ohne Rang, ohne Gegenwart eines Sekretärs und ohne Führung eines förmlichen Protokolls.

Der churmaynzische Gesandte notirt blos auf Art eines Protokolls die vorkommenden Gegenstände, von welcher Aufmerkung aus der churmaynzischen Kanzley jeder Bottschaft ein Exemplar zugeschickt wird.

Die Hauptconferenzen hingegen betreffen die vorzunehmende Wahl, den Wahltermin, Wahlkapi-

kapitulation, Sicherheitseid, Ceremoniel, Auswanderung der Fremden ꝛc.

Solche fangen an dem darzu von dem churfürstlichen Collegium beliebten Tag an. Bey dem Wahlkonvent im J. 1745. wurde der Wahltag den 1. Jun. eröffnet, die erste Präliminarconferenz den 4. Aug. die erste Hauptconferenz aber den 20. Aug. gehalten.

Im J. 1790. war der Wahltag auf den 1. Jul. ausgeschrieben, die Hauptconferenzen aber fiengen erst den 9. Aug. an.

§. 102.

Zeit und Ort der Hauptconferenzen.

Die Hauptconferenzen werden durch eine feyerliche Auffahrt eröffnet, und auf dem Römer oder Rathhaus in dem dazu bestimmten Berathschlagungszimmer auf vorhergehende Ansage des Reichserbmarschallamts abgehalten.

Selten erschienen in neuern Zeiten bey solchen Conferenzen die anwesenden Churfürsten selbst. Doch fanden sich bey den 1741. abgehaltenen Wahlconferenzen der Churfürst von Maynz einmal, und der Churfürst von Kölln zweymal ein.

Vielmehr erscheinen gewöhnlich nur die churfürstlichen Wahlgesandten und nehmen den ihren Prinzipalen gebührenden Rang ein.

Die Reihe der Sitze oder Lehnsessel für die Churfürsten und ersten Wahlgesandte auf einer

mit

mit rothem Tuch belegten Erhöhung heißt die Repräsentantenbank, auf die sie in der sogenannten Lateralordnung sitzen. k) Churtrier und Churkölln wechseln von einer Sitzung zur andern im Rang ab.

Hingegen sitzen die zweyten oder dritten Wahlgesandte an dem Votantentisch, welcher seinen Namen daher erhält, weil der daran sitzende zweyte oder dritte Wahlgesandte eigentlich die Stimme ablegt oder votirt. Dieses sind auch die eigentlichen Geschäftsmänner.

Hinter solchen aber sitzen die übrigen Gesandten auf Sesseln ohne Lehne. An solchen Tische

und

k) Kraft der Vergleiche von 1613. und 1718. auch der Collezialschlüsse von 1741. formiren die drey geistlichen Churfürsten mit Böhmen allezeit in der Mitte eine Linie, die übrigen Churfürsten aber wechseln auf beyden Seiten ab.

Lateralsitz.

7. Chur-Brandenburg.	5. Chur-Pfalz.	4. Chur-Böhmen.	1. Chur-Mayn.	2. Chur-Trier.	3. Chur-Kölln.	6. Chur-Sachsen.	8. Chur-Braunschweig.

neben dem churmaynzischen votirenden Gesandten sitzt auch der churmaynzische Legationssekretär, um das Collegialprotokoll zu führen. Die übrigen Sekretäre führen zwar auch ein Protokoll für sich, doch müssen sie solches mit dem Churmaynzischen vergleichen.

Für die Legationssekretäre ist ebenfalls ein eigener Tisch im Conferenzzimmer bestimmt.

§. 103.

Directorium und Verfahrungsart bey diesen Conferenzen.

Churmaynz führt bey allen Conferenzen das Directorium, öffnet das Protokoll, hat den Aufruf, stimmt zuletzt von Chursachsen aufgerufen, und fertigt sodann nach der Mehrheit oder Einheit den Schluß. Und nach seinen Berathschlagungspunkten richten sich die Verhandlungen, bey denen die Mehrheit der Stimmen gewöhnlich Statt findet, wenn nicht die Materie in die Religions- oder Parthienrechte einschlägt. Denn in solchem Fall geschieht entweder eine Itio in partes, d. i. jeder Religionstheil stimmt für alle seine Genossen — oder aber derjenige Churfürst, dessen Gerechtsame durch den Schuß beeinträchtigt würden, protestirt dagegen.

Bey dem letztern Wahltag im J. 1790., auf dem die Anzahl der Churfürsten von neun auf

acht

acht vermindert war, entstand siebenzehnmal eine Stimmengleichheit. In allen solchen Fällen wurde es beym Text belassen. Meistens stimmten Churkölln, Trier, Böhmen und Pfalz gegen Maynz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig. Ohne solche Stimmengleichheit wäre sonst noch manches in die Wahlkapitulation gebracht worden.

Die Anzahl der Hauptconferenzen ist nach Verschiedenheit und Größe der vorgefundenen Wahlschwierigkeiten sehr verschieden.

Auf dem Wahlkonvent im J. 1741. und 42. wurden 49 Sessionen, auf dem bald nachgefolgten aber im J. 1745. nur 12 Sessionen, 1764. nur 13 Sessionen, im J. 1790. aber 24 gehalten.

Wer an das churfürstliche Collegium etwas bringen will, muß solches in eine förmliche, entweder an das gesammte hohe churfürstliche Collegium, oder aber an den Churfürsten zu Maynz als den Direktor des Collegiums, gerichtete Vorstellung abfassen.

Die Ueberreichung geschieht an Churmaynz, welches auch dergleichen Vorstellungen und sonst alles vorkommende durch die Dictatur dem churfürstlichen Collegium mittheilet.

Wahlkapitulation.

§. 104.

Der Hauptgegenstand der Conferenzen bleibt die Entwerfung einer Wahlkapitulation.

Der Hauptgegenstand der Conferenzen ist eigentlich die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts, jedoch wird über den, oder die Kronkandidaten in solchen Berathschlagungen und vor der wirklichen Wahl kein förmlicher Vortrag gemacht. Wohl aber bleibt es eine der vornehmsten Hauptbeschäftigungen des churfürstlichen Collegiums, für den zu erwählenden Kaiser eine **Wahlkapitulation** vorläufig zu entwerfen.

Unter der kaiserlichen **Wahlkapitulation** aber versteht man denjenigen feyerlichen und von dem neuerwählten Kaiser zu beschwörenden Vertrag, den die Churfürsten für sich und ihre Reichsmitstände mit dem erwählten Kaiser über die Reichsregierung schließen. Solche Kapitulation nun verbindet schon als ein Vertrag nicht nur den Kaiser, sondern auch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und zwar letztere nicht blos als Vertrag, sondern zugleich auch gewissermassen als eines der wichtigsten Reichsgrundgesetze.

Der Ursprung dieser Wahlkapitulation verdient noch einige Erörterung.

§. 105.

Ursprung der Wahlkapitulation.

Es haben zwar schon in den ältesten Zeiten die teutschen Könige bey ihrer Thronbesteigung feyerlich angeloben müssen, einen jeden bey seinen Rechten und Freyheiten zu erhalten. Allein solche Versprechungen waren doch lange nicht das, was die erst seit K. Karl V. gewöhnlichen Kapitulationen sind.

Nach K. Max I. Tod hatte nemlich desselben Enkel Kön. Karl V. von Spanien eine natürliche Aussicht zur teutsche.: Thronfolge, zugleich aber auch an Kön. Franz von Frankreich einen mächtigen Nebenbuhler. Man fürchtete sich in Teutschland daher um so mehr, durch Kön. Karl in fremde Händel verwickelt zu werden, und die Anwendung der spanischen Regierungsweise auf Teutschland zu erfahren. Eben wegen solcher Besorgnisse wollten daher die Churfürsten einen Dritten wählen und hierzu sahen sie sich den Churfürsten Friedrich von Sachsen aus. Allein dieser schlug es als Karls Freund großmüthig aus, und empfahl selbst Kön. Karl, jedoch rieth er seinen Kollegen an, dem neuen Kaiser solche Gesetze, welche das Reich und die Rechte und Freyheiten der Stände gegen alle Tyranney und Despotismus sicher stellen könnten, vorzu-

schreiben. Der ursprüngliche Zweck der Kapitulationen war also wohl kein anderer, als eine Vorschrift für den neuen Kaiser und seine Reichsregierung, eine Vormauer gegen den allzustarken Anwachs der kaiserlichen Macht, einen Schutzbrief für die Rechte und Freyheiten des Reichs und der Stände, und einen Maasstab, die Majestät des Kaisers und das Verhältniß zwischen Haupt und Glieder in ihre richtige Gränzen zu bringen und herzustellen.

Anfangs war die Wahlkapitulation sehr kurz. K. Karls V. Kapitulation bestand aus 11 Quartseiten — K. Leopolds II. Wahlkapitulation hingegen aus 13 gedruckten Bögen. Die nach und nach hinzugekommenen Zusätze und Vermehrungen waren Folgen von der während jeder letzten Regierung gemachten Erfahrung der Reichsstände, oder der empfundenen Beeinträchtigungen. Weil z. B. K. Rudolph II. die an ihn abgeordneten reichsständischen Gesandten selten oder gar nicht vor sich wollte kommen lassen, so wurde in seines Nachfolgers K. Mathias Kapitulation eingeschaltet, daß er den ständischen Gesandten schleuniges Gehör und Fertigung ertheilen wolle.

K. Ferdinand II. verfuhr gegen den Churfürsten Friederich V. von der Pfalz mit der Achtserklärung zu rasch. Daher machten es die Churfürsten seinem Nachfolger K. Ferdinand III. in

seiner

seiner Kapitulation zur Pflicht, ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung der Churfürsten niemand mehr in die Acht zu erklären. Besonders aber hat nach Erlöschung der österreichischen Kaiser mit K. Karl VI., die Kapitulation K. Karls VII. sehr wichtige Zusätze erhalten.

§ 106.

Verfahrungsart bey Entwerfung der Wahlkapitulation.

Die Verfahrungsart bey Einrichtung einer neuen Wahlkapitulation ist folgende. Man legt die letzte Wahlkapitulation l) z.B. auf dem Wahltag von 1790. die des K. Josephs II. von 1764. zum Grund, geht solche von Paragraph zu Pharagraph durch, stimmt darüber, und über die etwa von einem Churfürsten selbst, oder auch einem andern Reichskollegium, ganzen Korpus, z.B. dem reichsgräflichen, reichsstädtischen, gehörig angebrachten Erinnerungen (Monita) m) ab, und formirt den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen.

l) Auf dem Wahlkonvent im J. 1764. wurde von einer churfürstlichen Stimme die unveränderte Beybehaltung des 1711. entworfenen Projekts einer beständigen Wahlkapitulation vorgeschlagen. Da aber Churböhmen nicht beystimmte, so wurde beschlossen, auch diesesmal nach der letzten Kapitulation sich zu richten.

m) Die Erinnerungen oder Monita eines Churfürsten müssen siebenfach geschrieben, dem churmaynzischen

Schon vorhin bemerktermassen ergab sich auf dem letztern Wahltag im J. 1790. bey Durchgehung der Wahlkapitulation siebenzehnmal eine Stimmengleichheit, bey welcher es sodann jedesmal bey dem bisherigen Text belassen wurde.

Wenn man aber mit der Revision, den Artikeln und ihrer Paragraphen fertig ist, so wird der ganze Entwurf noch einmal vorgelesen, und weitere Erinnerungen darüber gemacht.

Ehe aber solches alles zu Ende, oder doch seiner Vollendung ganz nahe ist, wird der eigentliche Wahltag so leicht nicht angesetzt.

§. 107.

Fragen über den Inhalt der Wahlkapitulationen.

Was für Gegenstände dürfen der Wahlkapitulation einverleibt werden? Selbst die Churfürsten widersprechen keineswegs, daß die vor die Reichsversammlung geeigenschafteten Angelegenheiten keinen Gegenstand der Wahlkapitulation ausmachen.

Wel-

Direktorium eingereicht werden, damit alle übrigen Churfürsten wegen solcher Erinnerung sich vorbereiten können. Auf letztern Wahltag gaben alle Churfürsten Monita ein, Churböhmen allein kein einziges.

Welche Angelegenheiten aber wirklich zur ausschließenden Entscheidung und Bestimmung der Reichsversammlung gehören, darüber entstehen oft Zweifel und Widersprüche.

§. 108.

Ursprung der reichsständischen Erinnerungen zur Kapitulation.

Bis auf die Wahl K. Matthias fiel es keinem Fürsten oder Stand des Reichs jemals ein, den Churfürsten die ausschließende Befugniß für den künftigen Kaiser eine Kapitulation zu verfassen, im geringsten zu bezweifeln. Bey solchem Wahlkonvent aber kam die Frage zum erstenmal vor, ob die Churfürsten bey Entwerfung einer neuen Kapitulation nicht verbunden seyen, die übrigen Stände dabey zuzuziehen, da es eine alle Stände betreffende Sache sey? Doch blieb damals dieser Widerspruch ohne Erfolg. Auf dem westphälischen Friedenskongreß wurde diese Frage besonders durch Betreibung der beyden Kronen Frankreich und Schweden in starke Bewegung gebracht. Jedoch im osnabrükischen Friedensinstrument selbst (Art. 3. §. 3.) wurde die Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlkapitulation als eine noch weiter und reifer zu überlegende Sache auf den nächsten Reichstag verwiesen. Inzwischen

benützten Fürsten und Stände diese Verordnung bald hernach bey der römischen Königswahl K. Ferdinand IV. 1653. Denn nicht nur das fürstliche Collegium überreichte gemeinschaftlich, sondern auch die evangelischen Fürsten insbesondere, so wie das reichsstädtische Collegium, ihre besondern Erinnerungen, welche auch die Churfürsten auf ihre vorhin schon gemachte Erklärung, daß sie geneigt wären, der Stände Erinnerungen bey Abfassung der Wahlkapitulation, in soweit es den Reichskonstitutionen gemäß sey, zuzulassen — wirklich angenommen, und zum Theil auch in die neue Kapitulation eingerückt haben.

Bey der Kaiserwahl im J. 1658. übergab der Fürstbischof von Paderborn dem Churfürsten von Maynz eine sogenannte Erinnerungsschrift wegen Einschließung einiger Punkte in den kaiserlichen Wahlen — erreichte auch seinen Endzweck einigermassen.

Die Churfürsten machen zwar seitdem eben sowohl, als vorher, jede neue Kapitulation allein, jedoch nicht blos für sich, sondern zugleich auch für sämmtliche Fürsten und Stände des Reichs, oder für sich und im Namen des heil. röm. Reichs. Aber eben daher scheint es den Fürsten und Ständen um so eher erlaubt zu seyn, bey Abfassung einer jeden Kapitulation Erinnerungen

gen zu machen und einzureichen. Im gegenwärtigen Jahrhundert wollte man von Seiten eines gewissen Churfürsten anstatt des Monirens das Rekommendiren gestatten, den Reichsstädten aber nahm man den Ausdruck Monita vollends sehr übel, und verlangte statt Erinnerungen unterthänigste Vorstellungen. Doch wenn man auf den Erfolg der von Fürsten und Ständen gemachten Erinnerungen siehet, so findet man allerdings, daß das churfürstliche Collegium darauf bey der Revision der Wahlkapitulationen wirklich öfters Rücksicht genommen hat.

§. 109.

Andere Frage wegen der Kapitulation.

Eine mehr bestrittene Frage aber ist: wie weit die Churfürsten ohne, oder wohl gar gegen den Willen der Fürsten und Stände, bey Entwerfung der Wahlkapitulation gehen dürfen.

Dem ganzen Zusammenhang der Reichsverfassung scheint die Antwort angemessen zu seyn, daß die Churfürsten nicht befugt sind, der Kapitulation etwas, was den Reichsgesetzen und Reichsherkommen widerspricht, oder aber gegen den Rechten und Freyheiten der Fürsten und Stände entgegenläuft, einzurücken. Denn selbst der Kaiser

ser darf nichts solches einseitig thun, und im westphälischen Frieden sind die Fälle, in welchen die Mitbewilligung aller Reichsstände erforderlich ist, deutlich bestimmt. Im Wesentlichen geht die Forderung der Fürsten dahin: die Churfürsten möchten das zwischen beyden höhern Reichskollegien 1711. verglichene Projekt der beständigen Wahlkapitulation zu einem bald möglichen Schluß bringen, inzwischen aber solches Projekt bey jeder neuen Kapitulation zum Grund legen, ihr Recht Zusätze zu machen (jus adcapitulandi) nicht zu weit treiben, und dadurch weder der gemeinen Reichsgeschäfte sich anmassen, noch den reichsständischen Gerechtsamen Abbruch thun, noch auch die Reichsgesetze und besonders die verglichene beständige Kapitulation ändern, auslegen oder gar aufheben, sondern überall des Reichs Wohlfahrt vor Augen haben. Und dieser Forderung der Fürsten stimmt selbst der kaiserliche Hof bey.

§. 110.

Eine andere Frage.

Eben so bestritten ist die Frage: ob und in wie ferne die Churfürsten schlechterdings verbunden sind, die an sie von Fürsten und Ständen gehörig angebrachten Erinnerungen

gen der Wahlkapitulation einzuverleiben? Da die Kapitulation ein wirkliches Reichsgesetz ist, so scheint es auch ein ganz richtiger Schluß zu seyn, daß, so oft in der Kapitulation etwas neues verordnet, oder vorhandene Reichsgesetze aufgehoben, abgeändert, oder aber auch ausgelegt werden sollen, solches nach dem osnabrückischen Friedensinstrument für das gesammte Reich gehöre, und nicht nur der Churfürsten, sondern auch der übrigen Fürsten und Stände Mitbewilligung erforderlich sey. Werden Erinnerungen von einem ganzen Reichskollegium, dem Fürstlichen, oder dem Reichsstädtischen, oder doch von dem grössern Theil eines solchen Reichskollegiums gemacht, so haben nach der Fürsten und Stände Behauptung solche, so wie die reichstäglichen Abstimmungen, die Wirkung einer entscheidenden Stimme. Dieses widersprechen aber die Churfürsten. Allein es scheint, die letzten vermengen damit die absolute Nothwendigkeit, solche Erinnerungen der Kapitulation einzuschalten. Dieses folgt aber keineswegs daraus. Denn keines der drey Reichskollegien kann dem andern seine Meinung aufdringen, selbst auch dann nicht, wenn zwey derselben gleich gesinnt sind, außer der Kaiser trette denselben bey.

Werden hingegen die Erinnerungen (Monita) nur von dem geringern Theil eines Reichskollegiums,

giums, oder sonst von andern Kollegien oder Corporibus, z. B. von Reichskreisen gemacht, so hängt es, da diese Kollegien und Corpora als solche an der Reichsgesetzgebung keinen unmittelbaren Antheil haben, von dem Gutfinden des churfürstlichen Kollegiums ab, ob und welche Rücksicht es auf dergleichen Monita nehmen will. Dieses ist auch um so billiger, als ja jeder Churfürst selbst sich gleichfalls gefallen lassen muß, daß seine Erinnerung durch die Mehrheit der andern churfürstlichen Stimmen aus der Kapitulation weggelassen wird. Oft sind auch solche Erinnerungen und Gesuche von der Beschaffenheit, daß denselben nicht wohl entsprochen werden kann; oder sie sind auch zu unbedeutend n). Alle dergleichen Gesuche und die darinn enthaltenen Monita kommen bald zur Dictatur und so zur legalen Wissenschaft der Churfürsten, bald aber auch nicht. Und finden sie auch Gehör, so wird solcher in der Kapitulation bald namentlich, bald aber nur im allgemeinen gedacht. Im letztern Fall wird jedoch dem Suchenden ein Protokollauszug gegeben, daß auf seine Veranlassung solche Stelle in die Kapitulation ein-

ge-

n) Wohin z. B. viele das ehemals (1741.) gemachte Monitum der Reichsstadt Aachen wegen des Vorsitzes und Zutrinkens an der Krönungstafel rechnen.

geschaltet worden sey. Bisweilen wird ein dergleichen Gesuch zwar nicht der Kapitulation selbst eingerückt, — jedoch dem neuen Kaiser durch ein churfürstliches Kollegialschreiben empfohlen. Dieses geschah auch bey der letztern Kaiserwahl im J. 1790. bey welcher die Churfürsten an den zu erwählenden Kaiser zehen Collegialschreiben erlassen haben.

§. 111.

Noch eine Streitfrage.

Noch eine dritte, vollends äußerst in Zweifel gezogene Frage ist es: ob Fürsten und Stände verbunden seyen, die jedesmalige neue Wahlkapitulation als ein Reichsgesetz zu erkennen und zu befolgen? In so ferne die Wahlkapitulation mit den vorhergehenden Reichsgesetzen, und besonders mit dem verglichenen Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation übereinstimmt, in so ferne scheint diese Verbindlichkeit der Fürsten und Stände gar nicht zu verkennen zu seyn. Die Fürsten und Stände widersprechen jedoch auch solches, weil die Wahlkapitulationen weit mehrere, und zum Theil ihren Gerechtsamen äußerst nachtheilige Verordnungen enthalte. Daher haben auch die Fürsten, Reichsgrafen und die Reichsstädte schon bey K. Leo-

polds I. Wahl 1658. und bey K. Josephs I. Wahl 1690. gegen alles dasjenige, was bey der römischen Königswahl und der zugleich errichteten Wahlkapitulation, dem westphälischen Frieden, und den reichsständischen Gerechtsamen, so wie ihren übergebenen Erinnerungen mittel- oder unmittelbar zuwider vorgenommen, gethan und gehandelt worden, protestirt, und solches alles für kein Reichsgesetz, sondern vielmehr für kraftlos und unstatthaft erklärt.

Auf gleiche Weise hat der Reichsfürstenstand nach den Wahlen K. Karls VI. und Karls VII. in den Jahren 1712. und 1742. sich verwahrt und erklärt, die neuen Kapitulationen nicht anzuerkennen, noch sich darnach von den Reichsgerichten richten zu lassen, noch auch darnach Reichsbürden zu übernehmen, als so weit solche dem westphälischen Frieden, den reichsständischen Befugnissen, wohlhergebrachten Würden, übergebenen Erinnerungen, und der verglichenen beständigen Kapitulation gemäß sey. In so weit diese Beschwerden der Fürsten und Stände wirklich gegründet sind, in so ferne scheint auch denselben einige Verbindlichkeit in Ansehung solcher widersprochenen Stellen der Wahlkapitulation nicht aufgebürdet werden zu können.

§. 112.

§. 112.

Der Fürsten und Stände Beschwerden gegen die Kapitulation.

Die Beschwerden der Fürsten und Stände gegen die Kapitulation sind von dreyfacher Art. 1) Einige betreffen wesentliche Punkte. 2) Andere aber blos die Verfahrungsart, nicht die Sache selbst, die sie allerdings für gut ansehen, oder Beschwerden über die nicht eingeholte Einwilligung der Fürsten und Stände; oder 3) sie betreffen ausgelassene Punkte, die sie aber gern in der Kapitulation eingerückt sehen möchten. Dann theilen sich diese Beschwerden auch nach der Verschiedenheit der Reichsstände in fürstliche, prälatische, gräfliche und städtische, auch die Beschwerden eines Reichskreises ab.

§. 113.

1) Beschwerden der Fürsten.

1. Das fürstliche Collegium beschwert sich nicht nur überhaupt darüber, daß die schon lange an die Reichsversammlung gebrachte Entwerfung einer beständigen Wahlkapitulation noch nicht zu einem gedeihlichen Schluß gebracht worden, sondern auch insbesondere über folgende Stellen:

Ueber die Beschränkung der verschuldeten Reichsstände in Ausübung ihrer Landeshoheit durch die Debitkommissionen (Art. 1. §. 4.)

Ueber die Einführung einer neuen Chur ohne reichstägliche Einwilligung (Art. 1. §. 5.)

Verlangen die altfürstlichen geistlichen und weltlichen Fürsten eine gleichmäßige Erhöhung des Prädikats, wie den Churfürsten eingestanden worden (Art. 3. §. 2.)

Ueber den Vikariatsgränzvergleich von 1750. und über die zu weite Ausdehnung der Reichsvikariatsgerechtsame (Art. 3. §. 15. und 19.)

Ueber den Vorrang der churfürstlichen Wahlgesandten vor den Fürsten außer Wahl- und Krönungstagen (Art. 3. §. 21.)

Ueber die Nichtbestimmung des gleichen Vorrangs der Reichsprälaten mit den Reichsgrafen (Art. 3. §. 23.)

Ueber die einseitigen Verordnungen der Churfürsten in Ansehung Kriegs und Bündnisse mit Auswärtigen, des Rechtsmittels der Revision und Supplikation, der Ertheilung der Zoll- und Stappelgerechtsame, Zollfreyheit der churfürstlichen Gesandten und Unterthanen. (Art. 4. §. 2. Art. 17. §. 2. Art. 8. §. 23. 26. und 27.)

Ueber die nicht geschehene Beyrückung der in der Schweitz gelegenen, dem Reich zugehörigen Herrschaften bey Anlaß der aufgegebenen Nachfor-

forschung nach den veräußerten Reichslanden (Art. 10. §. 6. 7.)

Ueber die nicht mitverordnete Theilnehmung der Fürsten. (Art. 10. §. 9.)

Ueber die bey den Belehnungen der Reichsvikariate eingeschaltete Ausnahme der Thronlehen. (Art. 11. §. 7.)

Ueber die blos an den Consens der Churfürsten beschränkte kaiserliche Reichsgüter-Veräußerungsbefugniß (Art. 11. §. 19. und 21.)

Ueber Restitution der in dem schwäbischen Kreis gegen die Reichsmatrikel ausgezogenen Stände, und die Nichtausnahme der bisher im Streit gewesenen Stifter, Herrschaften ꝛc. (Art. 12. §. 1.)

Ueber die bey bedenklichen Dictaturen dem churfürstlichen Collegium eingeräumten Vorrechte (Art. 13. §. 7.)

Ueber die den Reichsvikarien eingeräumte Fortsetz- und Ausschreibung des Reichstages (Art. 13. §. 9.)

Ueber die schleunigere Justitzverfassung der beyden höchsten Reichsgerichte (Art. 15. §. 9.)

Ueber den, den Churfürsten in Ansehung der reichsgerichtlichen Ausdrücke eingeräumten Vorzug (Art. 16. §. 4.)

Ueber die einseitige Auslegung des neuesten Reichsabschieds in Ansehung des Revisionsmittels (Art. 17. §. 2.)

Ueber die einseitige Ergänzung der Reichsdeputation (Art. 17. §. 5.)

Ueber die kaiserliche Beförderung und Beendigung der Reichstagsberathschlagung wegen der Kammergerichtsordinari-Visitation und Revision (Art. 17. §. 13.)

Ueber die einseitige Bestimmung der zur Fortsetzung der Revision vorgeschriebenen Frist (Art. 17. §. 10.)

Ueber die Auslassung einer Stelle der beständigen Wahlkapitulation, wo in Ansehung der von den Reichsgerichten zu erkennenden Schreiben um Bericht von den Landständen und Landsteuern disponirt sey. (Art. 19. §. 7. und 8.)

Ueber die in Ansehung des Postwesens als einer Reichstagssache gemachten Verordnungen (Art. 29. §. 3.)

Ueber die dem Kaiser wegen künftiger, noch unbestimmter Angelegenheiten aufgebürdete Verbindlichkeit. (Art. 30. §. 3.)

Der Fürstbischof zu Speyer sandte 1790. an den Churfürsten von Maynz besondere Monita ein, welche in der That viele gründliche Bemerkungen enthalten.

§. 114.

2) Reichsprälatische Erinnerungen.

II. Das schwäbische Reichsprälatenkollegium verlangte 1790., daß der Wahlkapitulation einverleibt werden möchte, daß die von den Reichsverwesern während des Zwischenreichs belehnten Stände nach der Wahl eines römischen Kaisers nicht zu abermaliger Belehnung angehalten werden sollen.

Dieser Erinnerung traten auch die schwäbischen, wetterauischen und westphälischen Reichsgrafen bey.

§. 115.

3) Der Reichsgrafen.

III. Die reichsgräflichen Collegien in Schwaben, Wetterau, Franken und Westphalen sind nicht nur den altfürstlichen Beschwerden beygetreten, sondern sie haben auch noch folgende ihrem Stande eigene Beschwerden, theils andere Erinnerungen vorgelegt. Beygefügt wünschen selbige, daß die Aufnahme neuer Fürsten niemand im Fürstenrath an seiner Stimme und Rang nachtheilig seyn soll (Art. 1. §. 5.)

Die unter dem K. Karl VI. erhaltenen Concessionen, Privilegien und Confirmationen der

Wahlkapitulation namentlich einzuverleiben. (Art. 1. §. 9.)

Der Vorrang der Reichsgrafen vor den kaiserlichen geheimen Räthen sollte namentlich eingerückt werden (Art. 3. §. 13.)

Die Clausel wegen der Ausnahme der Thronlehen von der Belehnung der Reichsvikarien, solle als dem Reichsgrafenstand an seinen althergebrachten Rechten nachtheilig ausgelassen werden. (Art. 11. §. 7.) o)

Wegen der reichshofräthlichen illegalen Procedueren gegen reichsgräfliche Häuser sey ein gemeinliches Monitum erforderlich (Art. 16.)

Die dem Art. 21. §. 1. angehängte, und unter dem Vorwand einer lehensherrlichen Gerichtsbarkeit einem völligen Landsassiat blosstellende Clausel habe schon viele schlimme Folgen gehabt, und enthalte eine gemeinsame Beschwerde.

Ueber die allzuhäufige Erhebungen in den Reichsgrafenstand und derselben Einschränkung (Art. 22.)

Reichs-

o) Bey der 1790. über die Wahlkapitulation gepflogenen reichstäglichen Berathschlagungen trugen die Reichsgrafen darauf an, daß gauze Reichsgrafschaften und Dynastien gleich fürstlichen Thronlehen von der Belehnung der Reichsvikarien ausgenommen werden möchten. Das wetterauische Reichsgrafenkollegium soll sich auch wirklich im Besitz dieser Befreyung befinden.

Reichshofräthe, welche selbst als Reichsgrafen in den gräflichen Collegien Sitz und Stimme haben, oder doch von solchen Häusern abstammen, sollen den Rang nicht nach der Dienstzeit, sondern vor allen andern Reichshofräthen zu nehmen haben. (Art. 24. §. 9.)

Auf dem letztern Wahltag 1790. beschwerten auch die Reichsgrafen sich über den ihnen von dem Reichshofrath erst seit 1774. verweigerten Gebrauch des Prädikats **Wir**. Wirklich bewirkten solche auch ein churfürstliches Kollegialschreiben an den neuerwählten Kaiser, und dem Vernehmen nach von K. Leopold II. die allerhuldreichste Gewähr ihres Verlangens.

§. 116.

4) Der Reichsstädte.

IV. Auch die Reichsstädte haben schon seit 1653. Erinnerungen zu den Wahlkapitulationen aufgestellt, und bey jeder vorgekommenen Kaiserwahl wiederholt. Bey der letztern Kaiserwahl im J. 1790. hat theils das gesammte reichsstädtische Kollegium, theils die schwäbischen Reichsstädte insbesondere Erinnerungen zu der Wahlkapitulation übergeben, und auch zum Theil ihre Absicht erreicht.

Die Erinnerungen des gesammten reichsstädtischen Kollegiums überhaupt waren folgende:

1) Ueber die der Kapitulation einzuverleibende Beybehaltung der Handlungsfreyheit während eines Reichskriegs (zum Art. 7. §. 2.)

2) über die Erstreckung der Zollfreyheit auf reichsstädtische Kammergüter (zum Art. 8.)

3) Ueber die Beeinträchtigung reichsstädtischer Zollgerechtsame und bürgerlicher Nahrung durch allzu große Ausdehnung der gesandtschaftlichen Immunitäten (zum Art. 8. §. 31.)

4) Ueber die in der Kapitulation zu geschehende Sicherstellung der Reichsstädte gegen die Reichspfandschaften (zum Art. 10. §. 4.)

5) Ueber das im J. 1780. dem reichsstädtischen Kollegium verweigerte reichstägliche Mitstimmungsrecht bey Vergebung pichtiger Reichslehen und Einführung neuer Fürsten in Reichsfürstenrath (zum Art. 11. §. 10.)

6) Ueber die Erhöhung der Urbärsteuern gegen den hergebrachten Münzfuß (zum Art. 11. §. 16 — 19.)

7) Ueber die dem Reichsdirectorium aufzutragende Beyschließung eines von den beyden höhern Reichskollegien abweichenden Schlusses des Städte-Raths an Kais. Maj. (zum Art. 13. §. 8.)

8) Ueber die zu weite Ausdehnung reichsritterschaftlicher und anderer Privilegien (zum Art. 15. §. 2.)

9) Ueber die zu verfügende Beschleunigung erkannter Reichsexekutionen (zum Art. 17. §. 1.)

10) Ueber die den Reichsstädten zugemutheten Laudemien von Lehen, über die solche bey den Reichsvikarien bereits die Belehnung empfangen haben — auch über die allzugroße Lehentaxerhöhung (zum Art. 17. §. 17. 18. 19.)

11) Ueber die Verletzung der reichsstädtischen Austrägalinstanz, und über die Beschwerung mit kostbaren, öfters unnöthigen Lokalkommissionen (zum Art. 15. und 18.)

12) Ueber das Reichspostwesen, desselben Bestellung mit verbürgerten Personen, den städtischen Gerichtszwang über dieselbe, ungehinderten Lauf des Botenwesens, unbillige Zollbefreyung der Postwägen.

13) Ueber die den Reichsstädten in den Jahren 1758. und 1759. zugemuthete alleinige Uebernahme der Winterquartiere für die Reichsgenexalität.

14) Ueber die den Reichsstädten zugefügten reichsgerichtlichen Beschwerden in Polizeysachen.

15) Ueber die Ertheilung der kaiserlichen Patentsbriefe gegen älteres Herkommen und Besitzstand.

Außerdem aber glaubte das reichsstädtische Kollegium in Schwaben, folgende zwey Erinnerungen dem hohen Wahlkollegium deswegen besonders vortragen lassen zu müssen, weil man zu

Re=

Regensburg von ihrem Aufsatz, unerachtet die 30 schwäbischen Reichsstädte im Städterath die Mehrheit ausmachten, abgewichen sey. Diese Beschwerden betrafen

1) die Reichslehenssachen nach dem Aufsatz der schwäbischen Reichsstädte. (zum Art. 11. N. 5. — 7.

2) Das Reichspostwesen, da man Fürstlich-Taxischer Seits zwar die Abhelfung der Beschwerden versprochen, allein diese Zusage noch nicht erfüllt habe.

§. 117.

Die Wahlkapitulation ist nicht nur ein Vertrag, sondern auch ein Reichsgesetz für Teutschland und die italienischen Lehenleute.

Die Wahlkapitulation verbindet jedoch nicht nur als Vertrag, sondern auch als ein Reichsgesetz, und zwar nicht blos die teutschen Reichsstände, sondern auch die zum teutschen Reich gehörigen italienischen Lehenleute, und diese zwar deswegen, weil darinn a) öfters das römische Reich vorkömmt, z. B. Art. I. §. 2. Art. V. §. I. Art. XVI. §. I. Art. XX. §. 8., unter das römische Reich aber auch Italien gehört; sodann weil b) darinn Verordnungen vorkommen, welche den Pabst und die christliche Kirche (Art. I.

§. 1.

§. 1. und 10. Art. XIV.) die italienischen Reichslehen und Vasallen (Art. X.) das Herzogthum Montferrat (Art. XVI. §. 1.) das Reichsvikariat und Generalat in Italien (Art. XVI. §. 2.) insbesondere betreffen: und endlich weil c) ein jeder Kaiser nicht allein für Teutschland, sondern auch zugleich für Italien gewählt wird.

Dieses bestätigt auch die reichsgerichtliche Observanz. Denn als im vorigen Jahrhundert 1633 bey dem kaiserlichen Hof vom Marchese Spigni das Münzrecht nachgesucht wurde, so erstattete der Reichshofrath darüber ein Gutachten an den Kaiser, und erklärte solches Gesuch für wahlkapitulationswidrig. Es erkannte also dieses höchste Reichsgericht, daß auch die italienischen Reichslehenleute nach der Wahlkapitulation sich zu richten haben.

§. 118.

Auch während des Zwischenreichs.

Da nun die Wahlkapitulation ein wirkliches, ja das vornehmste Reichsgesetz ist, so ist daraus zu erklären, warum selbige auch nach dem Ableben des Kaisers und während des Zwischenreichs ihre volle Kraft behält, die Reichsverweser, welche an die Stelle der Kaiser treten, eben sowohl, als dieser, darnach sich zu benehmen haben,

auch

auch nach selbiger sowohl die Reichsvikariatshofgerichte, als auch das Reichskammergericht in vorkommenden Fällen sprechen und entscheiden müssen.

§. 119.

Verbindlichkeit des Kaisers an die Wahlkapitulation.

Noch ist folgende Frage der Mühe werth, in etwas näher beleuchtet zu werden.

Kann der jeweilige Kaiser der Wahlkapitulation zuwiderhandeln, und was hat solches für einen Erfolg?

Antwort. Schon seit K. Karl V. hat jeder neuerwählte Kaiser eidlich versprochen, seiner in der Kapitulation geschehenen eidlich bestätigten Zusage zuwider nichts beschwerliches geschehen zu lassen, oder zu gestatten, auch daß alles, was den in seiner Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten zuwider geschehen würde, kraftlos, todt und ab seyn solle. (Art. XVI. §. 9. und 11.

Diese Zusage heißt auch sonst die Nichtigkeitsklausel, (Clausula cassatoria.)

Bey K. Leopolds I. Wahl aber suchten Frankreich und Schweden der neuen Kapitulation überdieß noch die Clausulam commissoriam einverleiben zu lassen. Diese Klausel hätte nemlich

die Wirkung haben sollen, den Kaiser auf den Uebertrettungsfall seiner Kapitulation, der kaiserlichen Würde verlustig zu erklären, oder ihn des Reichs zu entsetzen. Allein K. Leopold I. erklärte, eher von der Kaiserkrone abstehen zu wollen, als sich diese mit der Majestät eines Reichsoberhaupts nicht — vereinbarliche Klausel gefallen zu lassen. Doch selbst Churmaynz, Churfachsen und auch andere fanden diese Klausel für ganz unschicklich, und daher blieb selbige auch auf immer weg.

In der That hätte auch eine solche Schärfung der Kapitulation die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müssen. Denn schwerlich würde der Kaiser jemals den ihm schuldgegebenen Uebertretungsfall so schlechterdings eingestanden haben, der Reichsstand aber, der deswegen ihm den Gehorsam aufzukündigen sich für befugt halten wollen, doch nicht Kläger und Richter in seiner Person vereinigen können. Wer ist aber sonst des Kaisers Richter p)? Niemand. Beym Abgange eines solchen Richters aber wäre daher für die innere Ruhe Teutschlands alles zu besorgen.

Was

p) In der goldenen Bulle (Kap. 5.) wird zwar der Pfalzgraf bey Rhein nach einer mittelst der Sage hergebrachten Gewohnheit als der Richter des Kaisers angegeben. Doch soll derselbe dieses sein Recht nirgends anders als am kaiserlichen Hoflager aus-

Was für ein heftiger Federkrieg entstand nicht schon darüber, als K. Karl VI. im J. 1728. gegen den H. Karl Leopold von Mecklenburg die einsweilige Entsetzung der Landesregierung erkannte, und eine kaiserliche Landesadministration anordnete? Man stritt sich nemlich heftig darüber, ob der Kaiser durch dieses Unternehmen seine Wahlkapitulation übertreten habe, oder nicht.

§. 120.

Festsetzung des Wahltags.

Erst nachdem die Wahlkapitulation bald zu Stande gebracht ist, wird an die Wahl selbst gedacht, und der eigentliche Wahltag einige Tage zuvor, oft aber auch schon früher festgesetzt.

Im J. 1790 wurde die Bestimmung des Wahltags noch den 1. Sept. bis aufs weitere ausgestellt,

üben können. Allein in der Geschichte des teutschen Reichs findet sich in keinem Zeitraum auch nur ein wirkliches Beyspiel solcher von Pfalz über den Kaiser ausgeübten Gerichtsbarkeit. Vielmehr ist bekannt, daß K. Albrecht I., als die Churfürsten gegen ihn des Pfalzgrafen bey Rhein Richteramt aufforderten, und den Kaiser nach Rense vorladen wollten, dieses so wenig sich gefallen lassen, daß er vielmehr durch die Waffen bey seiner Krone sich zu schützen wußte. Heut zu Tage wird daher dieses Gericht für eine bloße Fabel erklärt.

stellt, durch den Schluß vom 9. Sept. aber auf den 30. des nemlichen Monats eigens festgesetzt.

§. 121.

Sicherheitseid der Wahlstadt.

Noch vor Erscheinung des Wahltags aber werden von dem hohen Wahlkollegium verschiedene Vorbereitungen getroffen. Ausser den dem Reichserbmarschallamt aufzutragenden Vorbereitungen zu der Wahlhandlung selbst, gehet auch 1) die Abschwörung des Sicherheitseides, den die Wahlstadt dem churfürstlichen Collegium nach der goldenen Bulle (Cap. 1. §. 24.) jedesmal zu leisten hat, und dann 2) die Ausschaffung der Fremden aus der Stadt vor sich.

Der Tag zur wirklichen Abschwörung des Sicherheitseides wird von dem churfürstlichen Collegium festgesetzt, dem Magistrat der Wahlstadt durch einen Ausschuß des churfürstlichen Collegiums, nemlich den churmaynzischen zweyten und dritten Wahlbothschafter eröffnet, und die Eidesformel abschriftlich mitgetheilt.

Bey der 1790. vorgenommenen Kaiserwahl wurde zu solcher Verpflichtung der 27. Sept. angesetzt.

Diese Sicherheitseidsleistung läßt der Magistrat unter Trompeten- und Paukenschall auf den

Stras-

Strassen von den Kanzeln verkünden, in Edikts-form anschlagen, und auch von Haus zu Haus in den Quartieren austheilen, den Juden aber den Ausgang während der Schwörhandlung gemessenst untersagen.

An dem hierzu bestimmten Tage legt zuerst der ganze Magistrat vor dem versammelten churfürstlichen Collegium q) und derselben ersten Wahlbottschaftern in dem dazu bereiteten grosen Römersaal Handgelübde, und dann den wirklichen Eid an Churmaynz oder dessen ersten Wahlgesandten ab.

Auf gleiche Weise werden auch alle Staabsoffiziere, Capitains und Capitainlieutenants der in der Wahlstadt zu selbiger Zeit befindlichen Besatzung in Handgelübde genommen und beeidigt.

Der ganzen vor dem Rathhaus versammelten Burgerschaft aber, so wie der nachher aufrückenden ganzen Besatzung r) vom Lieutenant an wird

q) Die anwesenden Churfürsten und der abwesenden erste Bottschafter wohnen mit bedecktem Haupt unter einem Thronhimmel auf einer erhabenen Stufe dieser Handlung bey.

r) Die Beeidigung der Besatzung ist schon mehrern Staatsmännern aufgefallen, da solche nicht für sich bestehe, sondern von dem Magistrat und Burgerschaft der Wahlstadt, als ihrer Dienstherrschaft gänzlich abhänge, in der goldenen Bulle auch von

wird der Sicherheitseid von einem Balkon, auf welchem sich die sämmtlichen Wahlbottschafter der anwesenden Churfürsten, sodann die zweyten und dritten der Abwesenden mit bedecktem Haupt sich befinden, durch den churmaynzischen Hofkanzler abgenommen.

Die Eidesformel des Magistrats ist folgenden Innhalts.

Ihr Schultheiß, Burgermeister und Rath sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn . . . . . Erzbischoffen zu Maynz ꝛc. ꝛc. für sich selbst und im Namen deren übrigen abwesenden des H. Reichs Churfürsten, anhero verordneten vollmächtigen ansehnlichen Räthe, Bottschaftern und Gesandten, für euch selbst und im Namen eurer anbefohlnen ganzen Burgerschaft, auch eures angenommenen Kriegsvolks und aller derjenigen, die in eurer Versprechnuß stehen, mit handgegebenen Treuen angeloben, und fürter für euch sonderbar, und einen jeden, so unter dem Rath begriffen und allhier gegenwärtig seynd, mit einem leiblichen

solcher kein Wort enthalten sey. Der letztere Zweifel läßt sich noch am leichtesten damit auflösen, daß zur Zeit der goldenen Bulle noch kein beständiges Militair errichtet war.

chen Eid bestättigen, daß ihr alle Churfürsten in gemein, und einen Jeglichen, auch der abwesenden Gesandte vor Ueberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten zugezogen werden wollte, mit allem ihrem Volke, das Sie und ihr jeglicher und der abwesenden Gesandte in der Zahl der zwey hundert Pferde und sonsten, die sie, nach Innhalt der übergebenen Furierzettel gen Frankfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen, und behüten wollet, bey den Pönen und Bußen in der goldenen Bulle ausgedruckt: daß ihr auch die ganze Zeit, darinn von der Election eines römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, Niemand in die Stadt, was Würden, Condition oder Standes der sey, einlassen, oder einigermassen gestatten sollet; die Churfürsten, oder ihre Bottschafter und Gewalthaber allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingang in Frankfurt der Churfürsten oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden wurde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr, Schultheiß, Burgermeister und Rath, auch andere obgemeldte, bey obbestimmtem Eid und Pönen also verfahren, mit Werk

ver-

verschaffen und ordnen, auf Maas und Weis, wie es in dem churfürstlichen Collegio für diesmal gut angesehen, geschlossen und euch allbereit angezeigt worden.

Die Eidesformel der Burgerschaft und Besatzung hat im wesentlichen den gleichen Inhalt.

Ob aus dieser Eidesleistung eine Unterwürfigkeit der Wahlstadt gegen das churfürstliche Wahlkollegium gefolgert werden könne, darüber ist erst ganz neuerlich die staatsrechtliche Frage aufgeworfen worden. Allein wenn man den Innhalt der Eidesformel selbst in nähere Erwägung zieht, so läßt daraus wirklich keine Unterwürfigkeit, sondern blos ein eidlich zugesagter Schutz und Schirm sich ableiten.

§. 122.

Hinausweisung aller Fremden aus der Stadt.

Was aber die **Auswanderung und Ausschaffung** der Freinden während des Wahlkonvents anbetrifft, so befiehlt zwar die goldene Bulle (Cap. I. §. 25. und 26.) daß sogleich vom Anfange und bis zu Ende der Wahlhandlungen kein Fremdling, der nicht zu eines Churfürsten oder Wahlbottschafters Gefolge gehöre, in die Wahlstadt hereingelassen, vielmehr die nach der Ankunft der Churfürsten und ihrer Wahlgesandte

in der Stadt befindlichen Fremden ohne alle Ausnahme hinausgeschaft werden sollen.

Allein diese Verordnung wird heute zu Tage gar nicht mehr so genau und buchstäblich befolgt.

Als Fremde werden alle angesehen, die weder Burger noch Beysassen in der Wahlstadt sind, und auch nicht unter der Stadt Gerichtsbarkeit stehen. Daher werden auch Reichsstände, wenn sie gleich eigene Häuser in der Wahlstadt besitzen, oder sich darinn häuslich niedergelassen haben, als Fremde betrachtet und ebenfalls hinausgewiesen. So auch auswärtige und reichsständische Gesandte.

Hingegen darf ein Fremdling in der Wahlstadt während des Wahltags verbleiben, wenn entweder

1) das churfürstliche Kollegium denselben besonders dispensirt, oder aber
2) er sich unter den Schutz eines Churfürsten oder churfürstlichen Wahlbottschaft begiebt, und dadurch zu dem Gefolge gerechnet wird. s)

Das

s) Die schon öfters gar zu häufig ertheilten churfürstlichen Protectionen sind für Frankfurt und seine Burgerschaft eine große Last und der Anlaß zu der erst noch im J. 1790. geschehenen Beschwerdführung geworden. Churböhmen gieng auch in dieser Rücksicht sehr schonend zu Werke, und

Das Auswanderungsedict wird heut zu Tage erst wenige Tage vor dem wirklichen Wahltag feyerlich verkündet. Dieses geschah bey der letztern Kaiserwahl 1790 den 28. Sept., also zwey Tage vor dem Wahltag. Vermöge solcher Verordnung werden die Fremde erst den Abend vor dem wirklichen Wahltag aus der Stadt gewiesen.

Bey der Kaiserwahl im J. 1790 wurde den Freinden anbefohlen, den 29. Sept. bey Sonnenschein Abends vor 6 Uhr sich aus der Stadt hinwegzubegeben. Damit aber solches für die Verordnung der goldenen Bulle keine nachtheilige Folgen haben möge, werden so genannte Decreta salvatoria sowohl an die Wahlstadt, als an den Reichserbmarschall in teutscher und lateinischer Sprache erlassen t), und darinn wegen des gleichwohl dießmals nachgesehenen Aufenthaltes auswärtiger Gesandschaften und Ständischer Deputirten bis auf den Wahltag gegen allen

Nach-

ertheilte blos dem Kupferstichhändler Artaria zu Wien seine Protektion.

t) Dieses Salvationsdekret wird nach des churfürstlichen Kollegiums Aufsatz von der Reichs- und Wahlstadt Frankfurt auch den Reichsstädten Nürnberg, Augsburg und Cölln durch ein Schreiben bekannt gemacht.

Nachtheil sich verwahrt, und die willkührliche Hinausweisung auf alle Zeit sich vorbehalten.

§. 123.

Zu solchen Voranstalten zu einer Kaiserwahl gehört noch ferner die gewöhnlich erscheinende **erzmarschallamtliche Polizey- und Taxordnung**, welche von der nach der Wahl im Namen des Kaisers bekannt zu machenden Taxordnung in Ansehung der Gegenstände sich dadurch unterscheidet, daß jene alle und jede Polizeygegenstände, diese aber blos Quartier, Bett und Stallungen des kaiserlichen Hofstaats, der Churfürsten und ihrer Wahlbottschafter Gefolge und Schutzverwandten umfaßt. Bey der letztern Kaiserwahl 1790 wurde die erstere den 16. Sept. unter Trompeten- und Paukenschall öffentlich verkündet.

§. 124.

Am Tage vor dem Wahltag werden die Nebenthore schon Vormittags, die Hauptthore aber bey Sonnenuntergang geschlossen, doch schon vorher Niemand fremder mehr hereingelassen, und zu der genauen Oberaufsicht über die Thore die vier jüngsten Rathsherren verordnet.

§. 125.

Nach Schliessung aller Thore werden die sämmtlichen Thorschlüssel auf die durch einen churmaynzischen Sekretär geschehende Abforderung derselben dem Churfürsten zu Maynz durch eine ansehnliche Rathsdeputation in Begleitung des Stadtmajors und Adjutanten, und unter militairischer Bedeckung überbracht, und von dem Churfürsten selbst die eröffneten Schlüsselkästen besehen.

Kaiserwahl.

§. 126.

Zu der Wahl werden die Churfürsten durch den Reichserbmarschall, die Wahlbottschafter aber durch den Reichsquartiermeister eingeladen, und ihnen durch einen eigenen Ansagezettel angesagt.

Am Wahltag frühe Morgens rückt unter Läutung der Sturmglocke die gesammte Bürgerschaft und Besatzung mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen zur Besatzung der Strassen auf ihre Quartierplätze. Die Thore aber werden von dem Landausschuß besetzt. Die Thorschlüssel werden früh Morgens von Churmaynz durch einen Cornet und 16 Mann der maynzi-

schen Leibgarde in das Quartier des Reichserbmarschalls, von diesem aber ohne allen Aufenthalt durch Vortragung vor seinem sechsspännigen Wagen in das Wahlkonklave abgeliefert, und daselbst bis nach vollzogener Wahl aufbewahrt.

§. 127.

Prozeßion der Churfürsten nach der Kirche.

Alle anwesenden Churfürsten und der abwesenden erste Wahlbottschafter verfügen sich hierauf in sechsspännigen Wägen nach dem bestimmten Versammlungsort, zu Frankfurt nach dem Römer, von dortaus aber unter Voraustretung des Reichsfouriers und ihres Gefolgs, zu Pferde, und zwar die Churfürsten in ihrem Churhabit u) paarweise, wenn aber nur ein einziger Churfürst vorhanden ist, solcher einzeln, die Wahlbottschafter der abwesenden Churfürsten aber einzelnweise in spanischer Manteltracht, oder sonst in ei-

u) Der Churhabit besteht aus einem langen bis auf die Erde herabgehenden Rocke, von rothem Scharlach bey den geistlichen, von rothem Sammet aber bey den weltlichen Churfürsten; um den Hals und beyden Ermel ist der Churhabit mit Hermelin ausgeschlagen. Der Churhut ist eine Mütze von gleichem Zeug, viereckig bey den geistlichen, rund aber bey den weltlichen Churfürsten. Der König von Böhmen allein trägt bey solchem Anlaß eine Krone.

einer kostbaren Kleidung unter Bedeckung der churfürstlichen Garden nach der Kirche, worinn die Wahl vorgenommen werden solle; und nehmen im Chor die ihnen durch aufgehängte Täfelgen bezeichneten und mit karmoisinfarbigen Sammet mit goldenen Gallonen belegten Plätze in der Lateralordnung w) ein. Nach dem Eintritt der Churfürsten, Wahlbottschafter und Conclavisten x) unter Paradirung der churmaynzischen und chursächsischen Garden in die Kirche, wird selbige von dem Reichserbmarschall gesperrt, und von dem Reichsgrafen von Werthern als des heiligen röm. Reichs-Erbthürhüter mit dem Marschallstab in der Hand bewacht.

Während der nach Vorschrift der goldenen Bulle vor sich gehenden Heil. Geists Messe nehmen

w) D. i. nach der gegenwärtigen Zahl der Churfürsten auf der Evangelienseite Churmaynz, Churböhmen, Churpfalz und Churbrandenburg, in der Mitte gegen den Altar Churtrier, und auf der Epistelseite Churcölln, Chursachsen und Churbraunschweig.

x) Darunter werden die von jedem Churfürsten oder Bottschafter ernannten Räthe und andere Personen verstanden, welche bey dem Wahlakt den feyerlichen Aufforderungen, Proklamationen ꝛc. beywohnen und als Zeugen der Wahlkapitulation namentlich angehängt werden. Jeder Churfürst ernennt vier oder fünf Conclavisten. Bey der Kaiserwahl

men die evangelischen Churfürsten und Wahlbottschafter gleich nach der Präfation und bis zur Sumtion einen Abtritt in das Conklave.

Nach geendigtem Amt und darauf angestimmten Hymnus Veni sancte spiritus (Komm heiliger Geist) tretten alle Churfürsten und erste Wahlbottschafter in der Lateralordnung vor den Altar, und wenden sich gegen die im Chor Anwesende. Churmaynz fordert hierauf von solchen den in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Wahleid ab, und macht selbst mit Abschwörung desselben an Churtrier, oder in dessen Abwesenheit an Churcölln, und wenn auch solcher nicht zugegen ist, an den churtrierischen ersten Wahlbottschafter den Anfang, und dann leisten dem Churfürsten von Maynz alle andern Churfürsten und Wahlbottschafter den Eid.

Bey solcher Eidesleistung legen die Geistlichen die vordern Schwörfinger auf die Brust, die Weltlichen aber auf das Evangelium, und so wie die Eidesformeln abgelesen worden, werden sie dem dritten churmaynzischen Wahlbottschafter und von diesem dem geheimen Sekretär zu den Wahlacten überliefert.

§. 128.

1790. ernannte jeder Churfürst mit Einschluß der Wahlbottschafter 8 Personen ins Conclave, ins Chor aber mit Einschluß der 8 Conclavisten 22 Personen.

§. 128.

Wahleid.

Der Wahleid eines Churfürsten lautet folgender massen:

Ich N. N. von Gottes Gnaden . . . Churfürst, schwöre zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich, durch den Glauben oder Treue, damit ich Gott und dem heil. röm. Reich verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hilfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, und zu machen; der dazu geschickt und tauglich sey, soviel mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben, oder Treue, z) meine Stimme, Votum, ohne alle Geding, Sold, Lohn oder Verheiß, oder welcherley Maaß die genannt werden möchten, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Der

z) So lautete noch im J. 1790. die churmaynzische Eidesformel. Hingegen standen in der churtrierischen Eidesformel statt der Worte: nach meinem Sinn und Glauben oder Treue, nachfolgende Worte: nach dem berührten meinem gethanen Eide ꝛc.

Der Eid eines Wahlbottschafters aber:

Ich N. N. als Gewalthabender Bottschafter des N. N., Churfürsten schwöre in meine und dessen Seele, a) von dem ich geschickt bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltliches Haupt dem christlichen Volk, das ist: einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, soviel mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid meine Stimme, Votum und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welcher massen die genannt werden möchten; als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. b)

Ueber solche Wahleidesleistung wird sogleich auf des Churfürsten von Maynz Erfordern von zwey Notarien, welche die Umstehenden zu Zeugen aufrufen, ein förmliches Instrument errichtet.

§. 129.

a) In der churböhmischen und churpfälzischen Eidesformel von 1790. hieß es statt: und dessen Seele, von dem ich geschickt bin, in Ihrer Majestät (churfürstlichen Durchlaucht) Seele ꝛc.

§. 129.

Die Wahl selbst.

Auf angestimmte Antiphon: Veni sancte spiritus und abgesungene Collecte begeben sich die Churfürsten und ersten Wahlbottschafter in der Linealordnung in das Conclave oder eigentliche Wahlzimmer, woselbst sie auf der Epistelseite in eben solcher Linealordnung oder nach dem gewöhnlichen Rang der Churfürsten Platz nehmen. Auf dem Altar befinden sich das heilige Evangelium und angezündete Lichter.

Vor den bald hierauf in das Conclave durch den Reichserbmarschall berufenen zweyten und dritten Wahlbottschaftern, Räthen, Notarien und Conclavisten, fordert Churmaynz alle übrigen Churfürsten und Wahlbottschafter auf, sich nunmehr vernehmen zu lassen: ob solchen etwas erinnerlich beyfalle, was an Fortsetzung der Wahl hinderlich seyn könnte.

Wissen nun die Churfürsten und Wahlbottschafter kein Hinderniß anzugeben, so antworten selbige: **Nein.** Churmaynz aber fährt sodann in seinem Vortrag im wesentlichen damit fort: nachdeme man bekannter Dingen sich einer Wahlkapitulation für den zu erwählenden römischen Königen verglichen habe, so werden die weltlichen Herren Churfürsten oder ihre Wahlbottschafter

sich

sich nicht entgegen seyn lassen, auf den Fall, da diese Wahl auf einen derselben, oder ihren gnädigsten Herrn ausfallen sollte, mit handgegebener Treue zu versprechen, daß der zu erwählende Herr den verglichenen Eid leisten, und sich deme in allem gemäß bezeugen werde. Dann werde man sich auch allerseits des Herkommens erinnern, daß, da bey dieser Wahl (Gott verhüte aber) nichteinstimmige und spaltige Vota ausfallen würden, alsdann die Mehrere gelten, und derjenige, auf den die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anders, als ob er einmüthig erkieset, für einen römischen König gehalten und ausgerufen werden solle, welches ohne Zweifel nach alter Observanz und Verordnung der goldenen Bulle mit gegebenen Händen an Eides statt versprochen werden wolle ꝛc. ꝛc.

Nach dem hierauf gegebenen Handgelübde der weltlichen Churfürsten oder ihrer Wahlgesandten werden die Notarien abermals ihres Amts und zwar zur Einverleibung dieser Handlung in ihr Instrument erinnert, sodann aber alle zweyten und übrigen Wahlgesandten, Notarien und Gezeugen aus dem Conclave entlassen, die Thüren des Conclaves von dem Reichserbmarschalln verschlossen, von solchem nebst dem Reichsthürhüter Grafen von Werthern während der Wahl ferner

ver-

verwacht, und nun zur wirklichen Wahl oder Ernennung des römischen Königs selbst geschritten.

§. 130.

Eigenschaften eines Kandidaten der teutschen Kaiserkrone nach der goldenen Bulle.

Ehe aber die Verfahrungsart bey der Wahl selbst näher erzählt wird, scheint hier nach der Absicht dieser Blätter der bequemste Ort zu seyn, von den erforderlichen Eigenschaften eines Kandidaten um die teutsche Kaiserkrone das nöthige zu bemerken.

Außer der goldenen Bulle kömmt in den Reichsgesetzen nirgends vor, was für Eigenschaften der teutsche Kaiser haben solle. Aber auch selbst in der goldenen Bulle (Cap. 2. §. 1.) ist nur so viel verordnet, einen gerechten, guten und nützlichen Menschen (hominem justum bonum & utilem) zu erwählen. Und im Wahleid (Cap. 2. §. 3.) verspricht jeder Churfürst und Wahlbottschafter einen tauglichen (idoneum) Kaiser zu erwählen.

Daß nun der Kaiser die Gerechtigkeit lieben, von guter Denkungsart und zum Nutzen des Reichs beförderlich seyn solle, sind ganz allgemeine Erfordernisse. Freylich ist dem Ausdruck utilis bisweilen schon eine ganz eigene Bedeutung bey-

gelegt worden — denn man wollte darunter einen gebohrnen teutschen, friedfertigen, mit ansehnlichen Reichslanden versehenen Fürsten verstehen. Andere hingegen glaubten besondere Absichten darunter zu finden.

§. 131.

Hauptgrundsatz.

Bey dem Mangel an reichsgrundgesetzmäßigen Verordnungen über die Erfordernisse eines teutschen Kronkandidaten bleibt es also immer hier der Hauptgrundsatz: in so weit die Wahlfreyheit nicht ausdrücklich beschränkt worden ist, in so weit können die Churfürsten nach ihrem Gutdünken bey der Kaiserwahl zu Werk gehen.

Daher lassen sich auch so manche Fragen ganz leicht beantworten, z. B. ob der Kaiser ein Teutscher von Geburt seyn müsse?

In alten Zeiten sind Richard von England und Alphons von Arragonien beyde Ausländer, zu teutschen Königen wirklich erwählt worden.

Auch ist in den Reichsgesetzen ein Fremdling von dieser höchsten Würde nirgends ausgeschlossen.

Bey den Kaiserwahlen K. Karls VII. 1741. und bey der K. Franz I. 1745. wurde wegen des letztern als Großherzogs von Toskana über diese Frage viel gestritten. Allein desselben wirkliche

Er=

Erwählung und die nachher erfolgte Anerkennung desselben von Seiten jener hoher Reichsstände, die vorhin solcher Wahl widersprochen haben, erweiset das neueste Reichsherkommen.

§. 132.

Ob der Kaiser vom hohen Adel seyn müsse.

Auch über den Stand des Kaisers schweigen die Reichsgesetze. Daß solcher aus dem hohen Adel b) seyn müsse, scheint nach der Reichsverfassung nothwendig, indem der Kaiser der oberste Reichsrichter auch für den hohen Adel ist, nach den ältesten teutschen Reichsgrundsätzen aber niemand von andern als seines Gleichen gerichtet werden konnte und sollte.

Da aber der hohe Adel mehrere Klassen, als Churfürsten, Herzoge, Fürsten, Mark- und Pfalzgrafen, alte Grafen und Herren oder Dynasten unter sich begreift, so kann auch ein Mitglied einer jeden dieser Klassen zum Kaiser erwählt werden. Wirklich hatten auch beynahe alle Klassen des hohen Adels Beyspiele eines oder mehrerer daraus erwählten Kaiser. Viele Kaiser sind

b) D. i. von fürstenmäßiger Herkunft. Eine solche Herkunft aber kann auch den ehemaligen Dynasten oder Herren nicht bezweifelt werden.

sind schon lange zugleich vorher Churfürsten von Böhmen und Erzherzoge von Oesterreich gewesen. K. Karl VII. war vorher schon Churfürst von Bayern. K. Conrad III. und K. Friedrich I. Herzoge von Schwaben — K. Jodokus Markgraf von Mähren, K. Ruprecht Pfalzgraf bey Rhein — die K. Rudolph I., Adolph, Heinrich VII. Günther von Schwarzburg Grafen.

Meistens, besonders aber in neuern Zeiten, waren die jeweiligen Kaiser regierende Herren; welches auch wegen der so sehr heruntergekommenen Reichseinkünfte nothwendig geworden ist.

Doch machte K. Joseph II. hievon eine, aber auch einzige Ausnahme. Denn zur Zeit seiner Wahl 1764. war er noch Kronprinz. Man vermuthete jedoch, er werde nach dem Ableben seines Herrn Vaters, K. Franz I. Toskana bekommen. Allein die Vermuthung traf nicht ein, indem K. Franz seinen zweyten Prinzen Leopold nach Toskana versetzte, und so eine Nebenlinie zum Besten des Hauses stiftete.

K. Joseph II. blieb daher bis auf den Tod der K. Maria Theresia 1780. blos Mitregent, seine Frau Mutter aber noch immer die wahre Regentin.

§. 133.

Ob ein Geistlicher auch Kaiser werden könne?

Eben so wenig ist durch die Reichsgesetze bestimmt, ob der Kaiser ein Lay seyn müsse, oder aber auch ein Geistlicher zur Kaiserwürde gelangen könne?

Da die geistlichen Chur- und andere Fürsten der weltlichen Landeshoheit in eben so voller Maaße als die weltlichen genießen, so scheint derselben Wahlfähigkeit zur Kaiserkrone, allerdings gegründet zu seyn. Doch haben wieder einige daran aus verschiedenen Gründen zweifeln c) wollen.

Nach K. Ferdinand III. Ableben brachte die Krone Frankreich den Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich, der damals im geistlichen Stande lebte, als einen Kronkandidaten zur Kaiserwürde in Vorschlag.

c) Aus der kurz vorhin (§. 129.) bemerkten Aufforderung des Churfürsten von Maynz bey der wirklichen Wahl an die weltlichen Churfürsten: wegen der allenfalls auf einen derselben ausfallenden Wahl zu dem zu leistenden Eid sich anheischig zu machen, könnte allerdings vermuthet werden, daß die geistlichen Churfürsten selbst blos die weltlichen für wahlfähig halten.

§. 134.

Ob ein Frauenzimmer zur Kaiserwürde gelangen könne?

Hingegen scheint das weibliche Geschlecht nicht nur nach der ursprünglichen in mehrerer Rücksicht kriegerischen teutschen Verfassung, sondern auch selbst nach der goldenen Bulle, welche überall von einem König oder Kaiser (Rege vel Imperatore) spricht, und davon die Kaiserin (Imperaticem) ausdrücklich unterscheidet, von der Kaiserwürde ausgeschlossen zu seyn. Wenn aber auch kein Reichsgesetz vorhanden wäre, so scheint doch das Herkommen aller Zeiten dem weiblichen Geschlecht in dieser Rücksicht entgegen zu seyn.

§. 135.

Alter des Kaisers.

Wegen des Alters eines Kaisers zeugen die Reichsgesetze, daß nicht nur Volljährige, sondern auch Minderjährige zur Kaiserwürde gelangen können. Nur bleiben solchen minderjährigen Kaisern die Reichsverweser bis zur Volljährigkeit an die Seite gesetzt. (Wahlkap. Art. 13. §. 9.)

Das Herkommen ist durch die römische Königswahl K. Josephs I. im zwölften Jahr seines Alters erwiesen. Damals wurde die Volljährigkeit

keit des Kaisers auf den Antritt seines achtzehnten Jahres, vermuthlich wegen der gleichen Volljährigkeit der Churfürsten festgestellt, doch nachher auf das sechszehnte herabgesetzt. K. Wenzel hingegen wurde im fünfzehnten Jahr erwählt, und im siebenzehnten übernahm solcher die Regierung.

§ 136.

Welcher Religion?

Eine der wichtigsten, allein in den Reichsgesetzen eben so wenig bestimmten Frage ist:

Welcher der beyden in Teutschland eingeführten Religionen muß der Kaiser zugethan seyn?

In der goldenen Bulle konnte natürlich noch keine Rede davon seyn, weil solche anderthalbhundert Jahre vor der Reformation errichtet worden ist. Aber auch der schon nach der Reformation getroffene Passauervertrag von 1552. der Religionsfriede von 1555. und selbst der westphälische Friede von 1648. enthalten hierüber nicht die mindeste Spur einer gesetzlichen Verordnung. Zieht man jedoch folgende Gründe in Erwägung, so sollte man an der wirklichen Wahlfähigkeit eines evangelischen Kronkandidaten, an sich betrachtet, nicht wohl mehr zweifeln können.

1) Im osnabrückischen Friedensinstrument Art. 5. §. 1. ist die vollkommenste Gleichheit beyder Religionstheile ausdrücklich aufgestellt, von solcher aber auch die Kaiserwürde nicht ausgenommen worden.

2) Können evangelische Fürsten das Reichsvikariat versehen, während solchen wichtigen Amtes aber die Person des Kaisers vertretten, und das ganze Reich während des Zwischenreichs regieren, so können sie auch der Reichsregierung überhaupt und der Kaiserwürde insbesondere nicht schlechthin unfähig seyn. Daß nun Evangelische das Reichsvikariat schon oft wirklich verwaltet haben, das beweißt das Herkommen durch häufige Beyspiele. Denn sowohl nach K. Rudolphs II. Ableben 1612. als auch nach K. Mathias Ableben 1619. verwalteten sogar zwey evangelische Reichsvikarien die Reichsregierung, indem Churpfalz reformirt, Chursachsen aber lutherisch war.

Der stärkste Einwurf gegen die Wahlfähigkeit evangelischer Fürsten zur Kaiserwürde wird gewöhnlich von dem ihnen entgegenstehenden Herkommen, daß nemlich noch immer ein katholischer Fürst Kaiser geworden sey, hergenommen. Allein da von dem, was noch nicht geschehen ist, auf das Nichtgeschehen können keine richtige Schlußfolge, und auch kein rechtsgültiges

ges Herkommen sich ableiten läßt, ist offenbar, daß dieser Einwurf dahin fällt.

Erwägt man aber diese Frage nach der Politik, so ist freylich für jetzt noch wenige oder gar keine Aussicht vorhanden, daß Teutschland sobald einen evangelischen Kaiser erhalten wird. Denn auch noch gegenwärtig ist die Stimmenmehrheit im Churfürstenkollegium auf der katholischen Seite, oder Churmaynz, Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz gegen Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig.

Nach K. Karls VI. Ableben äußerte Chursachsen einige Lust zur Kaiserkrone. Unter andern ihm entgegengehaltenen Einwürfen aber war auch der von der evangelischen Eigenschaft der sächsischen Churlande dieses blos für sich katholischen Churfürsten nicht der geringste.

Nothwendige Abänderungen gäbe es schon bey der Krönung eines evangelischen Kaisers. Doch das wäre schon noch zu heben, wenn in einem solchen, wahrscheinlich noch lange blos möglichen Falle nur erst andere politische Hindernisse gehoben werden könnten.

§. 137.

Ob der Kaiser ein mächtiger Herr seyn müsse.

Wie mächtig der Kaiser seyn solle, um dem teutschen Reich auf der einen Seite recht vieles zu nützen, auf der andern aber dessen hergebrachten Verfassung nicht zu nahe zu tretten, ist eine Frage, die in den Reichsgesetzen ebenfalls nicht entschieden ist, sich aber auch nicht wohl rechtlich bestimmen läßt. Vielmehr gehört solche in das Gebiet der Staatsklugheit, die bey Beantwortung dieser Frage auf die jedesmaligen Zeiten, die Verhältnisse Teutschlands gegen andere europäischen Staaten und auf andere Umstände die erste Rücksicht nimmt.

Nur so viel läßt sich hierüber im allgemeinen äußern, daß für das teutsche Reich ein gar zu mächtiger und ein gar zu unmächtiger Kaiser gleich wenig dienlich sind. Unter mächtigen Kaisern kann zwar die reichsständische Freyheit Gefahr laufen, unter schwachen Kaisern hingegen leidet das kaiserliche Ansehen, die Reichsjustitzpflege und selbst die mindermächtigen Stände gegen die alsdann leicht zu weit sich ausdehnende landesherrliche Gewalt der großen Stände leicht Noth — und ein schwacher Regent fällt auch dem Reich zur Last, oder er sucht sich sonst auf Kosten des Reichs von seinen Nachbarn zu vergrößern.

Teutsch-

Teutschland hat beydes schon mehrmalen erfahren, das erstere z. B. unter K. Karl V. und Ferdinand II. das Letztere unter K. Karl VII.

§. 138.

Eigenschaften der Wählenden.

Gleich Anfangs ist zwar bemerkt worden, daß schon seit vielen Jahrhunderten die Kaiserwahl von den Churfürsten allein verrichtet werde. Dessen ungeachtet wird es nicht undienlich seyn, die Vorrechte dieser hohen Wählenden hier noch näher zu zeigen.

§. 139.

Ihre ursprüngliche Anzahl.

Ursprünglich waren es sieben Churfürsten, nämlich 1) der Erzbischof von Maynz. 2) Der Erzbischof von Trier; 3) der Erzbischof von Cölln; 4) der König von Böhmen 5) der Pfalzgraf bey Rhein, 6) der Herzog von Sachsen und 7) der Marggraf von Brandenburg.

In dem letzten und in dem gegenwärtigen Jahrhundert sind damit folgende Veränderungen vorgegangen.

§. 140.

§. 140.

Bayrische Chur.

Nach der Achtserklärung des unglücklichen Churfürsten von der Pfalz Friedrich V. wurde dessen Churwürde dem Herzog Maximilian von Bayern im Jahr 1623. anfangs nur für seine Person, nachher aber für die gesammte Wilhelminische Linie von K. Ferdinand II. übertragen.

§. 141.

Neue pfälzische Chur.

Im westphälischen Frieden wurde jedoch für die Nachkommen des geächteten Friedrichs eine neue achte Chur mit dem Erzschatzmeisteramt errichtet, zugleich aber derselben Erlöschung, wenn auf den Fall des Aussterbens der wilhelminischen Linie Churpfalz seine alte Chur wieder erhalten sollte, festgesetzt.

Dieser vorausbestimmte Fall ist auch mit dem Ableben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilians im Jahr 1777. wirklich eingetretten, und dadurch Churpfalz in seine vormalige Churwürde wieder eingesetzt worden, die neue Chur hingegen erloschen.

§. 142.

§. 142.

Braunschweigische Chur.

Rangstreitigkeiten zwischen den Chur- und Fürsten auf dem Nimmegischen Friedenskongreß gaben dem Herzogen von Braunschweig-Lüneburg den ersten Anlaß, die Churwürde zu suchen. Ihre enge Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe bestünstigte ihr Vorhaben. Der kaiserliche Hof suchte die großen Verdienste dieses Hauses zu belohnen und freute sich, durch die Ertheilung der Churwürde dieses thun zu können. Schon bey der römischen Königswahl K. Josephs I. im J. 1690. wurden Unterhandlungen gepflogen, im J. 1692. aber belehnte K. Leopold I. den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, wegen der Verdienste des braunschweigischen Hauses um Oesterreich, für ihn und seine männliche Nachkömmlinge wirklich mit der Churwürde und dem Erzpannerherrenamt. Allein da diese Churerrichtung bey den Reichsfürsten und andern Ständen großes Aufsehen verursachte, so konnte weder die Anerkennung, noch weniger aber die Einführung des neuen Churfürsten in das churfürstliche Collegium unter K. Leopold I. Regierung durchgesetzt werden. Auch der Pabst widersetzte sich dieser neunten, einem Evangelischen ertheilten Chur, sehr heftig. Hingegen erkannten

die

die meisten auswärtigen Mächte diese Chur sogleich ohne Bedenken.

Unter K. Josephs I. Regierung aber verglich sich Braunschweig-Lüneburg mit der andern Linie seines Hauses 1705. Und auf die kaiserliche dem Reich gemachte Erklärung, daß künftig ohne des Reichs Einwilligung keine neue Chur mehr ertheilt werden solle, erkannte auch das Reich die braunschweigische Chur unterm 30. Juny 1708. durch einen förmlichen Reichsschluß an, und den 7. Sept., des nemlichen Jahres erfolgte die feyerliche Einführung des neuen Churfürsten in das churfürstliche Kollegium.

In gedachtem Reichsschluß wurde jedoch auch zugleich ausgemacht, daß, wenn Churbayern und Churpfalz aussterben, und die pfälzische Chur vor Erlöschung der braunschweigischen Chur an einen Evangelischen kommen sollte, alsdann der erste katholische Churfürst eine überzählige Stimme bey allen churfürstlichen Collegialberathschlagungen zu verführen haben solle.

§. 143.

Churböhmen.

Churböhmen war bis auf die Zeiten der goldenen Bulle dem Rang nach der letzte weltliche Churfürst, durch gedachtes Reichsgesetz aber auf

die

die erste weltliche Stelle hinaufgerückt. Jedoch nahmen die böhmischen Könige wegen eines von K. Otto IV. erhaltenen Gnadenbriefs, vermöge dessen sie von der nothwendigen Erscheinung auf den Reichsversammlungen befreyt waren, auch noch nachher an den Reichsgeschäften überhaupt, und an den Berathschlagungen der Churfürsten insbesondere niemals einigen Antheil. Auf Wahltägen erschienen sie daher allein bey Entscheidung der Frage: ob und wer zu erwählen sey; bey andern Wahlgeschäften aber, und bey Entwerfung der Wahlkapitulation waren sie nicht zugegen. Allein Oesterreich fühlte unter K. Leopold I. den ihm durch dieses Vorrecht zugehenden Nachtheil, und verlangte daher bey Errichtung der neunten Chur, von wegen der Churböhmen zu allen Reichs- und Kollegialversammlungen wieder zugelassen zu werden, welches auch bey Gelegenheit der von Reichswegen 1708. anerkannten braunschweigischen Chur im nemlichen Reichsschluß, jedoch mit dem Anhang bewilligt worden ist, daß Churböhmen als ein König vor den übrigen Churfürsten keines besondern Vorzugs sich anmassen, noch vor den Geistlichen den Rang ansprechen solle.

§. 144.

§. 144.

Im J. 1777. erlosch, mit dem Churfürsten Maximilian Joseph das Churhaus Bayern, und Pfalz trat daher in seine ehemalige alte Chur, und die davon abhängigen Gerechtsame wieder vollkommen ein. Die darauf angenommene Benennung Churpfalzbayern aber wurde von dem churfürstlichen Kollegium nicht anerkannt, sondern auf dem Wahlkonvent 1792. verblieb man bey der alten Titulatur Churpfalz.

§. 145.

Was einen Churfürsten an der Wahlfähigkeit hindert.

Jeder der acht Churfürsten kann vorhin bemerktermassen vermöge seiner Churwürde an der Kaiserwahl entweder persönlich oder durch Gesandte Antheil nehmen, oder aber auch wegbleiben, welches jedoch die Rechtmäßigkeit der von den übrigen Churfürsten vollzogenen Wahl nicht im mindesten schwächt. An der Wahlgerechtigkeit hindert einen geistlichen Churfürsten, die noch abgehende päbstliche Bestätigung, die noch nicht erhaltene Consekration, so wie die nicht empfangene kaiserliche Belehnung, keineswegs. Denn so half Churfürst Friedrich von Kölln, der erst den 19. Nov. 1562. erwählt worden, gleich

den

den 23. des nemlichen Monats die Wahl K. Maxens II. verrichten. — Und bey der Wahl 1764. waren weder Churmaynz, noch auch Churkölln vom Kaiser belehnt. Vielleicht trift auch jetzt dieser Fall bey einem und andern Churfürsten ein.

§. 146.

Entsetzung der Regalien.

Hingegen kann ein geistlicher Churfürst, der durch Kaiser und Reich seiner weltlichen Regalien entsetzt ist, an der Kaiserwahl keinen Antheil nehmen. Daher wurde der Churfürst Joseph Clemens von Kölln, der wegen seiner Verbindung mit den Reichsfeinden im J. 1706. der Regalien entsetzt worden, bey der Wahl K. Karls VI. seines Protestirens ungeachtet nicht zugelassen.

§. 147.

Und Gefangenschaft verhindern die Wählensgerechtigkeit.

Auch ein in Gefangenschaft befindlicher geistlicher Churfürst wird zu einer Kaiserwahl nicht eingeladen und sein Domkapitel nicht zugelassen. Dieser Fall ereignete sich bey K. Ferdinands III. Wahl, 1636., zu welcher Zeit der Churfürst von Trier Philipp Christophorus in kaiserlicher Gefangenschaft sich befand.

§. 148.

§. 148.

Domkapitel haben an der Kaiserwahl keinen Antheil.

Bey erledigter geistlicher Chur aber wird das Domkapitel zur Kaiserwahl nicht zugelassen, weil das Wahlrecht eines Churfürsten, als ein blos seiner Person anklebendes Vorrecht angesehen wird.

§. 149.

Reichsacht schließt von der Wahl aus.

Weltliche Churfürsten, welche in die Reichsacht erklärt worden sind, werden von der Theilnahme an der Kaiserwahl ebenfalls ausgeschlossen. Daher wurde Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern, der wegen seiner gegen das Reich gerichteten Verbindung mit Frankreich 1706. in die Reichsacht erklärt war, zu der im J. 1711. vorgenommenen Kaiserwahl weder eingeladen, noch auch trotz alles Protestirens zugelassen.

§. 150.

Minderjährige werden durch ihren Vormund vertretten.

Hat ein Churfürst das achtzehnte Jahr, das bey den Churfürsten der Anfang der Volljährigkeit ist, noch nicht erreicht, so kann zwar er

nicht

nicht selbst, wohl aber durch seinen Vormund und Administrator an der vorgehenden Kaiserwahl Antheil nehmen.

Bey K. Josephs II. Wahl war wirklich der regierende Churfürst Friedrich August von Sachsen erst 14 Jahr alt, und daher noch unter der Vormundschaft seines Oheims, des Herzogs Xavier. Deswegen bevollmächtigte auch ebengedachter Herzog Xavier, und nicht der Churfürst selbst, die churfächsische Wahlbottschaft, und der Vormund ist auch der Wahlkapitulation als Mittheilnehmer ausdrücklich einverleibt.

§. 151.

Nicht empfangene Belehnung aber hindert nicht.

Hingegen hindert die noch nicht empfangene Reichsbelehnung auch die weltlichen Churfürsten nicht, der Kaiserwahl selbst oder durch ihre Wahlbottschafter beyzuwohnen. Denn sonst hätte 1764. auch nicht ein einziger weltlicher Churfürst an der Kaiserwahl Antheil nehmen können, und auch jetzt würde mancher verhindert seyn.

§. 152.

Auch die nicht geschehene Huldigung.

Auch kömmt in keine Betrachtung, daß einem Churfürsten noch nicht gehuldigt worden ist.

die Wahl oder Erbfolge ist der wahre Rechtstitel der Churwürde, nicht aber die Huldigung. Es war daher eine blos politische Ausflucht, als man der Königin Maria Theresia von Ungarn und Böhmen die böhmische Churwürde, wegen der ihr von Böhmen noch nicht geleisteten Huldigung bestritt, und selbige von der Kaiserwahl auszuschließen trachtete.

Eben so wenig können die Landstände eines Churfürsten ihm das Wahlrecht streitig machen, wie das Beyspiel der böhmischen Stände, welche ihrem König Ferdinand II. im J. 1619. das Wahlrecht, aber ohne Erfolg bestritten, sattsamst erprobt.

§. 153.

Ob der päbstliche Bann einen Churfürsten ausschlöße.

Ob der päbstliche Bann, diese geistliche Acht, einen Churfürsten des Wahlrechts verlustig machte, ist eine Frage, die deswegen eher zu verneinen ist, weil das Wahlrecht ein blos weltliches, der Churwürde anhängendes Vorrecht ist, dessen nur Kaiser und Reich einen Churfürsten entsetzen können. d) Würde jedoch der Bann vom Kaiser und

d) Selbst nach der Analogie des päbstlichen Rechts hindert der Bann nicht an der Wahlfähigkeit. (Clem. 2. §. 4. de electione.)

und Reich in dem vorkommenden Fall für gültig angesehen werden, so wäre es freylich etwas anders, aber dann wäre nicht so wohl der Bann, als vielmehr die Erkenntniß des Reichs die wahre Ursache, daß ein Churfürst von der Kaiserwahl ausgeschlossen würde. Doch dieser Fall wird in unsern Tagen schwerlich vorkommen!

§. 154.

Wahlfähigkeit eines Frauenzimmers als Churfürsten.

Eine weit wichtigere und in unserm Jahrhundert wirklich vorgekommene Frage ist es: ob eine Prinzeßin, der eine Chur erblich angefallen ist, der Kaiserwahl beywohnen, oder aber davon ausgeschlossen werden könne.

K. Karl VI. war der letzte Abstämmling des Habsburg-österreichischen Hauses. In dem von ihm über die Erbfolge in seine weitläufigen Erbstaaten 1713. errichteten und vom Reich 1732. garantirten Hausgesetze, der pragmatischen Sanction, war auf den Abgang des Mannsstammes die älteste Tochter als Erbfolgerin erklärt worden. Nach seinem 1740. erfolgten Tode nahm auch desselben älteste Prinzeßin Maria Theresia wirklich nicht nur von allen österreichischen Erbstaaten überhaupt, sondern auch von dem König-

reich und Chur Böhmen insbesondere den erforderlichen Besitz.

Als Königin und Churfürst von Böhmen wollte daher Maria Theresia auch, an der 1741. verrichteten Kaiserwahl Antheil nehmen. Allein Churbayern sprach die Erbfolge von Böhmen an, Churfachsen aber behauptete, ein Frauenzimmer sey nicht fähig, die der Churwürde anklebenden Gerechtsame weder in Person, noch auch durch Gesandte auszuüben, sondern die Ausübung der Chur stehe vielmehr ihren nächsten Verwandten, also ihm von Rechtswegen zu.

Beym Anfang des Wahltags protestirten Churkölln, Bayern, Brandenburg und Pfalz gegen die Zulassung der Königin Maria Theresia, und verlangten, daß für diesesmal die churböhmische dem Königreich selbst anklebende Wahlstimme ruhen sollte. Und wirklich wurde auch für die damalige Kaiserwahl dieses durch die Mehrheit im churfürstlichen Collegium beschlossen.

Bey der 1745. vorgegangenen Kaiserwahl verlangten zwar einige Churhöfe wiederum die Ausschließung der churböhmischen Stimme, allein diesmal ohne Erfolg. Denn das churfürstliche Collegium ließ die churböhmischen Wahlgesandten zu der vorgenommenen Wahl K. Franz I. wirklich zu, und erkannte dadurch die Wahlfähigkeit der Königin von Böhmen.

Bey der römischen Königswahl K. Joseph II. 1764. aber nahm die Kaiserin Königin Maria Theresia als Churfürst von Böhmen an der Wahl ihres Sohnes ohne mindesten Anspruch vollen Antheil. Wenn also nicht schon die vom Reich garantirte pragmatische Sanction der Königin von Böhmen die Wahlgerechtigkeit begründet hätte, so wäre sie doch nachher durch das Herkommen gesichert worden.

§. 155.

Die Wahl soll frey seyn.

Daß die Wahl eines Kaisers ganz frey seyn soll, fließt nicht nur schon aus dem Begriff der Wahl überhaupt selbst, sondern es wird auch in der Wahlkapitulation (Art. 3. §. 10. und 14.) von den Kaisern ausdrücklich versprochen, die Churfürsten bey der freyen Wahl ungekränkt zu belassen.

Dieser Wahlfreyheit scheint aber das von einem Churfürsten freywillige und vertragsmäßige Versprechen, diesem oder jenem Haus seine Stimme bey der Kaiserwahl zu geben, nicht entgegen zu stehen, weil ja jeder der ihm zuständigen Rechte sich begeben kann.

Man scheint auch in Teutschland an der Richtigkeit dieses Grundsatzes gar nicht zu zweifeln;

denn sonst wäre es bey den sogleich anzuführenden Beyspielen gewiß geschehen.

Bekannter Dinge faßte Churfürst Friedrich von Brandenburg im J. 1701. den Entschluß, das keiner andern Macht mehr unterworfene Herzogthum Preussen zu einem Königreich zu erheben, und setzte sich auch wirklich die Krone selbst den 18. Jan. auf. Diese Ereigniß verursachte in Europa grosses Aufsehen; denn nach den damals noch nicht ganz vergessenen Begriffen des Mittelalters hielt man zu Einführung der königlichen Würde die Einwilligung des Pabstes und Kaisers für nöthig. Doch K. Friedrich wußte es dahin einzuleiten, daß er von den andern christlichen Fürsten, den Pabst und die Republik Pohlen ausgenommen, als König anerkannt wurde. Auch Kaiser Leopold I. erkannte ihn in dem so genannten Kronentractat von 1701. als König, dagegen aber mußte K. Friedrich dem K. Leopold I. versprechen, den männlichen Nachkommen des Kaiser Josephs bey der jedesmaligen Kaiserwahl ohne wichtige und erhebliche Ursachen seine Stimme nicht zu entziehen.

Da aber K. Joseph I. ohne männliche Nachkommen verstorben ist, so hörte auch die Verbindlichkeit dieses Versprechens wiederum auf.

Eben so versprach bey der Ertheilung der neunten oder braunschweigischen Chur der neue

Chur=

Churfürst Ernst August dem K. Leopold I. in dem Vertrag von 1692 : sowohl er selbst, als auch seine Abstämmlinge wollen, so oft es zur Wahl eines römischen Kaisers oder Königs käme, ihre Stimme keinem andern, als dem Erstgebohrnen von des Kaiser Leopolds Erzherzoglichen Linie geben.

Allein auch dieser Vertrag scheint mit den Zeiten zugleich der Aenderung ausgesetzt gewesen zu seyn.

Auch Churbayern machte sich in dem mit der Königin Maria Theresia 1745. getroffenen Frieden anheischig, seine Wahlstimme zur Kaiserwürde dem Großherzog Franz von Toscana zu geben.

Und nach dem siebenjährigen Krieg versprach selbst K. Friedrich II. von Preussen in einem geheimen Artikel des 1763. zu Hubertsburg geschlossenen Friedens : seine Wahlstimme bey künftiger römischen Königswahl dem Erzherzog Joseph zu geben.

§. 156.

Verfahrensart bey der Wahl.

Dieses sind im Ganzen betrachtet die erforderlichen Eigenschaften sowohl des zu erwählenden Kaisers, als auch der wählenden Churfürsten.

Nun muß auch die Verfahrungsart bey der Wahl selbst betrachtet werden, und dabey ist anzumerken, daß die teutschen Kaiserwahlen durch mündliche und öffentliche Ablegung einer jeden churfürstlichen Stimme insbesondere, oder nach dem Ausdruck des kanonischen Rechts, durch ein Skrutinium verrichtet werden. e) Dabey darf jedoch keine Stimme bedingungsweise lauten, oder sonst schwankend seyn. Von einer auf den Ausspruch eines oder mehrern Churfürsten ausgestellten Kaiserwahl, oder der Wahl durchs Com-

pro-

e) Bey K. Leopolds des Zweyten Kaiserwahl las Churmaynz folgendes Votum ab. „Ich Friedrich „ Karl Joseph von Gottes Gnaden des H. Stuhls „ zu Maynz Erzbischoff, des H. R. Reichs durch „ Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. benenne, „ wähle und erkiese den durchlauchtigsten, groß„ mächtigen Fürsten und Herrn Leopold den Zwey„ ten König zu Ungarn und Böheim, Erzherzog „ zu Oesterreich, Herzog zu Burgund uud Lo„ thringen, Großherzog zu Toscana frey und wohl„ bedächtlich und eigenmüthiglich, jetzo zum römi„ schen König und künftig zum römischen Kaiser „ zu erhöhen, und dem heil. röm. Reich teutscher „ Nation zum Oberhaupt fürzuseyn; mussen zu „ Ihro, nach Dero hohen um das Reich verdienten „ Abstammung, bewährten Eigenschaften und „ teutschfürstlich patriotischer Gesinnung meine un„ gezweifelte Zuversicht gänzlich und unwandelbar „ gesetzt ist.“

promiß aber hat die Geschichte kein wirkliches Beyspiel aufzuweisen.

Zur Abstimmung ruft Churmaynz auf, und zwar zuerst Churtrier, dann Churcölln, Churböhmen, Churpfalz, Chursachsen, Churbrandenburg und Churbraunschweig auf, es mag nun der aufgerufene Churfürst selbst, oder durch einen Wahlbottschafter, oder gar nicht gegenwärtig seyn. Churmaynz selbst aber wird zuletzt von Chursachsen aufgerufen.

Wenn auch zwey Brüder zugleich Churfürsten sind, wie solches schon öfters und noch bey K. Leopolds II. Kaiserwahl der Fall war, so hindert solches doch keinen an der Wahlfähigkeit. Daher wollen einige weiter schliessen, daß, wenn ein Churfürst zwey Churfürstenthümer besäße, er auch zwey Stimmen zu führen haben würde.

Vor der goldenen Bulle konnte kein Kandidat sich selbst die Stimme geben, wie K. Conrad II. selbst bezeigt. Durch die goldene Bulle aber ist es abgeändert. Ein Churfürst kann sich selbst die Stimme geben. Dieses geschah schon öfters, z. B. von Kaiser Ruprecht, Max. II., Rudolph II., Matthias, Ferdinand II., Leopold I.; auch K. Carl VII. als Churfürst von Bayern gab sich selbst die Stimme.

Wie viel Churstimmen werden zu einer gültigen Kaiserwahl erfordert?

Ant-

Antwort. Wenigstens eine mehr, als die Hälfte des ganzen churfürstlichen Collegiums; also nunmehr bey acht Churstimmen, wenigstens fünf, doch wird die sich selbst gegebene Stimme darzu gerechnet. Die goldene Bulle befiehlt nemlich, daß der **mehrere Theil der Churfürsten** den Ausschlag geben soll. Cap. II. §. 4. 5. 6. — und im §. 10. des nemlichen wird ausdrücklich bestimmt, daß vier Stimmen der damaligen sieben Churfürsten die **Mehrheit** ausmachen sollen. Dieses scheint auch der Analogie der geistlichen Rechte, auf die bey Entwerfung der goldenen Bulle nur gar zu viele Rücksicht genommen worden ist, ganz gemäß zu seyn. Denn bey allen geistlichen Wahlen muß der Erwählte die Mehrheit der Stimmen in Rücksicht auf das Kapitel haben. Sollte hingegen eine beharrliche Stimmengleichheit sich ergeben, so könnte kein Kandidat als erwählt angesehen werden, sondern es müßte die Wahl vielmehr so lange wiederholt werden, bis eine Mehrheit der Stimmen wirklich erfolgte.

Churmaynz zählt die abgelegten Stimmen, und eröffnet sodann vor den wieder ins Conklave berufenen Notarien und Zeugen die vollzogene Wahl mit förmlicher Benennung des Erwählten; und alle Churfürsten und Wahlgesandte bestätigen solches durch ein lautes Ja. — Welches

ches alles abermals von den Notarien ihren Instrumenten einverleibt wird.

Ist der Erwählte selbst zugegen, so muß er sogleich die Wahlkapitulation beschwören. Dieses geschah z. B. von dem bey seiner Wahl gegenwärtigen K. Leopold I.

Ist aber der Erwählte abwesend, so fragt Churmaynz, ob jemand bereits wegen Beschwörung der Wahlkapitulation statt des Erwählten und zu Verhandlung der Nothdurft instruirt und bevollmächtigt sey, in des Erwählten Namen zu schwören?

Gewöhnlich sind die Wahlgesandten des Erwählten hierzu mit einer besondern Vollmacht versehen, welche in Ansehung der Unterschrift und des Siegels untersucht wird, und dann schwören solche nach der ihnen vom churmaynzischen dritten Wahlbottschafter zugestellten Eidesformel vor dem Altar sogleich in ihres Principalen Seele: die vorgelegte Wahlkapitulation stät, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und dawider nicht zu seyn oder zu thun.

Nach geschehener Beschwörung proclamirt Churmaynz in seinem und aller Churfürsten und Wahlbottschafter Namen den Erwählten zum erstenmal im Conclave, über welches sowohl, als über die Beschwörung der Wahlkapitulation die Notarien und Zeugen abermal requirirt werden.

Ist

Ist der Erwählte anwesend, so wird er hierauf von den sämmtlichen Churfürsten und Wahlbottschaftern aus dem Conklave in die Kirche vor den Hochaltar geführt, und unter Einsegnung der Geistlichkeit von den Churfürsten auf den Altar erhoben.

Nach solcher Erhebung aber wird der Neuerwählte auf die Proclamationsbühne unter Vortragung der Reichsinsignien begleitet, und dort bey geöffneten Kirchenthüren dem Volk öffentlich ausgerufen.

Wenn aber der Neuerwählte abwesend ist, so gehen nach der im Conklave von Churmaynz geschehenen ersten Proklamation sämmtliche Churfürsten und erste Wahlbottschafter unter Vortretung des Reichserbmarschalls auf die Proclamationsbühne, setzen sich in der Lateralordnung, und wohnen so der durch einen churmaynzischen Domdechant oder Probst zu verrichtenden zweyten Proclamation bey.

Diese Ausrufung wird durch des Volks Vivatrufen, Läutung aller Glocken, und Abfeurung der Kanonen erwiedert, und der ambrosianische Lobgesang abgesungen.

Der Rückzug der Churfürsten und Wahlbottschafter geschiehet, wie der Einzug, in der nemlichen feyerlichen Ordnung nach dem Römer, und von solchem nach geschehener Umkleidung nach Hause.

§. 157.

§. 157.

Dem abwesenden Erwählten wird die Wahl erst mündlich, dann auch durch Uebersendung des Wahldekrets gemeldet.

Wenn der Neuerwählte nicht selbst bey der Wahl gegenwärtig ist, und also die Annahme der Wahl nicht so gleich erklären kann, so ordnet das churfürstliche Collegium sowohl den Reichserbmarschall gleich am nemlichen Tage an den Neuerwählten mit der mündlichen Verkündigung der Wahl, als auch nachher einen Reichsfürsten ab, um dem neuen Kaiser das in einem mit grünem Sammet überzogenen Küstgen enthaltene churfürstliche Notificationsschreiben nebst dem wirklichen Wahldekret zu überbringen. Dieser Reichsfürst wird von dem churfürstlichen Collegium durch eine förmliche Umstimmung hierzu bestimmt. Bey dem Wahltag 1790. kamen sowohl der Herzog Karl von Mecklenburg Strelitz, als auch Herzog Friedrich von Würtemberg in Vorschlag, durch die Mehrheit der Stimmen aber erhielt der erstere diesen so ehrenvollen Auftrag, den er auch unter Begleitung dreißig blasenden Postillionen und eines glänzenden Gefolgs verrichtet hat; dafür aber auch kaiserlich beschenkt worden ist.

Das

Das Notificationsschreiben enthält eine kurze Anzeige der vollzogenen Wahl, die ehrfurchtsvollesten Glückwünsche, die Einladung zur Krönung, und die Bevollmächtigung des überbringenden Reichsfürsten, und wird von allen Churfürsten und ersten Wahlbottschaftern gefertigt.

Das **Wahldekret oder Diplom** hingegen ist von einem viel umständlichern Innhalt über den Hergang der vollzogenen Kaiserwahl. Solches wird durch Anhängung aller acht churfürstlichen Insiegel, durch die Unterschrift der requirirten zwey Notarien, und Bemerkung aller im Chor und Conklave beygezogenen Gezeugen gefertigt.

Das gefertigte Wahldiplom nebst dem Notificationsschreiben wird darauf in ein mit grünem Sammet überzogenes Kästgen gelegt, und so dem zur Ueberbringung bestimmten Reichsfürsten eingehändigt.

Nach solcher Ueberbringung wurde im J. 1790. sogleich der Reichsvicekanzler in Pflichten genommen, dadurch aber die römisch-königliche Gewalt zum erstenmal ausgeübt.

§. 158.

Ausfertigung der Wahlkapitulation.

Gegen das Wahldekret wird die Wahlkapitulation, nachdem solche entweder von dem selbst gegenwärtigen Neuerwählten, oder aber dessen Wahl-

Wahlgesandten sogleich am Wahltag selbst unterschrieben worden ist, und zwar für jeden Churfürsten ein eigenes Exemplar, ausgewechselt.

Die Wahlkapitulation K. Leopolds II. haben alle drey churböhmischen Wahlbottschafter unterm 30. Sept., also dem Wahltag, unterschrieben, und wie gewöhnlich mit des Erwählten eigenem anhangenden großen Siegel gefertigt.

§. 159.

Was nach vollbrachter Wahl zu geschehen pflegt.

Nach vollzogener Kaiserwahl bleibt das churfürstliche Collegium, theils wegen der meistens gleich darauf erfolgenden Krönung, theils zur Verhandlung der vorkommenden Collegialangelegenheiten f), gewöhnlich beysammen.

Nicht nur jeder Churfürst stattet theils selbst oder auch durch seinen zu solchem Ende mit einem Creditiv versehenen Wahlbottschafter dem Neuerwählten seinen Glückwunsch ab, sondern auch andere Fürsten und Stände thun das gleiche.

K. Karl VII. gratulirten die Reichsgrafen durch ihre aus jedem Collegium abgeordneten Mitglieder. Auch an den neuerwählten K. Leopold II. ordneten die vier reichsgräflichen Collegien in

f) Dahin gehört vorzüglich die Erneuerung der Churverein, welche jeder Churfürst selbst oder durch seinen Wahlbottschafter einmal beschwören muß.

in gleicher Absicht vier Glieder, nemlich die Reichsgrafen Heinrich den 35 Reussen, Max Wunibald Reichserbtruchseß Graf zu Zeil und Trauchburg, Damian Erwin von Schönborn-Wiesentheit und Heinrich den 43. Reussen mit einem Bevollmächtigungsschreiben nach Aschaffenburg ab, welche auch aufs allergnädigste aufgenommen und zur kaiserlichen Tafel gezogen worden sind. Sie erhielten auch ein Recreditiv. Ein gleiches thut auch die Wahlstadt, die durch eine ansehnliche Rathsdeputation des Erwählten Wahlgesandten, und auch dem Erwählten selbst durch ein Schreiben gratulirt.

§. 160.

Einzug des neuerwählten Kaisers in die Wahlstadt.

Bey der Ankunft des Neuerwählten fahren demselben die anwesenden Churfürsten und ersten Wahlbottschafter vor die Stadt entgegen, empfangen solchen an seinem Wagen zu Fuß, und statten ihm in dem aufgeschlagenen Zelt durch Churmaynz wegen glücklicher Ankunft die Bewillkommungs- und Glückwunschcomplimente ab. Auch der ganze Rath der Wahlstadt fährt dem Kaiser entgegen, und überreicht solchem die Schlüssel der Stadt. Sobald derselbe sodann wieder in seinen Wagen gestiegen ist, so geht der feyerliche

liche Einzug unter Begleitung der Churfürsten, Wahlgesandten und ihres glänzenden Gefolgs, unter Läutung aller Glocken und Abfeurung der Kanonen in die Stadt und Wahlkirche vor sich.

In der Kirche, in welche ausser den im Gefolge befindlichen Kavaliers Niemand ohne Billet eingelassen wird, und in welcher der Reichserbkammerthürhüter auch bey solchem Anlaß sein Amt durch Verwahrung aller Schlüssel zum Conklave, Chor und Kirche, und durch Aufwartung mit dem Erbamtsstab versieht, verrichtet zuerst der Neuerwählte sein Gebet, dann aber wird er durch die Churfürsten in ihren Churhabiten und alle Wahlbottschafter und Gesandte in das Conklave geführt, um daselbst die Wahlkapitulation mit den auf das Evangelium gelegten Eidfingern persönlich zu beschwören, worauf der neue König von dem churfürstlichen Collegium durch Churmaynz die Glückwünsche wiederholt empfängt. Nach beschworner Kapitulation aber wird der ambrosianische Lobgesang angestimmt, und darauf nach der von dem Reichserbkammerthürhüter eröffneten großen Gitterthür des Chors in nämlicher Ordnung der Zug nach dem kaiserlichen Quartier fortgesetzt, und der Neuerwählte in seine Zimmer begleitet.

Von solcher Zeit an genießt die Bürgerschaft der Wahlstadt die Gnade, den Neuerwählten

von der vor seinem Quartier errichteten Hauptwache aus zu bewachen. Auch holt täglich ein Bürgermeister in dem kaiserlichen Quartier die Parole ab.

§. 161.

Kaiserliche Reversalen.

An dem nämlichen Tag, da der Neuerwählte die ihm vorgelegte Wahlkapitulation beschworen hat, stellt derselbe dem churfürstlichen Collegium einen Revers unter seiner Unterschrift und Siegel aus, und verspricht die Festhaltung der darinn wörtlich enthaltenen Wahlkapitulation neuerdings.

Von der Wahl an bis zur Krönung wird der Neuerwählte römischer König genannt, und von den Churfürsten: Durchlauchtigster — grosmächtigster König — oder Euer römisch-königliche Majestät angeredet.

Auf den feyerlichen Einzug erfolgt in der von dem Neuerwählten bestimmten Stunde die von der Wahlstadt zu geschehende reichsstädtische Verehrung sowohl an den Neuerwählten selbst, als auch an dessen Haus in Gold- und Silberpräsenten.

§. 162.

Wirkung der Wahl.

Daß nach der Beschwörung der Wahlkapitulation sogleich die kaiserliche Regierung ihren Anfang nehme, ist in der Wahlkapitulation (Art. 30. §. 4.) deutlich verordnet. Und daß eben daher von solchem Zeitpunct an das Reichsvikariat sich endige, habe ich vorhin (§. 76.) gezeigt.

Von der Krönung des Kaisers.

§. 163.

Der Kaiser muß sich krönen lassen.

Der neuerwählte Kaiser muß in seiner Wahlkapitulation eidlich versprechen: die kaiserliche Krone sobald möglich zu empfangen. So heißt es in K. Leopolds II. Wahlkapitulation Art. 3. §. 3. 7.

„Als uns auch geziemen will, und wir hiemit „versprechen, die römisch königliche Krone „förderlichst zu empfangen, so sollen und „wollen wir alles dasjenige dabey thun, so „sich derenthalben gebühret.

Dieses Versprechen wird auch von dem Neuerwählten gewöhnlich sogleich erfüllt. Wie nun solches eigentlich geschehe, soll nun erst historisch, dann aber nach dem heutigen Gebrauch erörtert werden.

Voraus aber bemerke ich, daß die Krönung dem Oberhaupte des teutschen Reichs keine neuen, vorhin nicht schon erlangten Rechte verschafft. Man sieht solche vielmehr blos für ein Sinnbild an, die Unabhängigkeit des Reichs vorzustellen.

§. 164.

Vor Zeiten waren vier Krönungen dem Kaiser nöthig.

Ehemals mußten sich die teutschen Könige viermal krönen lassen, und ausser der teutschen Reichskrone, die römische Kaiserkrone zu Rom, die italienische oder lombardische Krone zu Mayland oder Monza, und die arelatische oder lotharingische zu Arles empfangen.

Was den Ursprung dieser verschiedenen Krönungen anbetrifft, so scheint für die Absicht jegenwärtiger Blätter hinlänglich zu seyn, davon in Ansehung der teutschen Krönung, die in der goldenen Bulle die erste heißt, folgendes zu bemerken.

§. 165.

1. Die teutsche oder Reichskrönung.

Unsere Vorfahren, die alten Teutschen, krönten ihre neuen Könige nicht, sondern sie setzten solche auf einen Schild, trugen sie so öffentlich herum und gaben ihnen eine geheiligte Lanze

in

in die Hand. Diese Gebräuche behielten auch die Franken und zwar lange Zeit auf ganz gleiche Art, nachher aber mit der Abänderung bey, daß sie ihren neuen König statt auf den Schild auf den Thron setzten, und statt der Lanze ihm einen Szepter darreichten.

K. Pipin aber ist der erste, der sich salben und krönen ließ. Die Salbung ahmte er den im alten Testament vorkommenden gesalbten Königen nach. Man glaubte nämlich: durch die Salbung würde ein König noch so mächtig, noch so angesehen; die Krone aber war von jeher das Ehrenzeichen der königlichen Würde: nur wurde ihre Gestalt erst nach und nach ausgebildet, anfänglich war solche nur eine Binde (Diadem), erst nachher aber mit Spitzen versehen.

Von diesem K. Pipin an haben sich alle fränkischen Könige, die Teutschland beherrschten, so wie alle nachfolgenden eignen teutschen Könige, und zwar von Karl dem Großen an bis auf K. Ferdinand I. zu Aachen, als dem ehemaligen Wohnsitze Karls des Großen, Ferdinands I. Nachfolger aber ungeachtet der Verordnung der goldenen Bulle und der darinn bestimmten Krönungsstadt Aachen, zu Frankfurt, oder auch an einem andern ihnen gefälligen Ort salben und krönen lassen.

Von den teutschen Reichsinsignien wird nachher noch die nähere Beschreibung vorkommen, und dann auch die teutsche Krone näher beschrieben werden.

Die teutsche Krone heißt nunmehr in den Reichsgesetzen die römisch königliche Krone.

Diese Krone erwarb ehehin den teutschen Monarchen zugleich die Oberherrschaft über Italien und das Recht, den kaiserlichen Titel anzunehmen; ohne solche hingegen wurde ein König nicht anerkannt.

§. 166.

2. Die Kaiserkrönung zu Rom.

Ich komme nunmehr zu der zweyten ehemals üblichen Krönung der teutschen Könige, nemlich der Kaiserkrönung.

Die ersten christlichen Kaiser ließen sich nicht von Bischöffen oder Patriarchen krönen. Doch machten sich bey vorkommenden Krönungen die Patriarchen allmählig ein Geschäft daraus, den neuen König einzusegnen. Später salbten sie denselben. Noch bey K. Karl des Großen Krönung wurde seine Salbung für etwas ungewöhnliches angesehen.

Im J. 800. erneuerte Karl der Große das abendländische Kaiserthum wenigstens dem Namen

men nach, und ließ sich von Pabst Leo zu Rom vor dem Altar des H. Petrus krönen, doch wurde seine Krönung nicht dem Pabst, sondern Gott selbst zugeschrieben. Diese römische Kaiserkrönung verrichteten die Päbste bey den Nachfolgern, g) K. Karl des Großen, aus seinem Hause, und seit der Vereinigung des römischen Kaiserthums an allen teutschen Königen [von K. Otto I. an bis auf K. Karl V. (1521.) Bisweilen krönten die Päbste zwar auch den Sohn des noch lebenden Kaisers. Allein gar bald sahen sie ein, daß es für sie besser sey, den Fall des Regierungsantrittes und das alsdann eher erfolgende Ansuchen des neuen Königs um die Kaiserkrone abzuwarten. Als Scheingrund aber führten sie an, es könnten nicht auf einmal zwey Kaiser regieren. Diese Krönung geschah gewöhnlich zu Rom in der Peterskirche von dem Pabst selbst, in seiner Abwesenheit aber von einem Kardinalbischof, mit Beyzug des der Stadt Rom vorgesetzten päbstlichen Legaten. Die römische Kaiserkrone war gewöhnlich die zu Nürnberg aufbewahrte Reichskrone, welche nebst andern Insignien die Kaiser mit sich führten. Hatten sie aber solche nicht bey sich, so liessen sie eine andere Krone zu

g) Nur K. Ludwig der Fromme setzte sich als Mitregent seines Vaters, Karls des Großen, die Krone zu Aachen selbst auf.

solcher Krönung verfertigen. Auch scheinen die teutschen Reichserzämter den Kaiser bey der Kaiserkrönung zu Rom ebenfalls bedient zu haben.

So lange ehemals ein teutscher König die römische Kaiserkrone nicht wirklich empfangen hatte, durfte er sich weder des Kaisers Titels, noch auch sonst gewisser anderer Vorzüge h) anmassen, sondern er mußte sich mit dem Titel des römischen Königs begnügen. Daher hielt man solche Kaiserkrönung für nothwendig; und es wandte deswegen nicht nur der König, sondern auch das teutsche Reich selbst ungemein groſse Kosten zu Erlangung dieser Krone auf. Daher sind auch die Römerzüge entstanden. Es mußten nemlich den zu seiner Krönung nach Rom ziehenden König alle seine Reichslehenleute auf das an sie ergangene Aufgebott inner Jahr und Tag mit einem ganzen Kriegsheer begleiten. Das Verhältniß der von jedem Reichsvasallen zu solchem Römerzug zu stellenden Mannschaft ist der Grund der teutschen Reichsmatrickel, deren jüngste mit der letzten Kaiserkrönung fast in den nämlichen Zeitraum (1521.) einfällt.

Kaiser Max I., dem die Venetianer den Weg nach Italien versperrten, ließ sich zu Trient als Kai-

h) So behauptete man, daß der noch nicht gekrönte Kaiser blos des aufgedruckten, nicht aber des hängenden Siegels sich bedienen dürfe.

Kaiser ausrufen, und nannte sich auch von solcher Zeit an erwählten römischen Kaiser. Nach ihm ließ sich nur noch sein Nachfolger K. Karl V. im J. 1530. zu Rom vom Pabst krönen. Dessen Nachfolger K. Ferdinand I. aber, dem der Pabst anfangs viele Hindernisse in den Weg legte, folgte seinem klugen Reichsvicekanzler, und ließ sich nicht krönen. Diesem Beyspiel ahmten alle seine Nachfolger bis auf den heutigen Tag nach, ungeachtet noch in den Wahlkapitulationen dem K. Ferdinand I. selbst, dem K. Max II., K. Rudolph II., K. Matthias, K. Ferdinand II., K. Ferdinand III. zu einer Pflicht gemacht ward, die Kaiserkrone zu suchen. In K. Leopolds I. Kapitulation aber blieb solches auf der Evangelischen Erinnern und seit solcher Zeit bis auf den heutigen Tag auf immer weg.

§. 167.

3. Die italienische Krönung.

Die dritte Krönung der teutschen Könige war die italienische oder longobardische. Die ersten zuverläßigen Spuren einer italienischen Krönung finden sich erst in jenem Zeitraum, als unter K. Karl dem Dicken das fränkische Reich zu sinken anfieng, und Guido Herzog von Spoleto und Berengar von Friaul in das Kaiserthum und

das

das italienische Reich sich theilten. Denn da findet man, daß nicht nur Berengar, sondern auch seine Nachfolger Rudolph, Hugo, Lothar, Berengar und Adelbert, zu Königen von Italien sich haben krönen lassen. Und als K. Otto I. das italienische oder lombardische Reich sich unterwarf, und mit Teutschland unter ein Oberhaupt vereinigte, ließ auch er die italienische Krone zu Mayland im Jahr 969. von dem Erzbischoff Walpert sich auffetzen. Ob K. Otto II. die italienische Krone empfangen, weis man nicht.

Hingegen war K. Otto III. der erste, der zu Monza, einer Stadt im Herzogthum Mayland, von dem mayländischen Erzbischof gekrönt worden ist, und seitdem wurde diese Stadt für den Hauptsitz und Krönungsort des italienischen Königreichs gehalten. Doch sind auch zu Mayland und Pavia mehrere Könige gekrönt worden.

K. Karl V. war der letzte Kaiser, der mit der italienischen Krone zu Bologna im Jahr 1530. und zwar selbst vom Pabst Clemens VII. gekrönt worden ist.

Diese italienische Krone, welche zu Monza noch heutiges Tages aufbewahrt wird, ist ein drey Finger breit hoher Reif, vom feinsten Gold und mit Edelsteinen verziert, ohne alle Spitzen oder Stralen, dabey aber so eng, daß kein erwachsener Mann solche bis an die Schläfe bringen kann,

son-

sondern nur auf dem Scheitel sitzen lassen muß. Inwendig geht ein eisernes Blech, das aus einem der Nägel, mit denen unser Heyland ans Creutz angeschlagen worden, verfertigt ist. Von diesem eisernen Futter heißt die Krone selbst die eiserne. Die italienische Krone mußte übrigens noch vor der Kaiserkrone empfangen werden. K. Karl V. aber fiel der Weg nach Mayland zu beschwerlich. Daher mußte der Pabst nach Bologna kommen, ihm dort die italienische Krone aufsetzen, dann aber erst ihn zu Rom als Kaiser krönen.

§. 168.

4) Die arelatische Krönung.

Endlich war auch eine Zeitlang die vierte Krönung der teutschen Könige, die Arelatische, gewöhnlich.

König Rudolph von Burgund räumte als ein unbeerbter Fürst seiner Schwester Sohn K. Heinrich II. durch einen zu Straßburg im Jahr 1016. getroffenen Vertrag die Erbfolge in das burgundische Reich ein.

Auf K. Heinrich II. Absterben aber traf K. Conrad II. der die Gisela, Rudolphs Schwester Tochter zur Gemahlin hatte, mit K. Rudolph ebenfalls einen Erbfolgsvertrag. Conrad hat auch nach K. Rudolphs Ableben (im J. 1032.) das

Kö-

Königreich Burgund wirklich in Besitz genommen, und mit dem teutschen Reich vereinigt. Auch ist er, so wie viele nachfolgende teutsche Kaiser, zu Arles an der Rhone gekrönt worden.

K. Karl IV. der sich selbst zu Arles im J. 1365. hat krönen lassen, hat in der goldenen Bulle den Erzbischof zu Trier zum Erzkanzler des arelatischen Reichs ernannt, auch nachher den Herzog von Savoyen zum Reichsvikar aufgestellt.

Von K. K. IV. Zeiten an aber ist die Herrschaft der teutschen Kaiser über Arelat immer mehr in Verfall gerathen, und daher hat auch die arelatische Krönung seitdem gänzlich aufgehört.

§. 169.

Bey der heut zu Tage gewöhnlichen einzigen Krönung sind zu betrachten:

1) Die zur Krönung erforderlichen Hauptpersonen.

Heut zu Tage aber ist, wie schon bemerkt worden, nur eine Krönung der teutschen Kaiser gewöhnlich. Und von dieser soll nun ausführlicher gehandelt werden. Dabey sind zu betrachten, die zur Krönung erforderlichen Personen, die Reichsinsignien, der Krönungsort und dann die Verfahrungsart bey der Krönung.

Da die Krönung wegen der damit verbundenen Salbung keine blos weltliche Sache bleibt, sondern vielmehr eben daher, und weil sie auch in der Kirche während des Gottesdienstes geschieht, eine geistliche Verrichtung wird, so ist ganz begreiflich, warum nicht nur die Churfürsten überhaupt, sondern auch die geistlichen Churfürsten insbesondere dabey hauptsächlich nothwendig sind.

An der Kaiserkrönung nehmen alle Reichsbeamte Antheil. Diese werden abgetheilt, 1) in Erzbeamte und 2) in Erbbeamte. Die Erzämter sind unter sämtliche Churfürsten vertheilt, die Erbämter gewissen Familien verliehen. Die Erbbeamte sind theils geistliche, oder die von einem geistlichen Erzamt abhängen, theils weltliche, welche unter einem weltlichen Erzbeamten stehen. Unter jene Klasse gehört der Reichsvicekanzler, unter diese der Erbschenk, Erbtruchseß, Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbschatzmeister. Wenn ein Reichserbbeamter nicht zugegen ist, so soll dessen Stelle nach der goldenen Bulle (Cit. XXVII. §. 8.) durch des Kaisers Hofbeamten gleichen Amts Namens gewöhnlich versehen werden. Allein heut zu Tage wird in solchem Fall von dem Erzbeamten, bisweilen aber auch vom Kaiser ein Substitut ernannt. So ließ Churbrandenburg bey K.

Karl

Karl VI. Krönung das von ihm abhängende Erbkämmereramt durch seinen Wahlbottschafter, der Kaiser selbst aber das Erbschenkenamt durch den Grafen von Harrach verrichten. Bey K. Karl VII. Krönung wurden ebenfalls mehrere Erbämter durch Substituten versehen. Eigentlich aber verrichten nur die Geistlichen die Krönung; die Weltlichen hingegen stellen mehr die Assistenten vor.

§. 170.

Krönungsverrichtungen der geistlichen Churfürsten.

Was der geistlichen Churfürsten eigentliche Verrichtung bey der Kaiserkrönung betrift, so ist solche gedoppelt, die **Salbung** und dann die **Auffsetzung der Krone** selbst. Jenes ist mehr ein geistliches Geschäft, dieses mehr ein weltliches. Denn beym Salben wird das heilige Firmelungsöhl gebraucht, welches aber von niemand anderm, als einem Geistlichen, und zwar allein einem geweihten Bischof ausgespendet werden kann. Daher ist nun schon erklärbar, warum ein zwar gesetzmäßig erwählter und auch gehörig bestätigter geistlicher Churfürst, so lange er die bischöfliche Weihe nicht empfangen, oder nicht consecrirt ist, auch nicht als Consecrator den Kaiser salben kann.

§. 171.

§. 171.

Ob ein geistlicher Churfürst zur Krönung das Pallium nöthig habe.

Ob aber ein geistlicher Churfürst vor erhaltenem Pallium den Kaiser salben und krönen könne, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Für die Nothwendigkeit des Palliums bey zu verrichtender Krönung führt man an, daß bey der Krönung K. Conrad III. der Churfürst von Cölln aus keinem andern Grunde ausgeschlossen worden sey, als weil er das Pallium damals noch nicht erhalten hätte. Hingegen glauben andere, dem erzbischöflichen Pallium kommen keine weltlichen Wirkungen zu. Da nun die Krönung ebenfalls nicht die Kirche, sondern das Reich angehe, so könne auch ein mit dem Pallium noch nicht versehener Churfürst den Kaiser salben und krönen.

§. 172.

Consecrator.

Derjenige geistliche Churfürst, der bey der Kaiserkrönung das Hochamt hält, dem Kaiser die Eidesformeln vorhält, die Gebete spricht, den König salbet, überhaupt die vorzüglichsten Verrichtungen versieht, heißt der Consecrator.

Nach

Nach der goldenen Bulle (Tit. IV. §. 4.) stand die Consecratorsstelle dem Erzbischof zu Cölln zu, weil Aachen, die gesetzmäßige Krönungsstadt, in seiner bischöflichen Provinz gelegen ist. Allein dieser Verordnung ungeachtet consecrirte dennoch Churmaynz K. Max II. zu Frankfurt — K. Rudolph II. zu Regensburg, K. Matthias und K. Ferdinand III. und IV. zu Frankfurt.

Bey K. Ferdinands IV. Krönung aber entstand zwischen Churmaynz und Churkölln der heftigste Zwist. Cölln wollte das Krönungsrecht überall in Teutschland behaupten. Maynz hingegen deutete das köllnische Privilegium blos auf die köllnische Diöces und Provinz aus.

Endlich verglichen sie sich im J. 1657. nach K. Ferdinands III. Tod dahin, daß jeder die Würde und Amt zu krönen in seinem erzbischöflichen Sprengel allein zu versehen befugt seyn solle, gehe aber die Krönung in einem der untergeordneten Suffraganeate, oder gar außer der maynzischen und köllnischen Provinz vor sich, so solle abgewechselt, und dabey von Cölln der Anfang gemacht werden.

K. Leopolds I. Krönung verrichtete 1638. Churcölln zu Frankfurt, das in dem maynzischen Sprengel liegt, gegen einen an Churmaynz ausgestellten Revers.

Kaiser Joseph I. krönte Churmaynz 1690. zu Augsburg.

K. Karl VI. wurde 1712. von dem Churfürsten von Maynz gekrönt.

K. K. VII. aber krönte der Churfürst Clemens August von Cölln, als des Kaisers leiblicher Bruder, jedoch gegen einen Revers an Churmaynz.

Bey K. Franz I. 1745. und K. Joseph II. 1764. Krönungen aber ward Churmaynz Consecrator.

K. Leopold II. wurde 1790. ebenfalls von Churmaynz gekrönt.

Die beyden übrigen geistlichen Churfürsten assistiren jedoch dem Consecrator während der ganzen Krönungshandlung, besonders aber bey Aufsetzung der Krone.

Sollten aber Churmaynz und Churcölln die Krönung nicht selbst verrichten können, so käme alsdann diese Verrichtung dem Churfürsten von Trier ganz natürlich zu. Hingegen werden an der abwesenden Churfürsten Stelle ihre ersten Wahlbottschafter vermöge eines Vergleichs unter den drey geistlichen Churfürsten, bey der Kaiserkrönung als Assistenten zugelassen.

So vertrat bey der Krönung K. K. VII. 1742. der churtrierische erste Wahlbottschafter die Stelle seines Herrn.

Und bey K. Franz I. Krönung 1745. versah der churcöllnische Wahlbottschafter die gleiche Verrichtung.

Gewöhnlich assistiren auch noch Bischöffe, mehrere Aebte und andere Geistlichen bey dem Hochamt, während welches die Krönung geschieht. i)

§. 173.

Krönungsverrichtungen der weltlichen Churfürsten als Erzbeamten.

1) Böhmen als Erzschenk.

Allein nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Churfürsten nehmen als des Reichserzbeamte an der Krönung des Kaisers mehrfachen Antheil.

Der König und Churfürst von Böhmen ist des Reichs Erzschenk. Als solchem kömmt ihm zwar bey der Krönung selbst gewöhnlich keine Verrichtung zu, doch behauptete Churböhmen, die Aufsetz- und Abhebung der Kaiserkrone stehe ihm und seinem Erbbeamten, so wie diesem die Vortragung

i) Für Liebhaber des Ceremoniels bemerke ich, daß bey solchen Krönungen zugezogen werden Episcopi et Abbates assistentes, Presbyter assistens, Director Chori, Diaconus, Subdiaconus, Diaconus assistens, Subdiaconus assistens, erzbischöfliche Kreutzträger, zwey Acolythi, Geistliche zur Inful, zum Stab, zum Rauchfaß, zum Licht, zu den Ceremonien, vom Gremial, vom Missal, vom Faldistorio.

gung des kaiserlichen Szepters zu. Noch im J. 1690. bey der Krönung der Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia, K. Leopolds I. Gemahlin behauptete der Reichserbschenk Vollrath von Limpurg-Speckfeld, daß ihm zustehe, die Krone zu tragen, und da er nicht zur Ausübung kommen konnte, so protestirte derselbe. Hingegen nach derselben und vor der Krönungsmahlzeit, wenn von den Reichserzämtern die in der goldenen Bulle (Cap. 27.) vorgeschriebenen Functionen verrichtet werden, hat auch Böhmen eine Verrichtung. Denn da hat der Erzschenk dem neugekrönten Kaiser einen silbernen Becher, zwölf Mark schwer, und mit Wein und Wasser gefüllt zu überreichen.

§. 174.

Erbschenk Graf von Althan.

In seiner Abwesenheit aber wird solches von seinem nachgeordneten Unterbeamten, dem Reichserbschenken verrichtet. Ehemals stand dieses Erbamt den Herren und zuletzt Grafen von Limburg zu. K. Leopold I. ertheilte schon im J. 1686. den Grafen zu Castell die Anwartschaft auf dieses Reichserbamt. Allein dessen ungeachtet belehnte K. Karl VI. als König von Böhmen nach Erlöschung des limburgischen Hauses 1713. den Grafen Michael Johann zu Althan für ihn und

seine männliche Nachkommenschaft im J. 1714. mit dem Reichserbschenkenamt, und ertheilte ihm eine umständliche Instruction über die Amtsverrichtungen seines Reichserbamtes.

Churböhmen bedient sich weder des auf das Erzschenkenamt abzielenden Wappens, noch auch des Titels, wohl aber dessen Erbbeamter, der deswegen einen goldenen Deckelbecher im Wappen und auf dem Helm führt.

§. 175.

2) Churpfalz als Erztruchseß.

Der Churfürst von Pfalz ist des heiligen römischen Reichs Erztruchses, und hat solcher bey der Kaiserkrönung mehrfache Functionen zu verrichten, von denen nachher bey der Krönung selbst mehrers vorkommen wird. Gewöhnlich leitet man das Wort Truchses von Trug das Essen her, und dieses scheint auch theils wegen der lateinischen Benennung Dapifer (Speiseträger) theils wegen des bey der Krönung gewöhnlichen Abholens und Auftragens eines Stücks vom gebratenen Ochsen allerdings gegründet zu seyn. Allein wenn man dem Ursprung dieses Erzamts näher nachspürt, so findet man damit ganz andere Vorrechte, als blos den Reichsapfel vor- und die Speisen aufzutragen, verbunden. Truch-

ses

ses stammt nemlich von dem altdeutschen Wort Drost, drotzet, drozet ab. Dieses aber bedeutete den obristen Richter bey dem Hofe. Noch heut zu Tage heißt in Niedersachsen ein Oberamtmann Drost.

Truchses war ehehin eben das, was der Seneschall, besonders unter den alten französischen Königen vorstellte, nemlich der erste Hofbeamte, dem die Aufsicht über das königliche Haus oblag, der die Einkünfte besorgte, der oberste Richter am Hof war, und sogar die Kriegsheere anführte.

Aus diesem wird dann auch ganz klar, warum Churpfalz als Erztruchses schon in den ältesten Zeiten der obriste Hofrichter, und auch nach Absterben des Kaisers der Reichsverweser geworden ist.

§. 176.

Erbtruchses Reichsgraf von Waldburg.

Des abwesenden Erztruchseßenstelle versieht desselben Unterbeamter, der Reichserbtruchses.

In der goldenen Bulle ist zwar dieses Erbamt, oder Reichsküchenmeisteramt den Herren von Nortemberg übertragen. Allein dessen ungeachtet ist aus der Geschichte erweißlich, daß die Truchsessen von Waldburg lange vorher und

schon unter den schwäbischen Kaisern das Reichstruchsessenamt versehen. Auch unter K. Ludwig dem Bayer stand das waldburgische Geschlecht noch in großem Ansehen, aber eben dieses Ansehen war auch schuld, daß K. Karl IV. Ludwigs Gegenkaiser zugleich mit der von der Churwürde und Erztruchsessenamt ausgeschlossenen bayrischen Linie, auch die Herren von Waldburg von dem Reichserbtruchsessenamt ausschloß. Nach Aussterben der Herren von Nortemberg kam das Erbtruchsenamt an die Herren von Seldeneck, nach solcher Abgang aber 1594. vermöge einer schon 1528. erhaltenen Anwartschaft wieder an die alten Truchseßen von Waldburg, die es noch gegenwärtig bekleiden.

Als noch mehrere Linien in dem waldburgischen Hause, nemlich die Scheerische, Jakobinische oder vielmehr Wilhelminische, und die Wolfeckzeilische oder Georginische Linien vorhanden waren, entstand über die Verrichtung des Reichserbtruchsessenamtes Streit, der aber 1665. von dem Churfürsten von Bayern als Lehensherrn für die georginische Linie entschieden worden ist.

Die georginische oder Zeil- und Wolfeggische Linie versieht auch solches Erbamt wechselsweise, doch so, daß der jeweilige älteste regierende Herr solches in eigenem und der Agnaten Namen verrichtet.

Bey K. Josephs II. Krönung 1764. versah das Reichserbtruchsessenamt der so verehrungswürdige regierende Reichsgraf Franz Anton zu Zeil und Trauchburg.

Bey K. Leopolds Krönung aber 1790. dessen würdiger Sohn der regierende Reichsgraf Maximilian Wunibald, zu Zeil und Trauchburg.

Das Reichserbtruchsessenamt geht als ein männliches Thronlehen bey Churpfalz zu Lehen. Seit langer Zeit aber war die Belehnung unterblieben. Erst im J. 1782. ist wiederum zum erstenmal, dann aber auch 1790. die feyerliche Belehnung erfolgt.

Im Wappen führen die Reichserbtruchsessen wegen ihres Erbamtes einen goldenen Reichsapfel im rothen Feld.

§. 177.

3) Chursachsen als Erzmarschall.

Der Churfürst von Sachsen hat als Reichserzmarschall bey der Wahl und Krönung des Kaisers vorzüglich viel zu verrichten, wie zum Theil schon bemerkt worden ist, zum Theil noch mehr angeführt werden wird. Ob das Erzstallmeisteramt damit ursprünglich verbunden sey, darüber ist viel gestritten, aber nichts entschieden worden.

Churſachſen bedient ſich in ſeiner Titulatur des Erzmarſchallamtes, und im Wappen führt es deswegen zwey übereinander gelegte Schwerdter.

§. 178.

Erbmarſchall Reichsgraf von Pappenheim.

Schon von faſt ſiebenhundert Jahren her, ſteht das Reichserbmarſchallenamt, den von der Familie Calentin abſtammenden Herren, nunmehr Reichsgrafen von Pappenheim zu, die bey Wahlen, Krönungen und auf andern Reichsverſammlungen die Stelle des abweſenden Erzmarſchalls vertretten. Die Grafen von Calenberg in der Lausnitz aber haben von Churſachſen die Anwartſchaft auf dieſes Reichserbamt erhalten.

Dieſes Reichserbamt wird von dem älteſten, dem Geburtsjahr nach, bey deſſen Verhinderung aber von dem Nachälteſten verſehen. Die Reichsgrafen von Pappenheim führen deswegen in ihren Titulaturen die Beynamen Aelteſter und Nachälteſter.

Im Wappen führt der Reichsmarſchall zwey ins Kreutz über einander gelegte rothe erzmarſchalliſche Schwerdter im ſchwarz und weißgetheilten Schild, auf dem Helm aber zwey gelbe Lanzen mit ſchwarzen und weiſſen Fähnlein.

Der

Der Reichsmarschall hat so viele Geschäfte, daß er Gehülfen nöthig hat. Unter solche gehört

1) der Reichsquartiermeister, ehemals Lieutenant oder Untermarschall genannt, den der Reichsmarschall nach Gutbefinden aus seinen Räthen aufstellt.

2) Auf dem Reichstag die reichserbmarschallische Canzley, die aus einem Canzleydirector und zwey Canzlisten besteht.

3) Der Reichsprofoß.

Ueber die Gränzen der reichsmarschallischen Gerichtsbarkeit besonders auf Reichstagen sind schon viele Zwistigkeiten entstanden.

§. 179.

4) Churbrandenburg als Erzkämmerer.

Der Churfürst von Brandenburg ist des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer. Auch diesem Erzamt sind in der goldenen Bulle sowohl bey der Krönung, als nachher eigene Verrichtungen angewiesen.

Das brandenburgische Haus führt dieses Erzamt im Titel; und im Wappen den kaiserlichen Szepter.

Die goldene Bulle übertrug den von Falkenstein das Erbkämmereramt, das vorher und schon im zwölften Jahrhundert von den von Weinsberg

berg versehen worden ist. Falkenstein starb im J. 1510. aus, daher dessen Erbamt vermöge einer kaiserlichen Anwartschaft von 1504. auf den von Sainsheim kam. Allein da auch dieser unbeerbt abstarb, so verhalf Churbrandenburg seinen Staminsvettern, den Grafen von Hohenzollern zu diesem Erbamt, mit welchem solche auch im J. 1516. wirklich belehnt worden sind.

§. 180.

Hollenzollern Erbkämmerer.

Sein Unterbeamter oder Reichserbkämmerer ist also der Fürst von Hohenzollern, aus welchem Haus nach dem Geschlechtsvertrag von 1575. der Aelteste, wenn er am kaiserlichen Hofe gegenwärtig ist, sonst der anwesende Jüngere solches Erbamt versieht.

Im Wappen führt das hohenzollerische Haus wegen seines Erbamtes zwey kreutzweise über einander gelegte goldene Szepter im rothen Schild, und auf dem Helm einen aufrechten Szepter.

§. 181.

5) Churbraunschweig Erzschatzmeister.

Endlich das Erzschatzmeisteramt steht nunmehr nach Erlöschung der neuen pfälzischen Chur

dem

dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg zu. Von solchem konnte natürlich als erst in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts errichtet in der goldenen Bulle 1356. nichts verordnet werden, — doch hat man auch diesem Erzamt seine eigene Verrichtungen bey und nach der Kaiserkrönung eingeräumt, wie nachher erzählt werden wird.

Es wurde schon bemerktermaßen durch den westphälischen Frieden für die pfälzische Linie eine neue Chur errichtet, und mit solcher das Erzschatzmeisteramt verbunden.

Als Churbayern nachher 1706. in die Acht erklärt, Churpfalz aber in seine alte Chur, also auch zugleich in das Erztruchsessenamt wieder eingesetzt worden war, so wurde Churbraunschweig das Erzschatzmeisteramt durch einen Reichsschluß von 1710. jedoch mit dem Vorbehalt beygelegt, das solches auf den Fall, daß Bayern wieder zu seinem Erzamt wieder gelassen werden sollte, Churpfalz an seinen Rechten nicht nachtheilig seyn sollte. Welches auch Churbraunschweig in wiederholten Reversalien versprach.

Durch den badischen Frieden gelangte Churbayern wirklich wieder zum Besitz des Erztruchsessenamts, und blieb auch bis zu seiner 1777. erfolgten Erlöschung darinn.

Churbraunschweig wollte jedoch nach dem badischen Frieden dieses Erzamt so lange beybehalten,

ten, bis es ein anderes anständiges Erzamt bekommen würde, und führte auch daher, so wie Churpfalz, solches Erzamt in seiner Titulatur, und die kaiserliche Krone im Wappen.

Uebrigens verrichtete Churbraunschweig solches Erzamt sowohl bey der Krönung Joseph I., weil damals Churpfalz das Erztruchsessenamt versah, als auch bey der des K. Franz I. weil Churpfalz an solcher Kaiserwahl Anfangs keinen Antheil nahm.

Nach Erlöschung des Churhauses Bayern, und den darauf erfolgten Uebergang des Erbtruchsessenamts an Churpfalz ist Churbraunschweig nunmehr gänzlich eingetretten.

§. 182.

Von Sinzendorf Erbschatzmeister.

Zum Erbbeamten hat Churbraunschweig den Erbschatzmeister, welches Erbamt von Churpfalz im J. 1653. als ein Mannslehen den Grafen Ludwig und Hans von Sinzendorf für sich, ihre Brüder und männliche Lehenserben verliehen worden ist. Jedoch mußten die Grafen unmittelbare Reichsgüter sich anschaffen. Wirklich brachten solche auch das im oberrheinischen Kreis gelegene Burggrafthum Reinek an sich. Auch Churbraunschweig hat solches Haus darinn ehemals

mals unter gewissen Bedingungen bestätigt. Nach einer braunschweigischen Entscheidung von 1711. solle derjenige das Erbamt vertretten, welcher nach der im Lehenbrief von 1653. festgesetzten Erbfolgsordnung darzu berechtigt sey.

Bey K. Leopolds I. Krönung 1658. haben zwey Grafen von Sinzendorf das Erbschatzmeisteramt zugleich verrichtet.

Im Wappen und auf dem Helm führt der Erbschatzmeister die goldene Kaiserkrone im rothen Schild.

§. 183.

Werthern Reichserbthürhüter.

Außer diesen Erz- und Erbämtern hat auch der Reichsgraf von Werthern als Reichserbkammerthürhüter bey der Kaiserwahl und Krönung seine Verrichtungen, die vorzüglich in Auf- und Zuschließung des Wahlconclaves bestehen. Am Wahltag bewacht er nemlich den Eingang des Doms. Am Tage des Einzugs des neuerwählten Kaisers geht er unmittelbar vor denselben her in das Conclave, und öffnet die Thür desselben. Am Krönungstage empfängt er die nürnbergischen Abgeordnete mit den Insignien am Dom, bewacht den Eingang des Doms, und wenn der Kaiser zur Ankleidung in die Sa-

kri-

kristey sich begibt, eröffnet er die Thüren. Dieses Reichserbamt steht den Grafen von Werthern, vermöge der Verleihung K. Heinrichs IV. zu, welche auch wegen solches Amtes vom Kaiser mit einigen Leuten, Gärten und Wiesen zu Schwerdstätt belehnt sind.

Außer diesen Reichs-Erz- und Erbämter werden in der Geschichte noch mehrere andere angeführt. Da aber solche heut zu Tage bey der Kaiserwahl und Krönung keine Verrichtung haben, so ist hier genug, einige der vorzüglichsten zu bemerken, nemlich das Reichserbgeneral- und Oberpostamt der Fürsten von Thurn und Taxis, welche den neuerwählten Kaiser schon öfters selbst geführt haben. Das kaiserliche Obrist-Hof- und Feldpostamt der Fürsten von Paar; das Erzstallmeisteramt, das sich die Fürsten von Schwarzburg, jedoch ohne sattsamen Beweis zuschreiben; das Reichs-Erzpannier- oder Fähnrichsamt der Herzoge von Würtemberg; das Reichs-Oberjägermeisteramt der ehemaligen Marggrafen von Meißen, das Reichs-Fischeramt, das bald den Grafen von Wernigerode, bald dem Herzog von Würtemberg, bald der Stadt Basel beygelegt worden ist.

§. 184.

§. 184.

Erzbeamte des Königreichs Italien und Arelat.

Allein nicht nur das teutsche Reich, sondern auch Italien und Arelat hat seine eigene Erzbeamte gehabt.

Erzkanzler in Italien ist der Churfürst von Cölln. Auch war ein Pfalzgraf, Comes palatinus Lateranensis et primicerius vorhanden, der bey der Kaiserkrönung assistirte, den Kaisern die Krone auffetzte und abnahm.

Arelat hatte ebenfalls seine Erzbeamte, von denen in des Churfürsten von Trier Erzkanzlerwürde durch Gallien noch jetzt eine Spur vorhanden ist.

Außer dem Erzkanzler war auch ein besonderer Seneschall oder Marschall von Burgund vorhanden.

Von den Reichskleinodien überhaupt, und von den Reichsinsignien insbesondere.

§. 185.

Die Reichsinsignien, und zwar

So wie fast jedes Reich, so hat auch Teutschland seine Reichskleinodien oder Schatz.

Selbige theilen sich in zwey Klassen, oder 1) in die Reichsinsignien und 2) in die Reliquien oder Reichsheiligthümer. Unter den Reichsinsignien versteht man den Reichsschmuck, mit dem ein jeweiliger Kaiser bey seiner Krönung bekleidet und geziert wird.

Solcher Reichsschmuck besteht einmal aus den eigentlichen Ehrenzeichen der kaiserlichen Würde, sodann aus dem kaiserlichen Ornat oder Kleidung.

Die eigentlichen Ehrenzeichen der kaiserlichen Würde sind folgende:

§. 186.

Die Reichskrone.

1) Die Krone K. Karls des Großen. Wenigstens schreibt eine uralte Sage solche diesem Kaiser zu. Doch ist es eben so unläugbar, daß Karls Nachfolger an dieser Krone Veränderungen vorgenommen haben. Denn man findet auf den Bogen dieser Krone K. Conrads II. Namen eingegraben.

Diese Krone ist ganz von Gold, überhaupt mit vielen Edelsteinen und Perlen geziert, und wiegt mit dem darinn festgemachten rothen Sammethäubchen 14 Mark, 11 Loth und 3 Quintchen. Der Gehalt des Goldes ist 21 Karat, das der

4 geschmelzten Stückchen aber 24 Karat. Ihre Gestalt ist achteckig. Sie ist nämlich aus acht oben halb rund sich endenden Feldern oder Platten zusammengefügt, die an einander gelöthet und mit einem eisernen schmalen Reif verbunden sind, vier dieser Felder sind mit ungeschliffenen, auf Röhrlein mit Krallen erhöhten und ins Licht gefaßten Edelsteinen, und auch mit durchbohrten Perlen besetzt, vier aber mit Figuren und einigen zu ihrer Bedeutung dienenden Wörtern von glasartig geschmelzter Arbeit, abwechslungsweise versehen. Das Feld über der Stirne oder Schildfeld ist, so wie auch das hinterste, etwas grösser, als die übrigen, nemlich $5\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und $4\frac{1}{2}$ Zoll breit. Alle diese Felder sind mit geschmelzten farbigen Figuren verziert, die andern hingegen sind nur 4 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und $3\frac{1}{3}$ Zoll breit, und mit 12 großen Edelsteinen k) verschiedener Gattung, in vier abgetheilten Reihen auf eine dem jüdischen Hohenpriesterschild ähnliche Art besetzt. Die Zwischenräume dieser vier Reihen von Edelsteinen füllen sehr schöne und große Perlen aus. Oben auf der Krone steht ein mit siebzehen Edelsteinen besetztes Kreutz auf, von 8 Loth schwer, das man einstecken und auch wie-

k) Bey der Krönung Kaiser Josephs des Zweyten gieng ein Saphir aus der Krone verloren.

wieder wegnehmen kann. Solches wird durch einen erst spater angebrachten, mit vielen Perlen versehenen zwey Finger breiten und anderhalb dicken Bogen mit dem hintern Theil der Krone verbunden. Auf solchem Bogen ist, wie vorhin bemerkt worden ist, eingegraben: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus. d. i. **Conrad von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, Mehrer des Reichs.** Kein einziger dieser Edelsteine ist geschliffen oder gefaßt, sondern vielmehr durchgebohrt und mit goldenem Drat an die Krone geheftet. Es behaupteten zwar einige, es gebe zwey teutsche Reichskronen; sie scheinen aber die von einigen Kaisern sich beygeschafte Hauskrone zu verwechseln.

Selbst bey der Kaiserkrönung zu Rom wurde gewöhnlich keine andere, als die eben beschriebene gebraucht.

Heut zu Tage wird solche zu Nürnberg verwahrt, davon nachher noch das mehrere vorkommen wird.

§. 187.

Der Reichsapfel.

2) Der Reichsapfel. Solcher ist ebenfalls von dem feinsten Gold 24 Karat im Gehalt, 3 Mark, 3 Loth und 3 Quintchen schwer, und

hat die Gestalt einer Kugel, inwendig hohl, jedoch mit einer erdharzigen Materie ausgefüllt, und von der Größe, daß er eine Mannshand so ziemlich ausfüllt. Sein Durchmesser ist 3 ¾ Zoll. Nach der Höhe umfassen ihn zwey ganze, oder vier halbe Zirkel, nach der Breite aber ein Zirkel oder Reif. Oben und unten ist ein rundes Blechlein. Oben auf demselben steckt ein goldenes mit meist geschliffenen Edelsteinen, Amethisten, Smaragdsprasen, Granaten, durchbohrten ungeschliffenen Saphiren und halben Perlen besetztes Kreutz. Auf einem darauf befindlichen Saphir will man das Monogramm Cuonrad gefunden haben. Allein es ist der griechische Namen Christus. Mit dem Creutz ist der Reichsapfel eine Spanne lang. Uneigentlich wird diese Kugel ein Apfel genannt, dieses zeigt der Ursprung und Absicht derselben.

In den ältesten Zeiten und selbst noch im Mittelalter wurde den Kaisern die Herrschaft über die ganze Welt oder Erdkugel zugeschrieben, zum Zeichen solcher Herrschaft aber die Weltkugel unter die Majestätszeichen aufgenommen. Wir wollen dahin gestellt seyn lassen, ob Kaiser Augustus und Constantin der Große schon dieses Majestätszeichens sich bedient haben, wie einige Gelehrte zu zeigen bemüht waren. Doch ist so viel historisch richtig, daß schon im Jahr 1014.

der Reichsapfel als ein gewöhnliches Ehrenzeichen der teutschen Kaiser angesehen und gebraucht worden ist. Denn als K. Heinrich II. oder der Heilige, im gedachten Jahr von dem Pabst Benedict VIII. gekrönt wurde, so stellte ihm dieser auch den Reichsapfel als ein Reichskleinod zu. Noch K. Karl V. nennt den Reichsapfel, dessen Führung im Wappen er dem Churfürsten Friederich II. von der Pfalz im Jahr 1544 gestattete, in dem darüber ertheilten Gnadenbrief mundum, d. i. Welt = oder Erdkugel.

Auffer diesem so eben beschriebenen sind noch zwey andere Reichsäpfel bey den Reichskleinodien, die aber bey der Krönung nicht gebraucht werden.

Beyde sind silbern und vergoldet, von größerm Umfange, aber etwas kürzer, inwendig hohl und leer und ohne Edelsteine. Der eine hat keinen Ring oder Einfassung, ein Creutz mit lilienförmigen Endungen, und im Durchschnitt fast 4 Zoll. Der andere hingegen hat einen Durchmesser von 4 $\frac{1}{2}$ Zoll.

§. 188.

Der Reichsscepter.

3) Der Reichsscepter, der statt der ehemals überreichten Lanze gebraucht wird, ist von 15 löthigem Silber und leicht vergoldet. Er wiegt

1 Mark, 11 Loth, 1 Quintchen, und 1 Pf. Seine Länge ist 2 Schuhe. Dieser Scepter besteht aus einem zusammengelötheten sechseckigen Röhrchen, und hat zu oberst eine Eichel mit vier Blättern, davon zwey aufsteigen, zwey aber sich unterwärts beugen.

Ausser solchem ist noch ein andrer, viel älterer, der Gestalt nach aber kürzerer Scepter vorhanden. Sein Gehalt ist 14 löthig, sein Gewicht 1 Mark 3 Loth 2 Quintchen und 1 Pf.

§. 189.

Kaiser Karls Schwerd.

4) **Das Schwerd Kaiser Karls des Grossen.** Solches ist ziemlich breit zweyschneidig, in der Mitte etwas hohl, unten spitzig und biegsam. Es ist oben 2 $\frac{1}{4}$ Zoll breit, und 2 Schuhe 11 Zoll lang. Die ganze Länge des Schwerds aber vom Aeussersten des Griffs an bis zur gerundeten Spitze der Scheide 3 nürnberg. Schuhe, 7 Zoll, 2 Linien. Es hat keinen Bügel, wohl aber einen starken mit Goldblech überzogenen viereckigen hölzernen Griff und grossen runden platen Schwerdknopf von vergoldetem Silber. Auf der einen Seite des Knopfs ist ein rundes Stück von einem dreyeckigen vergoldeten Schild eingelöthet, und darauf ein schwarzer Adler einge-

schmelzt; auf der andern Seite ist ein silberner rothgeschmelzter Schild und darauf der böhmische Löwe mit gespaltenem Schwanze. Wahrscheinlich rührt letzterer von K. Carl IV. her. Das Creutz ist ebenfalls viereckig von Holz, und nach der Breite mit gegossenem Golde und mit Schmelzarbeit belegt. Die Schwerdscheide ist von Holzspähnen mit dünnem Leder, und dieses mit feiner weissen Leinwand überzogen. Auf solcher Leinwand befinden sich nicht nur auf Goldblech geschmelzte viereckige Stücke und Perlen, sondern auch zackiche goldene Bleche. Das Gewicht des ganzen Schwerds mit der Scheide beträgt 10 Mark, 4 Loth, ohne die Scheide aber 5 Mark, 3 Loth und 1 Quint. Der Gehalt des Goldes am Heft beträgt zwischen 18 und 19 Karat, an den geschmelzten Stücken aber 21 Karat. Mit diesem Schwerd verrichtet der Kaiser gleich nach seiner Krönung den Ritterschlag. l)

§ 190.

Des heiligen Moritzen Schwerd.

s) Das Schwerd des heiligen Moritzen, eines Feldherrn der thebaischen Legion, der unter K. Maximilian im J. 297. wegen des Christenthums

l) K Friedrich der Zweyte von Preussen hat bey Besichtigung des Reichsornats (1730) solche probirt.

thums Märtyrer geworden ist. Der Knopf dieses Schwerds ist von Silber, breit und dick, und läuft spitzig zu. Auf der einen Seite ist ein einfacher Adler mit dem Kopf in der Höhe eingegraben, mit der Umschrift: Benedictus Dos Des (v. Dominus Deus) M, auf der andern Seite ist ein getheilter Schild mit dem halben Adler und drey über einander stehenden Löwen, jedoch ganz gegen den vorigen verwendet, mit dem Rest der Buchstaben Ejus qui docet manus. Der halbe Adler deutet auf das römische Reich, der halbe Adler mit den drey Löwen aber ist das Wappen des schwäbischen Herzogthums, des Stammhauses der schwäbischen Kaiser. Der Griff ist von Holz, und mit starkem Silberdrath umwunden. Das Kreutz ist 7 ½ Zoll lang, von vergoldetem Silber. Auf der einen Seite gegen die Klinge zu ist folgende Aufschrift: Christus : vincit : Christus reignat (regnat) — Auf der andern Seite gegen den Knopf: Christus vincit : Christus reignat : Christus imperat. Die Klinge ist 3 Schuh 1 Zoll lang, oben 1 ¾ Zoll breit, in der Mitte etwas hohl, unten rund. Die Scheide ist von Holz, mit figurirten Goldblechen, die mit Nägeln festgemacht sind, überzogen. Das Gehalt des Goldes ist 18 Karat, des Silbers 16 Loth. Das Gewicht des ganzen Schwerds beträgt mit der Scheide 9 Mark, 11 Loth und ½ Quintchen,

ohne Scheide 5 Mark, 6 Loth, 3 ½ Quintchen. Die ganze Länge des Schwerds ist 3 Schuhe, 9 ½ Zoll. Dieses Schwerd, das ebenfalls von K. Karl dem Großen herkommen soll, wird bey der Krönung dem Kaiser vorgetragen.

§. 191.

K. Karls des Großen Säbel.

6) Der zu Aachen verwahrte Säbel K. Karls des Großen, in dessen Grabe man solchen gefunden haben will. Er hat die Gestalt eines arabischen krummen Säbels. Die Scheide ist von Horn, und mit Gold und Edelsteinen eingefaßt, so wie auch der darzu gehörige Gürtel. Solcher wird bey der Krönung von Churtrier und Churcölln entblößt, während der Anrede des Consecrators: **umgürte dein Schwerd**, dem Kaiser in die Hand, von diesem aber Chursachsen oder dessen ersten Bottschafter gereicht. Dieser stößt ihn in die Scheide, und umgürtet so unter Beystand Churböhmens oder dessen Wahlbottschafter den Kaiser mit solchem.

§. 192.

Kaiserlicher Ornat, welcher bestehet in dem Pluvial,

Der kaiserliche Ornat oder Kleidung aber besteht aus folgenden Stücken;

1)

1) Dem Pluvial, Mantelkleid oder auch kaiserlichen Chormantel, der bis an die Füße reicht, vornen offen, und oben mit einer goldenen mit Steinen besetzten Spange versehen ist. Sein Stof ist rother Seidenzeug, der unten mit figurirtem Taffet inwendig gefüttert ist. Eine mit Perlen eingefaßte baumförmige Zierrath, von welcher zwey Blätter herabhängen, theilt ihn der Länge nach in zwey Abtheilungen, in deren jeder ein mit Gold und Perlen gestickter Löwe ein Kameel unter sich hat, und es eben zerreissen will. Am Halse ist er ausgeschnitten, mit einer goldnen und mit geschmelzten Steinen und Perlen verzierten Borte ringsum und zusammen genähet, deswegen solcher Chormantel beym Anziehen über den Kopf gestürzet werden muß. Seine Länge ist 4 Schuh 11 ½ Zoll, sein unterer Rand aber hat einen Umfang von 16 Schuh 9 Zoll. Auf den Rand oder Saum ist in einer Breite von 3 ¼ Zoll, eine arabische Aufschrift in kufischen goldenen Buchstaben prächtig gestickt. Der höchste Buchstabe ist 2 ¾ Zoll hoch. Der Inhalt solcher Aufschrift ist folgender: (dieser Mantel ist etwas) von demjenigen, welches ist verfertigt worden für die königliche reich versehene Schatzkammer, mit dem Wunsche der (königl.) Glückseligkeit, Huld, Ansehens, Vollkommenheit, Lebensdauer, Gutthätigkeit, Herablassung,

Pracht

Pracht, Zierde, Erlangung der Sicherheit, des Reichthums, glücklicher Tage und Nächte, ohne Abnahme und ohne Wechsel, durch Macht, Wunscherfüllung, Erhaltung, Schutz und Glück, Wohlfahrt, Sieg und Ueberfluß; in der Hauptstadt Siciliens. Im Jahr 28 und 500. (d. i. im J. 528 der Hedschrah, und Christi 1133.)

§. 193.

2. Der Dalmatika,

2) Aus der Dalmatica oder dalmatischen Kleidung von violetseidenem Zeug, welche ein kostbares Unterkleid ist. Am Halse hat sie eine Borte, und ist etwas ausgeschnitten, damit sie mit der daran befestigten goldenen Schnur erweitert werden kann. An den langen, vornen sehr engen Aermeln sind blätterförmige mit Gold und Perlen reich gestickte Zierrathen. Die Kleidung ist vornen ganz geschlossen, und reicht bis unter die Knie. Der Saum ist auf rothem Grund. Am Leib ist sie ausgeschnitten und unten halbrund, wodurch sie sich von der andern Dalmatika unterscheidet. Diese ist von brauner Seide, mit schwarzen Adlern in goldenen Rundungen gestickt, allein wegen ihres Alters nicht mehr zu gebrauchen.

§. 194.

§. 194.

3) Der Alba,

3) Aus der **Alba**, oder **Talarhabit** von weissem seidenen Zeug, einer Art starken Taffets. Sie sieht wie ein Chorhemd aus, ist vornen am Hals, auf den Achseln und an den Enden der enge anliegenden Aermeln mit Gold und Perlen gestickt und mit Edelsteinen eingefaßt.

Auf ihrem Saum ist eine weitläufige Umschrift des Inhalts: † operatū felici. Urbe. Panormi. XV. anno regni Dni. W. Di. Gra. regis Sicilie Ducatꝰ Apulie & Principatꝰ cap. filii regis W. indictione xiiii. (d. i. im J. 1181. — Ihre Länge ist 2 ¾ Ellen, unten ist solche sehr weit.

§. 195.

4) Der Stole,

4) Aus der **Stole**, oder einem gelbgeblümten 6 ½ Zoll breiten Ueberschlag, wie solche die katholischen Priester tragen. In diese Stole sind einfache Adler mit Gold eingewirkt, und rings um mit Gold und Edelsteinen, der Saum aber mit Perlen besetzt. Vornen hängen von den beyden über einander liegenden Stücken dreymal drey kleine Quasten herab. Diese Stole wird dem Kaiser in der Sacristey über die Alba um den

Hals

Hals gegeben, über der Brust kreutzweise gelegt, und mit dem Gürtel festgemacht. Ausser solcher ist noch eine andere, allein nicht mehr gebräuchliche Stole vorhanden.

§. 196.

5) Den Gürteln,

5) Aus zwey Gürteln zur Aufschürzung der kaiserlichen Kleidung. Einer derselben ist von silbervergoldetem Gespinste maßiv gewirkt, und $\frac{5}{4}$ Zoll breit, das noch vorhandene Stück aber kaum eine Elle lang. Die Schnalle ist von Gold. Der andere ist von Seide auf einem Mühlstuhl gewirkt, oder eine Ligaturtresse, und auch mit Gold versehen. Folgende nicht wohl verständliche Umschrift ist eingewoben: Ottoni Regum virtus cui crescat acris ea percelso vincimina sic. Die äussersten Theile des Gürtels sind mit dünnem Goldblech, das in einen Löwenkopf getrieben, beschlagen. Dieser Gürtel ist nicht gar einen Zoll breit. Beyde Gürteln werden zur Aufschürzung der Dalmatika und Alba gebraucht.

§. 197.

6) Handschuhen,

6) Aus einem Paar Handschuhe von gewirktem purpurrothseidenen Zeuge verfertigt, mit

Gold=

Goldfäden ausgenäht und gestickt, und mit Edelgesteinen, nemlich Saphiren, Rubinen, Rubinkorn, Spinell, Amethisten und Granaten, Goldstückchen und Perlen besetzt. Das Gold hält 18 Karat. Zum Binden hängt ein schmales rothes Band daran.

Das andere Paar Handschuh von Hundsleder aus einem Stück mit einer englischen Nath ohne Daumen, mit grünem Taffet gefüttert wird nicht mehr gebraucht.

§. 198.

7) Strümpfen,

7) Aus Strümpfen von carmoisinrothseidenem Zeug, mit verschiedenen Zügen in Gold gestickt. Oben haben solche einen breiten Rand, Stulp oder Wikl, der oben und unten mit einem goldenen Streife eingefaßt ist. Auf diesem Streif ist mit arabischen Schriftzügen in Gold gestickt: ein prächtiges königliches Strumpfband. Oben an der Einfassung der Strümpfe hängen zwey rothe Schnürchen zum Binden herab.

§. 199.

8) Schuhen,

8) Aus Schuhen, von welchen so wohl der Ueberschuh als auch die Quartiere aus einem

Schnitt

Schnitt von karmoisinrothem Atlas ohne Glanz verfertigt und mit Gold und Perlen auf angelegten groben Faden gestickt sind. Oben auf dem Quartier ist eine rothe seidene Schnur zum Festmachen. Die Schuhe sind in- und auswendig mit rothem Saffian überzogen, und ein fingerbreites Pantoffelholz unterlegt, und ohne Absatz. Noch sind zwey andere Paar Schuhe bey dem Reichsornat, die aber nicht mehr gebraucht werden.

Ausser solchen Stücken des Ornats sind noch folgende vorhanden, die aber nicht mehr gebraucht werden.

9) K. Carls rothe Gugel oder Kappe.

10) Ein Paar goldene Sporen von 41 Cronen.

11) Die zwo Arm- oder Achselspangen von Kupfer mit Schmelzarbeit in Gold.

12) Das Schweißtuch.

Wenn auch gleich nicht alle diese Kleidungsstücke von K. Carl dem Großen wirklich herrühren, so sind sie doch immer uralt, und ebendaher presthaft und fast nicht mehr anzuziehen.

Deswegen soll auch K. Karl VI. der Reichsstadt Nürnberg sehr gemessen befohlen haben, die Reichsinsignien ja nicht oft sehen, noch weniger aber anrühren zu lassen.

§. 200.

§. 200.

Reichsheiligthümer oder Reliquien.

Auſſer den Reichsinſignien und Schmuck gehören auch unter die Reichskleinodien die aufbehaltenen Heiligthümer oder Reliquien.

Solche beſtehen aus zwey Claſſen: die erſte begreift die der Sage nach von dem Erlöſer ſelbſt herrührenden Ueberbleibſel. Nemlich: 1) ein Stück des Tiſchtuchs, worauf Chriſtus das Oſterlamm geſpeiſt und das heilige Abendmal eingeſetzt hat. Iſt nicht einmal eine halbe Elle breit, und in einer Monſtranz aufbewahrt.

2) Ein Stück einer Schürze von ſehr grober Leinwand, eine halbe Elle lang und noch breiter, mit der Jeſus bey der Fußwaſchung ſeiner Jünger umgethan war. Solche wird in einer ſilbernen Monſtranz aufbewahrt.

3) Fünf Dörner aus der Dornenkrone Chriſti, in drey Monſtranzen.

4) Ein beträchtliches Stück von dem Kreutz Chriſti, daran eine Hand angenagelt war; 9 ½ Zoll hoch und 1 ¾ Zoll breit, das Querſtück iſt 7 ½ Z. lang, von ſehr dunkelbrauner Farbe. Es iſt in vergoldetem Silber eingefaßt.

5) Der H. Speer von 20 ½ Zoll lang, von durchbrochener Arbeit, mit dem Chriſto die Seite geöffnet worden; es ſind vier Drathſchlingungen

angebracht, deren erste anzeigt, wie weit die Seite Jesu durchstochen worden ist. Den Speer und Nagel umgiebt ein goldenes Blech mit der Aufschrift: † Lancea & claWs Domini.

6) Ein Nagel, mit dem Christus an das Kreutz angenagelt worden ist.

7) Ein Spahn von der Krippe Jesu, 17 ¾ Z. lang, 1 ½ Zoll breit und ½ Zoll hoch, in einem goldenen mit Edelsteinen besetzten Behältniß.

Die Reliquien der andern Classe aber sind folgende:

8) Ein Armbein der heiligen Anna, 7 Zoll lang, in Gold gefaßt.

9) Ein Zahn Johannes des Täufers, der schon in K. Otto IV. Testament vorkömmt, und ebenfalls in einer chrystallenen mit Gold eingefaßten Monstranz aufbehalten wird.

10) Ein Stück von dem Rock des Evangelisten Johannes, 6 Zoll lang und 3 ¼ Zoll breit, weißgelblich, ist auf einen Lappen aufgenäht.

Fast alle diese Heiligthümer sind in kostbare Behältnisse von Gold, Cristall ꝛc. eingefaßt.

11) Drey Gelenke von drey Ketten, mit denen St. Petrus, St. Paulus, und St. Johannes gefesselt waren.

Dahin gehören ferner die in U. L. Frauen Münster zu Aachen aufbewahrten Reliquien, nemlich

12) Ein mit Goldblech überzogenes und mit rohen Edelsteinen besetztes Kästgen, in Gestalt einer Kapelle, worinn ein Theil der Erde mit dem darauf geflossenen Blut des heiligen Erzmärtyrers Stephans aufbewahrt wird, und das nach der Behauptung der Stadt Aachen wesentlich zu der Krönung gehört. Es wird dem zu krönenden Kaiser auf sein Verlangen geöffnet. Diese Kapelle wird während der Krönung auf den auf der Epistelseite befindlichen Insignienaltar gestellt.

13) Das alte Evangelienbuch, welches man in Kaiser Karls des Großen Gruft gefunden hat. Es ist in Folio, soll aus Blättern von künstlich bereitetem blauen Bast oder innrer Baumrinde bestehen; andere halten es für gefärbtes Baumwollenpapier oder gar blaues Pergament. Die vier Evangelien sind mit goldenen Uncialbuchstaben in lateinischer Sprache geschrieben. Die Deckel sind von Silber und vergoldet, auch mit Edelsteinen besetzt. Mitten auf dem Deckel ist das Bildniß des K. Karls des Grossen mit dem Scepter und Reichsapfel, und auf den vier Ecken das Zeichen der vier Evangelisten angebracht.

Auf dieses Evangelium legt der Kaiser bey Abschwörung des Krönungseides die beyden Schwörfinger.

§. 201.

Nürnberg und Aachen verwahren die Reichskleinodien.

In alten Zeiten führten die Kaiser die Reichskleinodien mit sich herum, weil man nur den für den wirklichen König oder Kaiser hielt, der zum Besitze der Kleinodien gelangt war.

K. Richard aber soll, wie die Reichsstadt Aachen bis itzt behauptet, derselben die Aufbewahrung der Reichsinsignien aufgetragen haben.

Allein, dem sey wie ihm wolle, so haben doch spätern Kaiser solche noch mit sich geführt, z. B. K. Ludwig der Bayer, dessen Sohn nachher die Reichskleinodien an den K. Karl IV. ausgehändigt hat. Auch kömmt in der goldenen Bulle kein Wort von dem Ort vor, wo die Reichskleinodien aufbewahrt werden sollen.

K. Sigismund aber hat die Reichsinsignien aus Böhmen, wo solche damals aufbewahrt waren, wegen der Hußiten geflüchtet, und der Reichsstadt Nürnberg im Jahr 1424. derselben Aufbewahrung durch einen Gnadenbrief übertragen, der Pabst aber deswegen ein eigenes Fest und Ablaß eingesetzt.

Und bis auf den heutigen Tag ist auch Nürnberg, und zwar die neue Spitalkirche zum heiligen Geist der Aufbewahrungsort der Reichsinsignien geblieben. Nur das Blut des heiligen Ste-

phans, der Säbel Karls des Großen und das alte Evangelienbuch nebst einigen andern Reliquien werden zu Aachen in der großen Münsterkirche aufbehalten.

§. 202.

Verfügungen wegen der Reichsinsignien bey einer vorseyenden Krönung.

Bey einer bevorstehenden Kaiserkrönung schreibt das churfürstliche Collegium, und wenn ein römischer König bey Lebzeiten des Kaisers gekrönt werden soll, der Kaiser, sowohl an das kaiserliche Collegiatstift zu Aachen, als auch an die Reichsstadt Nürnberg, jemand der Ihrigen mit den vorhandenen Reichsinsignien nach der Krönungsstadt abzuordnen, und den Churfürsten solche auf bestimmte Zeit abliefern zu lassen.

Bey der Kaiserwahl im J. 1790. erließ das churfürstliche Collegium das Collegialschreiben an Nürnberg und Aachen unterm 12. Sept.

Auf die eingelangten Requisitorialien ernennt die Reichsstadt Nürnberg zwey Glieder des ältern geheimen Raths zu Krongesandten, einen zugeordneten Losungsrath, einen Kavalier als Oberaufseher über das ganze Gefolge, acht Kronkavaliere und einen Gesandschaftssecretär. Zur Bedeckung wird eine Anzahl Einspänniger mit ihrem

Wachtmeister und Trompeter beordert. Der zu den Reichsinsignien eigens bestimmte sechsspännige Kronwagen ist mit einer rothen Decke, worauf der Reichsadler und das Stadtwappen gestickt sind, bedecket. Die Krongesandten bekommen überall das Gelcit, um welches sowohl das churfürstliche Collegium, als auch die Reichsstädte Aachen und Nürnberg die Stände, durch deren Lande der Zug geht, ersuchen. Bey einer Krönung zu Frankfurt geben Brandenburg, Onolzbach, Würzburg, Bamberg und Maynz den nürnbergischen Abgeordneten; Trier, Cölln und Pfalz aber den Aachnischen das Geleite. Vor der Krönungsstadt werden die Abgeordneten durch eine Kompagnie bürgerlicher Cavallerie eingeholt, und durch einen Rathsdeputirten bewillkommt. Etwas näher gegen die Stadt empfängt solche der Reichsquartiermeister mit dem erbmarschallamtlichen Geleite, nimmt sie in seinen zweyspännigen Staatswagen, und so halten sie ihren Einzug. Von der Krönungsstadt werden sie darauf durch eine Rathsdeputation mit dem Ehrenwein beschenkt.

Das Stiftskapitel zu Aachen sendet ebenfalls auf die jedesmal geschehene Requisition zwey Deputirte nebst seinem Syndikus mit den erforderten Reichsreliquien und Insignien nach der Krönungsstadt ab, und wird mit gleichen Ehrenbe-

zeu-

zeugungen, wie die nürnbergische Krongesandschaft empfangen. Erst 1790. erhielt die nürnbergische Krongesandschaft ein befreytes Kronquartier.

§. 203.

Krönungsort.

Der Ort, an dem der Kaiser gekrönt werden solle, ist in der goldenen Bulle Cap. XXVIII. §. 5. ausdrücklich festgesetzt. Nach solcher soll nemlich die Krönung zu Aachen geschehen, wenn nicht eine rechtsgültige Hinderniß in Weg kommt.

Daß die Reichsstadt Aachen seit K. Karls des Großen Zeiten als die kaiserliche Haupt- und Residenzstadt angesehen worden ist, leidet keinen Zweifel.

K. Karl der Große ließ auch seinen Königsstuhl in das Hochmünster der Hauptkirche unterhalb der Orgel anbringen, — und auf diesen sind alle zu Aachen gekrönten Kaiser bey ihrer Krönung gesetzt, und da von den Churfürsten zum erstenmal als Oberhäupter anerkannt worden. Dieser Stuhl ist etwas höher, als sonst ein Altar. Man steigt über fünf weiße marmorne Stuffen hinauf. Auch der Stuhl selbst ist ebenfalls von Marmor und mit Kupfer beschlagen. Geschieht

die Krönung an einem andern Ort, so wird ein diesem Stuhl ganz ähnlicher Thron aufgeschlagen, und darauf der neue Kaiser eingesetzt (inthronisirt). Vor Errichtung der goldenen Bulle sind zu Aachen achtzehn teutsche Könige und Kaiser gekrönt worden. Auch geschah es, daß ein anderswo bereits gekrönter Kaiser zu Aachen sich noch einmal krönen ließ, um den deswegen erfahrnen Vorwurf von sich abzulehnen. So wurde z. B. K. Heinrich II. zuerst zu Maynz, nachher aber auch zu Aachen gekrönt.

Seit der goldenen Bulle aber sind zu Aachen folgende Kaiser gekrönt worden.

Kaiser Wenzel. K. Sigmund. K. Albrecht II. K. Friedrich III. K. Max I. K. Karl V. und K. Ferdinand I., dessen Krönung 1531. die letzte zu Aachen war. Denn seitdem sind die Kaiser zu Regensburg, Augsburg, meistens aber zu Frankfurt gekrönt worden. So sind K. Rudolph II. und Ferdinand III. zu Regensburg, K. Joseph I. zu Augsburg, K. Max II. K. Ferdinand III., K. Leopold I., K. Karl VI., K. Karl VII., K. Franz I., K. Joseph II. und K. Leopold II. aber zu Frankfurt gekrönt worden.

Schwerlich wird auch sobald wiederum zu Aachen, das eben nicht so ganz nach dem heutigen Geschmack eingerichtet und bequem, auch zu entlegen ist, eine Kaiserkrönung vor sich gehen

hen, weil die großen Kosten, von dem Wahlort nach Aachen zu reisen, sowohl von dem Kaiser, als den Churfürsten gescheut werden.

Doch bekömmt die Reichsstadt Aachen und das dasige Stift jedesmal, und so noch bey K. Leopolds II. Krönung zu Frankfurt 1790., so oft die Krönung in einer andern Stadt vor sich geht, sowohl von dem churfürstlichen Collegium, als auch nachher von dem neuen Kaiser selbst, einen Revers, und darinn die Zusicherung, daß solche Ortsänderung ihnen an ihren Gerechtsamen unnachtheilig seyn solle.

Auch dem Churfürsten von Cölln ist daran gelegen, daß die Krönung zu Aachen vorgenommen werde, weil er alsdann als Ordinarius zu Aachen, jedesmal die Ehre hat, den Kaiser zu consecriren. Deswegen hat auch Churmaynz in dem mit Churcölln 1658. getroffenen Vergleich versprechen müssen, sich jedesmal zu bemühen, daß die Krönung zu Aachen werkstellig gemacht werde.

§. 204.

Wann die Krönung vor sich geht.

Der Tag der Krönung hängt zwar von der Willkühr des neuerwählten Kaisers ab. Doch wird auch die Genehmhaltung der Churfürsten

eingeholt. Gewöhnlich aber erfolgt die Krönung gleich wenige Tage nach der Wahl, außer der neuerwählte Kaiser sey noch zu entfernt, um sobald eintreffen zu können, wie solches der Fall bey K. Karl VI. war, da solcher zur Zeit der auf ihn ausgefallenen Kaiserwahl noch in Spanien sich befand.

Die anwesenden Churfürsten und Wahlbottschafter sehen auch die Beschleunigung der Krönung um so lieber, als sie dabey die doppelten Reise- und andere Kosten ersparen.

Ist der Krönungstag einmal festgesetzt, so erfordert der Kaiser, nach seinem in der Wahlkapitulation (Art. 3. §. 8.) gethanen Versprechen, schriftlich alle und jede Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu seiner Krönung.

Eben so erfordert jeder Churfürst seinen Unter- oder Erbbeamten zu Versehung seines Amtes gleichfalls schriftlich. Erscheint aber auf solche Erforderung Niemand von demjenigen Haus, dem das Erbamt zusteht, so wird von demjenigen Erzamt, von welchem das Erbamt abhängt, ein anderer aufgestellt. So wurde bey K. Karls VII. Krönung dem abwesenden Reichserbtruchsessen der churpfälzische Gesandschaftsmarschall, dem Reichserbkämmerer ein Freyher von Busek, und dem Reichserbschatzmeister ein Graf von Stollberg Geudern substituirt.

Eine

Eine ehemals sehr bestrittene Frage ist es auch gewesen: ob der Wahlbottschafter seines abwesenden Herrn Erzamt selbst verrichten dürfe, oder aber desselben Verrichtung dem Erbamt überlassen müsse. Im J. 1653. verglich sich jedoch das churfürstliche Collegium dahin, daß in Abwesenheit eines Churfürsten, die Reichsinsignien, welche er zu tragen haben würde, nicht durch seinen Wahlbottschafter, sondern durch das Erbamt vorgetragen werden sollen.

Hingegen behaupteten die Churfürsten dennoch, daß ihre Wahlbottschafter die Reichsinsignien von den Erbbeamten zu übernehmen und auf den Altar zu legen, und auch wieder von dem Kaiser abzunehmen, und dann erst den Erbbeamten zuzustellen hätten, und dieses ist auch noch bey der letzten Krönung 1790. beobachtet worden.

§. 205.

Vorbereitungen zur Krönung.

Einige Zeit vor der Krönung läßt der kaiserliche Hof in der dazu bestimmten Kirche die Betstühle, Erhöhungen, Behängung der Kirche und des Wahlzimmers mit Tapeten besorgen, den Speisßaal ausmeubliren, Krönungsmünzen schlagen. Der Churfürst, welcher den Kaiser consecrirt, besorgt den Consecrationsaltar und den

Neben-

Nebenaltar. Alle Churfürsten und der Abwesenden Wahlbottschafter aber lassen in dem kaiserlichen Speisesaal Baldachine und Credenztische aufrichten. Die Wahlstadt besorgt die bey der Krönungsprozession erforderliche Brücke, den Traghimmel, die Küche, worinn der ganze mit Geflügel und Wildpret gespickte Ochs gebraten werden soll, den Brunnen zum Weinspringen ꝛc.

Auch geht einige Tage vorher die **Ornatprobe** auf eine feyerliche Weise vor sich. Es werden nemlich die Reichsinsignien und Ornat in zwey mit rothem Sammet bedeckten Küsten auf einem eigens dazu abgeschickten sechsspännigen kaiserlichen offenen Leibwagen, unter Begleitung der nürnbergischen Kronabgeordneten und Bedeckung der kaiserlichen Hatschiere und Schweitzer, oder auch der Noblegarde, nach dem kaiserlichen Quartier gebracht, und dort von dem Neuerwählten probirt, um allenfalls die nöthigen Veränderungen treffen zu können.

§. 206.

Einladung zur Krönung.

Zur Krönung werden die Churfürsten und Prinzipalgesandte, auf die von Churmaynz dem Reichserbmarschallamt zugestellte und schriftlich gefertigte Ansage, durch eben gedachten Reichserbmarschall in eigener Person eingeladen.

Den

Den regierenden Reichsfürsten und Erbprinzen, so wie den auswärtigen Bottschaftern vom ersten Rang sagt der Reichserbmarschall selbst, den übrigen Fürsten und Gesandten vom zweyten Rang und Reichsgrafen aber der Reichsquartiermeister an. Auch den Abgeordneten der Reichsstädte Aachen, Nürnberg und Frankfurt m) wird durch den Reichsquartiermeister angesagt.

§. 207.

Die Krönung geschieht auf die feyerlichste Weise.

Am Krönungstage in der Frühe wird das Zeichen mit der Sturmglocke gegeben, worauf die Bürgerschaft und Besatzung der Wahlstadt die ihnen angewiesenen Quartiere beziehen, zum Theil aber die Straße, durch welche der Krönungszug vor sich geht, von dem kaiserlichen Quartier an bis an die Kirche besetzen. Zu der bestimmten Stunde begeben sich die geistlichen Churfürsten in ihren Churhabiten, die Wahlbottschafter der abwesenden geistlichen Churfürsten aber in Talaren, mit ihrem Gefolge jeder für sich, nach der Krönungskirche, und legen daselbst die

m) Vor der letztern Kaiserkrönung 1790. suchte Frankfurt bey dem churfürstlichen Collegium um Wiederzulassung seiner Deputirten zu der Krönungshandlung nach dem Herkommen von 1612. und 1658. an.

die Pontificalien, die geistlichen Wahlbottschafter aber den Chorrock und Chorkappe an.

Hierauf überliefern die aachnischen und nürnbergischen Abgeordneten die mitgebrachten Reichskleinodien, jedoch mit angehängter Bitte, um derselben Zurückgabe nach vollbrachter Krönung, an den Churfürsten zu Maynz, welcher, wenn die Krönung nicht zu Aachen geschieht, bey solcher Ueberlieferung im Namen des churfürstlichen Collegiums dem Stift und Stadt Aachen einen Revers ausliefern läßt. Von den Reichsinsignien werden so fort die Reichskrone, der Scepter, der Reichsapfel und das Schwerd St. Moritzen durch maynzische Prälaten unter Begleitung acht Cavaliere in zwey Kutschen, in das kaiserliche Quartier in einem Leibwagen überbracht, damit solche dem Kaiser durch die Reichserbbeamte vorgetragen werden können, die übrigen Insignien und Zierrathen aber werden durch die assistirenden Bischöfe und Aebbte n) auf einen Nebenaltar, das Evangelienbuch nebst den Reliquien des heil. Stephans auf den Consecrationsaltar gebracht. Die Dalmatika, Alba, Stole, Sandalien, Strümpfe, Handschuhe und Gürteln

aber

n) Nach dem nürnbergischen Bericht aber wird das Pluvicale und das Schwerd K. Karls des Großen durch die nürnbergischen Krongesandten auf den Altar gebracht.

aber in dem Conclave auf den Altar hingelegt, um den Kaiser damit zu bekleiden.

Inzwischen versammeln sich die weltlichen Churfürsten in ihren Churhabiten, und der Abwesenden erste Wahlbottschafter in spanischer Mantelstracht an einem hierzu bestimmten Ort, zu Frankfurt auf dem Römer, von wo aus sie in gleicher Ordnung, wie am Wahltage, einzelnweise, zuerst der Churbraunschweigische, dann die Churbrandenburgischen, Sächsischen, Pfälzischen und Böhmischen, nach dem römisch königlichen Quartier zu Pferde sich begeben, um den römischen König zur Krönung abzuholen.

Die Krönungsprozession nach der Kirche geschieht zu Pferd. Unter dem glänzendsten Gefolge von Bedienten, Cavalieren, den churfürstlichen Erbmarschallen zu Fuß mit entblößtem Haupt, reiten vor dem römischen König die weltlichen Churfürsten und der Abwesenden erste Wahlbottschafter mit bedecktem Haupt. Unmittelbar vor dem Traghimmel, unter dem der König reitet, tragen die Reichserbbeamte die Reichsinsignien, welche ihnen von deren erzamtlichen Churhöfen ersten Gesandten im kaiserlichen Kabinet zugestellt werden, zu Pferd, nemlich der Reichserbtruchseß reitet mit dem Reichsapfel in der Mitte, der Reichserbkämmerer mit dem Scepter zur Rechten, und der Reichserbschatzmeister mit der

Krone

Krone zur linken Hand, hinter solchen der Reichserbschenk allein, dann der Reichserbmarschall mit dem entblößten Schwerd St. Moritzen auch allein. Die Reichserbbeamte lassen ihre Hüte durch ihre Cavaliere vortragen.

Der römische König ist mit seinem Hausornat bekleidet, und hat, wenn er ein König ist, die Hauskrone auf seinem Haupt. — Den Himmel tragen Magistratsglieder der Wahlstadt.

Unter der Kirchenthüre wird der römische König von den geistlichen Churfürsten und der übrigen assistirenden Geistlichkeit, auch demjenigen Domherrn, welcher Churmaynz den silbernen Stab mit den kaiserlichen Siegeln vortrug, mit einem Gebet und dem Weihwasser empfangen und zum Bettstuhl begleitet. Vor dem kaiserlichen Betstuhl stehen die Reichserbbeamte, nemlich der Erbmarschall, der Reichserbtruchseß zur Rechten, der Erbkämmerer und Erbschatzmeister zur Linken, in der Mitte aber der Erbschenk. Die nürnbergischen Kronabgeordneten aber bleiben während der Krönungshandlung bis zur Salbung bey den Insignien stehen.

Nach abgesungener Antiphon wird der römische König vor den Altar geführt und über ihn gebetet.

Sodann fängt das Hochamt an, und wird der Introitus, das Kyrie Eleison, und Gloria

abge=

abgesungen, darauf die Collecten gebetet, die Lectio, das Graduale und Sequentia verlesen. Vor Absingung des Evangeliums aber wird dem römischen König der Hausornat abgenommen, den königlichen Ministern übergeben, und darauf derselbe zum Altar geführt, woselbst er niederkniet und der Consecrator mit den beyden andern Churfürsten und Assistenten die gewöhnlichen drey Precationen und Benedictionen und so die Litaney über ihn betet. Beym Anfang derselben begeben sich die evangelischen Churfürsten und Wahlbottschafter vom Altar hinweg und in ihre Stühle. Nach vollendeter Litaney steht der römische König auf, und wird von dem Consecrator gefragt:

1) Ob er den heiligen katholischen apostolischen Glauben behalten und durch gerechte Werke bewahren wolle?

2) Ob er ein getreuer Vorsteher und Beschützer der Kirche und ihrer Diener seyn wolle?

3) Ob er das ihm von Gott verliehene Reich nach der Gerechtigkeit seiner Vorfahrer regieren und thätig beschirmen wolle?

4) Ob er die Gerechtsame des Königreichs und Kaiserthums aufrecht erhalten, die unrechtmäßiger Weise weggekommenen Reichsgüter wieder herbeyschaffen, erhalten und zum Nutzen des Reichs und Kaiserthums getreulich verwalten wolle?

5) Ob er ein gerechter Richter über Arme und Reiche, und ein frommer Beschützer der Witwen und Waisen seyn wolle?

6) Ob er dem heiligsten Vater und Herrn in Christo dem römischen Pabst und der heil. römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit und Treue ehrerbietig erzeigen wolle?

Auf alle diese Fragen antwortet der Kaiser nicht nur jedesmal: ich will — sondern er bestätigt auch solches durch einen leiblichen Eid auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelium mit folgender Angelobung: alles dieses mir vorgehaltene will ich mit Gottes Hülfe erfüllen, so wahr mir Gott helfe und seine heilige Evangelia.

Darauf fragt der Consecrator alle Umstehende: Wollt ihr einem solchen Fürsten und Regierer euch unterwerfen, sein Reich befestigen, in Treue unterstützen und seinen Befehlen gehorchen, nach des Apostels Worte: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, dem Könige als dem Obersten?

Und alle antworten zu zwey wiederholtenmalen, fiat, fiat! d. i. es soll geschehen. o)

Nach

o) Einige finden in diesem Zuruf noch eine Spur des in den ältesten Zeiten jedem freyen Mann zugestandenen Antheils an der Wahl seiner Könige.

Nach dem vom Consecrator hierauf empfangenen Seegen wird der römische König zur Salbung durch den churbrandenburgischen Wahlbottschafter mit Beyhilfe des königlichen Obristhofmeisters und Obristkämmerers durch Abnahme der Kleidung, so weit solches nöthig ist, entblößt.

Solche Salbung geschieht von dem Consecrator mit dem Firmelungsöhl unter Bezeichnung mit dem heiligen Kreutz und zwar 1) auf dem entblößten Scheitel des Haupts, 2) oben auf der Brust, 3) zwischen den Schultern, 4) auf dem rechten Arme, 5) an dem rechten Arm zwischen der Hand und dem Elenbogen und 6) in der flachen rechten Hand, wobey einige Gebeter gesprochen und die Antiphon: und sie haben Salomon gesalbet ꝛc. gesungen wird. Die Abtrocknung des Salbungsöhles geschieht durch zwey assistirende Bischöfe.

Nach der Salbung wird der römische König von den Churfürsten zu Trier und Cölln, und der Abwesenden Churfürsten ersten und zweyten Wahlbottschaftern unter Vortrettung der Reichserbämter mit den Insignien in die Churkapelle geführt, und ihm daselbst von den nürnbergischen Abgeordneten die Sandalien und Kniestiefel, von dem ersten churbrandenburgischen Wahlbottschafter aber mit Beystand des kaiserlichen Obristhofmeisters und Obristkämmerers die Dal-

matika und Alba angezogen und darüber die Stola kreutzweise angelegt. Hierauf begiebt sich der römische König zurück vor den Consecrationsaltar.

Hier steckt der Consecrator dem König einen durch den Ceremoniarius dargereichten Ring an den Finger, und übergiebt ihm den Scepter in die rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand. Das große Schwerd K. Karls des Großen aber zieht Chursachsen oder dessen erster Wahlbottschafter aus der Scheide, und übergiebt solches dem Reichserbmarschall, der dafür das Schwerd St. Moritzen auf den Insignientisch hinlegt.

Nun wird dem König von dem churbrandenburgischen ersten Wahlbottschafter mit Beystand der nürnbergischen Abgeordneten der Obermantel oder Pluvial umgethan, und ihm von allen drey geistlichen Churfürsten zugleich die Reichskrone aufgesetzt.

Gleich nach solcher Krönung schwört der Kaiser folgenden im Pontifical enthaltenen Eid und zwar erst lateinisch, dann teutsch:

„Ich gelobe und verspreche vor Gott und seinen Engeln, daß ich jetzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volk, so mir unterworfen ist, will nutz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mit=

mittheilen, daß ich des Reichs Rechte mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs und meiner Getreuen, am besten erfinden kann. Ich will auch dem allerheiligsten römischen Bischof und der römischen Kirche, auch den andern Bischöffen und Dienern Gottes, gebührende geistliche Ehre erzeigen, und diese Dinge, welche von Kaisern und Königen der Kirche und geistlichen Männern verliehen und gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre tragen und beweisen, so viel mir unser Herr Jesus Christus Hülfe, Stärke und Gnade verleihet."

Nun wird das Hochamt fortgesetzt; während solches opfert der neugekrönte Kaiser, und empfängt aus den Händen des Consecrators die heilige Communion nach dem Gebrauch der katholischen Kirche. Weil der Kaiser den Spülwein aus dem Kelche des Consecrators empfängt so haben einige evangelischen Schriftsteller, allein ganz irrig, behauptet: am Krönungstag empfange der Kaiser das Abendmal unter beyderley Gestalt.

Nach geendigtem Hochamt wird der Kaiser auf den, anstatt K. Karls des Großen verordne-

ten aachnischen Stuhles, errichteten Thron feyerlich eingesetzt, und empfängt da die Glückwünsche des churfürstlichen Collegiums durch den Consecrator. Während des darauf unter Abfeurung des groben Geschützes erfolgenden Absingens des ambrosianischen Lobgesanges schlägt der Kaiser mit dem ihm von Chursachsen oder seinem ersten Wahlbottschafter dargereichten bloßen Schwerd K. Karls des Großen mehrere Personen zu Reichsrittern. p) Solche ernennt zum Theil der Kaiser selbst, theils schlagen solche die Churfürsten in einer bestimmten, höchstens auf zwölf steigenden, Zahl vor, und senden das Verzeichniß durch Churmaynz an den Reichsvizekanzler. Da die von Dalberg das Vorrecht haben, vor allen andern zuerst zum Ritter geschlagen zu werden, so wird nach dreymaliger Aufrufung eines Reichsheroldes der sich präsentirende von Dalberg zuerst zu des heil. röm. Reichsritter geschlagen, von dem Kaiser ihm auch das gewöhnliche Kleinod umgehängt. Gewöhnlich erscheint ein solcher von Dalberg in vollem Ritter- oder Turnierharnisch.

Die

p) Von K. Leopold dem Zweyten wurden bey seiner Krönung 81 Personen zu Rittern geschlagen, nemlich 1 von Dalberg, 10 von Churmaynz empfohlene, 12 Trierische, 10 Cöllnische, 12 Böhmische und 4 nürnbergische Kronabgeordnete auf gleiche Empfehlung, 8 Pfälzische, 8 Sächsische, 9 Brandenburgische und 7 braunschweigische Kandidaten.

Die Eigenschaften zum Ritterschlag sind:

1) Daß der Aspirant ein Wappengenosse, 2) daß er von vier Ahnen, d. i. von Vater und Mutter, den väterlichen und mütterlichen Großeltern her ein Edelmann sey, 3) daß er keine Uebelthaten und nichts wider die Ehre gethan habe. Um nun zu untersuchen, ob die Kandidaten diese Eigenschaften wirklich besitzen, übersendet ein oder mehrere Tage vorher der römische König die Ritterliste an Churfachsen, als Erzmarschalln, damit solcher die Untersuchung anstelle.

Beym Ritterschlag ruft der kaiserliche Hatschierhauptmann die Kandidaten auf, der Kaiser aber berührt die rechte Schulter des von ihm auf der obersten Stuffe des Throns knieenden Ritters zweymal mit dem Schwerd.

Nach verrichtetem Ritterschlag machen der Dechant und Sänger des königlichen Stifts zu Aachen dem Kaiser die allerunterthänigste Anzeige, wie ein jeweiliger Kaiser sogleich nach seiner Krönung zu einem Canonicus des gedachten Stifts aufgenommen zu werden, und dem uralten Herkommen nach, den dabey üblichen Eid zu leisten pflege. Der Kaiser schwört darauf auf dem Evangelienbuch von Aachen folgenden Eid lateinisch:

Wir N. N. von Gottes Gnaden römischer König, unsrer aachnischen Kirche zur heil. Ma-

ria Canonicus, geloben und schwören auf dieses heilige göttliche Evangelium, gedachter Kirche treu zu seyn, und wollen wir solche, ihre Gerechtsame, Vermögen und die ihr Angehörigen gegen alles Unrecht und Gewalt beschützen und beschützen lassen, ihre Freyheiten und Gewohnheiten samt und sonders heißen wir gut, begnehmigen und bestätigen wir aufs neue.

Wegen des dem aachnischen Stift bey der Kaiserkrönung gebührenden Gerechtigkeiten läßt der neue Kaiser mit des Stifts Abgeordneten ein Verständniß treffen. q)

Wenn die Krönung gänzlich vollendet ist, so geht der Zug des Kaisers, und zwar dießmal auch unter Begleitung der geistlichen Churfürsten, in ihren Churhabiten und paarweiser Voraustrettung der ersten Wahlbottschafter, jedoch zu Fuß, nach dem zur Krönungsmahlzeit bestimmten Quartier zurück. Der ganze Weg ist mit einer eigens gelegten Brücke, und diese mit Tüchern von schwarzer, weisser und gelber Farbe bedeckt, welche nachher dem Volk preis gegeben wird. Doch wurde bey letzter Krönung 1790. aller Unordnung möglichst vorgebeugt. Die Reichsinsignien nebst der Hauskrone werden von den Reichserbbeamten

mit

q) Ehemals wenigstens fand der kaiserliche Hof mit 56 Goldgulden, 3 Fudern Wein und 400 Joachimsthalern für die kaiserliche Kleider sich mit Aachen ab.

mit entblößten Haupt, so wie die Reichssiegel des Reichskanzlers von einem churmaynzischen Domherrn an einem silbernen Stab getragen.

Hingegen gehen die Churfürsten und ersten Wahlbottschafter mit bedecktem Haupt. Die zweyten und dritten Wahlbottschafter schliessen sich hinter dem Kaiser an die Prozeßion an.

§. 208.

Verrichtungen der Reichs-Erz- oder Erbämter nach der Krönung.

Noch vor dem Speisen werden von den Reichserzämtern, oder in deren Abwesenheit von den Reichserbämtern die Functionen nach der Vorschrift der goldenen Bulle (Cap. 27.) und zwar in folgender Ordnung verrichtet.

1) Reitet der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, oder in dessen Abwesenheit, der Reichserbmarschall, Reichsgraf von Pappenheim unter Trompeten- und Paukenschall und in Begleitung der kaiserlichen und seiner eigenen Trabanten in den auf dem Platz aufgeschütteten Haufen Haber bis an den Sattelgürtel, nimmt das silberne Fruchtmaaß voll Haber, streicht es mit der silbernen Streiche ab, schüttet sodann die gemessene Frucht wieder aus, und reitet zu dem Römer zurück. Darauf wird der Haber

dem Volk preisgegeben. Das silberne Fruchtmaaß und Stab oder Streiche wiegt nach der goldenen Bulle zwölf Mark und verbleibt dem Reichserbmarschall.

2) Der Churfürst von Brandenburg als Erzkämmerer, oder an dessen Statt der Reichserbkämmerer r) Fürst von Hohenzollern, reitet zu dem mit weisser Leinwand gedeckten Tisch, nimmt das darauf stehende silberne Handbecken und Gießfaß nebst dem Handtuch, steigt ab und trägt solches in den kaiserlichen Speisesaal. Das Handbeken und Gießfaß soll ebenfalls zusammen 12 Mark wiegen — und verbleibt dem Reichserbkämmerer.

3) Der Churfürst von Pfalz als Erztruchseß, oder in dessen Abwesenheit der Reichserbtruchseß, Reichsgraf von Waldburg, reitet unter angemessener Begleitung zu der auf dem Platz aufgeschlagenen Küche, läßt, wenn es der Erztruchseß ist, durch seinen Erbmarschall, wenn es aber der Erbtruchseß ist, durch seinen Erbamtscavalier von dem darinn gebratenen Ochsen ein Stück

in

r) Wie bey K. Leopolds des Ersten Krönung 1658. und bey K. Franz dem Ersten 1745. geschehen ist. Hingegen bey der Krönung K. Josephs des Ersten 1690., Karls des Sechsten 1711., und Leopolds des Zweyten verrichtete der erste churbrandenburgische Wahlbottschafter das Erbkämmereramt.

in einer silbernen Deckelschüssel holen und sich darreichen, steigt bey dem Krönungsquartier ab, und trägt es zugedeckt auf die kaiserliche Tafel. Nach der goldenen Bulle sollen es vier Schüsseln und iede derselben drey Mark schwer seyn. 8) Die Schüsseln samt dem Pferd, welches beydes der churpfälzische Hof herbeyschafft, fallen dem Reichserbtruchseßen zu. Von K. Leopold II. erhielt dieses Erbamt noch zwey andere silberne gleichgeformte Schüsseln.

Bey K. Leopolds I. Krönung 1658. verrichtete Churbayern, und bey K. Karl VI. 1711. der Churfürst von der Pfalz sein Erzamt in höchster Person.

4) Der König und Churfürst von Böhmen als Erzschenk, oder statt seiner der Reichserbschenk, Graf von Althan, reitet an den mit einem weissen Tuch bedeckten Tisch, nimmt den darauf befindlichen, silbernen mit Wasser und Wein gefüllten Becher, und überreicht solchen dem neugekrönten Kaiser. Auch dieser Becher soll 12 Mark Silber wägen, und gehört nachher gleichfalls dem Reichserbschenken.

5) Der Churfürst von Braunschweig als Erzschatzmeister, oder in dessen Abwesenheit der Reichserbschatzmeister Reichsgraf von Sinzendorf

8) Heut zu Tage sind es zwey längliche Schüsseln, nemlich eine Platte und ein Deckel.

dorf reitet auf dem Platz hin und her, und wirft aus dem am Pferd anhängenden Beutel die auf jede Krönung besonders geschlagenen goldenen und silbernen Krönungsmünzen aus.

Bey K. Leopolds I. Krönung verrichtete nicht nur Churpfalz das damals kurz vorher erhaltene Erzschatzmeisteramt in eigener Person durch Auswerfung der ersten Münzen, sondern auch zugleich zwey Grafen von Sinzendorf.

Bey der Krönungstafel spricht der Churfürst von Maynz das Benedicite und Gratias oder Tischgebett, und die Churfürsten von Trier und Cölln, oder ihre Wahlbottschafter antworten. Die Reichskrone wird jederzeit dem Kaiser von dem Reichserbschenken abgenommen, das Handwasser und Tuch aber von dem Reichserbkämmerer gereicht. Die erste Speise trägt der Reichserbtruchseß, die übrigen aber lauter Reichsgrafen, immer unter Vortrettung des Reichserbmarschalls, der Herolden und Trabanten, auf die kaiserliche Tafel, t) der Reichserbschenk aber reicht dem Kai-

t) Zu solchem Speisetragen werden die Reichsgrafen von dem Reichserbmarschall nebst dem Reichsquartiermeister in die kaiserliche Küche abgeholt. Der Reichserbtruchseß trägt vermöge seines Erbamts sowohl bey jeder Tracht, als auch bey dem Dessert die erste Schüssel. Die andern Reichsgrafen folgen nach den vier Collegien, und der darinn zu begleiten-

Kaiser während der ganzen Tafel den Trunk. Zum Vorschneiden wird ein Fürst aus einem altfürstlichen Hause aufgestellt.

Gleich bey Anfang der Tafel legt Churmaynz die vom silbernen Stab abgelösten Reichssigille auf die Tafel vor den Kaiser hin, dieser aber stellt solche sogleich dem Churfürsten von Maynz zu, der selbige den ganzen Tag um den Hals hängend trägt.

Den folgenden Tag aber stellt Churmaynz solche Sigille dem Reichsvicekanzler zur Verwahrung zu, den silbernen Stab aber behält dieser vermöge der goldenen Bulle als sein Eigenthum.

Die anwesenden Churfürsten speisen in dem kaiserlichen Saale, jeder an einer eigenen Tafel, die er samt dem Baldachin, Sessel und Service durch die Seinigen besorgen und aufstellen läßt.

Für

tenden Dignität, dann nach ihrer Qualität als regierende oder nicht regierende, ausserdem aber, jedoch unnachtheilig, nach dem natürlichen Lebensalter. Bey K. Leopolds des Zweyten Krönung waren zugegen 17 regierende und 19 nicht regierende Reichsgrafen. Das Dessert wurde von 10 apanagirten jungen Herren aufgetragen. Nach geendigter kaiserlichen Tafel werden die Reichsgrafen von dem kaiserlichen Hof bewirthet, von dessen Livree bedient, und jeder mit 1 großen und 3 kleinen goldenen, und 3 großen und 3 kleinen silbernen Krönungsmünzen beschenkt.

Für die Wahlbottschafter der abwesenden Churfürsten aber werden zwar auch Tafeln im kaiserlichen Speisesaal gedeckt, und jedem drey zugedeckte Schüsseln, die jeder Gesandte sammt dem Schenktisch herbeyschafft, aufgetragen. Allein sie speisen wirklich nicht im kaiserlichen Saale, sondern zu Hause, kommen aber noch vor dem Aufstehen des Kaisers von der Tafel zurück.

Hingegen speisen die gegenwärtigen Reichsfürsten im kaiserlichen Speisesaal, und werden dabey von der kaiserlichen Hof bedient.

Für die cöllnischen, aachnischen, nürnbergischen und frankfurtischen Abgeordnete aber wird in einem andern Zimmer eine Tafel, und zwar zu Ausweichung aller Rangstreitigkeiten, eine runde Tafel gedeckt, und von der Wahlstadt mit dem erforderlichen Service versehen. Bis auf K. Max II. Krönung speiseten die reichsstädtischen Abgeordneten in dem kaiserlichen Speisesaal, erst seit dieser Zeit aber in einem Nebenzimmer. Aachen hat sich zwar sehr entgegen gesetzt, daß die Reichsstadt Cölln zur Kaiserkrönung einberufen, und sogar der Reichsstadt Aachen an der Krönungstafel vorgesetzt werde. Und wirklich hat auch Aachen bey dem churfürstlichen Collegium sowohl im Jahr 1658. als 1690. den Schluß bewirkt, daß Cölln weder zu der Krönung beschrieben, noch auch zu selbiger und der Krönungs-

mahl-

mahlzeit zugelassen werden solle. — Allein dagegen decretirte K. Leopold I. im Jahr 1699. daß nach dem urkundenmäßigen uralten, von einem Jahrhundert zum andern gleich fortgedaurten Herkommen, bey allen Krönungshandlungen die Stadt Cölln einberufen, und deren Abgeordnete von dem Reichserbmarschall durch seinen Reichsquartiermeister zur Krönung in die Kirche und zur Tafel eingeladen und zugelassen, und dißfalls bey ihrem hergebrachten Besitzstand erhalten werden solle.

Nach der Tafel begiebt sich der Kaiser in vollem kaiserlichen Ornat, in seinem Leibwagen, unter Begleitung aller Churfürsten und Wahlbottschafter ebenfalls in Wägen, und unter Vortragung der Reichsinsignien durch die Reichserbbeamten zu Pferde, nach seinem Quartier. Die großen bey der Kaiserkrönung vorkommenden Kosten muß der Kaiser selbst und allein tragen. Es haben aber dennoch auch die Churfürsten, Erbämter und die Wahlstadt einen grossen Kostenaufwand.

§. 209.

Wirkung der Krönung, und was darauf zu geschehen pflegt.

Schon vorhin ist bemerkt worden, daß die Krönung dem Kaiser keine nicht schon vorher durch

die

die Wahl erhaltenen Rechte erwirbt. Nur den Titel Kaiser führt er erst von seiner Krönung an.

Schon öfters ist auch gleich nach der Krönung der neuernannte oder auch bestätigte Reichshofrath feyerlich eingesetzt und dessen Sitzungen eröffnet worden. Dieses geschah noch nach K. Leopolds II. Krönung den 14. Oct. 1790. unter Vorsitz des Churfürsten zu Maynz als Reichserzkanzlers.

Wegen der glücklich vollzogenen Krönung werden dem Kaiser durch die Churfürsten, ihre Wahlbottschafter, Reichsstände, auch ganze Kollegien die devotesten Glückwünsche abgestattet, auch hin und wieder, besonders in den Reichsstädten, eigene Dank- und Freudenfeste unter Abfeurung der Kanonen, Läutung der Glocken ꝛc. angestellt.

Auch nimmt der Kaiser nach seiner Krönung gewöhnlich die Huldigung der Wahlstadt und ihrer Bürgerschaft in höchster Person ein. Geschieht die Krönung zu Frankfurt, so wird auch die Judenschaft u) von einem kaiserlichen Kommissarius in Huldigungspflichten x) genommen.

§. 210.

u) Dieses geschieht erst seit K. Karls des Sechsten Zeiten, vorher aber findet man keine Spur davon. Der Grund dieser Huldigung wird von dem besondern kaiserlichen Schuß über die Juden, als

Kai-

§. 210.

Geschenke des Kaisers, und an denselben.

Nach der Krönung erhält der Kaiser verschiedene Geschenke, von den reichsgräflichen Collegien, der Reichsritterschaft, und von der frankfurtischen Judenschaft die sogenannte Kronsteuer und Opferpfenning. Hingegen macht auch der Kaiser sehr viele Geschenke, die sich auf Millionen belaufen, sowohl an die Churfürsten, als Wahlbottschafter, Reichserbbeamte ꝛc.

§. 211.

kaiserliche Kammerknechte abgeleitet. Der Magistrat aber behält sich bey jeder solcher Judenhuldigung die ihm über die Juden zuständigen Gerechtsame bevor; erhalt aber auch dagegen von der kaiserlichen Kommißion die gewöhnliche Erklärung: daß die von Kais. Maj. verlangte Huldigung der Juden deren Pflichten gegen den Magistrat nicht entgegen, sondern mit denselben gar wohl zu vereinigen sey.

x) Diese lautet so: „dem allerdurchlauchtigsten, groß„mächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und „Herrn, Herrn N. N. erwählten römischen Kaiser, „unserm allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und „schwören wir gesammte Judenschaft getreu und „gehorsam zu seyn, Ihro K. M. Frommen und „Beste zu werben, und Schaden zu warnen, auch „alles das zu thun, was getreue und gehorsame „Knechte Ihro K. M. als ihrem allwege rechten

„Herrn

§. 211.

Kaiserliche Taxordnung.

Ehe der Kaiser abreist, wird die kaiserliche Taxordnung, wie es nemlich der kaiserlichen und churfürstlichen Quartiere halber mit deren Tax und Bezahlung zu halten, publicirt. Solches geschah noch nach K. Leopolds II. Krönung den 18. Oct. 1790.

Die Abreise des Kaisers geschieht gemeiniglich mit eben den Feyerlichkeiten, wie sein Einzug, und unter Begleitung der Churfürsten.

Auf der Heimreise nahmen sonst die Kaiser in den Reichsstädten, durch welche die Reise gieng, sogleich die Huldigung ein. Allein heut zu Tage geschieht solches nicht mehr. y)

§. 212.

„Herrn zu thun pflichtig und schuldig seynd, ge„treulich ohne Gefährde und Argliſt. Als helfe „uns Gott Adonai, Amen.

y) Der Kaiser ordnet nemlich entweder eine angesehene Standesperson in die Reichsstädte zu Abnahme der Huldigung ab, z. B. K. Leopold der Zweyte den Fürsten von Thurn und Taxis 1790. nach Regensburg; oder aber er dispensirt die Reichsstädte von der Lokalhuldigung gegen eine willkührliche Dispensationssumme, und läßt dafür einen Reichshofrathsagenten vor dem Reichshofrath den Huldigungseid in die Seelen des Raths und Bürgerschaft

§. 212.

Kaiserliche sogenannte Obedienzgesandtschaft an den Pabst.

Nach geschehener Wahl und Krönung ordnet der Kaiser einen ausserordentlichen Gesandten nach Rom ab, oder bisweilen überträgt er auch solches Geschäft dem zu Rom anwesenden kaiserlichen Minister: dem Pabst die auf ihn ausgefallene Wahl zu notificiren, und dabey dem h. apostolischen Stuhl nach dem Gebrauch seiner Vorfahren all jene Hochachtung und Sohnesliebe (observantiam & filialis amoris affectum) sowohl schriftlich als mündlich zu bezeugen. Der päbstliche Hof ist aber damit nicht zufrieden, sondern verlangt **Unterwürfigkeit** (subjectionem).

Diese Obedienzleistung ist schon seit vielen Jahrhunderten gebräuchlich, und scheint ihren Ursprung in den alten päbstlichen Anmassungen auf das teutsche Kaiserthum, so wie in der ehemaligen allzugroßen Nachgiebigkeit der unter sich so oft uneinigen Teutschen zu haben. Heut zu Tage aber wird solche für nichts anderes als ein bloßes Notificationskompliment angesehen, das

schaft einer Reichsstadt abschwören, welches seit K. Karl dem Siebenten sehr in Uebung gekommen ist.

das der Pabst durch Verehrung eines geweihten Huts und Degens, und durch Uebersendung des Indults zur Ausübung des Rechts der ersten Bitte zu erwiedern pflegt.

Solche Notification macht darauf der Pabst den Kardinälen in einem eigenen Consistorium durch eine feyerliche Rede bekannt, worauf öffentliche Freudensbezeugungen zu Rom angestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den bey der Wahl und Krönung eines römischen Königs vorkommenden Verschiedenheiten.

§. 213.

Das Ableben eines römischen Kaisers ist zwar der gewöhnliche Anlaß zu einer neuen Kaiserwahl. Allein man findet in ältern und neuern Zeiten auch Beyspiele von römischen Königswahlen bey Lebzeiten des Kaisers. Da nun bey solchen mehrere Verschiedenheiten sich ergeben, so verdienet es hier etwas näher zergliedert zu werden.

§. 214.

Was ein römischer König eigentlich sey.

Römischer König im engern Verstand heißt derjenige Fürst, der noch bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers zu desselben Nachfolger in der Regierung des römisch-teutschen Reichs erwählt worden ist.

§. 215.

§. 215.

Beyspiele römischer Könige.

Schon vor den Zeiten der goldenen Bulle treffen wir in der Geschichte mehrere Beyspiele solcher römischen Könige an.

Dahin gehören König Heinrich, K. Conrads III. Sohn, erwählt (1147). König Heinrich VII., K. Friederichs II. Sohn, im Jahr 1220. K. Conrad IV. des nemlichen K. Friederichs II. Sohn (1246).

In der goldenen Bulle kommt zwar wegen eines solchen römischen Königs keine ausdrückliche Verordnung vor. Jedoch bestätigte K. Karl IV., der Urheber dieses Reichsgesetzes, selbst durch sein Beyspiel das alte Reichsherkommen, indem er noch bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel im Jahr 1376. zum römischen König und so zu seinem Nachfolger erwählen ließ.

Auch nachher sind folgende Kaiser als römische Könige bey Lebzeiten des Kaisers erwählt worden.

K. Max I. im Jahr 1486. K. Ferdinand I. im J. 1531. K. Max II. im Jahr 1562. K. Rudolph II. im Jahr 1575. K. Ferdinand III. im J. 1636. K. Ferdinand IV. im Jahr 1653. K. Joseph I. im Jahr 1690. und endlich K. Joseph II. im Jahr 1764.

§. 216.

Verschiedenheiten der Kaisers- und röm. Königswahl.

Die Staatsrechtslehrer finden zwischen der Kaiserwahl und der römischen Königswahl folgende vierzehen Verschiedenheiten.

1) Die Kaiserwahl geschieht bey Erledigung des kaiserlichen Throns, die römische Königswahl aber noch bey besetztem Thron.

2) Jene heißt die gewöhnliche, diese die außerordentliche Wahl.

3) Jene setzt ein Zwischenreich voraus, diese nicht.

4) Jene ist zu allen Zeiten nothwendig, diese aber ist eben nicht immer nothwendig.

5) Bey der Kaiserwahl kommt es allein darauf an: wer erwählt werden soll; bey der römischen Königswahl aber entstehen zwey Vorfragen, die erstere: ob ein römischer König zu erwählen sey; die andere: wer zum römischen König zu erwählen sey.

6) An der Kaiserwahl haben außer den Churfürsten die übrigen Fürsten und Stände keinen Antheil. Bey der römischen Königswahl hingegen verlangen auch Fürsten und Stände wegen der Frage ob gehört, und zur Entscheidung beygezogen zu werden.

7) Bey der Kaiserwahl hat der Kaiser nichts zu sagen; kann auch nicht wohl, weil sein Tod voraus gesetzt ist. Hingegen hat derselbe bey der römischen Königswahl desto mehr Recht und Willkühr.

8) Nach dem westphälischen Frieden gehört nur die Verordnung von der römischen Königswahl vor die Reichsversammlung, nicht aber die Kaiserwahl.

9) Von der Kaiserwahl allein handelt die goldene Bulle, die aber von der eigentlichen römischen Königswahl ganz schweigt.

10) Die Kaiserwahl ist an eine gesetzliche Frist gebunden, nicht aber die römische Königswahl.

11) Der Wahlort der Kaiserwahl ist bestimmt, Frankfurt; der Wahlort der römischen Königswahl aber nicht.

12) Zu der Kaiserwahl sollen alle Churfürsten, auch wenn sie nicht einberufen sind, kommen; zu der römischen Königswahl hingegen müssen sie einberufen werden, oder sie dürfen nicht erscheinen.

13) Wird ein oder der andere Churfürst zur Kaiserwahl nicht einberufen, und er bleibt freywillig weg, da er doch aus sich selbst erscheinen konnte, so wird die Wahl dadurch nicht ungültig; wird hingegen zur römischen Königswahl ein Churfürst nicht einberufen, so ist die Wahl null und nichtig.

14) Die Kaiserwahl erwirbt dem Erwählten ein sogleich eintrettendes und wirkliches Recht zum Reich, die römische Königswahl aber nur die Anwartschaft.

§. 217.

Verfahrungsart bey der römischen Krönungswahl.

Wenn eine römische Königswahl vor sich gehen soll, so ersucht gewöhnlich der Kaiser den Churfürsten von Maynz, einen churfürstlichen Collegialtag auszuschreiben. Doch wenn es Churmaynz und die übrigen Churfürsten selbst für gut finden, wird der Collegialtag, auch ohne des Kaisers Verlangen, aus eigener Bewegung ausgeschrieben. Auf solchem Collegialtag nun wird die Frage ob erwogen, und wenn selbige einmal berichtigt ist, der Collegialtag in einen Wahltag verwandelt.

§. 218.

Den Collegialtag beschickt der kaiserliche Hof durch eigene Commissarien, und diese tragen dem churfürstlichen Collegium des Kaisers Gesinnung feyerlich vor.

Bey der römischen Königswahl K. Josephs II. waren der Fürst Wenzel von Lichtenstein und

der

der Reichshofrathsvicepräsident Freyherr von Bartenstein die kaiserlichen Commissarien.

§. 219.

Die übrige Verfahrungsart bey einer römischen Königswahl kömmt außer schon angeführten Abweichungen mit der Kaiserwahl ganz überein, so wie auch die Krönung.

§. 220.

Vorrechte des römischen Königs.

Ein römischer König zählt seine Regierungsjahre nicht vom wirklichen Antritt der Regierung, sondern von seiner Wahl an.

Sein Titel ist: römischer König, allezeit Mehrer des Reichs, König in Germanien.

In der Anrede bekömmt er von jedermann römisch königliche Majestät.

Im Wappen führt der römische König einen einköpfigen Reichsadler. — Er bedient sich aber nie der goldenen Bulle, sondern nur des wächsernen Siegels.

Seine Rechte sind 1) die Anwartschaft auf die Reichsregierung, 2) sein Vorrang vor allen Reichsständen 3) auch wird gegen ihn das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen. Einkünfte

hingegen hat er von dem Reiche gar keine, sondern muß von seinen Hauseinkünften sich und seinen Hofstaat unterhalten.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Gerechtsame des Kaisers.

§. 221.

Die Rechte des Kaisers sind theils persönliche, theils Regierungsrechte.

Die kaiserlichen Gerechtsame genau zu durchgehen, wäre gegen die Absicht dieser Blätter. Ich bemerke daher davon im allgemeinen blos folgendes.

Die Gerechtsame des Kaisers theilen sich in solche, die aus seiner Würde und Stande entspringen, und in solche, die ihm als Reichsoberhaupt wegen der Reichsregierung gegen das Reich im Ganzen und seine Theile zustehen. Die erstern sind die eigentlich persönlichen Gerechtsamen. Dahin gehören nun folgende Gerechtsame.

Sein Titel, dieser ist: **von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien.**

Warum

Warum der Kaiser Mehrer des Reichs sich nennt, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Nach einigen soll der lateinische Ausdruck Augustus, den man eben nicht so genau Mehrer übersetzt hat, so viel als sanctus, (heilig) oder inviolabilis (unverletzlich) heißen. Nach andern aber ist dieser Beyname dem zweyten römischen Kaiser Octavianus Augustus zu Ehren, von seinen Nachfolgern angenommen und beybehalten worden. Und dies ist auch das Wahrscheinlichste.

Semper, oder zu allen Zeiten — aber ist ein Zusatz späterer Zeiten.

König von Germanien schreiben sich die Kaiser erst seit K. Max I. Zeiten.

Von andern bekömmt der Kaiser in der Anrede: allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster z) römischer Kaiser, allergnädigster Herr. Nur der Titel Unüberwindlichster ist dem Kaiser eigen, die übrigen aber nunmehr allen Königen gemein.

§. 222.

Kaiserliche Wappen.

Das kaiserliche Wappen besteht in dem schwarzen mit ausgebreiteten Flügeln schwebenden Adler mit

z) Schon K. Karl der Große und auch die Ottonen bekannen diesen Titel hin und wieder.

mit zwey Hälsen und Köpfen a) im goldenen Feld. Der eine Kopf steht rechts, der andere links. Beyde sind mit goldenen Zirkeln umgeben, die Schnäbel und Füsse von Gold oder gelb. In der rechten Klaue hält der Adler das bloße Reichsschwerd und Scepter, in der linken den Reichsapfel. Ueber den Adlersköpfen steht eine Krone. b)

Das Hauswappen wird dem Adler auf die Brust gesetzt.

§. 223.

Kaiserliche Siegel.

Die kaiserlichen Siegel sind von viererley Gattung 1) das große oder Majestätssiegel 2) das mittlere oder Sekretsiegel, 3) das kleine Kanzleysiegel, 4) das Hand = oder Kabinetssiegel.

Das große Siegel wird in der Reichskanzley bey Ausfertigungen über hohe Regalien, Thronlehen,

a) So wird schon im kaiserlichen Münzedikt von 1559. des Reichsadlers mit zwey Köpfen gedacht.

b) Beynahe von Entstehung des teutschen Kaiserthums an, haben die Kaiser des Adlers als Wappen auf den Fahnen und Münzen sich bedient. K. Karl der Vierte aber ist der erste, welcher den zweyköpfigen Adler bey seinen Siegeln gebraucht hat.

lehen, Hauptverschreibungen, Adels- und andere Freyheiten gebraucht.

Des mittlern oder Sekretssiegels bedient man sich bey adelichen Lehen- Wappen- und andern geringen Gnadenbriefen.

Das kleine Siegel wird bey Prozeßsachen, Druck- und ähnlichen Privilegien gebraucht.

§. 224.

Gegen den Kaiser wird das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen.

So erklärte K. Leopold I. im J. 1706. die Churfürsten von Cölln und Bayern wegen ihrer Verbindung mit des Reichs Feinden für wirkliche Majestätsverbrecher.

§. 225.

Kaiserlicher Hofstaat.

Zu dem Reichshofstaat des Kaisers gehören die Reichs-Erz- und Erbämter, davon vorher schon das nöthige gröstentheils angeführt worden ist.

Diese Reichserzämter haften auf den Erzstiftern und weltlichen Churlanden, und gehen Italien eben sowohl als Teutschland an. Sonst würde sich der Churfürst von Cölln nicht Erzkanzler durch Italien schreiben können.

§. 226.

§. 226.

Erzkanzler.

Es ist nemlich der Churfürst von Maynz Erzkanzler durch Germanien, der Churfürst von Trier Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, und der Churfürst von Cölln Erzkanzler durch Italien. So schreiben sich die geistlichen Churfürsten auch noch gegenwärtig, eines eigenen Erzkanzlers Wappen aber bedienen sie sich nicht.

§. 227.

Reichsvicekanzler.

Die geistlichen Erzämter haben zum Theil ebenfalls ihre Unterbeamte. Dahin gehört der vom Churfürsten von Maynz aufgestellte Reichsvicekanzler, dessen Stelle aber nicht erblich ist. Der Kaiser kann gegen eine ihm von Churmaynz zum Reichsvicekanzler vorgeschlagene Person zwar gegründete Einwendungen machen, weil er zugleich des Kaisers geheimde Rath und Reichsminister ist, hingegen denselben nicht selbst ernennen.

Der Reichsvicekanzler ist wie eben bemerkt worden, jederzeit zugleich kaiserlicher Geheimerrath und nebst dem Reichshofrathpräsidenten der alleinige Reichsminister. Der Reichshofrathspräsident be-

besorgt nemlich die gerichtlichen, der Reichsvicekanzler die außergerichtlichen und Gnadensachen.

Auch ist der Reichsvicekanzler wirklicher Reichshofrath, und genießt deswegen die solcher Stelle zuständige Besoldung. Den Rang aber muß er dem Reichshofrathspräsidenten lassen.

Er hat auch die Aufsicht und Leitung der Reichskanzley, und wohnt deswegen in dem darzu gewidmeten Gebäude.

§. 228.

Kaiserliche Hofämter.

Außer den Reichserz- und Erbämtern hat der Kaiser auch einen Oberstthofmeister, Oberstkämmerer, Oberstthofmarschallen und Oberststallmeister, welche Hofämter in Abwesenheit der Erz- und Erbämter den Kaiser bey feyerlichen Gelegenheiten bedienen.

§. 229.

Kaiserliche geheime Räthe.

In der Wahlkapitulation (Art. XI. §. 25.) werden die Churfürsten des Kaisers innerste Räthe genannt. Besonders aber giebt der Kaiser dem Churfürsten von Maynz den Titel Rath, welches

auch

auch Maynz unter seine Vorzüge rechnet. Außer diesen hat der Kaiser folgende kaiserliche Rathskollegien, 1) den kaiserlichen Geheimenrath, dessen Mitglieder schon bemerktermassen der Reichshofrathspräsident und der Reichsvicekanzler sind, zu dem aber auch die beyden Reichsreferendarien der teutschen und lateinischen Expedition beygezogen werden.

2) Den Reichshofrath, der gewöhnlich aus dem Präsidenten, Vicepräsident und achtzehn Räthen besteht, die in zwey Bänke, die Herren- und Ritterbank, und in die gelehrte Bank abgetheilt werden. Unter solchen sind nach den Reichsgesetzen sechs Evangelische, um in Religionssachen zwischen Parthien verschiedener Religionen desto unpartheyischer verfahren zu können. Und diese sechs evangelischen Reichshofräthe bewirken auch in Religionssachen und wenn sie einstimmig sind, die Stimmengleichheit gegen ihre katholischen Collegen.

Der Reichshofrath ist nicht nur einer der beyden höchsten Reichsgerichtshöfe, denen selbst Churfürsten, Fürsten und Stände unterworfen sind, sondern auch ein Regierungscollegium in Gnaden- und außergerichtlichen Sachen, und der kaiserliche Reichslehenhof.

Die Ernennung der Reichshofräthe, so wie ihre Entlassung c) hängt ganz von jedes Kaisers Willkühr ab. Dieser muß aber auch solche ganz allein und ohne Zuthun des Reichs besolden. Zur Leitung der Gerichtshändel ist eine eigene Reichshofrathsordnung vorhanden, wenn aber selbige nichts verordnet, wird nach der Reichskammergerichtsordnung verfahren.

3) Die kaiserliche Hofkammer ist zwar an und für sich betrachtet ein erbländisches Collegium. Doch pflegt solcher auch die Beziehung der wenigen Reichseinkünfte übertragen, und deswegen eine eigene Reichshofkammerdeputation aufgestellt, und hiezu ein Reichsreferendar gezogen zu werden.

4) Die Reichshofkanzley zu Ausfertigung der gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Ihr Haupt ist der Kaiser und dann der Churfürst von Maynz als Erzkanzler, an dessen Stelle aber der Reichsvicekanzler.

Subalternbeamte sind: 1) die zwey Reichsreferendarien zu den Gnaden-, Staats- und außergericht-

c) Doch soll nach K. Leopolds des Zweyten Wahlkapitulation (Art. 24. §. 10) kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Cognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens entsetzt werden.

gerichtlichen Geschäften, und zwar einer zur teutschen, d) der andere zu der lateinischen Fertigung.

2) Die zwey Reichshofrathssekretarien, und zwar ebenfalls einer zur teutschen, der andere zur lateinischen Fertigung.

3) Der Protonotarius, — dann die Registratoren, — Concipisten, — Expeditoren, — Canzlisten, — Rollisten, — Taxatoren, — Wappeninspectoren 2c.

Churmaynz nimmt alle diese Beamte an und beurlaubt solche.

Besoldet werden solche aus den bey der Reichshofkanzley fallenden Taxgeldern.

§. 230.

d) Zur teutschen Expedition gehören der Regel nach alle Angelegenheiten, die Ausnahmen davon aber sind der Gegenstand der lateinischen, wohin gezählt werden 1) alle Angelegenheiten aus dem ehemaligen Königreich Gallien und Arelat, und dessen vom teutschen Reiche noch abhängigen Antheil, aus dem Bißthum Lüttich, der Abtey Stablo, der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard, dem churtrierischen Gericht zu Avauc und Lonci, der Grafschaft Neckheim und dem Herz. Savoyen. 2) alle italienischen Angelegenheiten, 3) die Sperre und Juventur der des Reichshofraths Gerichtsbarkeiten unterworfenen Personen 4) die Pfründsachen, 5) reichsritterschaftliche Fälle, 6) die kleinern Reichslehensachen 7) die Privilegiengesuche.

§. 230.

Kaiserliche Einkünfte.

Die Einkünfte eines teutschen Kaisers sind schon lange auf beynahe nichts herabgesunken, und theilen sich in Gewisse und Zufällige ein.

§. 231.

Reichsstädte-Steuer.

Unter die gewissen Einkünfte gehören 1) die jährlichen Reichsstädte- oder Urbarsteuern einiger Reichsstädte, die aber zusammen genommen nicht viel über fünfzehn tausend Gulden betragen.

Ihr Ursprung liegt, nach aller Wahrscheinlichkeit, in dem ehemaligen Recht der Kaiser, während ihrer Anwesenheit in einer Reichsstadt alle Einkünfte derselben für sich zu beziehen. Für solchen Genuß nun scheint die Reichsstädtesteuer ein Aequivalent geworden zu seyn.

Es bezahlen aber nicht alle Reichsstädte solche Steuer, sondern einige sind von jeher davon befreyt gewesen, andere aber haben solche Abgabe abgelößt.

Gewöhnlich müssen solche auf den Tag Martini, und zwar nunmehr in dem Zwanzigguldenfuß, auf welchen das ehemalige Pfund Heller

mit zwey Gulden, der Gulden aber auf drey Gulden reducirt wird, entrichtet werden.

§. 232.

Judengefälle.

2) Die Judengefälle. Denn der Kaiser soll nicht nur bey seinem Regierungsantritt die Kronsteuer, sondern auch jährlich einen Opferpfenning bekommen. Allein auch hier ist das meiste vergangen, besonders in Ansehung der außer den Reichsstädten wohnenden Juden.

§. 233.

Reichssteuern.

Zu den ungewissen oder zufälligen kaiserlichen Gefällen aber gehören 1) die zur freyen Disposition der Kaiser bewilligten Reichssteuern, ehemals auch die Türkenhülfen. So erhielt 1742. K. Karl VII. da er durch die Königin von Ungarn seiner Erbstaaten entsetzt war, von dem churfürstlichen Collegium 50 Römermonate, von dem mehrern Theil des fürstlichen Collegiums ebenfalls 50. von einigen aber nur 30. von dem reichsstädtischen Collegium aber auch 50. Römermonate.

§. 234.

Charitativ = und andere Geschenke.

2) Die Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft und anderer Reichsunmittelbaren, zu Kriegszeiten, oder wenn die Reichsstände Römermonate bezahlen.

Auch selbst Reichsstände machen dem Kaiser bisweilen Dons Gratuits. So machten die schwäbischen Reichsprälaten K. Karl VII. auf sein Ansinnen 1742. ein freywilliges Geschenk von 25. Römermonaten. Das gleiche Geschenk erhielten auch K. Franz I. 1746. und K. Joseph II. 1764.

In dem siebenjährigen Krieg wurde den schwäbischen Reichsprälaten zugemuthet, sich zu Führung des Kriegs von allen ihren Einkünften bezehnden zu lassen. Sie suchten zwar dieses Ansinnen abzulehnen, doch fanden sich mehrere derselben mit den Commissarien ab. Diese Abgabe dauerte bis zum hubertsburger Frieden 1763.

§. 235.

Geldstrafen.

Noch gehören auch hieher, die von den beyden höchsten Reichsgerichten auferlegten Geldstrafen. Bisweilen sind solche beträchtlich.

Z. B. im J. 1602. mußte das Stiftskapitel zu Fulda fl. 10000 — die Ritterschaft fl. 100000 — und die anhängenden Städte auch fl. 10000 — Strafe bezahlen, welche Gelder in die kaiserliche Hofkammer geflossen sind. Die fallenden Laudemien oder Lehenwaare aber überläßt der Kaiser den Reichshofräthen als eine Sportel zu ihrer Besoldung.

§. 236.

Gerichtsstand des Kaisers.

Die Frage Ob, wo, und vor wem der Kaiser belangt werden könne, ist schon vorhin (§. 119. Not. p) gelegenheitlich erörtert worden, daher ich mich darauf beziehe, und nur soviel hier bemerke, daß nach heut zu Tage allgemein anerkannten Grundsätzen der Kaiser, als ein gekröntes Reichsoberhaupt Niemand als Gott Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 237.

Gemahlin des Kaisers.

Ist der Kaiser zur Zeit seiner Wahl schon vermählt, so bekömmt seine Gemahlin, die er sich nach Gefallen wählen kann, zugleich mit ihm den Titel römische Kaiserin. Vermählt er sich aber erst nach erlangter kaiserlichen Würde, so

erhält

erhält die Gemahlin durch die Vermählung Titel d) und Rang einer römischen Kaiserin.

An der Regierung des Reichs aber hat eine Kaiserin wenigstens heut zu Tage nicht den mindesten Antheil mehr. In den ältern Zeiten hingegen kann man den Einfluß der Kaiserinnen auf die Reichsregierung nicht mißkennen.

Das Recht der ersten Bitte ist ehemals auch den Kaiserinnen zugestanden, davon sind urkundliche Beweise genug vorhanden, und zwar haben sie von K. Karl IV. bis auf K. Max I. dieses ihr Recht auf männliche und weibliche Stifter und Klöster gar oft ausgeübt. Seit K. Max I. aber hat es gänzlich aufgehört.

§. 238.

Ob die römische Kaiserin gekrönt werden müsse.

Daher entscheidet sich die Frage: ob eine Kaiserin sich krönen lassen müsse, — von selbst verneinend. Vielmehr hängt es ganz von der Willkühr des Kaisers ab, seine Gemahlin krönen zu lassen.

d) Bis auf die Zeiten K. Karls des Vierten führten die Kaiserinnen auch den Beynamen Augusta oder Mehrerin des Reichs. Seit solcher Zeit aber hat dieser Titel aufgehört.

§. 239.

Geschichte dieser Krönungen.

Unter den karolingischen Königen und Kaisern sahe man die Krönung der Kaiserinnen und Königinnen freilich für nothwendiger an. Und hierzu hatte man auch wirklich Grund, weil in damaligen Zeiten die Kaiserinnen der Reichsregierung sich noch mehr, ja oft ganz unterzogen hatten. Auch unter den eigenen teutschen Königen dauerte diese Theilnahme der Gemahlinnen an der Reichsregierung, und so auch ihre Krönung fort.

K. Heinrich II. ließ seine Gemahlin Kunigunde durch den Erzbischof Willigis von Maynz, K. Konrad II. seine Gemahlin Gisela zu Cölln von dem dasigen Erzbischof, und K. Heinrich III. seine zweyte Gemahlin Agnes zu Ingelheim durch den Erzbischof Bando von Maynz krönen.

Auch die italienische Krone empfiengen einige Kaiserinnen, z. B. K. Heinrichs VI. und K. Ludwigs IV. Gemahlinnen.

Desgleichen wurden auch zu Rom einige Kaiserinnen gekrönt. Z. B. K. Karls IV. Gemahlin Elisabeth (1368) — und K. Friedrichs III. Gemahlin Eleonora.

In neuern Zeiten liessen noch K. Matthias im J. 1612. seine Gemahlin Anna, — K. Fer-

dinand II. (1630) seine Gemahlin Eleonora zu Regensburg, — K. Ferdinand III. noch als römischer König seine erste Gemahlin, und dann 1633. seine dritte Gemahlin zu Regensburg, K. Leopold I. seine dritte Gemahlin Eleonora Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg zu Augsburg 1690. und K. Karl VII. seine Gemahlin 1742. zu Frankfurt krönen. Seit solcher aber ist keine Kaiserin mehr gekrönt worden.

§. 240.

Anstalten zu solcher Krönung.

Wenn die Krönung der Kaiserin vor sich gehen solle, so beruft der Kaiser die Churfürsten, die Erzbeamten der Kaiserin, die Reichserbbeamte ꝛc. ꝛc. ein, befiehlt auch dem Stift und Reichsstadt Aachen und der Reichsstadt Nürnberg die Einsendung der Reichsinsignien.

Denn zu der Krönung der Kaiserin werden erfordert

1) Die drey geistlichen Churfürsten zur Salbung und Krönung, mit den assistirenden Bischöfen und darunter dem Bischof von Fulda, und der Prälaten, worunter auch der Fürst Abt von Kempten gerechnet wird.
2) Die weltlichen Churfürsten, die aber mehr zur Verherrlichung der Krönung und zur Bedie-

nung des Kaisers gegenwärtig zu seyn scheinen.

3) Die Erzbeamte der Kaiserin.

Diese sind:

§. 241.

Fulda Erzkanzler.

a) Der Bischof und gefürstete Abt zu Fulda Erzkanzler der Kaiserin.

Wie dieser und die andern geistlichen Fürsten und Aebte zu den Erzämtern der Kaiserinnen gelangt sind, leiten einige von den ehemals den Kaisern über die Klöster zugestandenen größern Eigenthumsrechten, und ihrer Verschenkung solcher Klöster statt eines Heyrathsguts oder andern Geschenke an die Kaiserinnen ab. Die Vorsteher oder Aebte eines solchen verschenkten Klosters hätten dann auch an dem kaiserlichen Hof der Kaiserin als Hofbeamte gedient. Vielleicht mag auch die von einer Kaiserin geschehene Stiftung eines Gotteshauses die wahre Ursache eines solchen Erzamtes seyn.

Fulda leitet sein Erzkanzleramt schon von den Zeiten K. Otto I. her, welcher aus frommer Rücksicht auf den heiligen Bonifacius, den Stifter von Fulda, dieser Abtey die Erzkanzlerstelle durch ein Urthel zugesprochen habe. So viel ist

in

inzwischen urkundlich gewiß, daß K. Karl IV. im Jahr 1356. dem Fürst Abten Heinrich zu Fulda nebst andern Freyheiten, auch den dem Hochstift Fulda von uralltesten Zeiten zustehenden Titel eines Erzkanzlers der Kaiserin bestätigt, und ihm das Vorrecht zugestanden hat: so oft die römische Kaiserin oder Königin gekrönt würde, oder sonst in kaiserlicher Kleidung erscheine, selbiger, wann es Ordnung und Gebrauch erfordere, die Krone von dem Haupt abzunehmen, in der Hand zu behalten und wieder aufzusetzen, so oft es nöthig seyn werde.

Bey K. Mathias Gemahlin Anna Krönung (1612.) hat auch Fürst Friederich sein Erzamt wirklich verwaltet. Bey K. Ferdinands III. Gemahlin Krönung (1636.) aber versahe der Abt von Murhard die Erzkanzlerstelle. Hingegen bey K. Ferdinands III. Gemahlin (1653.) der Fürst Joachim zu Fulda, so wie auch seine Nachfolger bey K. Leopolds I. und K. Karls VII. Gemahlin.

§. 242.

Kempten Erzmarschall.

b) Der gefürstete Abt zu Kempten als Erzmarschall. Man weiß den Ursprung dieses Erzamtes nicht genau. Doch bedienten sich die kemptischen Fürstäbbte von undenklichen Zeiten

die-

dieses Titels. K. Leopold I. hat solches Vorrecht bestätigt und durch ein Rescript vom 18. Oct. 1683. den sämmtlichen schwäbischen Kreisständen bekannt gemacht. Bey K. Karls VII. Gemahlin Krönung aber hat der Fürstabt Anselm Freyherr Reuchlin sein Erzamt wirklich verrichtet. Worinn aber solches eigentlich bestehe, wird noch nachher bey Erzählung der Krönungsweise selbst vorkommen.

Als bey der Krönung der Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia K. Leopolds I. Gemahlin im J. 1690. Churtrier und Churcölln den Fürsten von Kempten von seiner Erzamtsverrichtung verdringen wollten, so protestirte solcher feyerlichst, und suchte seine Gerechtsame zu wahren.

§. 243.

St. Maximin Erzkaplan.

c) Der gefürstete Abt zu St. Maximin führt den Titel eines Erzkaplans der röm. Kaiserin. Dieser Erzkaplan soll ehemals bey der Krönung der Kaiserin das Salbungsöl abgewischt haben. Allein in neuern Zeiten scheint dieses Erzamt ausser Uebung gekommen zu seyn.

§. 244.

Sodann werden zu der Krönung der Kaiserin auch 4) die Reichserbbeamte zur Vortragung der Reichsinsignien einberufen. Welche aber solche sind, haben wir bey Auszählung der zur Krönung eines Kaisers erforderlichen Personen bereits vernommen.

§. 245.

Ort und Zeit dieser Krönung ist willkührlich.

Wann und wo die Kaiserin gekrönt werden solle, darüber ist in den Reichsgesetzen völliges Stillschweigen. Vielmehr hängt Zeit und Ort ganz von des Kaisers Gutfinden ab. Gewöhnlich geschieht aber solche Krönung entweder zugleich mit der des Kaisers, oder bey der Krönung des römischen Königs, oder bey einer andern feyerlichen Reichszusammenkunft, um die erforderlichen Kosten zu erleichtern.

K. Leopold I. ließ seine Gemahlin bey Anlaß der römisch-königlichen Krönung seines Sohns K. Josephs I., K. Karl VII. aber die Seinige gleich nach seiner eigenen Krönung krönen.

§. 246.

§. 246.

Krönungshandlung.

An dem zur Krönung einer Kaiserin bestimmten Tage begeben sich die geistlichen Churfürsten frühzeitig in ihren Churhabiten nach der Krönungskirche, kleiden sich in die erzbischöfliche Kleidung, und erwarten so mit den aßistirenden Bischöfen und Prälaten, wobey der Bischof von Fulda und Fürstabbt von Kempten sich auch befinden, die Ankunft der Kaiserin.

Die von den nürnbergischen Abgeordneten überbrachten Reichsinsignien, und zwar die Reichskrone wird durch den Fürsten von Fulda, der Scepter und Reichsapfel aber durch den Fürsten von Kempten aus der Kirche nach dem kaiserlichen Quartier, in ihren sechsspännigen Leibwägen überbracht und in des Kaisers Retirade niedergelegt. Nachher aber kehren beyde Fürsten nach der Kirche zurück.

Die Krönungsproceßion in die Kirche geschieht unter Vorantrettung der fürstlichen und churfürstlichen Dienerschaft, Cavaliers, Ministers in den Leibwägen. Erst fahren die Churfürsten oder ihre Wahlbottschafter — dann der Kaiser in kaiserlichem Hausornat mit der Hauskrone auf dem Haupt allein — vor ihm werden die Reichsinsignien von den Reichserbbeamten zu Pferd hergetragen.

Hierauf fährt die Kaiserin in Staatskleidung allein. Den Beschluß machen die Fürstinnen und andere Hofdamen.

Unter der Kirchenthür wird die Kaiserin von den geistlichen Churfürsten und ihren Aßistenten empfangen, und dann unter unmittelbarer Vortrettung der Fürsten von Fulda und Kempten nach dem Kniebetstuhl begleitet.

Wenn das Hochamt bis zur Sequenz kommt, so betet der Consecrator mit seinen Assistenten die Collecte vor dem Altar. Nach der Collecte setzt sich der Consecrator vor dem Altar nieder, vor welchen der Kaiser mit entblößtem Haupt, den Scepter und Reichsapfel in den Händen, hintritt, und von solchem die Einsegnung und Krönung seiner Gemahlin verlangt. Der Consecrator antwortet blos durch Neigung des Hauptes.

Hierauf führen die beyden geistlichen assistirenden Churfürsten oder ihre Wahlbottschafter die Kaiserin zu dem Consecrator, vor dem die Kaiserin auf den Antritt des Altars niederfällt; und über welche hierauf die Litaney gebettet wird. Am Ende der Litaney stehet der vor dem Altar ebenfalls knieende Consecrator auf, macht das Kreutz über die Kaiserin und bettet die darzu vorgeschriebenen Gebette.

Nach der Litaney spricht der Consecrator die Präfation mit ausgestreckten Händen, setzt sich darauf vor dem Altar auf einen Sessel und salbet die Kaiserin mit dem Firmelungsöhl. Diese Salbung geschieht 1) am rechten Elenbogen, 2) zwischen den Schulterblättern kreutzweise. Bey der Salbung wird die Kaiserin von Damen entblößt.

Nach der Salbung wird die Kaiserin in die Churcapelle geführt, ihr daselbst durch die Assistenten das h. Oehl abgetrocknet, darauf die zur Krönung eigens verfertigte Kleidung angezogen, und sie dann wieder vor den Altar zurückgeführt.

Hier überreicht der Ceremoniarius die Reichskrone, Scepter und Reichsapfel den Fürsten von Fulda und Kempten, diese aber dem Consecrator, welcher mit Hülfe der beyden andern geistlichen Churfürsten der Kaiserin die Krone unter einem Gebett auffetzt, dann auch den Scepter in die Rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand überreicht.

Es behaupten aber Fulda und Kempten, daß ihnen die unmittelbare Theilnahme an der Krönung, und zwar so zustehe, daß der Fürst von Fulda mithelfe, die Krone aufzusetzen, und das Gebett mitzusprechen, Kempten aber den Scepter

der

der Kaiserin selbst zu überreichen und abzunehmen berechtigt sey. e)

Die nun gekrönte Kaiserin wird sodann unter Begleitung ihrer beyden Erzbeamten von den Churfürsten auf den königlichen Thron eingesetzt.

Unter dem Offertorium wird die Kaiserin von den assistirenden Churfürsten vor den Altar begleitet, um in ein ihr dargereichtes Geschirr ein Goldstück zu opfern.

Nach dem Opfer wird der Kaiserin von dem Fürsten von Fulda die Krone wieder aufgesetzt; den Scepter und Reichsapfel aber behält der Fürst von Kempten bis nach der Communion in Handen. Diese empfängt die Kaiserin ohne Krone vor dem Altar von dem Consecrator, so wie darauf den Spülkelch.

Nach vollendetem Hochamt wird der ambrosianische Lobgesang und dann die gewöhnliche Collecte von dem Consecrator angestimmt, und darauf von den Churfürsten ihre Churhabite wieder angezogen.

Die Prozession aus der Kirche nach dem Ort der Krönungsmahlzeit ist eben so feyerlich, als der Zug nach der Kirche.

Un-

e) Der Fürst von Kempten hat auch auf seine, dem Kaiser unterm 7. März 1742. eingereichte Vorstellung, ein kaiserliches Salvatorium unter dem nemlichen Dato erhalten.

Unter einem Baldachin gehet der Kaiser in seinem Hausornat von den geistlichen Churfürsten begleitet — vor ihm tragen die Reichserbämter die Reichsinsignien — dann unter einem andern Baldachin die Kaiserin von ihrer Oberst-hofmeisterin geführt — und auf beyden Seiten rückwärts der Fürst von Fulda zur Rechten, der Fürst von Kempten zur linken Seite. Auch bey der Kaiserin Krönung wird das Tuch, über welches der Zug geht, dem Volk preisgegeben.

An dem Ort der Krönungsmahlzeit speisen der Kaiser und seine Gemahlin unter einem Baldachin auf einer Erhöhung von drey Stuffen, die Churfürsten und ihre Wahlbottschafter aber auf einer Stuffe erhöht in der Linealordnung an einer Tafel, so wie die Fürsten und Fürstinnen ebenen Fußes.

Das Tischgebet vor und nach der Tafel verrichtet der Fürst von Fulda, und der Fürst von Kempten antwortet ihm.

Die Speisen für die kaiserliche Tafel werden durch Reichsgrafen unter Vortrettung des Reichserbmarschalls aufgetragen. Die übrige Bedienung hängt vom Gutfinden des Kaisers ab.

Nach der Tafel begiebt sich die Kaiserin unter Begleitung der Churfürsten nach ihrem Quartier — die Fürsten von Fulda und Kempten aber unmitelbar nach Hause.

§. 247.

§. 247.

Uebersicht der Verschiedenheit der Krönung des Kaisers und der Kaiserin.

Will man die Verschiedenheit zwischen der Krönung einer Kaiserin von jener eines Kaisers kürzlich übersehen, so bestehen sie in folgendem.

1) Der Zug bey der Krönung der Kaiserin nach der Kirche geschieht in Wägen oder Kutschen, nicht zu Pferd, wie bey der Krönung des Kaisers.

2) Die Kaiserin wird nur an zwey Stellen gesalbt, der Kaiser siebenmal.

3) Die Kaiserin darf keinen Eid schwören.

4) Der Kaiserin wird das Schwerd nicht gereicht.

5) Sie schlägt auch keine Reichsritter.

6) Die Reichsinsignien werden auch bey ihrer Krönung nicht ihr, sondern dem Kaiser vorgetragen.

7) Die Reichserz- und Erbämter verrichten bey der Krönung die ihnen sonst zuständigen Functionen nach der Krönung nicht.

8) Die Churfürsten und die churfürstlichen Wahlbottschafter speisen an einer gemeinschaftlichen Tafel.

§. 248.

Wirkung solcher Krönung.

Fragt man nach der Wirkung einer solchen Krönung, so ist man eben so verlegen, als bey der des Kaisers, wirkliche Wirkungen aufzufinden. Wenigstens erscheinen heut zu Tage keine Vorrechte, die erst durch die Krönung der Kaiserin zuwüchsen.

Von des Kaisers Regierungsrechten.

§. 249.

Dem Kaiser steht Würde, Amt und Regierung zu.

Daß dem Kaiser als des teutschen Reichs wirklichen Oberhaupt Regierungsrechte zustehen, braucht wohl keines Beweises. Denn in der Wahlkapitulation wird ihm 1) eine Würde, 2) ein Amt 3) eine Regierung zugeschrieben.

Seine Würde ist dreyfach — nemlich a) König oder Oberhaupt Teutschlands b) römischer Kaiser c) der erste unter den christlichen gekrönten Häuptern. Sein Amt besteht in der Regierung und Vertheidigung des römischen Reichs — und hat, so wie jedes Amt seine eigene Gerechtsame und Pflichten. Wegen dieses seines Amts haben die Kaiser folgende Titulaturen angenommen. Schutz- und Schirmvogt der

christlichen Kirche. Weltliches Oberhaupt der Gläubigen — Herzog des christlichen Heeres — Beschützer des gelobten Landes — des katholischen Glaubens — der Kirchenversammlungen — der obriste Vogt der teutschen Kirchen — der obriste Vertheidiger und Erhalter der teutschen Hochstifter, Führer des offenen Raths, obristes Haupt — Herr — Fürst des Reichs — Verwalter des Reichs — Vater des Reichs — Erweiterer des Reichs — oberster Lehensherr — oberster Reichskriegsherr — obrister Reichsrichter — Wächter und Bewahrer der Gesetze; Quelle aller Würden, Beschützer des Adels; alleiniger Herr und Vormund der Juden.

Die Regierung des Kaisers ist nicht blosses Wortgepränge, sondern eine wirkliche Gewalt.

Die kaiserlichen Regierungsrechte theilen sich in die eigenen oder Reservatrechte, und in diejenigen ein, an deren Ausübung das Reich oder dessen Glieder Theil haben.

Der erste Grundsatz ist: der Kaiser hat als des teutschen Reichs wirkliches Oberhaupt alle und jede Majestätsrechte, in so ferne ihm nicht Reichsgesetze oder das Reichsherkommen entgegen stehen.

Doch muß nach der Wahlkapitulation, den andern Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen

des Kaisers Machtvollkommenheit abgemessen werden.

Die Reservatrechte stehen zwar dem Kaiser allein zu, doch ist er auch bey derselben Ausübung hin und wieder an gewisseRegeln beschränkt.

Wie viel giebt es solcher Reservatrechte? Ant. Eine genaue Angabe der Reservatrechte ist weder möglich, noch auch nöthig.

Diese Reservatrechte übet der Kaiser theils in eigener Person, z. B. die Belehnung mit den Reichsthronlehen; theils durch seinen geheimen Rath, den Reichsvicekanzler — den Reichshofrath; durch Commissarien, durch Gesandte, durch Hofpfalzgrafen ꝛc. aus.

Verschieden sind solche Reservatrechte nach dem Gegenstand — nachdem sie nemlich bald Gnaden- oder Justitzsachen, bald das Reich, Reichsstände oder Unterthanen, Kirchen, Würden, Regiments- und Privilegiensachen betreffen.

Beyspiele dieser Reservatrechte sind kaiserliche Privilegien — Standeserhöhungen — Legitimationen — das Recht der ersten Bitte — die Layen- oder Brodpfründen — die Oberaufsicht über Bischofswahlen ꝛc.

§. 250.

§. 250.

Die andern Rechte des Kaisers, bey deren Ausübung entweder das gesammte Reich oder einzelne Theile desselben, z. B. das churfürstliche Collegium Antheil haben, sind ebenfalls von vielfacher Art. Zu der erstern Gattung gehört z. B. das Gesetzgebungsrecht — das Recht Bündnisse einzugehen, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Reichssteuern zu verordnen, in der Kirchenverfassung Aenderungen vorzunehmen, Reichslande zu veräußern ꝛc. Wollte man aber diese kaiserlichen Regierungsrechte etwas genauer zergliedern, so würde es einen größern Band geben, als die Absicht gegenwärtiger Blätter ist. Man muß daher den Wißbegierigen auf andere Werke, die diesen Gegenstand zur eigentlichen Absicht haben, verweisen.

§. 251.

Erledigung des Kaiserthrons, 1) durch freywillige Abdankung.

Gleich im Anfang dieser Abhandlung (§. 9.) habe ich mir vorbehalten, über die außergewöhnliche Erledigungsarten des Kaiserthrons durch Abdankung und durch Absetzung, am Ende derselben noch einiges zu bemerken.

Die erstere Erledigungsart durch Abdankung giebt Anlaß zu der Frage: ob ein teutscher Kaiser freywillig abdanken, oder der Kaiserwürde sich begeben könne? Da in den Reichsgesetzen hierüber nichts enthalten, auch das Herkommen der Willkühr des Kaisers günstig ist, so scheint der Kaiser allerdings befugt zu seyn, abzudanken.

K. Karl V. ist das einzige Beyspiel einer solchen Abdankung, die er durch den Prinzen von Oranien, den Kanzler Seld und Haller dem churfürstlichen Collegium den 28. Febr. 1558. vortragen, zugleich aber um derselben Einwilligung gnädigst und freundlichst ersuchte. Die Churfürsten nahmen auch noch am nemlichen Tag diese Abdankung förmlich an, machten solche den 14. März feyerlich bekannt und proklamirten den römischen König Ferdinand I. als wirklichen Kaiser.

Mit diesem Verfahren des churfürstlichen Collegiums aber waren anfangs mehrere Reichsstände nicht zufrieden, weil sie glaubten, eine solche Abdankung müßte in die Hände des ganzen Reichs um so mehr geschehen, als dieses aus der Wahlkapitulation ein Recht auf den Kaiser erlangt habe. Allein dieses Recht dauert nicht länger, als die Kaiserwürde selbst. Jedoch hatte es bey der von den Churfürsten angenommenen Abdankung sein Bewenden, und man kann daher den

Grundsatz behaupten, daß die Abdankung eines Kaisers, welche an die Churfürsten allein geschieht, gültig ist.

§. 252.

2) Durch Absetzung.

Absetzen ist ein hier eben nicht gar schicklicher Ausdruck. Aufkündung des Gehorsams scheint mehrern Staatsrechtslehrern schicklicher zu seyn.

Kann wohl nach der teutschen Staatsverfassung der Kaiser wirklich abgesetzt werden? In den Reichsgesetzen überhaupt, und in der Wahlkapitulation insbesondere ist hierüber nichts verordnet. Sieht man aber auf das Herkommen, so findet man zwar in der teutschen Geschichte an K. Karl dem Dicken, K. Adolph und K. Wenzel Beyspiele abgesetzter Kaiser. Allein da die Absetzung der beyden erstern ohne alle vorhergehende Untersuchung und ohne rechtmäßige Ursachen geschehen ist, K. Wenzel aber seiner Absetzung als ungültig widersprochen, auch die Churfürsten selbst nachher im J. 1410. solche Absetzung als unrechtmäßig erklärt haben, so kann solches Herkommen eben als rechtsgültig nicht angesehen werden. Es müßte also ein solcher Fall aus dem allgemeinen Staatsrecht beurtheilt werden.

Zusatz zu Seite 63.

Während des Abdrucks dieser Abhandlung erhielt ich aus einer ganz zuverläßigen Quelle folgende Erläuterung, die, wie ich hoffe, manchem Leser angenehm seyn sollte.

In Ansehung des Verhältnisses des Landgerichts gegen das Reichsvikariat kann ich nur soviel sagen, daß das Reichsvikariat und zwar allein Churpfalz dem Landgerichte schon mehrmalen, und auch noch nach K. Josephs II. Tode bey dessen eingetrettener Verwesung seine Sigille insinuiren, und dadurch seine Rechte auch auf dieses Reichsgericht ausdehnen wollen. Allein österreichischer Seits hat man die eingelangten Vikariatsschreiben gar nicht beantwortet, noch auch dieser Sigille jemals sich bedient. Vielmehr bedient sich der Landrichter bey allen während des Zwischenreichs vorkommenden Kanzleyfertigungen seines eigenen Geschlechtwappens, und statt des sonst gewöhnlichen Ausdrucks: frey kaiserliches Landgericht wird blos gesetzt: freyes Landgericht und: von Landgerichtswegen. Im Eingang der Fertigungen wird jedoch des Pfandinhabers der Landvogtey, also gegenwärtig Franz I. Königs in Ungarn und Böhmen Mai. gedacht.

Ehemals wollte die österreichische Regierung zu Freyburg während des Zwischenreichs die Benennung: erzherzoglich-österreichisches Landgericht eingeführt wissen. Allein das Landgericht machte Vorstellungen dagegen, und nachdem die im landgerichtlichen Bezirk gesessenen Stände den so geformten Fertigungen sich nicht fügen wollten, hat es auch wirklich dieses Vorhaben abgewandt.

Kurz die Reichsvikarien sind in Ansehung des Landgerichts nicht im Besitz, werden auch schwerlich sobald dazu gelangen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Register.

A

Aachen. Insignien und Heiligthümer daselbst. Seite 336. ist der Krönungsort, 341. bekömmt wegen der anderswo geschehenden Krönung Reverse, 343. Rangstreit mit Cölln. 364.

Acht, Reichs- schließt von der Kaiserwahl aus. 272.

Actenrequisition der reichshofräthlichen für die Reichsvikariatshofgerichte. 118.

Adel, hoher, wer darzu gerechnet werde. 257.

—— niederer, dessen Stuffen. 166.

Alba, kaiserliche. 331.

Althan, Graf, Reichserbschenk, Erbamt, Titel und Wappen. 307.

Arelat, Reichsvikariat. 79. Arelatische Reichslehen. 80.

Arles, lotharingische Krönungsstadt. 300.

Arelatische Krönung. 299.

Auswanderungsedikt. 245.

B.

Bann, päbstlicher, ob er einen Churfürsten von der Kaiserwahl ausschließe. 274.

Bayern, Chur, Entstehung. 267. Erlöschung. 270.

Belehnung, siehe Reichslehen.

Begräbnißort der Kaiser. 31.

Bischofswahlen, Kommissarien darzu senden zu können, behaupten die Vikarien. 157. Gründe dafür und dagegen. 158. 159.

Bitte, der ersten, Recht, ob solches den Reichsvikarien zustehe. 122. Beyspiele davon. 123. Einwürfe der Stifter. 124.

Böhmen, Chur, Wiederzulassung. 268.
Braunschweigische Chur, Ursprung. 267.

C.

Ceremoniel der Churfürsten und ihrer Bottschafter während der Kaiserwahl. 204.
Charitativ Subsidien. 387.
Chormantel, kaiserlicher. 329.
Churfürsten, ihr Ursprung. 79. Vorrechte derselben. 17. Erscheinen bey der Kaiserwahl selbst oder durch Wahlbottschafter. 184. Verzeichniß der durch die Churfürsten selbst vollzogenen Kaiserwahlen. 184. Geleit derselben auf der Hin- und Herreise zur Kaiserwahl. 191. Empfang. 193. Ihr reichsgesetzmäßiges Gefolge. 197. Können ihre Wahlstimme einem Mitchurfürsten übertragen. 193. Ihre ursprüngliche Anzahl. 265. Zuwachs und Abnahme. 266. Wählensfähigkeit. 276. Hindernisse an solcher. 276. Reichsacht und Regalienentsetzung, Gefangenschaft. 271. 272. Minderjährigkeit. 272. Nicht empfangene Belehnung. 273. Und nicht geschehene Huldigung. 273. Ob der Bann ausschließe. 274. Wahlfähigkeit eines Frauenzimmers. 275.
Churfürsten, geistliche, ihre Verrichtungen bey der Kaiserkrönung. 302. Ob sie zur Krönung das Pallium nöthig haben. 303.
Churhabit der Churfürsten. 248.
Churverein von 1338. S. 20.
Clausula cassatoria wollte der Wahlkapitulation angehängt werden. 236.
Concordaten von 1122. S. 19. von 1446. und 1448. S. 23.
Conklavisten, wer solche sind. 249. Note (x).
Consekrator, wer er ist. 303.

Cölln, Churfürst, dessen Conscerationsrechte. 303. Erzkanzlerwürde. 380.
—— Reichsstadt, wird zur Kaiserkrönung eingeladen. 365.

D.

Dalmatika, kaiserliche. 330.
Domkapitel der churfürstlichen Erzstifter, haben bey erledigtem Stuhl keinen Antheil an der Kaiserwahl. 273.

E.

Einzug des Kaisers in die Wahlstadt. 288.
Einladung zur Kaiserwahl geschieht von Chur-maynz. 178. Durch eigene Gesandte. 179. Ihr Empfang. 179. Unterbleibungsfall solcher Einladung. 180.
Erbkämmerer des Reichs, Hohenzollern. 314. 360.
Erbkammerthürhüter, Graf Werthern. 317.
Erbmarschall des Reichs, Graf von Pappenheim 158. Dessen Subalterne. 312. Verrichtung. 359.
Erbschatzmeister des Reichs, Graf von Sinzendorf. 316. 361.
Erbschenk des Reichs, Graf Althan. 307. 361.
Erbtruchses des Reichs, die Reichsgrafen von Waldburg. 309. 360. 362.
Erhebung des neuerwählten Kaisers auf den Altar gleich nach der Wahl. 284.
Erzämter, Ursprung derselben. 6. 7. 11. Verrichtung nach der Krönung. 359.
Erzbeamte des Königreichs Italien und Arelat. 319.
Erzkämmerer, ist Churbrandenburg. 313. Krönungsfunction. 360.
Erzkanzler, wer solche sind. 380.

Erzmarschall, ist Chursachsen. 311. Verrichtung nach der Krönung. 311. 359.
Erzpannier oder Fähndrichsamt. 318.
Erzstallmeisteramt. 318.
Erzschatzmeister ist Churbraunschweig. 314. Krönungsverrichtung. 361.
Erzschenk, ist Churböhmen. 306. Krönungsfunction. 307. 361.
Erztruchses, ist Churpfalz. 308. Der Ursprung dieses Erzamtes. 308. Krönungsfunction. 309. 360.
Evangelienbuch, altes von Aachen. 337.
Evangelische, ob solche zur Kaiserwürde gelangen können. 261.

F.

Fahnenlehen sind von der Reichsvikarien Belehnung ausgenommen. 128. Grundsätze der reichsgräflichen Häuser darüber. 132.
Fischeramt, Reichs- 318.
Frauenzimmer, ob es als Churfürst an der Kaiserwahl Antheil nehmen könne. 275. Ob es Kaiser werden könne. 260.
Fremde, Ausweisung aus der Wahlstadt. 243. Wer solche sind. 244. Ausnahmen. 244.
Freyherrnstand, reichsvikariatische Erhebung in denselben. 166.
Fulda, Bischof und Abt. Der Kaiserin Erzkanzler. Ursprung seines Erzamtes 393. Verrichtungen bey der Krönung. 396 ff.
Fürsten, Beschwerden gegen die Wahlkapit. 225.

G.

Gefangenschaft, hindert einen Churfürsten an der Mitwahl des Kaisers. 270.
Gefolge der Churfürsten bey der Kaiserwahl. 199.
Geheimeräthe des Kaisers. 381.

Geist-

Geistlichkeit, assistirende bey der Krönung. 306. Note (i).
Geistlicher, ob er Kaiser werden könne. 259.
Geldstrafen, die dem Kaiser zufallen. 387.
Geleit, der Churfürsten bey der Kaiserwahl. 191. Eintheilung desselben in schriftliches und lebendiges. 192.
Gesandte, reichsständische, erscheinen bisweilen in der Wahlstadt. 200. Und zwar eines ganzen Kreises. 200.
— Fürstliche. 201. Reichsgräfliche. 201. Reichsstädtische. 201. reichsritterschaftliche Abgeordnete. 202. Auswärtige Bottschafter und Gesandte. 202. ff.
Goldene Bulle. 20. Ihr wesentlicher Inhalt. 21. Note (g).
Grafen, Beschwerden gegen die Wahlkapitulation. 229.
Gugel K. Karls des Großen. 334.
Gürtel, kaiserliche. 332.

H.

Handschuhe, kaiserliche. 332.
Hofämter, kaiserliche. 381.
Hofgericht zu Rothweil Verhältniß gegen das Reichsvikariat. 105.
Hofpfalzgrafenwürde, Ertheilung durch die Reichsvikarien. 168.
Hohenzollern, Reichserbkämmerer, Titel und Wappen. 313.
Huldigung, der Wahlstadt. 366. Der Juden. 366. Der Reichsstädte. 368.

J.

Jägermeister, Reichsober= 318.
Insignien, des Reichs. 319.

Italien, Verbindung mit Teutschland. 67. Welche italienische Lande jetzt noch dahin gehören. 69.
Italienische Krönung. 297.
Judengefälle des Kaisers. 386.

K.

Kaiser, hielten sich ehemals für Nachfolger der alten römischen Kaiser. 41. (c) Absterben und Bekanntmachung desselben. 27. 28. Rechte persönliche. 376. Titel. 377. Wappen. 377. Siegel. 378. Hofämter. 379. Einkünfte. 385. Sein Richter. 237. 388. Regierungsrechte. 402.
Kaiserwahl, zu selbiger ladet Churmaynz alle Churfürsten ein. 178. Art der Einladung. 178. Auch uneingeladen mögen und sollen die Churfürsten darzu kommen. 180. Wahlort. 181. Wahlkonvents Anfang. 183. Churfürsten erscheinen selbst oder durch Wahlbottschafter. 189. Festsetzung des Wahltags. 238. Kaiserwahlfeyerlichkeit. 247. Procession der Churfürsten und ihrer Wahlbottschafter zu der Wahl. 248. Verfahrungsart dabey. 279. Kaiserwahl soll frey seyn. 277. Geschieht durch einstimmige oder Mehrheit der churfürstlichen Stimmen. 282. Mündliche und schriftliche Eröffnung derselben. 285. Wirkung der K: Wahl. 291.
Kaiserwürde, Eigenschaften eines Kandidaten zu solcher. 255. Ob er ein Teutscher seyn müsse. 256. Ob von hohem Adel. 257. Ob ein Geistlicher. 259. Ein Frauenzimmer darzu gelangen könne. 260. Alter. 260. Religion. 261. Mächtigkeit. 264. Canonikus zu Aachen. 357. Erledigung durch den Tod. 16. Durch Abdankung. 405. Durch Absetzung. 407.
Kaiserin, röm. Titel. 388. Erzbeamte 392. ff. Vorbereitungen zur Krönung. 391. Krönung selbst

selbst. 396. Salbung. 398. Verschiedenheiten ihrer und des Kaisers Krönung. 399. Wirkung. 400.
Kammergericht, Verhältniß gegen das Reichsvikariat. 107. Bestätigung desselben. 108. Einsendung der Vikariatssiegel. 108. Geschichte dieser Siegel. 108. Recht der Vikarien in Besetzung der erledigten Stellen am Kammergericht. 109. Antheil an desselben Visitation. 110.
Kempten, Fürst-Abt ist Erzmarschall der Kaiserin. 393. Seine Verrichtung bey der Krönung. 396 ff.
Kleinodien, des Reichs. 319. Werden zu Aachen und Nürnberg aufbewahrt. 338.
Krongesandschaft der Stadt Nürnberg. 339. Des Aachnerkapitels. 340.
Krönung, des Kaisers ist nothwendig. 291. Ehemals vierfach. 292. Die teutsche. 292. Die römische. 294. Die italienische. 297. Die arelatische. 299. Darzu erforderliche Hauptpersonen. 300. Welche Kaiser von Churmanz oder Churkölln gekrönt worden sind. 305. Wenn Churmaynz und Churkölln an der Krönung verhindert sind, so steht solche Churtrier zu. 305. Assistirende Geistlichkeit. 306. Zeit derselben hängt vom Kaiser ab. 344. Vorbereitungen darzu. 345. Einladung darzu. 347. Beschreibung derselben. 347. Wirkung derselben. 365.
Krönungseid des Kaisers. 352. 357.
Krönungsort ist Aachen. 341. Daselbst gekrönte Kaiser. 342.
Krönungsprocession nach der Kirche zu Pferd. 349. Aus der Kirche zu Fuß. 358.
Krönungsmahlzeit des Kaisers. 362. Der Churfürsten. 363. Der Wahlbottschafter. 364. Der

Reichsfürsten. 364. Der Reichsgrafen. 363. (r).
Der Reichsstädte 364.
Krönungsgeschenke kaiserliche. 367.

L.

Landfriede, ewiger. 23.
Landgericht, Verhältniß gegen das Reichsvikariat. 65. 105. 408.
Lateralsitzordnung der Churfürsten. 209.
Legitimationsrecht der Reichsvikarien. 170.
Lehen, siehe Reichslehen.
Limburg, ehemals Erbschenk. 307.
Longobardische Krönung. 297.

M.

Mantelkleid, kaiserliches. 329.
Maximin, St. Abt. Erzkaplan der Kaiserin. 394.
Mehrer des Reichs, kaiserlicher Titel. 377.
Minderjährigkeit eines Churfürsten hindert ihn an der Mitwahl des Kaisers. 272.
Monita gegen die Wahlkapitulation, siehe Wahlkapitulation.
Monza, italienische Krönungsstadt. 297.
Moratorien können die Vikarien ertheilen. 170.

N.

Nichtigkeitsklausel der Wahlkapitulation. 236.
Nortemberg, ehemals Erbküchenmeister. 309.
Nürnberg, der Aufbewahrungsort der Insignien und Reliquien. 338.

O.

Obedienzgesandtschaft des Kaisers an den Pabst. 369.
Observanz. 24.

Ornat, kaiserlicher. 328.
Opferpfenning der Juden an den Kaiser. 386.

P.

Pabst, Ehemalige Anmassung des Reichsvikariats. 43.
Pallium, ob es bey der Krönung erforderlich ist. 303.
Pappenheim, Reichserbmarschall — Titel und Wappen. 312.
Passauervertrag vom Jahr 1552. 23.
Pfalz, Reichsvikar. 39. Churfürst nach der goldenen Bulle des Kaisers Richter. 237.
Pfälzische neue Chur. 266.
Pluvial, kaiserliches. 328.
Polizey- und Tarordnung, erzmarschallamtliche, bey einer Kaiserwahl. 246.
Post, Reichserbgeneral- und Oberpostmeister. 318. Obrist Hof- und Feldpostmeister. 318.
Präsentationsrecht der Reichsvikarien zu Pfründen. 121. Schränkt sich nicht blos auf Panisbriefe ein. 121. Ob es das Recht der ersten Bitte in sich begreife. 123. Beyspiele davon. 123.
Privilegien, können die Reichsvikarien ertheilen. 171. Druckprivilegien. 171. Marktprivilegien. 171. Erneuerung der Privilegien. 173.
Profos des Reichs. 313.
Protectionen, churfürstliche, während der Wahl. 244.

Q.

Quartiere, der Churfürsten und ihrer Wahlbottschafter bey Kaiserwahlen. 186.
Quartiermeister des Reichs. 313.

R.

Regalien, Entsetzung derselben hindert einen geistlichen Churfürsten, den Kaiser mitzuwählen. 271.

Regierung des Kaisers, wann solche anfängt. 291.
Regierungsrechte, des Kaisers, Reservat- und gemeinschaftliche. 402.
Reichsabschiede. 24.
Reichsadler, Ursprung. 378.
Reichsapfel. 322.
Reichsbeamte, Eintheilung in Erz- und Erbbeamte. 301.
Reichsgüterveräußerung ist den Vikarien untersagt. 143.
Reichsgrundgesetz. 19.
Reichsgrafenstand, dessen Ertheilung durch die Reichsvikarien. 167.
Reichsgrafen tragen die Speisen auf die kaiserliche Krönungstafel. 362. Ordnung dabey. 362. (v).
Reichskrone. 320.
Reichseinkünfte, Bezug der Reichsvikarien. 125. ff. Ob solche die Vikarien für sich verwenden dürfen. 127. Des Kaisers gewisse und ungewisse. 385. ff.
Reichskammergericht hört nicht auf. 30.
Reichsheiligthümer oder Reliquien. 320. Verwahren Nürnberg und Aachen. 338. Verfügungen bey der Krönung. 339.
Reichshofrath hört mit dem Tod des Kaisers auf. 29. Ob solcher die reichsvikariatischen Erkenntnisse reformiren kann. 120. Wiedereröffnung desselben. 366. Dessen Verfassung. 380.
Reichshofkanzley. 383.
Reichsinsignien. 319.
Reichslehen, ihre Belehnung bey den Reichsvikarien überhaupt. 128. Grundsätze darüber. 128. Geschichte der reichsvikariatischen Belehnungen. 130. Praxis wegen des Reichshofrathslehen der Fürsten und Reichsprälaten. 132. ff. Der Reichsgra-

grafen. 132. ff. Durch die Vikariatsbelehnung wird die Erneuerung beym Kaiser aufgehoben. 135. Thron- und Fahnenlehen, welche es sind. 128. K. sind von der Vi ariatsbelehnung ausgenommen. 12[illegible]. Ob Reichsvikarien Reichslehen vergeben können 136. Gründe der Reichsvikarien dafür. 136. Gegengründe der Reichsstände. 137. Antwort der Reichsvikarien. 138. Beyspiel von 1790. S. 139. ff. Ob die Reichsvikarien über alle Reichs-Lehensachen Recht sprechen können. 141. Reichslehen arelatische. 142.

Reichsritterschlag bey der Krönung. 386. Eigenschaften solcher Ritter. 387.

Reichsschwerd, K. Karl des Großen. 325. St. Moritzens. 326. Säbel K. Karl des Großen. 328.

Reichsscepter. 324.

Reichsstädte, Trauer für den Kaiser. 33. Abgeordnete auf dem Wahltag. 202. Beschwerden gegen die Wahlkapitulation. 231.

Reichsstädtesteuer beziehen die Reichsvikarien. 127. Der Kaiser. 385. Ursprung und Betrag derselben. 385.

Reichssteuern. 386.

Reichstag, kann seit K. Karl VII. von den Reichsvikarien fortgesetzt und auch ausgeschreiben werden. 144. Geschichte des Reichstags im Zwischenreich. 145. Besonders im Zwischenreich von 1790. S. 147. Inhalt des Schlusses am 7. Jun. 1790. S. 147. In dem gegenwärtigen Zwischenreich. 151. Vereinigung am 11. May 1792. S. 152.

Reichsverwesung. s. Reichsvikarien.

Reichsvikarien, verschiedene Eintheilung. 35. Reichsvikarien wegen des Kaisers Abwesenheit. 37. Gefangenschaft. 37. Minderjährigkeit. 37.

Nach Ableben des Kaisers. 39. Sind Chur-

pfalz und Chursachsen. 39. Ursprung des Reichsvikariats überhaupt. 42. Des rheinischen Reichsvikariats insbesondere. 44. Des sächsischen. 46. Geschichte der Reichsvikarien seit der goldenen Bulle. 48. Vikariatsbezirke. 51. Gränzvergleich von 1750. S. 53. Abgängige Reichsbegnehmigung desselben. 56. Rheinischer Vikariatsbezirk. 58. Sächsischer Bezirk. 59. Befreyungen vom Reichsvikariat. 60. Oesterreich. 62. Burgund. 64. Böhmen. 65. Maynz. 65. Bayern. 65. Erstreckung über Italien. 67. Geschichte der Verbindung Italiens mit Teutschland. 67. Savoyisches Reichsvikariat. 70—75. Reichsvikariat über Arelat und Lothringen. 79. Anfang des Reichsvikariats. 81. Insinuation der Reichsvikariatspatente. 88. Inhalt des Reichspatents. 82. Ihre äußere Form. 85. Reichsgräfliche Beschwerden darüber. 90. Insinuation an die Reichsritterschaft. 91. Verkünd- und Anschlagung der Vikariatspatente. 92. Ansehen, Titel, Wappen und Vorzüge der Vikarien. 95. Regierungsrechte der Vikarien. 96. Gerichtsbarkeit. 104. Reichsvikariatshofgerichte. 111. Allgemeine Grundsätze über die reichsvikariatischen Gerechtsame. 96. ff. Gründe gegen die Allgemeinheit dieser Gerechtsame. 98. Reichsgesetzliche Entscheidungsquellen darüber. 101. Ob die Vikariatsgerechtsame gemeinschaftlich oder abgetheilt. 102. Wohnsitz derselben. 114. Der Reichsvikarien Präsentationsrecht zu Pfründen. 121. Belehnung der Reichslehen. s. Reichslehen. Andere Regierungsrechte der Reichsvikarien, vermöge der Wahlkapitulation. 145. Vermöge des Herkommens. 154. ff. Auswärtige Reichsangelegenheiten. 155. Im Reichskrieg. 155. Erhaltung öffentlicher Ruhe und Si-

Sicherheit. 155. Ihr Recht den Reichstag fortzusetzen. 144. Reichsvikariatskommissarien bey Visitationen des Kammergerichtes und Bischofswahlen. 157. ff. Rechte in Gnadensachen. 165. Standeserhöhungen. 165. Dauer und Ende der Reichsvikariatsverwaltung. 176.

Reichsvikariatshofgerichte, Verfassung. 111. Evangelische Beysitzer und Agenten. 113. Besoldung. 118. Gerichtszwang und Entscheidungsquellen derselben. 115. Gerichtszwang über die schon beym Reichshofrath anhängigen Rechtssachen. 117. Requisition der reichshofräthlichen Acten von Churmaynz. 117. Fristen bey solchen Gerichten. 117. Rechtsmittel gegen vikariatische Entscheidungen. 119. Vikariatsgerichtsordnung. 116.

Reichsvikariatsverhandlungen werden vom Kaiser bestätigt. 174. Ob solche Bestätigung nothwendig sey. 175.

Reichsvikariatskanzley. 112. Unabhängig vom Reichserzkanzler. 114. Fertigung. 120.

Reichsvicekanzler. 380.

Religionsfriede von 1555. S. 23.

Repräsentantenbank in den Wahlconferenzen. 209.

Reservatrechte des Kaisers. 403.

Reversalen des neuerwählten Kaisers. 290.

Richter des Kaisers war Churpfalz. 237. 388.

Ritterschlag des Kaisers bey seiner Krönung. 356. Erfordernisse der Kandidaten. 357. Anzahl der Ritter bey K. Leovolds II. Krönung. 256. (p.)

Römischer König. Begrif. 370. Geschichte der römischen Könige. 371. Verschiedenheit zwischen der Kaiser- und römischen Königswahl. 372. ff. Verfahrungsart bey der römischen Königswahl. 374. Vorrechte. 375. Titel und Wappen. 375.

S.

Sachsen, Reichsvikariat. 40.
Salbung bey der Kaiserkrönung. 353. Der Kaiserin. 398.
Salvationsdekret des churfürstlichen Collegiums. 245. Wird an drey Reichsstädte insinuirt. 245. Note (t).
Savoyen, Reichsvikariat. 70. Ursprung desselben. 71 — 75.
Schweistuch kaiserliches. 334.
Schuhe, kaiserliche. 333.
Seldeneck, ehemals Erbtruchsessen. 310.
Sicherheitseid der Wahlstadt. 239. Eidesformel. 241.
Siegel, kaiserliche. 378.
Sinzendorf, Reichserbschatzmeister — Titel und Wappen. 316.
Sporen, kaiserliche. 334.
Standeserhöhung, der Reichsvikarien in Freyherrenstand. 166. In Reichsgrafenstand. 167. Hofpfalzgrafen. 168.
Stole, kaiserliche. 331.
Strümpfe, kaiserliche. 333.
St. Stephani Blut. 337.
Stimmengleichheit der Churfürsten auf dem Wahltag 1790. 211.

T.

Talarhabit, kaiserlicher. 331.
Taxordnung, kaiserliche. 368.
Teutschland, ein europäischer Staat. 1. Das erste Reich. 2. Ein Wahlreich. 4. Entstehung seiner Regierungsform. 5. Seine Benennung: heiliges römisches Reich. 1.
Teutschlands Stammvölker, ihr Recht bey Königswahlen. 8. 9.

Thorschlüssel der Wahlstadt am Abend vor der Wahl an Churmaynz abgeliefert. 247.
Thronlehen, s. Reichslehen.
Trauer, für den Kaiser in den Reichslanden. 30. In den Reichsstädten. 33.
Trauergeläute, 32. Schon öfters die Quelle von Streit. 33.

U.

Universitäten, Errichtung durch die Reichsvikarien. 169.
Urbarsteuern, der Reichsstädte. 385.

V.

Vicekanzler des Reichs. 380.
Volljährigkeit, können die Reichsvikarien ertheilen. 169.
Vollmacht der churfürstlichen Wahlbottschafter. 178. 197.
Votantenbank in den Wahlkonferenzen. 209.
Wahlanzeige, wie solche geschieht. 285.
Wahlkapitulation 23. Verfahrungsart dabey. 215. Begrif. 212. Ursprung. 213. Monita dagegen. 217. Gegenstände. 216. Ursprung der reichsständischen Erinnerungen dagegen. 217. Ob und wie weit die Churfürsten ohne und gegen den Willen der übrigen Reichsstände bey Entwerfung der Wahlkapitulation gehen dürfen. 219. Ob die Churfürsten schlechterdings verbunden, die von den Reichsständen angebrachten Erinnerungen der Wahlkapitulation einzuverleiben. 220. Ob die Wahlkapitulation für alle Reichsstände ein verbindliches Reichsgesetz sey. 223. Beschwerden gegen die Wahlkapitulation der Fürsten. 225. Reichsprälatische. 227. Der Reichsgrafen. 229. Der Reichsstädte überhaupt. 231. Der Schwäbischen insbesondere. 233. Die Wahlkapitulation ist ein Reichsgesetz für Teutschland und

und Italien. 234. Auch während des Zwischenreichs. 235. Verbindet auch den Kaiser. 236. Nichtigkeitsklausel. 236. Beschwörung derselben durch den gegenwärtig Erwählten. 283. Durch den Gesandten des Abwesenden. 283. Durch den Kaiser selbst. 289. Wahlkapitulation wird gegen das Wahldekret ausgewechselt. 286.

Wahlconferenzen, vorläufige und Hauptconferenzen. 207. Zeit, Ort, Verfahrungsart und Anzahl derselben. 208. Directorium. 210. Anzahl. 212.

Wahldekret. 286.

Wahleid der Churfürsten. 251. Der Wahlbottschafter. 252.

Wahlbottschafter churfürstliche. 194. Ihre Anzahl willkührlich. 194. Stand und Herkunft. 195. Vorrechte derselben. 195. Vorrechte der ersten Wahlbottschafter. 196. Bevollmächtigung. 196. Erfordernisse solcher Vollmachten. 197. Instruction und Creditiv. 198. Gewalt derselben. 198.

Wahleinladung der Churfürsten zu Maynz. 178.

Wahlkonvent, Anfang. 183. Vorbereitungen. 185. Ceremoniel. 204.

Wahlstimme, der churmaynzischen, Inhalt. 280.

Wahlnotifikationsschreiben. 286.

Wahlstadt der Kaiserwahlen, ist reichsgesetzmäßig Frankfurt am Mayn. 181. Pflichten derselben bey einer Kaiserwahl. 183.

Wahlstimmenmehrheit, welche bey der Kaiserwahl erforderlich sey. 282.

Wahltag, Eröffnung. 205. Festsetzung desselb. 238.

Waldburg, Reichsgrafen, Reichserbtruchsessen Amt — Titel und Wappen. 309.

Wappen, kaiserliches. 377.

Westphälischer Friede. 23.

Z.

Zwischenreich. 25.

Rurkbam 1